

Nachmittagssitzung vom 6. März 1972
Séance du 6 mars 1972, après-midi

Vorsitz — Présidence: Herr *Vontobel*

Präsident: Volk und Stände haben über das Wochenende die sogenannte Denner-Initiative verworfen und den Gegenvorschlägen von Bundesrat und Bundesversammlung zugestimmt. Das Resultat ist eindeutig ausgefallen, haben doch nicht nur die Mehrheit der Stimmbürger, sondern auch sämtliche Stände dieses Resultat erwirkt. Ueberraschend war angesichts der Bedeutung dieser Vorlage die schwache Stimmbeteiligung von 34,5 Prozent. Ueber die Ursachen liessen sich verschiedene Ueberlegungen anstellen. Sicherlich werden sich die verantwortlichen Behörden und Parteien Gedanken darüber machen und den Ursachen nachgehen müssen. Der Bundesrat hat vor und nach der Abstimmung Erklärungen über das weitere Vorgehen abgegeben. Ich danke dem Bundesrat, dass er bereits heute die Ausführungsgesetzgebung zur Wohnbauförderung und zum dringlichen Bundesbeschluss, die Mietkontrolle betreffend, eingeleitet hat. Die Vertrauenskundgebung des Volkes bedeutet aber auch für uns, das Parlament, die Verpflichtung, rasch zu handeln, um die in beiden nun angenommenen Verfassungsartikeln umschriebenen Ziele wirkungsvoll zu erreichen.

Leider muss ich auch diese Sitzung mit einem Nachruf eröffnen. Es betrifft dies alt Ständeratspräsident Rudolf Weber, Grasswil. Nach der Tradition wird von dieser Stelle aus ein Nachruf gehalten, wenn ein ehemaliger Präsident des National- oder Ständerates stirbt. Wir befinden uns in einem solchen Fall.

Am letzten Freitag starb in Grasswil im bernischen Oberaargau Herr alt Ständeratspräsident Rudolf Weber im Alter von 84 Jahren. Rudolf Weber entstammte einer alten Bauernfamilie. Nach dem frühen Tod seines Vaters arbeitete er im elterlichen Hof. Das Bestreben, die schwierige Lage der Bauern zu verbessern, führte ihn in die Politik. Er zählte zu den Gründern der bernischen Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei, wirkte von 1914 bis 1946 im Berner Grossen Rat und gehörte von 1919 bis 1935 dem Nationalrat an. Von 1935 bis 1957 war er Mitglied des Ständerates, den er im Amtsjahr 1955/1956 präsidierte. Wiewohl sich Rudolf Weber in erster Linie mit den Problemen der Bauern, zum Beispiel landwirtschaftliche Entschuldung, Kriegsvorsorge, Landwirtschaftsgesetzgebung, befasste, interessierte er sich nicht weniger für die Anliegen der Allgemeinheit und das Wohl des ganzen Landes. Nach seinem Rücktritt konnte Rudolf Weber einige sonnige Jahre erleben. Während sein Körper in den letzten Jahren recht hilflos wurde, blieb sein Geist rege bis zu seinem letzten Tage.

Im Namen des Nationalrates versichere ich die Angehörigen des Verstorbenen und die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei unserer Anteilnahme. Ich bitte die Mitglieder des Rates und die Besucher auf den Tribünen, sich zu Ehren des Dahingegangenen zu erheben. (Rat und Besucher auf den Tribünen erheben sich von den Sitzen.) Ich danke Ihnen.

10 941. Rüstungskontrolle
und Waffenausfuhrverbot.
Bericht über das Volksbegehren
Contrôle des industries d'armement
et interdiction de l'exportation d'armes.
Rapport sur l'initiative populaire

Bericht und Beschluss- und Gesetzentwurf vom 7. Juni 1971
(BBI I, 1585)

Rapport et projet d'arrêté et de loi du 7 juin 1971
(FF I, 1605)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Antrag Aubert

Rückweisung der Vorlagen an den Bundesrat.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Proposition Aubert

Renvoi des projets au Conseil fédéral.

Berichterstattung — Rapport général

Präsident: Bevor sich der Ansturm hier meldet, möchte ich Sie um einige Augenblicke Aufmerksamkeit bitten, um Sie über das vorgesehene Vorgehen zu orientieren.

Wir haben einerseits über die Empfehlung, die Initiative betreffend, und sodann über den als Gegenentwurf geltenden Gesetzentwurf über die Rüstungskontrolle und Waffenausfuhr (Kriegsmaterial) zu entscheiden. Ich beantrage Ihnen, die Eintretensdebatte über beide Geschäfte gemeinsam zu führen, dann in erster Linie den Gesetzentwurf über das Kriegsmaterial zu beraten und erst am Ende der Beratung über die Initiative selbst zu entscheiden.

Für das Bundesgesetz liegt ein Antrag Aubert auf Rückweisung an den Bundesrat vor. Ich werde Herrn Aubert das Wort nach den beiden Berichterstattungen erteilen, damit die folgende Diskussion in Kenntnis der Argumente von Herrn Aubert erfolgen kann.

Der Hauptantrag von Herrn Muret wird dann im Zusammenhang mit der Initiative, nach Beratung des Gesetzes, zur Behandlung kommen. (*Zustimmung — Adhésion*)

Dürrenmatt, Berichterstatter: Die Beratung des Berichtes des Bundesrates über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot weist insofern eine Besonderheit auf, als wir im juristischen Sinne zu zwei verschiedenen Vorlagen Stellung nehmen müssen. Es handelt sich darum, zum Antrag des Bundesrates Stellung zu beziehen, wonach das Volksbegehren betreffend Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot abzulehnen sei. Dieser Antrag hat die Form eines Bundesbeschlusses. Die Materie selbst, nämlich das Volksbegehren, bezieht sich auf eine Aenderung der Verfassung.

Sodann haben wir den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial durchzubearbeiten. Dieser kann —

ich muss hier dem Herrn Präsidenten leicht widersprechen — deshalb nicht als Gegenentwurf zum Volksbegehren bezeichnet werden, weil sich das Volksbegehren als Verfassungsartikel darbietet, während der Entwurf für ein Bundesgesetz von der Auffassung ausgeht, die bestehende Verfassungsgrundlage von Artikel 41 sei ausreichend, um ein entsprechendes Gesetz zu erlassen. Der Entwurf des Bundesgesetzes kann indessen auch in politischer Hinsicht nicht als Gegenentwurf zur Initiative bezeichnet werden, weil der Bundesrat seine Ausarbeitung bereits beschlossen hatte, als die Initiative eingereicht wurde. Der Entwurf des Bundesgesetzes enthält einmal jene Verordnungen des Bundesrates in Gesetzform, die dieser sofort nach dem Fall Bührle erlassen hatte; sodann sind im Gesetzentwurf die meisten Anträge jener Expertenkommission vom Bundesrat übernommen, die der Bundesrat, in Ausführung einer Motion Renschler, unter dem Präsidium unseres früheren Kollegen Herrn Nationalrat Prof. Dr. Max Weber am 26. Februar 1969 eingesetzt und von der er bereits am 13. November 1969 einen Bericht erhalten hatte.

Die Tatsache also, dass wir es zwar mit einer Materie, aber mit zwei juristisch voneinander verschiedenen Vorschlägen zu tun haben, hatte jene Konsequenzen für die Beratung, die der Herr Präsident Ihnen soeben erläutert hat.

Zunächst zum Bericht des Bundesrates: Er gliedert sich in vier verschiedene Abschnitte. Er schildert in einem ersten Teil die Ausgangslage, nimmt hernach in einem zweiten Teil Stellung zum Volksbegehren, behandelt dann in einem dritten Teil das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial und bringt schliesslich im Anhang den vollständigen Wortlaut des Berichtes der Expertenkommission über die schweizerische Kriegsmaterialausfuhr. Der Expertenbericht, der mit rund 30 Seiten doppelt so umfangreich ist wie die übrigen Teile des Berichtes des Bundesrates, ist in allen wesentlichen Teilen, besonders auch in seinen Schlussfolgerungen, vom Bundesrat übernommen worden, und kann als die Meinung des Bundesrates betrachtet werden. Aus diesem Grunde sind die einleitenden Teile des Berichtes des Bundesrates relativ kurz ausgefallen. Das wiederum hat zur Folge, dass ich meinen Kommissionsbericht einigermaßen ausführlich abfassen musste; meine Berichterstattung, meine Damen und Herren, wird 50 Minuten dauern. Ich hoffe, dass Sie die Anstrengung etwas leichter ertragen, wenn Sie wissen, dass sie nach 50 Minuten zu Ende sein wird.

Bevor ich auf die Problematik der zur Debatte stehenden Materie eintrete, möchte ich Sie über den Verlauf und über das Ergebnis der Beratungen in Ihrer Kommission orientieren. Die Kommission mit 19 Mitgliedern nahm ihre Beratungen am 27. August 1971 auf. Bereits am ersten Verhandlungstag zeigte sich, dass die Bedeutung der Materie eine eingehende Behandlung verlangte. Die Kommission äusserte den Wunsch, sich in jeder Hinsicht ausreichend dokumentieren zu können. Der Wunsch bezog sich auf die schriftliche Dokumentation zu speziellen Fragen. Es wurden u. a. begehrt: je ein Spezialbericht des Politischen Departementes über die Praxis der Kriegsmaterialausfuhr des Auslandes und über die Kriegsmaterialausfuhr nach Entwicklungsländern. Ferner wurden Angaben über das Verhalten neutraler Staaten, wie z. B. Schwedens, das über eine bedeutende Kriegsindustrie verfügt, in bezug auf den Kriegsmaterialexport gefordert. Sodann beehrte die Kommission Einsicht in die Protokolle der Experten-

kommission Weber, unabhängig davon, dass sie von ihrem Mitglied Max Weber eingehend über die Arbeit seiner Kommission orientiert worden war. Schliesslich wurde auch der Wunsch geäussert, Einvernahmen mit speziell am Problem interessierten Stellen und Persönlichkeiten durchzuführen. Es wurde deshalb eine Subkommission eingesetzt, die sich mit der Frage solcher Einvernahmen zu befassen hatte und die in einer Sitzung während der Herbstsession entschied, dass der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Herr Naville, der Direktor des Institut des Hautes Etudes Internationales in Genf, Herr Professor Jacques Fréymond, sowie der Rüstungschef der Armee, Herr Schulthess, zur Befragung durch die Kommission eingeladen werden sollten.

Da in der Kommission auch der Wunsch geäussert worden war, den Vertreter einer Firma anzuhören, die in der Rüstungsindustrie tätig ist, wurde Herr Direktor Schmid von der Firma Sulzer zu einer Befragung eingeladen. Von seiten der Verwaltung nahm als Vertreter des Politischen Departementes Herr Minister Gelzer an der Befragung teil, von seiten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Herr Bundesanwalt Walder. Herr Fréymond befand sich in jenem Zeitpunkt im Ausland und musste aus diesem Grunde absagen.

Das an der Sitzung vom 27. August 1971 abgesteckte Arbeitspensum der Kommission liess erkennen, dass es unmöglich war, die Kommissionsarbeit noch während der Dauer der zu Ende gehenden Legislaturperiode abzuschliessen. Es war vorauszu sehen, dass die Arbeit erst auf den Beginn der Frühjahrs session 1972 abgeschlossen werden konnte. Die Kommission war indessen der Auffassung, dass die Nachteile, die daraus entstünden, dass zufolge der Nationalratswahlen ein Teil der Kommissionsmitglieder ausscheiden und durch andere ersetzt werden müsse, durch den Vorteil einer gründlichen Beratung aufgewogen würden. Nach den Nationalratswahlen sind von 19 Mitgliedern 7 ausgeschieden, unter ihnen Nationalrat Max Weber, der Präsident der Expertenkommission. In Uebereinstimmung mit dem Bundesrat wurde Herr Weber von der Kommission aufgefordert, an ihrer letzten Sitzung vom 1. Februar 1972 als Experte teilzunehmen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die Kommission in drei Sitzungen des Plenums ihres Auftrages entledigt hat, wobei die erste der Eintretensdebatte, die zweite der Einvernahme verschiedener Persönlichkeiten und die dritte der Detailberatung gewidmet war.

Es schien mir richtig, Ihnen diesen Arbeitsablauf zu schildern, um der allfälligen Behauptung zu begegnen, die Kommission habe in der Erfüllung ihres Auftrages getrölet. Ich hoffe, dass Sie im Gegenteil erkannt haben, wie eingehend sich die Kommission mit der Materie befasst hat. Wenn sie Ihnen mit 13:1 Stimme, bei 2 Enthaltungen, empfiehlt, auf den Entwurf des Bundesgesetzes einzutreten sowie dem Gesetze zuzustimmen, und — mit 14:2 Stimmen — das Volksbegehren betreffend vermehrter Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot abzulehnen, handelt es sich dabei um gründlich überlegte Entscheide.

Diese Zeilen waren schon geschrieben, als wir heute nachmittag auf unsern Tischen einen Brief des Institutes für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vorfanden, der erklärt, wir hätten zu sehr pressiert, die Sache sei nicht reif; wir sollten das Ganze auf die Junisession verschieben. Sie können also feststel-

len: Es gibt Fälle, in denen das Parlament zu rasch arbeitet.

Die Problematik, auf die wir jetzt eintreten, ist weit gesteckt, und es ist ihm Rahmen eines Kommissionsreferates nur möglich, die wichtigsten Problemgruppen zu erwähnen, wie sie im Mittelpunkt der Kommissionsberatungen gestanden haben. Ohne Zweifel wird Herr Bundesrat Gnägi in seiner Antwort auf die in der Debatte gefallenen Voten seinerseits die Gelegenheit benützen, Sie über weitere Einzelheiten ergänzend zu informieren. Schliesslich wird die Detailberatung des Gesetzes ebenfalls Gelegenheit zur Abklärung schwieriger Einzelfragen geben.

Sie können der Fahne entnehmen, dass Herr Renschler zahlreiche seiner Anträge, mit denen er in der Kommission in Minderheit geblieben war, für die Beratung im Plenum als Minderheitsanträge aufgenommen hat. Auch das wird Gelegenheit bieten, Einzelfragen noch deutlicher abzuklären.

Im Rahmen meines Kommissionsberichtes scheinen sich mir drei Problemgruppen als die eigentlich zentralen und wichtigen darzubieten:

Erstens die Frage, ob die vorhandene schweizerische Rüstungsindustrie nur zu existieren vermöge, wenn ihr der Waffenexport erlaubt sei, oder ob ein absolutes Exportverbot die Existenz dieser Industrie und damit den Ausrüstungsstand unserer Armee gefährden würde.

Zweitens die Frage, ob die Vorschläge zur Kontrolle des Waffenexportes und für die Herstellung von Kriegsmaterial, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand bedeuten und ob sie ausreichend seien.

Drittens die komplexe Frage nach der politisch-moralischen Bedeutung der Waffenausfuhr für die Schweiz als neutrales Land, das überdies bestrebt ist, in seinem internationalen Verhalten und in seinen internationalen Beziehungen die friedensfördernden und humanitären Aspekte seiner Neutralität zu betonen.

Die dreifache Fragestellung, die ich damit entwickelt habe, ist ausgelöst worden durch den sogenannten Fall Bührle vom Jahre 1968. Im Bürgerkrieg in Nigerien waren, trotz dem erlassenen Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial, Fliegerabwehrkanonen der Werkzeugmaschinenfabrik Bührle eingesetzt worden. Die Untersuchung ergab, dass dieses Kriegsmaterial durch unlautere, die Verbotbestimmung der Bundesbehörden bewusst missachtende und verletzende Machenschaften exportiert worden waren. Der Fall Bührle erregte nationales und internationales Aufsehen, und er warf die Problematik in Richtung der drei von mir erwähnten Aspekte auf; die Kontrollbestimmungen hatten offensichtlich nicht funktioniert; der Einsatz von Oerlikoner Kanonen fiel zusammen mit der von Schweizern betreuten schwierigen Mission des IKRK in Biafra, und so erhob sich weitherum die Frage, ob der Zeitpunkt nun nicht doch gekommen wäre, ein generelles Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial aus der Schweiz zu erlassen.

Es schien mir nicht überflüssig zu sein, darauf hinzuweisen, dass damit eine Problematik in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion gerückt war, die bereits in den Jahren unmittelbar vor dem Zweiten Weltkrieg unsere öffentliche Meinung beschäftigt hat. Der Artikel 41 der Bundesverfassung, der sich mit der Waffenfabrikation sowie mit der Einfuhr und Ausfuhr von Waffen befasst, ist im Februar 1938 von Volk und Ständen angenommen worden als das Ergebnis der damaligen, alle grundsätzlichen Aspekte bereits berüh-

renden Diskussion. Man möchte sagen: Das praktische Dilemma, das sich einerseits aus dem Status der immerwährenden Neutralität und aus unserem Willen ergibt, die Respektierung der Neutralität durch ein eigenes Wehrsystem gegenüber Dritten zu garantieren, das aber auf der andern Seite uns vor Zwangssituationen stellen kann, die die moralischen Prinzipie berühren, weil wir mit Waffen handeln müssen, sei es als Käufer, sei es als Verkäufer, bilde einen Teil einer sich widerspruchsvoll darbietenden Situation, vor die sich unsere Neutralitätspolitik auch auf andern Gebieten immer wieder gestellt sieht. Es sind Widersprüche — ich komme später darauf zurück —, die sich im letzten nicht gänzlich auflösen lassen.

Zurück zur Frage der Beziehungen zwischen ausreichender Landesverteidigung, eigener Rüstungsindustrie und Waffenexport. Ein erster wichtiger Unterschied in der Beurteilung der Problematik zwischen den Anhängern der Initiative und den Befürwortern eines verschärften Bundesgesetzes besteht darin, dass die Initiative die Ausfuhr von Kriegsmaterial mit unwesentlichen Ausnahmen generell verbieten will, während sie das Bundesgesetz im Rahmen einer verschärften Kontrolle weiterhin erlauben möchte. Diese eingeschränkte und kontrollierte Form für den Export von Waffen und Kriegsmaterial wird vom Bundesrat deshalb als notwendig erachtet, weil die Schweiz für die ausreichende Bewaffnung ihrer Armee darauf angewiesen ist, in gewissem Umfang über eine eigene Rüstungsindustrie zu verfügen; dass diese Rüstungsindustrie aber nur dann leistungsfähig bleibt, wenn sie ihre Erzeugnisse exportieren kann. Die Aufträge, die unsere Armee in Friedenszeiten an die landeseigene Industrie erteilt, sind keine permanenten Aufträge. Die schweizerische Rüstungsindustrie könnte, würde sie nur über diese Aufträge verfügen, weder langfristig entwickeln noch langfristig und kontinuierlich produzieren können. Die Kontinuität ihrer Produktion, die allein im wirtschaftlichen Sinne des Wortes rationell sein kann, wird nur durch die Möglichkeit des Exportes sichergestellt.

Diese Argumentation wird von den Anhängern eines absoluten Exportverbotes bestritten. Sie weisen darauf hin, dass es sich bei der schweizerischen Rüstungsindustrie um einen Industriezweig handelt, der nur einen bescheidenen Teil des gesamten industriellen Volumens ausmacht; dass folglich auch dann der Armee kein Schaden entstünde, wenn diese Industrie ob des Exportverbotes ihre Tätigkeit einstellen müsste. Andere gehen mit ihrer Argumentation noch weiter und behaupten, es müsste in diesem Falle eben der Bund in die Lücke treten und die bundeseigene Waffenfabrik so ausbauen, dass sie jene Aufträge ausführen könnte, die zuvor von der privaten Rüstungsindustrie übernommen worden waren, oder es müsste eventuell die private Rüstungsindustrie entsprechend subventioniert werden. Dass das — nebenbei gesagt — eine Erhöhung der Militärausgaben in der Grössenordnung (genaue Zahlen habe ich nicht bekommen können) von sicher 200 Millionen Franken mit sich brächte, scheinen die Anhänger dieser Argumentation in ihrer politischen Bedeutung weit zu unterschätzen. Verzichteten wir auch darauf, durch Subventionen die eigene Rüstungsindustrie zu unterhalten oder die staatliche Fabrik auszubauen, dann ginge eben in grösserem Umfang das Geld für unsere Rüstung ins Ausland.

Dieser Teil des Problems, also die Relation zwischen dem Bestand einer eigenen schweizerischen Rüstungs-

dustrie und der Notwendigkeit, Rüstungsmaterial exportieren zu können, hatte bereits für die Untersuchungen der Expertenkommission Weber im Zentrum gestanden. Unsere Kommission — die Kommission des Nationalrates — widmete dem Problem alle Aufmerksamkeit und sie legte gerade deshalb Wert darauf, neben dem Rüstungschef der Armee einen Vertreter der Firma Sulzer anzuhören. Im einzelnen sei hier — mit Bezug auf dieses Problem — auf folgendes hingewiesen: Es gibt in der Schweiz keine reine Rüstungsindustrie, d. h. es gibt keine industriellen Unternehmungen, die ausschliesslich Kriegsmaterial herstellen. Unter den Begriff «Rüstungsindustrie» werden bei uns in der Schweiz — es ist die Definition des Herrn Rüstungschef Schulthess — jene Firmen eingeordnet, deren Produktionsanteil am Rüstungsmaterial so gross ist, dass sie diesen Fabrikationszweig liquidieren müssten, wenn sie keine laufenden Entwicklungs- und Produktionsaufträge mehr bekämen. Nach Angaben des Rüstungschefs der Armee handelt es sich für die ganze Schweiz um vier derartige Firmen. Zu diesen gesellen sich noch drei Firmen, die Zünder herstellen, und eine Firma der Motorfahrzeugproduktion. Diese insgesamt acht Firmen haben zwischen 1964 und 1968 84,5 Prozent des schweizerischen Exportes an Kriegsmaterial bestritten. Neben diesen als «Rüstungsindustrie» klassifizierten Firmen gibt es eine weitere Gruppe, die als «rüstungsproduzierende Industrie» bezeichnet wird. Hier handelt es sich um Unternehmungen, die vorwiegend für den zivilen Bedarf arbeiten und nur nebenher Produkte herstellen, die der Rüstung dienen. Zu solchen Firmen sind zum Beispiel die Unternehmungen der optischen Branche oder der Sprengstoffherstellung zu rechnen. Rund 13 Prozent des schweizerischen Exportes an Kriegsmaterial werden von ihnen bestritten. Im Unterschied zu diesen beiden Gruppen ist die Zahl jener Firmen ziemlich gross, die als Unterlieferanten der eigentlichen Rüstungsindustrie tätig sind und die Produkte herstellen, die ebenso für den zivilen wie für den militärischen Bedarf verwendet werden könnten. Ich erwähne alle elektronischen Geräte für die Uebermittlung oder zahlreiche Erzeugnisse der Uhrenindustrie. Ein Feldelephon unterscheidet sich von einem Ziviltelefon nur durch die Farbe. Die ganze technische Herstellung ist dieselbe. Diese Firmen zählen also auch zur Rüstungsindustrie, ob der erwähnten Doppelwertigkeit ihrer Erzeugnisse. Dieser Umstand bildet — wie wir noch sehen werden — vor allem dort ein Problem, wo es um die Definition des Begriffes «Kriegsmaterial» geht. Diese Definition ist unter heutigen Verhältnissen nicht einfach, sondern komplex.

Interessant sind nun aber die Auswirkungen dieses, relativ betrachtet, geringen Anteils der Rüstungsindustrie sowohl an der gesamten industriellen Produktion des Landes wie an der Gesamtheit unserer Exporte, also die Auswirkungen eines Verbotes. Der Rüstungschef der Armee, Herr Schulthess, hat dazu der Kommission mehrere Angaben gemacht, und ich zitiere ihn im folgenden direkt. So führt er mit Bezug auf die wirtschaftlichen Konsequenzen eines Exportverbotes für die Rüstungsindustrie unter anderem folgendes aus: «Der Anteil der Kriegsmaterialexporte an der gesamten schweizerischen Ausfuhr betrug von 1945 bis 1970 durchschnittlich 1 Prozent im Jahr. Dies ist, rein volumenmässig beurteilt, von geringer Bedeutung. Aber eine solche Betrachtungsweise bietet sich als zu grosse Vereinfachung dar. Wenn nämlich ein Exportverbot erlassen würde, müsste dieses, auf längere Sicht gesehen, das

irreversible Ende der privaten schweizerischen Rüstungsindustrie bedeuten. Dies hätte zur Folge, dass die Armee mehrheitlich auf das ausländische Angebot angewiesen wäre.» Und er bemerkt etwas später: «Ein Verbot würde mindestens 7000 Personen direkt treffen, und zwar solche der Rüstungsindustrie und der rüstungsproduzierenden Industrie. Die Zahl der Betroffenen bei den Unterlieferanten ist schwer abzuschätzen. Die Gruppe für Rüstung des Militärdepartementes erteilt direkte Aufträge an rund 5000 inländische Betriebe, und diese wiederum beschäftigen an die 1000 Unterlieferanten.» Das sind Zahlen, die abermals erläutern, wie schwierig das Problem der Definition wird, und die Frage der Definition spielt gerade für die Kontrolle eine entscheidende Rolle.

Herr Schulthess kam dann noch eingehender auf die Frage unserer starken Auslandabhängigkeit auf dem Gebiet der Rüstung zu sprechen. Daran wird sich — an dieser Abhängigkeit — zufolge der besonderen Struktur unserer Industrie, die ja keine Schwerindustrie besitzt wie Staaten mit eigener Rüstungsindustrie, im Prinzip nie Wesentliches ändern lassen. Aber — und nun zitiere ich Herrn Schulthess — eben deshalb müsste trotz allem die Unabhängigkeit unserer Rüstungsproduktion, wo es immer möglich sei, erstrebt, beziehungsweise erhalten bleiben. Er fügte wörtlich hinzu: «Wir müssten» — also im Falle einer totalen Auslandabhängigkeit für die Einfuhr von Waffen — «in Zeiten weltpolitischer Spannungen in Kauf nehmen, dass ausländische Lieferanten auf die Erfüllung von Lieferverträgen gegenüber unserem Lande verzichten würden. Mit den Firmen der USA abgeschlossene Verträge enthalten zum Beispiel die Klausel, dass die Lieferungen zu jeder Zeit unterbrochen oder endgültig eingestellt werden können. Sind die Armeelieferungen fast völlig vom Ausland abhängig, verlieren wir die Möglichkeit einer materiellen Steigerung der Wehrkraft in kritischer Zeit. Wegen des Verlustes an Kapazität und Fähigkeiten sind eigene Initiativen zur Stärkung unserer materiellen Rüstung praktisch kaum mehr möglich, falls die Auslandabhängigkeit eingetreten ist.»

In seinen Schlussfolgerungen, die Herr Schulthess in sieben Punkte zusammengefasst hat und die ich aus Zeitgründen nicht vollständig zitieren kann, hat er unter Ziffer 5 mit Bezug auf die Exportmöglichkeit für Firmen der Rüstungsindustrie folgendes gesagt: «Der Export bietet diesen Firmen die Möglichkeiten: Vergrößerung der Serie, Ausgleich der Schwankungen im Beschäftigungsgrad des inländischen Rüstungsmarktes, Sichmessen mit der ausländischen Konkurrenz, Erfahrungsaustausch und Kenntnis der Anforderungen ausländischer Abnehmer.» Ich füge hinzu, dass ich mit Bezug auf die wirtschaftliche Notwendigkeit des Waffenexportes ähnliche Ueberlegungen in einem Exposé fand, das unserer Kommission zur Verfügung gestellt worden war, verfasst vom schwedischen Handelsdepartement. Der neutrale Staat Schweden sieht sich vor die genau gleichen Probleme gestellt, und er hat sie bis jetzt mit denselben Mitteln der scharfen Kontrolle zu lösen versucht.

Ich habe Ihnen mit diesem Hinweis nur einen kleinen Teil jener Argumente vermitteln können, die sich gegenüber der Forderung eines absoluten Exportverbotes und im Zusammenhang zwischen der Notwendigkeit, uns eine eigene Rüstungsindustrie zu erhalten und der Notwendigkeit, auch die Armee durch diese Industrie auszurüsten, ergeben.

Die Mehrheit der Kommission hat sich dem Argument nicht entziehen können, dass der an und für sich bescheidene Umfang unserer schweizerischen Rüstungsindustrie nicht gehalten werden könnte, wenn man diesem Industriezweig die Exportmöglichkeit entzöge. Das von der Initiative eingeräumte Exportvolumen nach neutralen Staaten würde dazu niemals ausreichen.

Ich komme damit zum zweiten Problemkomplex, mit dem sich die Kommission speziell auseinanderzusetzen hatte. Er bezieht sich auf die Formulierungen des Gesetzentwurfes, also auf die Frage, ob die im Entwurf vorgesehenen Kontrollmassnahmen ausreichend seien, um in Zukunft Missbräuche zu verhindern und zu ahnden.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass sich die grosse Mehrheit der Kommission mit den meisten Formulierungen des Gesetzes einverstanden erklärt hat. Da die Mehrheit der Kommission ein absolutes Verbot des Waffenexportes ablehnt, befasste sie sich um so gründlicher mit den im Gesetzestext vorgelegten Kontrollvorschriften.

Der Bundesrat hat Ihnen im Abschnitt III seines Berichtes die Intentionen dargelegt, die er mit dem Erlass des Gesetzes verfolgt. Er hat fast alle Forderungen der Expertenkommission Weber übernommen, mit Ausnahme der Anregung, es sei auch der Handel mit ausländischem Kriegsmaterial, das die Schweiz nicht berührt, der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Der Bundesrat sah davon ab, eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, da gemäss einem Entscheid des Bundesgerichtes der geltende Artikel 41 der Bundesverfassung solche Geschäfte nicht umfasst.

Der Gesetzesentwurf gliedert sich in acht Hauptabschnitte. Wie die Detailberatung noch zeigen wird, haben folgende Definitionen zu grösseren Diskussionen Anlass gegeben: Einmal die Umschreibung des Begriffes «Kriegsmaterial», die im Zeitalter totaler Kriege, der Verwischung zwischen Front und Hinterland, und nach dem Stand der technischen Entwicklung nicht einfach zu finden ist. Zu gründlichen Diskussionen gaben ferner jene Formulierungen Anlass, die sich auf die Erteilung der Bewilligung im allgemeinen wie in persönlicher Hinsicht beziehen. Ohne wesentliche Korrekturen sind die Strafbestimmungen des Entwurfes geblieben.

Damit komme ich zum dritten Aspekt der Problematik, mit der wir uns zu befassen haben, nämlich zum politisch-moralischen Aspekt. Ich trete auf ihn nicht deshalb am Schlusse meines Berichtes ein, weil ich ihn für nebensächlich halte. Das Gegenteil ist der Fall: Zusammen mit unserer Kommission bin ich der Auffassung, dieses Problem verdiene eine grundsätzliche Betrachtung, und es sei gewissermassen geeignet, den Knoten unserer Ueberlegungen zu schürzen.

Ich gehe davon aus, dass die äussere Ursache für die Lancierung des Volksbegehrens durch den Fall Bührle gegeben war. Der Fall war geeignet, die Frage nach der Moral in der Politik unseres kleinen Landes aufzuwerfen. Wir stehen nicht an, ihn als einen krassen Fall zu bezeichnen, und wir würden persönlich jede Betrachtungsweise ablehnen, die etwa dazu neigen sollte, den Fall Bührle einfach als einen an und für sich bedauerlichen, aber nicht eigentlich weittragenden Betriebsunfall zu werten. Der Fall war gravierend, weil er symptomatisch erschien. Jene, die für ihn verantwortlich waren, hatten die bestehenden Bestimmungen betreffend die Waffenausfuhr nicht ernst genommen; sie hatten

sich um sie foutiert, weil sie es höchstens für ein Gentlemanvergehen hielten, den Behörden auf diesem Gebiet ein Schnippchen zu schlagen. Eine Staatsform indessen, wie unsere schweizerische, die für das gute Funktionieren der direkten Demokratie, aber auch für das gute Funktionieren des auf zahlreichen Gebieten spielenden Milizprinzipes, auf das persönliche politische Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Bürgers baut und darauf angewiesen ist, verträgt sich nicht mit der Mentalität, dem Staate und seinen Behörden als den ihn nichts angehenden Dritten Schnippchen zu schlagen. Eine derartige Form einer «Ohne-uns-Mentalität» wird, wenn sie praktiziert wird, zu einem Alarmzeichen für den Stand unserer Demokratie. Je umfangreicher in unseren Verhältnissen, sei es in der Politik, sei es in der Gesellschaft oder sei es in der Wirtschaft, einer in einer persönlichen Verantwortung steht, desto umfangreicher wird auch seine öffentliche Verantwortung.

Dieser Begriff der umfangreichen öffentlichen Verantwortung hat sich seit dem Zweiten Weltkrieg ausgeweitet. Das Verhalten der verantwortlichen Persönlichkeiten der Firma Bührle in der Waffenhandelsaffäre hat den Eindruck hinterlassen, der Begriff der öffentlichen Verantwortung sei den Führungsgremien dieser Firma unbekannt oder in ihnen nur rudimentär entwickelt gewesen. Deshalb hatte der Fall die folgenschwere Konsequenz, dass er geeignet war, im Innern das Vertrauen in die Behörden zu schwächen, dem Gefühl Vorschub zu leisten, das Denken in blossen Kategorien des Geldverdienens nehme überhand, nach aussen aber dem Unverständnis für die Neutralität der Schweiz die fatalsten Argumente zu liefern.

Es schien mir notwendig, die Ausgangslage möglichst klar und profiliert darzustellen; sie hat zahlreiche Befürworter des Volksbegehrens bewogen, aus ihrem Willen nach einem Höchstmass von moralischer Sauberkeit im politischen Verhalten unseres Landes, das absolute Verbot des Waffenexportes zu verlangen. Ihre Bedenken verdienen Respekt, sie wollen ernst genommen sein.

Bevor ich mich indessen mit der politisch-moralischen Ausgangslage noch näher befassen kann, sei auf die Ergebnisse jener Befragungen hingewiesen, die die Kommission gerade über den moralisch-politischen Aspekt und über das Echo auf den Fall Bührle durchgeführt hat.

Sie liess sich von Herrn Minister Gelzer vom Politischen Departement Bericht erstatten über Reaktionen des Auslandes, nicht nur auf den Fall Bührle, sondern auf das Problem der schweizerischen Waffenausfuhr ganz allgemein.

Was zunächst die offiziellen Stellungnahmen betrifft, so erwähnte Minister Gelzer, dass derartige zum Fall Bührle nicht vorliegen. Dagegen berichtet er, dass im Verlauf der letzten Jahre verschiedene Male im Rahmen der Vereinten Nationen der Schweiz Vorhalte von afrikanischen Staaten gemacht worden waren wegen schweizerischer Waffenlieferungen an die Republik Südafrika. Das Politische Departement konnte jeweilen darauf hinweisen, dass seit Dezember 1963 ein Waffenembargo von seiten der Schweiz nach Südafrika besteht und dass auch in diesem Falle die Firma Bührle entgegen den Bestimmungen und hinter dem Rücken der Behörden das Embargo umgangen hat.

Was das Echo auf den Fall Bührle in der Presse des Auslandes betrifft, so machte Herr Gelzer der Kommission u. a. folgende Angaben: Eine Presseübersicht, die

das Politische Departement veranlasst hatte, stützte sich auf 225 Zeitungsartikel, die von 53 diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz im Ausland zusammengestellt worden war. Die Artikel stammten aus rund 130 Tageszeitungen in 42 verschiedenen Staaten, von denen wiederum 119 Artikel in 74 Zeitungen und 16 Staaten Europas erschienen. In Afrika erschienen in 18 Zeitungen 36 derartige Artikel, in Nordamerika 32 in 13 Zeitungen, in Südamerika 16 in 13 Zeitungen und in Asien 12 in 8 Zeitungen. Das Ergebnis des Pressechox fasste Herr Minister Gelzer wie folgt zusammen:

«Die Haltung der Schweiz als Staat wurde nicht kritisiert. Die grundsätzlichen Aspekte der Waffenausfuhr wurden kaum aufgegriffen, es sei denn, um auf die Komplexität des Problems hinzuweisen.» In einer letzten Bemerkung fügte Minister Gelzer hinzu: «Die laufende Durchsicht der ausländischen Presse sowie die Berichterstattung unserer diplomatischen und konsularischen Vertretung ergibt, dass die schweizerische Politik und Praxis auf dem Gebiete der Kriegsmaterialausfuhr im Ausland kaum Interesse findet.»

Der Präsident des IKRK, Herr Naville, äusserte sich in seinem Schreiben vom 22. Oktober 1971 zuhanden der Kommission u. a. wie folgt: «Tout en étant conscient de la nécessité pour un Etat d'assurer, par des moyens appropriés, sa propre sécurité, le CICR ne saurait qu'approuver toutes mesures visant à restreindre le commerce des armes et la fabrication d'engins meurtriers. Sur la question précise, si les exportations d'armes par des entreprises suisses sont compatibles avec la vocation humanitaire de la Suisse et sont de nature à tenir l'image qu'on se fait d'elle à l'étranger, c'est là une affaire d'appréciation sur laquelle le CICR n'est pas en mesure de donner un avis et il ne lui appartient pas de faire des constatations à cet égard.»

Herr Naville schrieb uns ferner, er habe sich an den ehemaligen Hochkommissar der IKRK in der Angelegenheit des nigerianischen Bürgerkrieges, an Herrn Botschafter August Lindt gewandt und ihn gebeten, sich zuhanden unserer Kommission darüber zu äussern, wie sich der Fall Bührle auf seine Mission ausgewirkt habe. Botschafter Lindt antwortete in einem Brief vom 9. November 1971. Er machte darauf aufmerksam, dass mit der Bekanntgabe des Falles Bührle ihm von seiten ausserafrikanischer Diplomaten süffisante Bemerkungen über die Doppelzüngigkeit der schweizerischen Politik gemacht worden waren, und er schloss mit den Worten, dass die illegalen Waffenlieferungen der Firma Bührle die Glaubwürdigkeit der humanitären Schweiz und damit auch des IKRK in Frage gestellt hätten.

Mit diesen Zitaten habe ich gewissermassen auf die vordergründige Situation der politisch-moralischen Frage hingewiesen, wie sie sich durch den Fall Bührle ergeben hat und wie sie zur Konzipierung des Volksbegehrens führte. Die Frage, auf die ich jetzt am Schluss noch einzutreten habe, lautet, ob es zulässig sei, auf den an und für sich bedenklichen Fall Bührle mit einem absoluten Entscheid zu antworten, d. h. ein praktisch totales Waffenausfuhrverbot zu erlassen.

Wie ich bereits gesagt habe, stossen wir damit auf ein Grundproblem unseres aussenpolitischen Verhaltens, d. h. auf den im Letzten nicht auflösbaren Widerspruch zwischen dem Ideal einer aussenpolitischen schweizerischen Staatsmoral und den Geboten unserer Staatsraison. Der Gegensatz zwischen Moral und Staatsraison ist keine schweizerische Eigenart; er ist in der Geschichte

aller Völker nachzuweisen und er hat sich bis in unsere Gegenwart erhalten. Er lässt sich völlig unabhängig von der Staatsform oder von der Grösse eines Staates auch heute in der politischen Situation eines jeden Landes nachweisen. Ich möchte sagen, gerade unsere Gegenwart strotze von Beispielen, und zwar bei den Kleinen wie bei den Grossen, bei den alten wie bei den neuen Staaten; sie zeigen uns, wie im Zweifelsfalle die Staatsraison wichtiger ist als die Moral. Sollten Sie Zweifel an dieser Behauptung haben, dann bitte ich Sie, das heutige Spiel im Mächtedreieck Vereinigte Staaten—Sowjetunion—Volksrepublik China gerade auch unter dem Blickwinkel des Widerspruches zwischen politischen Idealen, politischer Moral und Staatsraison nachdenklich zu betrachten.

Doch bleiben wir in unserem bescheidenen helvetischen Rahmen. Mir scheint, der grundsätzliche politische Denkfehler, der den Initianten des Volksbegehrens unterlaufen sei, liege darin, dass sie das Problem des Waffenexportes isoliert betrachten, losgelöst von der Gesamtproblematik unserer schweizerischen Staatsraison. Auch die Schweiz als neutraler Kleinstaat — ich habe es soeben gesagt — befindet sich in permanentem Konflikt zwischen den Idealen ihrer politischen Moral, die wir übrigens für existentiell betrachten, und den Rücksichten auf die Realitäten unserer staatlichen Existenz. Der Konflikt zwischen Staatsideal und Staatsraison kreist für uns immer wieder um die Begriffe «Neutralität und Unabhängigkeit». Wir wurden neutral, weil wir unabhängig bleiben wollten, ganz besonders im Hinblick auf den Kriegsfall; aber wir können nur neutral sein, wenn wir unabhängig sein wollen.

In der ursprünglichen Situation war die Neutralität nie eine Idee gewesen, sondern ein nüchternes Prinzip des Kleinstaates, eine Methode unserer Aussenpolitik. Das Zeitalter der allgemeinen internationalen gegenseitigen Abhängigkeit, der sogenannten internationalen Interdependenz, das in unserer Gegenwart kulminiert, hat uns seit den Zeiten des Ersten Weltkrieges zusehends dazu gezwungen, das Prinzip der Neutralität als, im völkerrechtlichen Sinne des Wortes, sinnvolles Prinzip zu rechtfertigen, die friedensfördernden und humanitären Möglichkeiten des Staates mit immerwährender Neutralität bewusst zu entwickeln, nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass das IKRK in der Schweiz heimatberechtigt ist.

Aber eben, die verschiedenen Aspekte, die einander bedingen — Neutralität als Prinzip des militärischen Stillesitzens, Unabhängigkeit als Voraussetzung für die Neutralität und eine aktive Neutralitätspolitik als Ja zur internationalen Interdependenz, aber auch als Ja dazu, dass wir die Garantie für die Durchführung der Neutralität selbst übernommen haben — das alles bildet ein Ganzes. Es geht nicht an, einzelne Aspekte herauszugreifen und zu verabsolutieren, dafür aber andere zu minimalisieren und zu missachten. Die Kunst unserer Neutralitätspolitik und unserer Staatsraison besteht darin, zu vermeiden, dass sich die verschiedenen Aspekte in die Quere kommen, zu vermeiden, dass der eine gegen den andern ausgespielt werden kann. Im Fall Bührle hat diese Kunst offensichtlich versagt.

Bezogen auf die Frage, ob ein absolutes Waffenausfuhrverbot zu erwägen sei, oder ob das Gebot nicht lauten müsse, die gesetzlichen Kontrollbestimmungen über den Export so zu verschärfen, dass sie wirksam sind, bleibt das entscheidende Kriterium. Es bleibt das entscheidende Kriterium, ob ein absolutes Verbot die

bescheidenen Möglichkeiten unserer eigenen Industrie zerstöre oder noch existieren lasse. In der Rangordnung zwischen Unabhängigkeit und Neutralität hat das Prinzip der Unabhängigkeit den Vorrang vor dem Prinzip der Neutralität. Jene Form von Neutralität müsste schnurstracks in die Neutralisierung hineinführen, bei der wir damit einverstanden wären, uns in die Abhängigkeit von Mächten zu begeben, die bereit wären, die Neutralität zu garantieren. Die sinnvollen Entwicklungsmöglichkeiten der Neutralitätspolitik gehen aus dem Grundsatz der Unabhängigkeit hervor.

Da sich der Bundesrat, die Expertenkommission Weber und die überwiegende Mehrheit Ihrer Kommission darin einig sind, ein absolutes Verbot des Waffenexportes würde die Existenz einer eigenen Rüstungsindustrie gefährden und komme deshalb nicht in Frage, so ergibt sich für alle drei Gremien, der richtige Weg sei das Gesetz mit seinen verschärften Kontrollmassnahmen.

Nun hatte sich aber in der Debatte der Kommission noch ein weiterer moralisch-politischer Aspekt abgezeichnet. Er wird auch in unserer Beratung, vor allem bei der Detailberatung der Formulierung von Artikel 11, noch eine Rolle spielen. Ich meine mit dieser Anspielung das Problem, ob und wie weit es erlaubt sein soll, auch sogenannten Entwicklungsländern schweizerisches Rüstungsmaterial zu liefern. Die Minderheit der Kommission fordert ein Verbot, während die Mehrheit einer Fassung zugestimmt hat, die verlangt, dass Gesuche aus Entwicklungsländern oder aus Staaten mit unbeständigen politischen Verhältnissen besonders streng geprüft werden.

Die Fragestellung, die damit erhoben wird, scheint, auf den ersten Blick betrachtet, selbstverständlich und logisch zu sein, jedenfalls dann, wenn wir sie nur unter unserem schweizerischen Blickwinkel betrachten. Wir meinen, es gehe doch wohl nicht an, mit der einen Hand Entwicklungshilfe aus humanitärer Verpflichtung zu leisten und mit der andern Hand als Geschäft demselben Staat Kriegsmaterial zu liefern. Im übrigen sei präzisiert, dass die Formulierung der Mehrheit eben darauf angelegt ist, diese Möglichkeit auf ein Minimum zurückzubilden.

Handelt es sich wirklich und in jedem Fall um sich widerstrebende Prinzipien? Vom Standpunkt der Entwicklungsländer aus betrachtet, sieht das Problem nämlich anders aus. Alle Entwicklungsländer erstreben einen Zustand von nationaler Identität. Sie wollen als Nationen anerkannt werden, als Nationen zur Geltung kommen. Sie machen ihre legitimen Verteidigungsbedürfnisse geltend, und sie weisen darauf hin, dass sie ihre Waffen — von denen sie behaupten, sie zur Verteidigung ihrer nationalen Existenz nötig zu haben — lieber in neutralen Staaten kaufen als bei den ehemaligen Kolonialmächten. Haben wir ein Recht, diese Auffassung einfach abzulehnen und in jedem Fall die Waffenlieferung zu verweigern?

Damit scheint mir aber — im Zusammenhang mit der moralisch-politischen Beurteilung der Frage des Waffenexportes und des eventuellen Verbotes — der eigentliche zentrale Punkt berührt zu sein: Wenn wir nämlich erklären würden, wir würden es aus Gründen der politischen Moral ablehnen, andern Völkern Waffen zu verkaufen, und wenn wir dann ein absolutes Verbot für einen solchen Handel erliessen, dann müssten wir, wenn wir wirklich moralisch sein wollten, auch konsequent sein. Dann würde uns der nächste Schritt dazu führen, auch den eigenen Ankauf von Waffen im Aus-

land zu verbieten. Unter der Beurteilung eines absoluten moralischen Massstabes scheint es mir nicht zulässig, zu behaupten, die politische Moral gestatte uns nicht (auch nicht unter allen Einschränkungen), andern Staaten Waffen zu verkaufen, aber die politische Moral erlaube uns durchaus, bei andern Staaten, die in diesem Punkt offenbar weniger moralisch denken und empfinden als die Schweizer, Waffen zu kaufen. Für mich beginnt sich hier der moralische Aspekt dem pharisäerischen Prinzip zu nähern. Dass wir die Schlagkraft unserer Armee ohne Waffenkäufe im Ausland nicht zu halten vermögen, bedarf keines Beweises. Ein Verbot des schweizerischen Waffenkaufes im Ausland käme dem Beginn der Liquidation der Armee gleich.

Ich musste am Schluss meiner Ausführungen das moralische Problem auf diese konsequente Alternative hinführen. Sie ist geeignet, uns zu zeigen, dass die Lösung durch verschärfte Kontrollen, wie sie das Bundesgesetz vorsieht, die relativ beste der Lösungen in einer, im politischen Sinn des Wortes, relativ unmoralischen Welt ist. Zugleich ist sie die einzige Lösung, die den Notwendigkeiten und den berechtigten Forderungen unserer Staatsraison entspricht.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage für das Bundesgesetz einzutreten und den Rückweisungsantrag von Herrn Aubert zurückzuweisen.

M. Copt, rapporteur: Après le rapport extrêmement complet et circonstancié du président de notre commission, je pourrai sans plus raccourcir le mien.

L'objet qui nous occupe aujourd'hui est issu directement de ce que l'on a appelé «l'affaire Bührle». On ne dira jamais assez, et il convient de le redire à cette tribune, le mal que les sieurs Bührle et consorts ont fait au pays; les lois les mieux faites peuvent toujours être transgressées lorsque, comme dans le cas d'espèce, on commet des faux, c'est-à-dire un crime de droit commun. C'est précisément ce qu'ont fait Bührle et ses comparses, trompant ainsi la confiance mise en eux.

Permettez-moi de vous citer quelques dates: le 2 décembre 1968, notre collègue M. Renschler déposait une motion concernant l'exportation des armes. Cette motion fut acceptée par les Chambres et le Conseil fédéral désigna une commission chargée d'examiner les questions relatives à l'exportation du matériel de guerre. Cette commission que l'on appelle la commission Weber, présidée qu'elle était par M. Max Weber, notre ancien collègue et ancien conseiller fédéral, était composée en outre de MM. Antoine Favre, ancien juge fédéral; Waldemar Jucker, secrétaire de l'Union syndicale suisse, à Berne; Franz Luterbacher, de Brown Boveri, à Baden; Léo DuPasquier, d'Ebauches, S. A., et François Schaller, professeur à Lausanne. Elle déposa le 13 novembre 1969 son rapport qui conclut à l'impossibilité d'interdire l'exportation de matériel de guerre mais à la nécessité de renforcer, sous forme d'une loi fédérale, les prescriptions concernant cette exportation.

Entre-temps, dès l'affaire Bührle, la cueillette de signatures pour l'initiative populaire tendant à interdire l'exportation de matériel de guerre et à renforcer le contrôle des industries d'armement avait commencé. Cette initiative aboutit et, le 19 novembre 1970, elle fut déposée à la Chancellerie fédérale, quelques jours après le verdict dans l'affaire Bührle. Elle avait recueilli 53 457 signatures. Elle tend à la modification de l'article 41 de la constitution et je vous renvoie au texte qui figure dans le message.

Se basant sur le rapport de la commission Weber, le Conseil fédéral déposait sur le bureau des Chambres, le 7 juin 1971, un message invitant le peuple et les cantons à rejeter l'initiative au cas où elle ne serait pas retirée et demandant au Parlement d'accepter, sous forme de contre projet, en quelque sorte, une loi fédérale sur le matériel de guerre visant à renforcer, sur la base de l'article 41 actuel de la constitution fédérale, le contrôle des industries d'armement et l'exportation du matériel de guerre. Notre Conseil ayant la priorité, votre commission a siégé pour la première fois le 27 août 1971 à Berne, en présence de M. Gnägi, chef du Département militaire fédéral, de M. Clerc, sous-directeur de l'Administration militaire fédérale, de M. le ministre Gelzer et de M. Walder, du Ministère public fédéral. M. Max Weber, président de la commission d'experts, faisait partie de la commission à titre de député. Après décembre 1971, M. Weber n'étant plus conseiller national assista tout de même à nos séances à titre d'expert. De même, quelques-uns de nos anciens collègues furent remplacés au sein de la commission.

Après un large échange de vues, lors de cette première séance, la commission s'estimant insuffisamment renseignée, notamment quant aux conséquences économiques sur notre industrie d'armement d'une interdiction d'exporter et quant aux incidences de ces conséquences sur notre défense nationale, décida de suspendre ses travaux, de se réunir en novembre 1971, de désigner à la session de septembre une sous-commission qui préparerait la séance plénière, notamment les «hearings» prévus; il fut aussi décidé de mettre à la disposition des membres les procès-verbaux de la commission Weber se rapportant spécialement aux renseignements complémentaires souhaités, ainsi que différents textes légaux. Le 23 septembre 1971, la commission désigna la sous-commission de cinq membres composée de nos collègues Bretscher, Eisenring, Müller-Balsthal, Renschler et Schmid Werner. Cette sous-commission tint séance le 6 octobre 1971 et mit au point la procédure de la future séance plénière. Cette dernière se passa à Berne le 8 novembre, en présence de MM. Gnägi, Kaech et Clerc, du Département militaire fédéral; de M. le ministre Gelzer, du Département politique; de M. Benoît, adjoint scientifique auprès du Ministère public fédéral. Participèrent aux «hearings», au cours de cette commission, M. Schmid, directeur de Sulzer AG, qui exposa les problèmes des industries civiles qui travaillent partiellement pour l'armement, M. le ministre Gelzer, qui renseigna la commission sur les réactions de la presse internationale, après l'affaire Bührle et l'initiative sur l'interdiction des exportations d'armes. Notre président vous a donné tout à l'heure en détail ces renseignements. Participe également aux «hearings» M. Schult Hess, chef de l'armement.

Il fut remis aux commissaires une notice sur l'exportation de matériel de guerre vers les pays en voie de développement, une notice également concernant la pratique observée par les pays étrangers dans l'exportation du matériel de guerre, spécialement un rapport circonstancié sur la pratique suédoise. La Suède, qui a le même statut de neutralité que nous, connaît les mêmes problèmes. Une partie de l'opinion publique a aussi demandé l'interdiction totale d'exportations et le problème est à l'étude; une commission a été désignée, et je ne crois pas qu'une solution soit encore intervenue pour l'instant, du moins à ma connaissance.

Il fut également remis aux commissaires une lettre du président du CICR, M. Naville, en réponse à quelques questions posées par la commission. M. Dürrenmatt vous a également parlé de cette lettre. En bref, le CICR dit qu'il ne dispose pas d'éléments qui lui permettraient d'affirmer que les exportations d'armes suisses ont amoindri sa propre efficacité. Dans une lettre ultérieure du CICR, la commission apprendra que M. Auguste Lindt, auquel le CICR confia les fonctions de haut-commissaire durant la guerre du Nigéria-Biafra, est d'avis que les livraisons illégales d'armes de Bührle au Nigéria ont remis en question la crédibilité de la vocation humanitaire tant de la Suisse que de la Croix-Rouge.

La commission termina ses travaux dans une séance à Berne, le 1er février 1972, en présence de MM. Gnägi, Kaech et Clerc, du Département militaire fédéral, de M. Schulthess, du service de l'armement, du ministre Gelzer et de M. Wilhelm, du Département politique fédéral, de M. Gautschi, du Ministère public fédéral. Cette séance fut consacrée à l'examen du projet de loi fédérale sur le matériel de guerre.

Voici les conclusions de votre commission et ce qu'elle a décidé:

Premièrement, en ce qui concerne l'initiative populaire, de la rejeter (par 14 voix contre 2), faisant ainsi sienne la conclusion du Conseil fédéral, elle-même basée sur le rapport de la commission Weber qui fait partie intégrante du message du Conseil fédéral. Deuxièmement, en ce qui concerne la loi sur le matériel de guerre, d'approuver le projet (par 13 voix contre 1 et 2 abstentions). Dans la discussion de détail, je reviendrai sur les modifications proposées par l'ensemble de la commission ou par une majorité ou une minorité.

En bref, les motivations générales qui ont emporté la décision de votre commission sont les suivantes: il convient d'examiner brièvement la situation actuelle. Depuis des décennies déjà, le problème de la fabrication, du commerce, de la distribution et surtout de l'exportation de matériel de guerre préoccupe les autorités fédérales et le peuple. Chaque fois qu'une nouvelle «affaire» éclate, cette question est remise violemment en discussion dans l'opinion publique. Avant la votation populaire du 20 février 1938, l'article 41 de la constitution fédérale ne contenait qu'une seule disposition sur la régale des poudres. L'article 41 actuel est issu de l'initiative populaire de 1936 contre l'industrie des armements. Cette initiative proposait un monopole d'Etat des armements. Il est d'ailleurs assez remarquable de constater qu'à la suite de l'affaire Bührle les parlementaires du Parti du travail, par l'entremise de M. Muret, je crois, déposèrent un postulat qui fut accepté pour étude par le Conseil fédéral, demandant la nationalisation de l'industrie des armements, mais non pas l'abolition de cette industrie.

Mais revenons à 1936. A l'initiative d'alors on opposa un contreprojet, l'article 41 de la constitution fédérale actuel, qui fut accepté par le peuple et les cantons le 20 février 1938, tandis que l'initiative était repoussée. Sur la base de cet article constitutionnel, le Conseil fédéral édicta les prescriptions d'exécution qui furent constamment adaptées, la dernière fois le 28 septembre 1970, après l'affaire Bührle, où l'on a vu que moyennant des faux on peut toujours enfreindre la loi. Les prescriptions du Conseil fédéral en vigueur actuellement peuvent se résumer comme suit: quiconque veut fabriquer du matériel de guerre doit obtenir une autorisation

initiale générale, ensuite une autorisation particulière pour chaque fabrication et enfin, s'il veut exporter, un permis d'exportation. Ce dernier n'est accordé que s'il s'agit de livraisons directes à des Etats sur les territoires desquels n'existe aucun conflit armé en fait ou en puissance, où ne règne aucune tension dangereuse. Ces Etats doivent encore déclarer que le matériel est destiné à leur propre usage et ne sera pas réexporté. Compte tenu de ces réserves, le permis d'exportation peut être retiré lorsque la situation politique de cet Etat vient à changer. L'arrêté du Conseil fédéral précise que toutes ces autorisations ne sont accordées qu'à des personnes dignes de confiance et à des entreprises présentant les garanties suffisantes d'une gestion régulière de leurs affaires. Par ailleurs, le Conseil fédéral tient à jour la liste du matériel de guerre soumis à ces prescriptions.

Sur la base de cette pratique, le Conseil fédéral a été appelé à prendre certaines décisions. Je ne veux pas vous les lire mais je vous conseille, pour vous rafraîchir peut-être la mémoire, de vous reporter à la page 7 du message en langue française du Conseil fédéral, où ce dernier expose les mesures qu'il a été appelé à prendre ces dernières années. Comme on le voit, les restrictions sont importantes et, il faut le dire, plus sévères que celles qu'exige le droit international pour des Etats neutres. Elles devraient, si la confiance n'est pas trahie, suffire à empêcher tout abus.

Dans son projet, le Conseil fédéral propose de codifier dans une loi, qui sera soumise comme toutes les lois au référendum facultatif, toutes ces prescriptions en y ajoutant un contrôle renforcé sur les armements depuis la fabrication jusqu'à l'utilisation. En fait, ce contrôle renforcé est purement et simplement tiré et issu de la dernière modification de l'arrêté du Conseil fédéral de 1970, modification qui a eu lieu après l'affaire Bührle; le Conseil fédéral propose en outre d'insérer dans la loi des dispositions pénales beaucoup plus sévères. Mais, malgré tout, des abus peuvent encore se produire, on l'a vu. Alors la question se pose: ne vaut-il pas mieux supprimer toute exportation, sauf vers les pays neutres d'Europe, comme le veut l'initiative? Non, a répondu la majorité de la commission, pour les raisons suivantes: tout d'abord, l'initiative, sur le plan juridique formel, est mal conçue et mal rédigée; elle peut prêter à des équivoques. Si, pour un juriste, c'est là un vice relativement grave, ce n'est pas pourtant fondamental, je l'avoue, et je ne m'y arrêterai pas.

Notre indépendance nationale est pour l'instant axée sur la doctrine de la neutralité. Cette neutralité est aussi d'ailleurs la base de notre cohésion interne. Pour qu'elle soit crédible et admise en droit international — j'insiste là-dessus: admise en droit international — la neutralité doit être armée, d'où une armée dotée d'un armement moderne et efficace. Pour des raisons évidentes de non-dépendance de l'étranger, une grande partie de cet armement doit être fournie par une industrie suisse autonome et viable. Tout cela paraît indiscutable. Ce qui le paraît moins à première vue, c'est que, pour être viable, l'industrie suisse de l'armement soit obligée d'exporter du matériel de guerre et ne puisse se contenter d'en livrer à notre armée, éventuellement à celles des pays neutres d'Europe. Ces quatre dernières années, l'industrie suisse de l'armement a exporté pour 115 millions de francs en moyenne par année, c'est-à-dire 0,8 pour cent du total de nos exportations, tandis qu'elle livrait à l'armée suisse pour 410 millions en moyenne par année, dont 270 millions de francs pour des armes et des munitions.

L'exportation, en fait d'une importance relative en chiffres, est-elle vraiment nécessaire à la survie de notre industrie d'armement, elle-même nécessaire à notre défense nationale? Oui, a répondu la majorité de la commission en faisant siennes les conclusions de la commission Weber qui figurent en pages 38 et 39 du message et que je vous conseille également de relire, si vous voulez vous rafraîchir la mémoire. Je ne veux pas vous donner connaissance de ce résumé car tout à l'heure le président de notre commission vous a renseignés en détail sur toutes les discussions qui ont eu lieu en commission.

Voilà, Mesdames et Messieurs, le problème posé. Il faut le résoudre. Ce n'est pas si facile. Militairement et économiquement, les conclusions de la commission Weber, du Conseil fédéral et de la grande majorité de votre commission sont justifiées et, s'il s'agissait d'exportations ordinaires, ne devraient donner lieu à aucune discussion. Mais il s'agit, pour une bonne part, d'armes et de munitions vendues par un pays neutre, berceau de la Croix-Rouge, qui se veut et est humanitaire et pacifique. Le capital moral que cela représente compte aussi. Il n'y a pas que la croissance économique et le profit. Chacun doit maintenant prendre ses responsabilités. Le peuple et les cantons trancheront certainement en dernier ressort. Les auteurs de l'initiative ont en effet annoncé qu'ils ne la retireraient pas. Je ne vais pas, personnellement, jusqu'à souhaiter la votation mais je ne la regrette pas. La question est importante, elle déborde le simple problème de l'exportation des armes pour aboutir au principe même de la défense nationale. A notre époque de remise en question fondamentale de ce principe, il est peut-être nécessaire que le souverain se prononce; il faut faire confiance à nos institutions démocratiques.

En terminant, je voudrais encore répondre brièvement et à titre personnel au Comité suisse de la déclaration de Berne lequel a, dans un communiqué en quatre points, désapprouvé les exportations d'armes. Les voici en raccourci tels qu'ils ont paru dans la presse:

Premier point du Comité de la déclaration de Berne: Les exportations d'armes nuisent au bon renom de la Suisse et à la crédibilité de l'activité de la Croix-Rouge. Je vous ai dit tout à l'heure que le CICR et l'ambassadeur Auguste Lindt, interrogés par votre commission, ont affirmé que la pratique actuelle et normale de la Suisse quant aux exportations d'armes ne leur a pas permis de constater qu'elle ait nui à la crédibilité et à l'efficacité de la Croix-Rouge ni qu'elle ait terni le bon renom de la Suisse. Par contre, a déclaré M. Lindt, les exportations illégales, genre Bührle, font un tort considérable tant à la Suisse qu'à la Croix-Rouge. Il convient donc de renforcer le contrôle des industries d'armements et des exportations pour tenter d'éviter des actions illégales, mais, encore une fois, on n'est jamais à l'abri de criminels qu'il faut condamner sévèrement, c'est le but de la loi dont nous allons débattre tout à l'heure.

Deuxième point de la déclaration de Berne: Les exportations d'armes favorisent les guerres et l'oppression en particulier dans le tiers monde. Si tous les pays producteurs d'armes observaient la même retenue que la Suisse dans leurs exportations, les guerres ne seraient non pas arrêtées, mais moins favorisées, en particulier dans le tiers monde. A l'occasion de la guerre du Pakistan oriental, il s'est d'ailleurs passé quelque chose de remarquable. Tous ceux — ou presque — qui sont les

plus farouchement opposés aux exportations d'armes, auraient été d'accord que le Bengla Desh en reçoive le plus possible, y compris de la Suisse, pour activer sa libération. Vérité au-deçà, erreur au-delà. Quant au phénomène guerre, Gaston Bouhoul, que je vous conseille de lire, l'inventeur de la polémologie, celui qui a dit «Si tu veux la paix, connais la guerre», a écrit: «C'est une illusion de croire que la guerre, parce qu'elle est un phénomène immédiatement conscient, est, à cause de cela, un phénomène entièrement volontaire, c'est-à-dire sous la dépendance immédiate de notre volonté.

Troisième point: «Une interdiction des exportations d'armes ne met pas en danger la capacité de défense de l'armée suisse car un tiers seulement de la production suisse d'armement est exportée. Simplement, nous devons être prêts à supporter un léger renchérissement de l'armement suisse.» Eh bien, je crois que là est le problème: sommes-nous prêts à payer notre armement plus cher pour conserver à la Suisse le bon renom dont elle jouit? S'agira-t-il d'un léger renchérissement? Je me permets d'en douter. La commission Weber en tout cas n'est pas de cet avis. Je vous renvoie au chapitre du rapport de cette commission intitulé: «Les répercussions d'une interdiction d'exporter sur l'industrie et le potentiel d'armement», pages 35 et suivantes du texte français. En page 36, notamment, vous pourrez lire: «On a cité à la commission des produits qui subiraient une augmentation de prix de 65 pour cent.»

Dernier point de la déclaration de Berne: «La loi sur le matériel de guerre proposée par le Conseil fédéral à la place de l'initiative représente un pas en arrière par rapport aux restrictions d'exportation actuellement en vigueur. En effet, cette loi se limite au matériel de combat et ne concerne pas le reste du matériel militaire. C'est pourquoi le projet de loi dans la forme proposée n'est pas approprié et n'est pas une alternative à l'interdiction d'exportation d'armes que l'initiative populaire réclame.»

Je répondrai sur ce point extrêmement important à l'occasion de la discussion de l'article premier parce que c'est à l'article premier, 1er alinéa, que nous allons tenter de définir le matériel de guerre.

Pour toutes ces raisons, la majorité de la commission vous invite à entrer en matière et à vous rallier à ses propositions quant à l'initiative populaire et quant à la loi sur le matériel de guerre.

Präsident: Bevor ich Herrn Aubert das Wort erteile, setze ich Sie in Kenntnis davon, dass zum Eintreten 7 Fraktionssprecher und 14 persönliche Sprecher eingeschrieben sind. Ich beantrage Ihnen deshalb, nach den Fraktionssprechern gemäss Artikel 57 des Geschäftsreglementes die Redezeit auf 10 Minuten zu beschränken. (*Zustimmung — Adhésion*)

Sodann teile ich Ihnen mit, dass Herr Bundesrat Gnägi die Kleine Anfrage Schmid — Waffenausfuhr nach Iran — im Laufe der Beratungen mündlich beantwortet wird.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

M. Aubert: J'aimerais faire entendre ici l'opinion de beaucoup de citoyens qui sont profondément attachés à la défense nationale, mais qui sont, en même temps, déçus des conclusions du gouvernement.

Ma proposition tend à lui renvoyer le projet d'arrêté, en le priant d'examiner s'il n'y a pas lieu de préparer un vrai contreprojet.

Nous avons le temps pour cela, Mesdames et Messieurs. L'initiative a été déposée en novembre 1970. Nous avons jusqu'en novembre 1973 pour nous déterminer. Il nous est même loisible de prolonger ce délai. Nous disposons donc de vingt mois encore au minimum pour dire s'il est vraiment opportun de forcer le citoyen à choisir entre l'initiative et le maintien du statu quo, ou il ne serait pas, au contraire, plus sage de lui présenter un contreprojet raisonnable.

Car c'est bien le maintien du statu quo que recommande le gouvernement. Il y a, c'est entendu, le projet de loi sur le matériel de guerre, mais ce projet diffère si peu de la réglementation actuelle qu'on ne peut guère parler d'une solution nouvelle. Il reprend presque textuellement l'ordonnance de 1949, telle qu'elle a été révisée en quatre circonstances. Je reconnais que, pour la forme, c'est un progrès: une loi, en cette matière, vaut mieux qu'une ordonnance. Mais, pour le fond, le projet n'apporte pas grand chose de neuf. En tout cas, il ne contient rien d'original sur le contrôle. Tout est déjà dans l'ordonnance, notamment dans sa version de septembre 1970, de sorte que vous devez être bien conscients d'une chose: en votant le projet de loi que vous soumet le Conseil fédéral, vous ne changerez rien au système actuel de contrôle. Le Conseil fédéral a fait le changement avant vous, le 28 septembre 1970, donc avant même le dépôt de l'initiative.

J'irai plus loin. Le projet de loi, en ce qui concerne son étendue, demeure en deçà de l'ordonnance. Il s'applique à moins d'objets. Ainsi, dans le temps même où l'initiative demande au peuple de rendre plus difficile l'exportation d'armes, nous répondrions par une loi qui, pour certains objets, la rendrait plus facile. Je ne prétends pas que le procédé soit illégitime; je trouve qu'il est étrange. Je crains que nous ne donnions à croire au peuple que nous faisons quelque chose, alors que nous ne faisons rien.

De l'autre côté, l'initiative, il faut bien l'avouer, prête à la critique. D'abord, l'idée de monopole, qui n'est pas même très clairement exprimée, limite inutilement la liberté du législateur. Ensuite, on ne voit pas bien pourquoi le matériel de guerre est désigné par d'autres termes à l'alinéa 2 et à l'alinéa 3. Le libellé de l'alinéa 3 est probablement trop large. A l'alinéa 4, et ici nous touchons vraiment au cœur du problème, la réserve des exportations aux seuls pays neutres d'Europe est probablement trop étroite. Enfin, il manque une disposition transitoire, qui ménagerait les engagements existants.

Entre l'initiative et le statu quo, nous croyons, nous persistons à croire, qu'il y a une place pour un contre-projet; un contre-projet qui restreindrait l'exportation d'un matériel de guerre convenablement défini à des pays convenablement choisis, tout en assurant dans une période liminaire le respect des contrats déjà conclus.

Le Conseil fédéral refuse absolument de limiter nos exportations au-delà de ce qu'il a fait depuis un quart de siècle. La commission du Conseil national, à une écrasante majorité, partage son avis. Tous deux se fondent sur des considérations économiques, sociales, techniques, morales et politiques. Aucune de ces considérations ne nous a convaincu. Nous aimerions les reprendre brièvement devant vous.

Premièrement, l'économie. Sur le chapitre de l'économie, les rapports du Conseil fédéral et de la commission d'experts sont simples. En voici l'articulation. Nous voulons rester neutres. Nous voulons, au besoin, et nous le devons, défendre notre neutralité par les armes. Nous avons donc besoin d'armes. Nous voulons, autant qu'il est possible, fabriquer nos armes nous-mêmes. Nous voulons laisser, dans une large mesure, aux entreprises privées le soin de les fabriquer. Mais les commandes de l'armée suisse ne suffisent pas. Elles sont intermittentes et il faut, pour boucher les trous, les commandes d'armées étrangères.

En d'autres termes, nos exportations d'armes nous permettent d'utiliser les temps morts, pour reprendre une formule de la commission Weber, d'occuper nos spécialistes, bref, de faire vivre nos entreprises indigènes. Du même coup, d'ailleurs, par l'accroissement des séries qui en est le résultat normal, nos exportations d'armes contribuent à réduire le prix de l'unité et diminuent, de ce fait, les dépenses militaires de la Confédération.

Essayons maintenant de fixer les dimensions du problème.

Notre produit social brut atteindra bientôt 100 milliards de francs et nos exportations totales, 25 milliards. Notre budget militaire est de 2100 millions de francs. Les exportations de matériel de guerre «dur» se situent entre 125 et 150 millions de francs; elles représentent donc — et il n'est pas question de les supprimer toutes — un quinzième de notre budget militaire, un demi-centième de nos exportations totales, 1½ pour mille de notre produit social brut.

Les chiffres changent, bien entendu, si nous cherchons à déterminer le rapport entre les exportations d'armes suisses et la production totale de ces armes, par les entreprises privées qui se livrent à l'exportation, celles qui ne s'y livrent pas et les ateliers militaires fédéraux. Ce rapport pourrait être d'un sixième, aux dires d'experts. Il pourrait être même d'un tiers, si nous ne comparons que les exportations d'armes et la production des seules entreprises qui s'y livrent.

C'est ici justement qu'intervient la riposte du gouvernement. «D'abord, dit-il à ses adversaires, vous accepteriez que les armes coûtent plus cher à la Confédération?» Réflexion faite, oui, je l'accepte. Pourquoi des contribuables étrangers, iraniens par exemple, devraient-ils alléger notre fardeau fiscal? Mais je l'accepte sous bénéfice d'inventaire. Je ne suis pas sûr que les exportations réduisent le prix des ventes indigènes. Il n'est pas impossible qu'elles augmentent tout simplement le taux de profit des entreprises qui les font. En tout cas, j'aimerais en savoir davantage et je regrette que ni le rapport de la commission Weber, ni le rapport du Conseil fédéral ne nous fournissent la moindre indication sur la comptabilité d'une fabrique d'armements. «Mais encore, l'affaire est plus grave, poursuit le gouvernement. Qu'arriverait-il si nos fabriques d'armements, dédaignant les offres de prix, voire de subventions, que la Confédération pourrait leur faire, abandonnaient totalement et définitivement une industrie que l'absence de débouchés extérieurs priverait de son attrait? Il ne s'agirait plus, alors, d'une centaine de millions de francs, mais de 400 ou de 500 millions et notre dépendance des fabriques étrangères prendrait un tour alarmant.» En effet, l'objection est sérieuse. Que devons-nous répondre?

Si nous avons bien compris, nous répondrons ceci: L'économie libérale repose sur un pari; elle se fonde sur l'hypothèse que les entreprises privées, qui l'animent, ne prendront pas de décisions ouvertement contraires à la politique du pays, ou que, si certaines décisions sont nuisibles, d'autres, utiles, viendront les contrecarrer. Mais, s'il devait arriver que des particuliers prétendent exercer une pression sur les autorités et cherchent, par des menaces, à peine voilées, à empêcher une orientation politique jugée souhaitable, alors il appartiendrait à l'Etat — et il serait seul conforme à la dignité de l'Etat — de se passer de leur concours, de faire lui-même ce qu'ils ne veulent plus faire et d'imposer sa volonté. L'affaire qui nous occupe n'est pas seulement une question de commerce extérieur, où les intérêts privés méritent une considération particulière. C'est une question de politique étrangère. Je ne suis pas préparé à admettre que la politique étrangère de mon pays soit influencée par une fabrique d'armements.

Deuxièmement, le social. Quelques milliers de personnes travaillent dans l'industrie du matériel de guerre. Il n'est pas question qu'elles pâtissent de nos décisions politiques. S'il arrivait que certaines d'entre elles ne trouvent pas d'emploi, ni auprès des entreprises privées, ni auprès des établissements fédéraux, l'Etat devrait prendre les mesures nécessaires pour les reclasser, car il est juste qu'un Etat assume les conséquences de ses décisions. Au surplus, n'oublions pas que nous avons 3 millions de postes de travail en Suisse. Mais je doute qu'on en arrive là. Je ne crois pas que l'industrie d'armements fermera ses ateliers. Je crois surtout à sa faculté d'adaptation et de conversion, car, si une entreprise qui a, comme c'est le cas dans notre pays, un secteur civil important à côté du secteur militaire, n'était pas capable d'élargir le premier quand le second se rétrécit, ce serait à désespérer de l'esprit d'invention de nos industriels.

D'ailleurs, l'argument est bizarre et ne me paraît pas saisir le problème par le bon côté. Il me rappelle un peu ce que l'on disait naguère de la défense nationale. Il y a une douzaine d'années, on raisonnait ainsi — j'ai même entendu un conseiller fédéral tenir ces propos —: «La défense nationale occupe une foule d'entreprises: elle donne du travail à des cordonniers, à des couturières, à des corroyeurs, à des charrons, à toutes sortes d'artisans; donc la défense nationale est bonne et doit être maintenue.»

Je crois que la défense nationale est bonne, parce qu'elle peut un jour préserver notre indépendance, mais je ne crois pas, et personne ne le croira, qu'elle doive être maintenue simplement pour permettre à des cordonniers de clouter des chaussures ou à des couturières de tailler des tuniques.

Troisièmement, la technique. Nos entreprises, nous dit-on, tirent un profit technologique incontestable de leurs rapports avec l'étranger. Si elles devaient se replier sur la Suisse, elles perdraient une source précieuse de renseignements. Nous non plus, nous ne souhaitons pas qu'elles la perdent. C'est pourquoi nous ne demandons pas l'interdiction totale des exportations d'armes. Plusieurs formules peuvent être imaginées. N'exporter qu'à des pays neutres; n'exporter qu'à des pays qui nous vendent aussi des armes; n'exporter qu'à des pays avec lesquels nous aurions des traités spéciaux. En outre, on pourrait attendre de l'Etat qu'il prenne une part active aux travaux de recherche et de développement comme cela se fait ailleurs. On pourrait même concevoir que la Suisse entretienne avec d'autres Etats une co-

opération scientifique qui ne serait pas doublée d'un commerce d'armes.

Mais je poserais encore une question: des indications qui sont fournies par le service de documentation du Parlement nous donnent quelques lueurs sur la nature et la destination de nos ventes d'armes. Est-il vraiment incontestable que les 60 millions de munitions que nous avons livrés en 1969 et les 50 millions de 1970, les 40 millions de matériel que nous avons fournis à l'Iran en 1970 et les 40 millions que nous lui avons encore fournis en 1971, nous aient valu d'irremplaçables informations technologiques?

Quatrièmement, la morale. J'en arrive à l'argument le plus délicat, mais aussi le plus spécieux. «Comment pouvez-vous, nous dit-on, condamner les exportations d'armes, alors que vous acceptez, que vous souhaitez même, que des armes étrangères vous soient vendues? Comment pouvez-vous dire qu'une certaine conduite est indigne de la Suisse, alors que vous la trouvez naturelle chez les autres?» Le raisonnement est spécieux, à deux égards. D'abord, il nous prête l'intention de renoncer à toute exportation, ce qui n'est pas le cas, nous l'avons dit. Nous sommes un Etat neutre. Si nous prévoyons d'exporter dans des Etats neutres, nous ne demandons aux Etats qui nous vendent des armes rien de plus et rien de moins que ce que nous sommes prêts à faire nous-mêmes. Si, selon une autre formule, nous limitons nos ventes d'armes aux Etats à qui nous en achetons, nous ne leur demandons de nouveau rien de plus, et rien de moins que ce que nous faisons nous-mêmes. Mais le raisonnement est aussi spécieux en ce qu'il nous prête l'intention de donner une leçon de morale au monde. C'est ridicule. Et c'est de mauvais goût. Si nous nous distançons de ce que font les autres pays, cela ne signifie pas que nous les condamnons. Ils ont leurs problèmes, nous avons les nôtres. Si notre petit Etat renonce à faire en petit ce que les grands font en grand, cela n'implique aucune réprobation, c'est simplement le signe d'une certaine cohérence politique.

Nous ne pouvons pas jouer continuellement sur deux tableaux. Nous ne pouvons pas nous réclamer d'une situation particulière, rappeler, depuis 25 ans et en toute occasion, que nous nous sentons solidaires du monde entier et de toutes ses souffrances, offrir de bons offices aux pays qui sont en guerre, nous draper dans les plis de la Croix-Rouge, et expédier, de temps en temps, des caisses de cartouches à Singapour ou à Téhéran. Nous avons beau compter que les caisses ne seront pas couvertes, que les cartouches ne seront pas brûlées, nous assumons sciemment le risque qu'elles le soient. Nos ventes d'armes en Afrique ont gêné l'œuvre de la Croix-Rouge. M. Lindt l'a fait savoir clairement à la commission du Conseil national. Vous pouvez penser ce que vous voulez de la Croix-Rouge, hausser les épaules avec irritation quand on vous en parle, comme il m'est arrivé parfois; mais vous ne pouvez guère nier qu'elle est intimement liée à notre pays. Ce ne sont pas des Russes qui ont inventé la faucille rouge sur un champ d'or, ce ne sont pas des Américains qui ont imaginé l'étoile bleue, ce ne sont même pas des Suédois, ce sont des Suisses qui ont transposé leur emblème national. Et leur nation y a trouvé un avantage, cela non plus vous ne pouvez pas le nier. Un avantage moral, et peut-être même un avantage autre que moral. Il serait bon que cette nation en tire la conséquence.

Enfin, cinquièmement, la politique. Il y a aussi des raisons politiques dans l'argumentation du gouverne-

ment. Si, nous dit-on, nous n'exportons pas d'armes aux pays en voie de développement, d'autres le feront, les Américains, les Russes, qui affecteront leurs envois de conditions politiques. Les pays destinataires tomberont sous l'influence de leurs fournisseurs et c'en sera fait de leur indépendance.

Croyez-vous vraiment qu'en leur envoyant des armes, nous puissions modifier le cours de leur politique? Nous avons vendu des armes à l'Egypte et nous n'avons rien empêché. Nous avons vendu des armes au Nigéria et nous n'avons rien empêché. Nous avons vendu des armes au Pakistan et là non plus nous n'avons rien empêché. Cent millions de francs, c'est beaucoup pour le pays de la Croix-Rouge, mais c'est peu pour prévenir des alliances et pour changer la face du monde.

J'aborde brièvement la dernière raison politique: il faut, dit-on encore, que nous puissions, en temps de guerre, vendre des armes pour acheter du pain, comme nous l'avons fait il y a une trentaine d'années. Cette référence à l'histoire n'est pas de celles qui nous flattent le plus. Mais nous en admettons le principe. Oui, en temps de guerre, les barrières constitutionnelles doivent parfois céder à la nécessité. Il peut venir des moments, dans la vie d'un peuple, où l'on n'a plus le loisir de se montrer délicat sur le choix des moyens. Seulement, nous n'en sommes pas là! Nous n'en serons peut-être plus jamais là. Il est vrai qu'il faut toujours être prudent, quand on parle d'avenir. Mais j'ai une incoercible méfiance à l'égard de ceux qui nous le dépeignent, invariablement, sous les couleurs de 1940.

Mesdames et Messieurs, je ne demande ici rien d'irréversible. Je ne demande ici rien d'irréparable. Je vous demande simplement de ne pas hâter votre décision. Nous avons le temps, nous avons vingt mois devant nous. En prolongeant notre réflexion, nous ne lésons personne. Il n'y a pas dans notre affaire, comme si souvent, des malades dans l'attente, des locataires dans la crainte, des agriculteurs dans la gêne.

Pendant ces vingt mois, le Conseil fédéral peut encore, et nous pouvons encore compléter nos informations, apprendre à mieux connaître la situation financière de notre industrie d'armement, à mieux connaître aussi la nature exacte et l'exacte destination de ces exportations. Sur tous ces points, le rapport des experts est terriblement laconique et difficile à lire.

Le Conseil fédéral peut encore, et nous pouvons encore, travailler à un véritable contreprojet, préparer une définition précise et stricte du matériel de guerre, délimiter les pays dans lesquels, sans faillir à notre vocation politique, nous pouvons envisager de vendre ce matériel.

Et surtout, le Conseil fédéral peut encore, et nous pouvons encore, épargner à nos concitoyens le désagrément de choisir entre une initiative qui pêche probablement par excès et une réponse officielle qui, aujourd'hui, pêche visiblement par défaut.

Graf: Befürworter und Gegner von Waffenausfuhr und Rüstungskontrolle sind sich in entscheidenden Punkten einig. Sie anerkennen — wenn ihre erklärten Auffassungen auch ihre wahren Auffassungen sind — als oberstes Ziel einer umfassenden Strategie die Erhaltung des Friedens, die Unabhängigkeit und die freie Bestimmung über unsere staatliche Ordnung. Sie stimmen aber auch darin überein, dass das von der Initiative geforderte Waffenausfuhrverbot eine Schwächung der militärischen Wehrbereitschaft unseres Landes impli-

ziert. Es kann ja vernünftigerweise auch nicht in Zweifel gezogen werden, dass die schweizerische Rüstungsindustrie beim relativ geringen und zudem zyklisch anfallenden Inlandbedarf an Rüstungsgütern ohne kontrollierten Export auch an andere als neutrale Staaten Europas nicht existieren kann.

Von diesem Konsens über das Ziel der schweizerischen Strategie und die Auswirkungen der Initiative auf unsere Wehrbereitschaft kann bei der Meinungsbildung ausgegangen werden. Die Geister scheiden sich indessen da, wo es um Art, Umfang und Effizienz der Massnahmen geht, welche zur Realisierung der strategischen Zielsetzung unseres Landes eingesetzt werden sollen und müssen. Für die Initianten des Waffenausfuhrverbotes besteht die beste Landesverteidigung in Beiträgen an den Frieden in der Welt. Für sie ist der Verzicht auf die Waffenausfuhr und damit die bewusste Inkaufnahme der Schwächung der militärischen Wehrbereitschaft ein solcher Beitrag an den Weltfrieden. Die Gegner der Initiative befürworten jeden sinnvollen Beitrag an die Schaffung und Wahrung der Sicherheit und des Friedens in der Welt. Friede und Unabhängigkeit unseres Landes allein oder vornehmlich von Beiträgen im Sinne der Befürworter zu erwarten, erachten sie indessen als unrealistisch und naiv. Sie sehen die primäre Aufgabe in der Dissuasion, in jenem strategischen Verhalten, das darauf abzielt, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln einen potentiellen Gegner vom Angriff auf unser Land abzuhalten. Die Mittel dieser Strategie können politischer, wirtschaftlicher, finanzieller oder militärischer Art sein. Sie können auch in Beiträgen an den Weltfrieden bestehen, sofern und soweit sie nicht unsere eigene Unabhängigkeit beeinträchtigen. Wir stehen deshalb heute vor der Frage: Ist das von der Initiative angestrebte Waffenausfuhrverbot ein taugliches, zulässiges, wirksames und — vor allem gemessen an der damit verbundenen Schwächung unserer militärischen Wehrbereitschaft — proportionales Mittel der Sicherheits- und Friedensstrategie unseres Landes? Die Frage nach der Zulässigkeit des Waffenausfuhrverbotes vorab mag überraschen und als gesucht erscheinen. Sie ist es nicht, denn das Waffenausfuhrverbot kann nicht isoliert von der zentralen Massnahme der aussenpolitischen Strategie der Schweiz, der Wahl des völkerrechtlichen Status der dauernden Neutralität, betrachtet werden. Was schliesst die dauernde Neutralität aber für die Stellung unseres Landes gegenüber der Wehrbereitschaft und der privaten Rüstungsindustrie in sich? Negativ zunächst nur das eine: Selbst im Kriegsfall ist der dauernd neutrale Staat nach den Regeln des Neutralitätsrechts nicht verpflichtet, die private Rüstungsindustrie in irgend einer Hinsicht zu überwachen, oder ihre Lieferungen an Kriegführende einzuschränken oder zu verbieten. Nur der neutrale Staat selbst darf die kriegführenden Staaten nicht unterstützen. Im Gegensatz zum bloss temporär neutralen Staat treffen den dauernd neutralen Staat aber schon in Friedenszeiten gewisse völkerrechtliche Pflichten. Neben der allgemeinen Pflicht, seine staatliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität zu verteidigen und von sich aus keinen Krieg zu beginnen, bestehen diese Pflichten vor allem darin, dass der dauernd neutrale Staat alles zu tun und nichts zu unterlassen hat, was ihn in einen Krieg verwickeln könnte. Er hat, mit andern Worten, eine aktive Neutralitätspolitik zu betreiben, d. h. er muss durch sein Verhalten die Glaubwürdigkeit des Neutralitätsstatuts belegen. Dauernde Neutralität, das heisst schweizerische

Nationalrat – Conseil national 1972

Neutralität, ist deshalb immer bewaffnete Neutralität. Sie setzt gut organisierte, gut ausgebildete und gut ausgerüstete Streitkräfte voraus. Dabei kann der neutrale Staat über Zeitpunkt, Umfang und Art des Aufbaues und Ausbaues seiner Verteidigung praktisch nicht frei entscheiden. Seine Bereitschaft und Fähigkeit zur Verteidigung ist nur dann glaubwürdig, wenn er schon in Friedenszeiten alle Massnahmen trifft, um einen Krieg neutral durchzustehen, d. h. ohne von den Kriegführenden militärisch abhängig zu sein. Militärisch unabhängig kann die Schweiz auf die Dauer aber nur bleiben, wenn sie über eine eigene leistungsfähige Rüstungsindustrie mit hinreichender Kapazität verfügt. Diesem Erfordernis genügen die Rüstungsbetriebe des Bundes, vor allem seit dem Uebergang zu immer komplexeren Waffensystemen, nicht mehr. Die Schweiz ist deshalb zusätzlich auf eine private Rüstungsindustrie angewiesen. Unzulässig wird das Waffenausfuhrverbot somit dann und dort, wo es die Glaubwürdigkeit unserer Fähigkeit und Bereitschaft erschüttert, einen Krieg neutral durchzustehen zu können und wo es die Fortexistenz der privaten Rüstungsindustrie unmöglich macht. Ist ein Waffenausfuhrverbot aber überhaupt ein taugliches und effizientes Mittel unserer Friedensstrategie? Tauglich und wirksam könnte es nur sein, wenn der Wegfall schweizerischer Waffenlieferungen ans Ausland einen erheblichen, ins Gewicht fallenden Beitrag zur Befriedung der Welt finden könnte. Davon kann aber im Ernst, vor allem aus zwei Gründen, keine Rede sein.

Einmal partizipiert die Schweiz am Weltexport von Waffen mit weniger als einem einzigen Prozent. Der Ausfall ihrer Lieferungen würde kaum registriert, sicher aber nicht als Beitrag zum Frieden in der Welt gewertet. Zum andern gestatten unsere Ausfuhrbestimmungen aber schon heute keine Lieferungen nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher ausbrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Die aus unserem Lande stammenden Waffen können daher nur dazu dienen, den Abnehmerländern zu ermöglichen, rechtzeitig Vorsorge für die Erhaltung ihrer eigenen Unabhängigkeit zu treffen.

Zur Frage der Tauglichkeit unserer Friedensstrategie noch ein anderer Gesichtspunkt. Die Schweiz beansprucht nicht nur für sich das Recht auf Selbstbehauptung und Selbstbestimmung. Sie hat vielmehr zu allen Zeiten immer das gleiche Recht auch für andere Staaten anerkannt. Soll es in Zukunft nicht mehr möglich sein, einen solchen Staat, auch wenn er Entwicklungsstaat wäre, im Bestreben, seine oft hart genug erkämpfte politische Unabhängigkeit zu sichern, durch die Lieferung von Defensivwaffen zu unterstützen? Das sozialdemokratische Schweden hat diesen Weg jedenfalls beschritten. Oder sollen solche Staaten in die Arme von anderen Staaten getrieben werden, die ihnen Waffen nur zusammen mit einer bestimmten Ideologie oder neuer drückender Abhängigkeit liefern?

Kollege Dürrenmatt hat auf die Schwierigkeit dieser in der Moral gründenden Aspekte in seinem Referat hingewiesen. Wenn somit ein Waffenausfuhrverbot punkto Tauglichkeit und sogar Zulässigkeit ein wertloses, auf alle Fälle aber höchst fragwürdiges Mittel einer Friedensstrategie unseres Landes ist, so ist es auch kein proportionales Mittel. Sein Einsatz wäre nur möglich um den Preis des Verlustes unserer privaten Rüstungsindustrie und damit der totalen oder beinahe totalen Abhängigkeit unseres Landes bei der Beschaffung von Kriegsmaterial. Auslandabhängigkeit aber heisst für

uns konkret: Verletzung oder wenigstens Vernachlässigung unserer völkerrechtlichen Pflichten, die sich aus dem Status der dauernden Neutralität unseres Landes ergeben; Schwächung der Wehrebereitschaft unseres Staates durch Verteuerung, Verlangsamung und Verschlechterung der Versorgung der Armee und Verlust der in der privaten Rüstungsindustrie tätigen Spezialisten; Unmöglichkeit der Beschaffung von Rüstungsmaterial im Krisenfall oder Verlust von Unabhängigkeit und Selbstbestimmung und Abhängigkeit von Waffenlieferanten; Schwächung unserer Verhandlungsposition und Gefährdung der Versorgung unseres Landes in Krisenzeiten mangels interessanter Verhandlungs- und Tauschobjekte für den Verhandlungspartner; schliesslich Verlust wertvoller technischer Kenntnisse mit all ihren Impulsen für die zivile Produktion und den technologischen Stand unseres Landes. Die wirtschaftlichen Nachteile für die betroffenen privaten Unternehmen und ihre Arbeitnehmer wiegen zwar ebenfalls schwer. Im Vergleich zu den Nachteilen, die unserem Staat im Falle des Waffenausfuhrverbotes erwachsen, sind sie aber von untergeordneter Bedeutung.

Abschliessend sei festgehalten, dass das Waffenausfuhrverbot auch nicht damit begründet werden kann, dass die Waffenausfuhr in Widerspruch zur humanitären Tradition der Schweiz stehe. Es kann vernünftigerweise nicht bestritten werden, dass die Schweiz ihre humanitären Missionen nur deshalb erfüllen konnte, weil sie neutral war. Neutral aber konnte sie und kann sie nur bleiben, wenn sie über eine hinreichend ausgerüstete, wehrbereite und wehrfähige Armee verfügt. Ohne private Rüstungsindustrie ist dies unmöglich. Die Waffenausfuhrverbotsinitiative aber würde den Todesstoss für diese unsere Rüstungsindustrie bedeuten.

Die republikanische Fraktion beantragt Ihnen daher Eintreten auf die Vorlage, und das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot zurückzuweisen.

Allgöwer: Der Waffenschmied genoss einst ein hohes Ansehen; seine Tätigkeit galt als ehrwürdiges Handwerk. Heute ist die Rüstungsindustrie in Verruf geraten. Die Millionen von Toten in den beiden Weltkriegen, die blutigen Konflikte seit 1945 von Korea bis nach Nordafrika haben die öffentliche Meinung alarmiert. Doch trotz aller Proteste und Demonstrationen hat die Rüstungsproduktion auf dem ganzen Erdball einen immer grösseren Umfang angenommen. Das Kriegsmaterial ist zu einer wichtigen Handelsware geworden, mit der Weltpolitik getrieben wird und die einzelnen Firmen grosse Gewinne einbringt.

Unser Land ist mit dieser Tatsache in empörender Weise konfrontiert worden, als sich die Firma Bührle unverantwortliche Waffenschiefungen zuschulden kommen liess. Besonders stossend empfand unser Volk, dass die Schweiz auf der einen Seite mit grossem Einsatz an Geld und Menschen die Not in Biafra zu beheben suchte, auf der andern Seite aber Kriegsmaterial lieferte. Ebenso schwerwiegend war, dass unsere Behörden durch eine grosse Firma grob getäuscht, mit gefälschten Papieren hinter das Licht geführt wurden. Wir standen einer grossangelegten Korruption gegenüber, wie sie unser Land bisher nicht kannte.

Es war daher verständlich, dass jene Kreise, die sich seit langem um den Frieden bemühen und die Waffenausfuhr, ja, die Landesverteidigung ablehnen, die Gelegenheit zu einer Initiative benutzten. Niemandem kann

ein Vorwurf gemacht werden, wenn er sich aus Gewissensgründen an dieser Kampagne beteiligt und glaubt, dass sowohl unserem Land als auch dem Weltfrieden ein Dienst geleistet würde, wenn wir ein fast totales Waffenausfuhrverbot erlassen würden. Das darf uns aber nicht hindern, die aufgeworfenen Fragen, die behaupteten Alternativen und Lösungen nüchtern zu prüfen.

Der Landesring kann darauf hinweisen, dass er sich um diese Fragen schon seit langem bemüht. Er wandte sich während und nach dem Zweiten Weltkrieg gegen ungerechtfertigte Gewinne bei Armeelieferungen und Militärbauten. Er forderte mehrfach eine Verschärfung des Waffenausfuhrverbotes und besonders eine wirksamere Kontrolle. Er stellte schliesslich in einer Motion die Aufgabe, den ganzen Problemkreis in einem Verfassungsartikel zu regeln. Er interpellierte beim Bührle-Skandal und forderte, dass die richtigen Konsequenzen gezogen würden. Er ist auch heute noch der Ansicht, dass unser Land in dieser Frage eine klare Haltung einnehmen muss.

Bei dieser Abklärung sind einerseits unsere höchsten politischen und ethischen Ziele, andererseits aber auch die Weltwirklichkeit und unser Recht auf nationale Selbstbehauptung zu berücksichtigen. Wir dürfen darauf hinweisen, dass allein schon das selbstgewählte Wagnis des Kleinstaates eine Absage an die Gewaltpolitik und damit ein Bekenntnis zum Dauerfrieden bedeutet. Sie findet ihren Ausdruck in der Neutralität, so dass wir nie zu einer Gefahr für die Nachbarn werden, hingegen Hilfe und Vermittlungen aller Art leisten können — wie gegenwärtig im Konflikt zwischen Pakistan und Bangla Desch.

In unserer Verfassung finden sich weitere Beiträge zur Friedenssicherung, wie Verbot von Militärkapitulationen; Verbot von Orden, Geschenken, Titeln, Pensionen, die von andern Staaten angeboten werden; Milizarmee und Verbot stehender Truppen; kein Oberbefehlshaber in Friedenszeiten; Kontrolle der Armee durch die politischen Instanzen Bundesrat, Parlament und Volk. Wir haben es daher nicht nötig, immer wieder unseren Friedenswillen zu betonen und uns von gewissen, aus dem Ausland eindringenden Modeströmungen belehren oder gar ein schlechtes Gewissen einreden zu lassen. Würden sich die andern Völker, ob gross oder klein, in gleicher Weise verhalten wie die Schweiz, so gäbe es keine bewaffneten Konflikte mehr.

Leider ist aber die Kriegsgefahr weder in Europa noch in andern Kontinenten gebannt. Je grösser der zeitliche Abstand zum letzten Weltkrieg wird und je weiter entfernt von unserem Land sich gegenwärtig blutige Konflikte abspielen, desto unwahrscheinlicher erscheinen insbesondere der jungen Generation bewaffnete Zusammenstösse. Tatsächlich besteht die Hoffnung der Welt darin, dass die Zerstörungswucht der technischen Grosswaffen einerseits und die alles soziale Elend überwindenden wirtschaftlichen Möglichkeiten andererseits den Krieg immer sinnloser werden lassen. Aber bis diese Einsicht zum bestimmenden Faktor der Weltpolitik wird, braucht es mehr als eine Generation. Eine wirkliche Abrüstung ist erst möglich, wenn nach einer langen Reihe von kriegslosen Jahren das internationale Vertrauen so stark gewachsen ist, dass kein Volk mehr den Ueberfall eines andern befürchten muss.

In dieser weltgeschichtlichen Zwischenphase befinden wir uns. Sie zeigt immer noch Rückfälle, wie leider die zweieinhalb Jahrzehnte seit Kriegsende beweisen.

Aber es haben sich doch ganze Kontinente beruhigt, und selbst Weltmächte können es sich nicht mehr ungestraft leisten, ihre Truppen in der Tschechoslowakei oder in Vietnam einzusetzen. Noch aber denken die meisten Regierungen in Machtkategorien und beschaffen sich die entsprechenden politischen und militärischen Druckmittel. Ihre Generalstäbe beurteilen den Selbstbehauptungswillen eines Landes darnach, wie ernsthaft es seine Verteidigung ausbaut. Achtung findet im weltpolitischen Spiel nur, wer nicht nur Friedensbekenntnisse ablegt, sondern notfalls dafür auch wirksam kämpfen will.

In unserer ganzen Geschichte mussten wir immer wieder unsere Freiheit verteidigen. Glücklicherweise genügte in den beiden Weltkriegen unsere Bereitschaft, um den Durchmarsch nicht rentabel erscheinen zu lassen. Wäre jedoch unsere Verteidigung als zu wenig wirksam beurteilt worden, so wäre es uns ergangen wie Belgien oder Dänemark. Nicht anders ist es heute. Unsere Freiheit wird nur geachtet, wenn wir sie auch verteidigen wollen, primär gegen Angriffe von aussen, aber auch gegen gewaltsame Umsturzversuche von innen.

Unsere Neutralität und Friedensbereitschaft soll uns jedoch nicht hindern, aktive Aussenpolitik zu betreiben. Es ist bedauerlich, dass wir so lange brauchen, bis wir uns schlüssig sind, ob wir der UNO beitreten und deren Friedensbemühungen stärker unterstützen wollen. Auch die Annäherung an die EWG geht etwas langsam vorwärts, und in der Entwicklungshilfe könnte unser Land wesentlich mehr leisten. Insbesondere die junge Generation zeigt sich weltoffen und möchte die den Frieden hemmenden Schranken rascher überwinden. Aber wir müssen auf dem Boden der Realitäten bleiben und dürfen nicht um einer Utopie oder eines abstrakten Prinzips willen die Wirklichkeit und unsere legitimen schweizerischen Bedürfnisse übersehen.

Insbesondere geht es nicht an, falsche Alternativen aufzustellen und beispielsweise die aktive Aussenpolitik gegen die Landesverteidigung auszuspielen oder die Entwicklungshilfe gegen die Militärkredite. Unser Staat erträgt solche Alternativen nicht. Er wird getragen von Idealen wie dem Humanismus, dem Friedensbekenntnis, der Nächstenliebe. Er besitzt aber auch ganz klare Interessen und darf ein Recht auf Egoismus beanspruchen, genau wie jeder einzelne von uns und wie jeder andere Staat. Die Geschichte lehrt, dass man sowohl an blindem Idealismus wie auch an nacktem Materialismus zugrunde gehen kann. Nur jener Staat hat Dauer, der eine kluge Mischung von Ideal und Eigeninteressen zustande bringt.

Das gilt vom schweizerischen Staat als Ganzem, aber auch von allen Verteidigungsfragen, beispielsweise vom Dienstverweigerungsproblem. Tatsächlich wollen wir eine Lösung finden für alle, die aus echtem Gewissenszwang keinen Dienst in der Armee leisten wollen. Wenn aber diese Frage nur systematisch hochgespielt wird, um die Verteidigung zu schwächen, dann zeigt sich Widerstand, der schliesslich auch vernünftige Lösungsvorschläge verunmöglicht. Nicht anders ist es bei der Waffenausfuhr: Wenn diese verabsolutiert wird, so dass wir in Konflikt geraten mit unserem berechtigten nationalen Selbstbehauptungswillen, dann können wir nicht mehr zustimmen. Der Fanatismus, der sich an abstrakten Konstruktionen und Utopien nährt, war schon immer die grösste Gefahr für den Fortschritt.

Der Fanatismus führt im Falle der Waffenausfuhr zu absoluten Behauptungen, wie sie letzte Woche von gewisser Seite der Presse übergeben wurden. Es wird so getan, als ob die kleine Schweiz an Kriegen und Unterdrückung schuldig wäre, als ob es nur noch um eine kleine Verteuerung oder um die Interessen zweier Grossfirmen ginge. Man sprach nicht von den rund 30 Milliarden Franken, die heute der Weltwaffenhandel ausmacht, wobei die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten zu je einem Drittel beteiligt sind, aber auch Frankreich und Grossbritannien Waffen für Milliarden exportieren. Angesichts dieser Zahlen sind die rund 100 Millionen Waffenexport der Schweiz sicher nicht von weltpolitischer Bedeutung. Wir sollten diese Grössenordnung im Auge behalten.

Trotz diesen Einwendungen hätten wir es begrüsst, wenn wir einen Verfassungstext gehabt hätten, der die Grundlagen für den schweizerischen Waffenexport festgelegt hätte. Aber da für die Praxis die Handhabung der irgendwie gearteten Kompetenzen der Landesregierung ausschlaggebend ist, lässt sich kaum eine Formulierung finden, die sowohl die Rücksichtnahme auf unsere Aussenpolitik wie auch auf die berechtigten Verteidigungsbedürfnisse klarlegt. Entweder bleibt man im allgemeinen, so dass der Bundesrat volle Handlungsfreiheit besitzt; oder man setzt in den Verfassungsartikel zahlreiche Einzelbestimmungen, die unsere aussenpolitische Bewegungsmöglichkeit allzu sehr einschränken, so dass wir uns der sich ändernden Wirklichkeit nicht anpassen können.

Die eingereichte Initiative ist für uns vor allem darum nicht annehmbar, weil sie das Verbot nicht allein auf Waffen, Munition, Sprengmittel und übriges Kriegsmaterial beschränkt, sondern auf «alles übrige kriegstechnischen Zwecken dienende Material» ausdehnen will. Die heutigen Verbotsvorschriften leiden darunter, dass sie zwar eine detaillierte Umschreibung verschiedener Kategorien geben, dass sie aber vieles enthalten, das auch friedlichen Zwecken dient. Die Folge ist Unklarheit und die Unmöglichkeit, wirksame Kontrollen durchzuführen. Vor allem aber würde bei restriktiver Anwendung nach der Initiative die Exportindustrie schweren Schaden leiden.

Die zweite Bestimmung in der Initiative ist die Beschränkung allfälliger Exporte auf die Neutralen in Europa. Einmal handelt es sich hier um eine geringe Möglichkeit, die wenig weiterhilft. Zum andern erhebt sich die Frage, wer diese Neutralen seien: Schweden und Oesterreich — aber warum nicht auch Norwegen oder Finnland, die uns nahestehen? Es wird noch besser: Anlässlich der «Hearings», die von der Expertenkommission Weber durchgeführt wurden, nannten die Initianten auch Jugoslawien und Rumänien. Einer brachte sogar Mexiko ins Spiel. Man überlege, was das bedeutet.

Wir würden uns zum moralischen Lehrmeister der Weltpolitik aufschwingen und zwischen guten und bösen, oder uns genehmen oder nicht genehmen Staaten unterscheiden. Wir massten uns an, die Friedensqualität eines andern Volkes zu bestimmen. Man stelle sich die Praxis vor: Der Bundesrat bewilligte massive Waffenausfuhren nach Jugoslawien oder Rumänien, Moskau würde unverzüglich reagieren, und die Glaubwürdigkeit unserer Neutralität wäre dahin. Wir stünden dann genau vor jenen Folgen, die sich angeblich wegen unserer schweizerischen Waffenexporte einstellen. Ein Prachts-

beispiel, wie sich der Fanatismus überschlägt und wie schon oft das Gegenteil des erstrebten Zieles erreicht.

Es bedeutet eine unzulässige Anmassung, ein Pharisäertum, andere Völker in dieser Weise zu qualifizieren. Wir können uns das Recht herausnehmen, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob wir Waffen liefern wollen oder nicht. Aber es hat keinen Sinn, nur um einer abstrakten Idee willen das bisherige System zu ändern: vom System der Grundbewilligung an vertrauenswürdige Firmen und Einzelbewilligungen für die jeweiligen Ausfuhren zu einem System des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt überzugehen — also doch Ausfuhr mit politischer Bewertung und Konzession an einzelne Firmen.

Betrachten wir unsere Rüstungsindustrie rein wirtschaftlich, so kann es uns gleichgültig sein, ob sie weiterexistiert oder nicht. Angesichts des Mangels an Arbeitskräften würden die rund 7000 Arbeitskräfte bei den privaten Rüstungsfirmen ohne weiteres ihr Auskommen finden. Ausserdem könnten die beiden grossen Firmen auf zivile Produktion umstellen, was allerdings die vielen kleinen Zulieferanten schwer treffen würde. Der Export an Waffen, der kaum ein halbes Prozent unserer Gesamtausfuhr beträgt, ist für unsere Handelsbilanz ebenfalls nicht von Bedeutung.

Anders wird die Beurteilung, wenn wir uns nach den Bedürfnissen der Armee richten wollen. Rein theoretisch könnten wir mit unsern guten Schweizer Franken alles Kriegsmaterial im Ausland kaufen. Aber das wäre eben wieder jenes Pharisäertum: Wir muteten andern Völkern zu, was wir von unserm Gewissen fernhalten wollen. Vor allem aber: Wir begäben uns in eine vollständige Abhängigkeit vom Ausland, würden bei internationalen Spannungslagen nicht mehr beliefert und verpassten den Anschluss an Forschung und Technik auf dem Gebiet der Rüstung und ihrem internationalen Standard. Die Folge wäre, dass unsere Wehranstrengungen weniger glaubwürdig wären. Eine leistungsfähige Rüstungsindustrie ist ein wichtiger Ausweis für den schweizerischen Willen zur wirksamen Verteidigung.

Es ist daher nicht angängig, unsere Rüstungsindustrie als eine schweizerisch-wirtschaftliche Notwendigkeit darzustellen. Wir könnten auch ohne weiteres 100 oder 200 Millionen mehr für das Militär ausgeben, wenn sich dadurch der Export abgelten liesse. Aber mit diesem Geld gewinnen wir für unsere Wehranstrengungen im Ausland nicht genügendes Vertrauen. Mit einer Verstaatlichung wäre hier ebenfalls nicht geholfen.

Aus all diesen Gründen glauben wir, unter den heutigen Umständen auf einen Verfassungsartikel verzichten zu können. Unerlässlich ist aber eine wirksame Verschärfung der Gesetzgebung. Sie besteht darin, dass wir eine Grundbewilligung, eine Fabrikationsbewilligung und eine Ausfuhrbewilligung haben. Zwei Vorschläge erscheinen uns von grosser Bedeutung und bestimmen die Qualität der Gesetzesänderung: Einmal die Definition jener Länder, an die wir nicht liefern sollten — Entwicklungsländer, oder wie wir sie bezeichnen —, und dann, was mir am wichtigsten scheint, die Auskunft über die Waffenexporte gegenüber unserem Parlament, der in dieser Frage zuständigen politischen Instanz.

Wenn wir zur dieser verschärften Gesetzgebung Ja sagen sollen, dann müssen wir, wenigstens vor dem Parlament oder einer Vertrauenskommission, z. B. der Geschäftsprüfungskommission, absolut klar erfahren können, an wen und was geliefert worden ist. Die

geplante Verschärfung der Gesetzgebung, die unsere Kommission erarbeitet hat, erlaubt uns, glaube ich, eine Neutralitätspolitik im Sinne des Friedens, ohne grosse Störungen; sie erlaubt uns aber auch, einen Verteidigungsapparat aufrechtzuerhalten, den wir für die schlimmsten Zeiten brauchen.

Deshalb bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag von Herrn Aubert zurückzuweisen, die Initiative abzulehnen und der Verschärfung der Gesetzgebung, unter Einschluss der Information über die Lieferungen, zuzustimmen.

M. Muret: Il y a trois ans, le 19 décembre 1968 très exactement, M. Spühler, alors président de la Confédération, s'exprimait devant cette assemblée au sujet du scandale Oerlikon-Bührle dans les termes suivants: «Même une enquête rigoureuse ne pourra pas réparer facilement le dommage causé à la réputation de notre pays. Le Conseil fédéral en éprouve le plus profond regret.»

Cette déclaration traduisait officiellement l'avis de l'immense majorité du peuple suisse, mais M. Spühler, lui-même, ne croyait sans doute pas si bien dire. Et la misérable amende de 20 000 francs infligée par le Tribunal fédéral au chef de l'empire Bührle, aux termes d'un procès intenté pour infraction aux dispositions sur l'exportation d'armes, contrebande de matériel militaire, falsification de documents officiels, etc., non seulement n'a réparé aucun dommage mais est même apparue aux yeux de beaucoup comme une prime à la fraude, à l'enrichissement illégitime, à la soif de gain et à la triple violation de la loi, de la morale la plus élémentaire et des intérêts nationaux.

Nous en avons assez dit ici et ailleurs ce que nous en pensions pour n'y pas revenir aujourd'hui. En revanche, il faut constater que le scandale Bührle a eu au moins un effet positif. Il a déclenché un vaste mouvement d'opinion qui s'est concrétisé dans l'initiative populaire pour l'interdiction d'exportations d'armes. Le Parti du travail s'en félicite et, bien que ne figurant pas parmi les auteurs de l'initiative, il apporte à celle-ci son appui.

Mais en prenant cette position, il ne se dissimule pas, il tient à le relever, qu'il ne s'agit là que d'une solution partielle. Il considère en effet que l'interdiction d'exportations d'armes concerne davantage les effets que les causes d'un système que nous condamnons depuis toujours et que la réalité condamne avec nous, c'est-à-dire du système de la production privée d'armement fondée, non pas sur le souci de la défense nationale et de la sécurité du pays, mais sur la poursuite du profit privé. C'est là en fait que se trouve le problème fondamental et c'est pourquoi nous demeurons convaincus que la vraie solution se trouve plus que jamais dans la nationalisation sous contrôle populaire de l'industrie d'armement et dans l'institution d'un monopole de la fabrication et de l'exportation d'armes en faveur de la Confédération.

Comme vous le savez, le postulat que le Parti du travail a développé dans ce sens est repoussé et par le Conseil fédéral et par la commission d'experts. Ceci pour la plus grande satisfaction des fabricants et des trafiquants d'armement, mais en même temps avec ce qui nous paraît être une désinvolture et un parti pris regrettables.

Ainsi, en matière de parti pris, on apprend en lisant le rapport de la commission d'experts que celle-ci a

procédé à une série d'auditions détaillées. Presque tout le monde a été entendu: motionnaire, auteurs de l'initiative, fonctionnaires de multiples services et jusqu'aux représentants de l'industrie d'armement. Seuls, les signataires du postulat Muret en faveur de la nationalisation n'ont pas été consultés même par téléphone!

Certes, ils n'en ont pas pleuré, habitués qu'ils sont à certaines solitudes qui, du reste, les honorent. Et c'est peut-être là un simple détail, mais un détail qui est significatif autant que symbolique. N'évoque-t-il pas ce que disait le poète:

«Je suis venu calme orphelin,
riche de mes seuls yeux tranquilles,
vers les hommes des grandes villes,
ils ne m'ont pas trouvé malin.»

Le calme orphelin, Mesdames et Messieurs, c'est le Parti du travail. Les hommes des grandes villes, c'est la commission d'experts et c'est le Conseil fédéral. Et, à en juger par leurs conclusions, les vrais malins continuent à être M. le Dr Dieter Bührle et ses confrères, les marchands d'armes!

Seconde remarque. La commission d'experts n'oppose en fait qu'un seul argument, sous des formes diverses, au principe d'une nationalisation. Une industrie étatique des armements, dit-elle en substance, ne serait pas viable parce qu'elle ne combinerait pas la production militaire et la production civile. Mais nous aimerions beaucoup savoir en vertu de quoi elle ne combinerait pas l'une avec l'autre? Nous aimerions beaucoup savoir ce qui pourrait empêcher une industrie nationalisée d'armement de diversifier sa production et de l'étendre à des branches civiles? A moins, bien sûr, que l'on ne décrète à l'avance qu'il s'agit d'éviter toute espèce de concurrence pour le groupe Bührle-Contraves-Hispano, pour la SIG-Neuhausen et pour deux ou trois autres entreprises mineures... S'il en est ainsi, il faudrait le dire. Mais ce serait dire du même coup que les intérêts des groupes en question passent donc avant celui de la sécurité du pays.

Quoi qu'il en soit, il est bien évident, et c'est là notre troisième remarque, que le refus d'entreprendre la simple étude que nous avons demandée des mesures qui permettraient d'instituer un monopole fédéral est lié à deux éléments: d'une part, le maintien d'une conception de la défense nationale que nous combattons depuis longtemps et, d'autre part, la volonté manifeste de ne porter aucune atteinte, si légère soit-elle, au principe sacré de la libre initiative et de la production privée. Ce qui ne signifie qu'une chose, c'est qu'on se refuse d'emblée, même sur le plan de la défense nationale, à envisager d'autres moyens que ceux du capitalisme le plus traditionnel et du profit privé.

Ceci dit et puisque nous nous trouvons en face du rejet de la solution que nous considérons comme la plus efficace, nous ne pouvons que soutenir l'initiative populaire qui nous est soumise. En 1968, faisant allusion à la motion de notre ancien collègue Werner Schmid qui demandait déjà l'interdiction absolue de toute exportation d'armes, nous avons relevé que c'était là sans doute une solution cent fois préférable aux dispositions en vigueur. Nous n'avons pas changé d'avis.

Et on peut même se demander à ce propos si le nouveau projet de loi sur le matériel militaire, même en supposant qu'il soit amélioré par les propositions de la minorité que nous appuyerons, constituera véritablement un instrument permettant de combattre les formi-

dables moyens des marchands de canons. Tant qu'existeront des firmes privées d'armement aux ressources gigantesques, aux étroites liaisons internationales, aux possibilités illimitées de camouflage et qui ne reculent, comme on sait, devant aucun moyen, quel qu'il soit, pour parvenir à leurs fins, il y a tout lieu de craindre qu'en maintenant le principe de l'exportation même limitée, il ne soit pas possible de les empêcher d'agir à leur guise et de frauder comme ils l'entendent les dispositions légales.

L'argument essentiel et à peu près unique qui est opposé à l'interdiction d'exporter, prévue par l'initiative, consiste dans la perspective d'une disparition à plus ou moins longue échéance de la production privée d'armement en Suisse, ce qui, dit-on, affaiblirait la défense nationale et placerait le pays sous la dépendance de l'étranger.

Cet argument a été fourbi avec un tel soin, avec tant de détails et avec une telle insistance qu'on ne peut se défendre de l'impression que l'on a tenu à peindre le diable sur la muraille. D'autant plus qu'en y regardant de près, on constate qu'il s'agit avant tout d'appréciations d'ordre général qui ne sont pas fondées sur des chiffres précis mais sur des ordres de grandeur variable par définition et susceptibles d'interprétations très diverses et très discutables. Du reste, M. Aubert vient de le dire en d'autres termes et mieux que je ne puis l'exprimer.

Mais même en admettant que le danger ainsi dénoncé existe, bien que dans une mesure certainement moindre qu'on ne le proclame tendancieusement, il est évident qu'une fois de plus toute l'argumentation des adversaires de l'initiative repose ainsi sur le seul et unique postulat du maintien d'une industrie privée d'armement et que, hors de celle-ci, il n'est pour eux point de salut ni de solution.

Or il saute aux yeux qu'il serait parfaitement possible de développer les ateliers militaires de la Confédération pour pallier une éventuelle déficience de cette industrie privée. Et c'est même là ce qui résulte paradoxalement des considérations — en sens contraire! — auxquelles se livre le chef de l'armement, M. Schulthess, dans un long article qui vient d'être publié par la *Schweizerische Handelszeitung*. En lisant entre les lignes, on note en effet qu'en dépit de tous les obstacles que tient à énumérer l'auteur, cette possibilité ne serait pratiquement nullement exclue, à la condition évidemment que l'on soit réellement décidé à l'utiliser.

C'est dire que pour le Parti du travail qui, rappelons-le, ne se place pas sur une position de pacifisme intégral et qui n'est pas un adversaire de toute défense nationale, le fondement même de l'argumentation des adversaires de l'initiative ne peut pas être retenu. Ce qui implique que ses conséquences — l'affaiblissement de notre capacité de défense et la dépendance de l'étranger — ne peuvent pas l'être davantage.

A ce propos, il convient de relever en passant l'étrange raisonnement du Conseil fédéral et de la commission d'experts. L'un comme l'autre évoquent en effet le danger d'une dépendance de l'étranger, que nous ne souhaitons nullement cela va sans dire, mais en même temps ils font dépendre l'amélioration du niveau technologique et le renforcement de la défense nationale de relations poussées et constantes avec l'étranger et des liaisons internationales des marchands de canons! Il y a là une contradiction pour le moins singulière.

Telles sont donc dans les grandes lignes les raisons pour lesquelles le groupe du Parti du travail apporte son appui à l'initiative pour un contrôle renforcé des industries d'armement et pour l'interdiction d'exportations d'armes.

C'est intentionnellement que nous nous sommes abstenus de considérations émotionnelles, mais nous tenons, en conclusion, à relever que, pour nous, l'acceptation de l'initiative aurait un effet moral, politique et humain d'une portée certaine. Ce serait une affirmation de la volonté de paix du peuple suisse. Ce serait la démonstration devant l'opinion mondiale que le petit pays neutre que nous sommes entend refuser toute participation, même indirecte, à la naissance ou à l'extension de conflits armés et aux horreurs de la guerre. Et ce serait par là même une contribution à la défense de notre propre sécurité nationale.

C'est pourquoi nous vous demandons de voter la proposition que nous avons déposée et qui tend à inviter le peuple et les cantons à accepter l'initiative ou, à titre subsidiaire, à ce qu'aucune recommandation ne soit adressée au corps électoral.

Cela dit, il nous resterait à prendre position sur la proposition de renvoi nouvelle que vient de développer tout à l'heure M. Aubert. On pouvait inofficiellement la prévoir. Nous attendions pour nous prononcer d'entendre le développement et la motivation de cette proposition. Nous constatons qu'elle est d'un intérêt certain et, la nuit portant conseil, nous attendrons demain pour nous déterminer.

Egli: Die leidige Bührle-Affäre, die wir alle zutiefst bedauern und verurteilen, hinterliess in unserem Volk nachhaltige Wirkungen und rief der Diskussion über die Rüstungspolitik und die Waffenausfuhr. Damit ist gleichzeitig die Landesverteidigung selber in das Spannungsfeld neuer Auseinandersetzungen geraten. Während die Motion Renschler vom Bundesrat zuhanden des Parlamentes Auskunft über die innen- und aussenpolitischen, wehrwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge Auskunft verlangte, doppelten dem Schweizerischen Friedensrat nahestehende Kreise mit einer Initiative auf ein totales Waffenausfuhrverbot nach. Der Bundesrat hat somit zu einem Verfassungsvorschlag und damit zur Alternative Stellung zu nehmen:

- a) Beibehaltung des bisherigen Systems der Ausfuhrberechtigung mit Bewilligungspflicht oder
- b) generelles Ausfuhrverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Einmütigkeit herrscht bei allen Beteiligten über das Ziel, wonach die für das Ausland bestimmte Rüstungsproduktion einer schärferen und wirksameren Kontrolle zu unterwerfen sei, um beim Export Missbräuche nach menschlichem Ermessen auszuschliessen. Diametral auseinander gehen aber die Meinungen über die Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Die Wahl der Mittel hat so zu geschehen, dass einerseits das Ziel erreicht werden kann, andererseits der garantierte Zweck unseres Staates, — verankert in der Bundesverfassung: Unabhängigkeit, innere Sicherheit, Freiheit und Wohlfahrt — nicht verletzt wird. Die Expertenkommission Weber ist dieser Frage mit beeindruckender Gründlichkeit und Sachlichkeit nachgegangen. Wir danken Herrn Professor Dr. Max Weber für den umfassenden, alle Aspekte berührenden und von Verfassungstreue getragenen Bericht und zollen der Kommission unsere volle Anerkennung. Bundesrat und Kommission teilen die Auffassung der

Kommission Weber, die Verfassung nicht zu ändern, auf keinen Fall im Sinne der Initiative.

Der Bundesrat lehnt ein totales Waffenausfuhrverbot aus überzeugenden Ueberlegungen ab, schlägt jedoch eine Verschärfung der Rüstungskontrolle und der Waffenausfuhr auf der Ebene eines Bundesgesetzes vor. Dazu bietet der bisherige Artikel 41 der Bundesverfassung eine genügende und umfassende Grundlage. Absätze 2 und 3 dieses Artikels unterstellen die Herstellung, die Beschaffung, den Vertrieb, die Ein- und Ausfuhr sowie die Durchfuhr von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteile einer Bewilligungspflicht. Gemäss Absatz 4 erhält der Bundesrat unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung den verbindlichen Auftrag zum Vollzug der in Absatz 2 und 3 verankerten Bestimmungen. Er hat dies — wie Sie alle wissen — mehrfach getan. Die bisherigen Bestimmungen sollen jedoch im Sinne einer Kontrollverschärfung um ein Bundesgesetz verstärkt werden. Dieses Vorgehen halten wir für notwendig und richtig.

In der Kommission hat Herr Kollege Renschler die Vorlage des Bundesrates deswegen gerügt, weil dem Verfassungsartikel der Initianten ein Gegenvorschlag in Form eines Bundesgesetzes gegenübergestellt werde. Wenn auch nicht von einem echten Gegenvorschlag im verfassungsrechtlichen Sinne zu sprechen ist, so kann dennoch das Vorgehen des Bundesrates nicht beanstandet werden. Wir leben im Zeitalter der Alternativen. Der Stimmbürger wünscht bei einer Abstimmung die Möglichkeit der Wahl, wobei er vorliegend weiss, dass bei Ablehnung des Verfassungsartikels das Gesetz in Kraft gesetzt wird. Das Parlament handelt daher richtig, wenn Verfassungsvorlage und Bundesgesetz gleichzeitig, also als Einheit, verabschiedet werden. Ein Verschieben der Behandlung des Bundesgesetzes auf die Zeit nach der Abstimmung über den Initiativartikel ist abzulehnen.

Nun hat heute Kollege Aubert den Antrag auf Rückweisung beider Vorlagen an den Bundesrat gestellt. Ich glaube, es ist hier darauf hinzuweisen, was Ursache und was Wirkung mit Bezug auf die Botschaft des Bundesrates war. Ich erinnere daran, dass die Motion Renschler das Tätigwerden des Bundesrates ausgelöst hat und dass dann erst in einem viel späteren Zeitpunkt die Kreise um den Friedensrat eine Initiative gestartet haben. Die Kommission Weber ist seit 1968 an der Arbeit und hat im Jahre 1969, also verhältnismässig rasch, den Bericht dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten abgeliefert. Die Kommission Weber ist auch den Fragen, die Herr Kollege Aubert angeschnitten hat, nachgegangen; in der Kommission hatten wir Gelegenheit, die Protokolle dieser Kommission einzusehen und uns von der umfassenden Abklärung all dieser Probleme zu überzeugen. Die Kreise um Herrn Aubert waren andererseits auch in der nationalrätlichen Kommission vertreten, so dass Alternativlösungen auch dort noch hätten angebracht und vorgetragen werden können.

Im übrigen wurde auch die Möglichkeit eines Rüstungspools unter den Neutralen besprochen. Ich bitte Herrn Bundesrat Gnägi, diese Frage hier im Rate auch noch einmal zu beantworten; sie wurde in der Kommission aufgeworfen, namentlich darauf eingehend, wie weit die Schweiz mit den neutralen Staaten zusammenarbeiten oder gar einen Rüstungspool eingehen könne.

Schliesslich sind wir doch dem Bundesrat dankbar, dass er aus der Bührle-Affäre unverzüglich die Schlussfolgerungen gezogen und dem Parlament den Entwurf

zum Bundesgesetz unterbreitet hat. Dabei handelt es sich nicht um ein Gesetz auf Vorrat, wie behauptet wurde, sondern um eine Ausführung des Artikels 41 der Bundesverfassung. Die Initianten haben übrigens durchblicken lassen, dass sie die Initiative je nach dem Ausgang der Gesetzesberatung eventuell zurückziehen werden.

Die christlichdemokratische Fraktion empfiehlt Ablehnung des Verfassungsartikels, weil er einerseits nicht nötig ist, andererseits in seinen Auswirkungen militärisch und wirtschaftlich die Stellung der Schweiz gefährdet, und Zustimmung zum Bundesgesetz, weil es die wünschenswerte und überblickbare Verschärfung der Kontrolle bringt. Die Initianten gehen zur Stützung ihres Vorstosses von illusionären, idealistischen oder abwegigen Ueberlegungen aus. Dabei werden Neutralität und Humanität sowie die Stellung zu den Entwicklungsländern unter falschen Voraussetzungen in den Vordergrund, die Landesverteidigung aber in den Hintergrund geschoben.

1. Die Neutralität: Sie gilt nicht nur in Kriegs-, sondern auch in Friedenszeiten als Staatsmaxime. Sie auferlegt uns anerkanntermassen die Pflicht zur Verteidigung unserer Unabhängigkeit; unsere ständige Neutralität muss daher eine bewaffnete sein; denn ohne ständige Wehrbereitschaft könnte die Neutralität im kritischen Fall Drittstaaten gegenüber nicht durchgesetzt werden. Würde die Rüstungsproduktion im Sinne der Initiative von der Privatindustrie auf den Staat verlegt, d. h. direkt oder indirekt verstaatlicht, so könnte unser Land überhaupt nicht mehr exportieren, weil damit sofort der Staat und nicht ein Privater engagiert wäre. Dies dürfte zu tiefgreifenden Konsequenzen und Gewissenskonflikten führen. Das absolute Verbot der Waffenausfuhr wäre somit, weil die eigene Rüstungsindustrie erliegen würde, ein Verstoß gegen die uns selber auferlegten und international anerkannten Neutralitätspflichten. Die Initiative weist in diesem Punkt einen klaren Widerspruch auf.

2. Die Humanität: Sie ist ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Gut, das die Schweiz seit jeher durch Friedensförderung in der Welt zu vermehren half. Das humanitäre Ziel der Verhinderung von bewaffneten Konflikten wäre jedoch nur dann erreichbar, wenn alle Staaten ein Waffenexportverbot erlassen würden und alle Staaten, namentlich die Grossmächte, sich jeder bewaffneten Intervention enthalten und sich gleichzeitig einer spürbaren Abrüstung unterziehen würden. Dieser Weg müsste aber über die Aussenpolitik erreicht werden. Wir müssen uns aber als Kleinstaat vor der überheblichen Einbildung einer omnipotenten Aussenpolitik unseres Landes hüten. Begünstigt bleibt nach wie vor der Stärkere. Dieser müsste mit dem praktischen Beispiel vorangehen. Tut er dies nicht, so kann er ohne Heuchelei auch vom Kleinstaat nicht den ersten Schritt verlangen. Man kann von uns sicher nicht fordern, unter dem Deckmantel der Humanität unsere eigene Unabhängigkeit aufs Spiel zu setzen.

3. Der Hinweis auf die Entwicklungsländer: Abgesehen davon, dass der Begriff des Entwicklungslandes keine absolute Definition zulässt — die einen wollen zu diesen gehören, damit sie Unterstützungen bekommen, andere wollen nicht dazu gezählt werden, weil sie dies als Diskriminierung empfinden —, hat der Bundesrat bei der Erteilung der Ausfuhrbewilligung an Staaten mit unstablen Verhältnissen grösste Zurückhaltung geübt. Es gibt aber bekanntlich Entwicklungsländer mit durch-

aus stabilen Verhältnissen, denen es ernsthaft um die Wahrung des Friedens und darum geht, sich Machtblöcken zu entziehen. Kann es nicht gerade hier Aufgabe unseres Kleinstaates sein, mittels der Waffenausfuhr, der kontrollierten Ausfuhr, solchen Kleinstaaten die Selbstbehauptung und die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit zu ermöglichen? Läge nicht darin eine aktive Friedensförderung, dass sich diese Kleinstaaten aus den Machteinflüssen der Grossen heraushalten können? Die Grossen liefern bekanntlich Waffen nur oder meistens nur unter entsprechenden Bedingungen.

4. Das Waffenausfuhrverbot bedeutet einen Schlag gegen unsere Landesverteidigung und gegen unsere Wirtschaft. Mit einem absoluten Ausfuhrverbot müsste unsere Landesverteidigung — das wurde vom Kommissionsreferenten sehr einlässlich dargelegt — ernstlich in Frage gestellt werden. Die Hearings der Kommission Weber und die Beratungen der nationalrätlichen Kommission haben die Auffassung des Bundesrates mit beeindruckender Deutlichkeit bestätigt. Ohne Waffenausfuhr wäre die private Rüstungsindustrie nicht in der Lage zu überleben, auch dann nicht, wenn der Bund bereit wäre, die Forschung zu finanzieren und für die Waffen hohe Mehrpreise zu bezahlen. Da die Rüstungsaufträge erheblichen Schwankungen unterworfen sind, könnte das Arbeiter- und Spezialistenpotential für Zeiten erhöhter Nachfrage nicht mehr gefunden werden. Unser Land würde gezwungen, in sehr erheblichem Ausmass Waffen einzuführen und geriete dadurch — und dies betrachte ich als ganz besonders gefährlich und schwerwiegend — in eine vollständige Auslandsabhängigkeit. Sie würde, laut Bericht Weber, für hartes Kriegsmaterial bis zu 90 Prozent betragen; völlige Auslandsabhängigkeit aber erhöht die Erpressungsgefahr. Damit stünde unsere staatliche Unabhängigkeit auf der Abschussrampe. Diese Gefahr könnte auch dadurch nicht gemindert werden, dass bereits in Friedenszeiten auf dem Rüstungssektor mit neutralen Ländern zusammengearbeitet würde. Der letzte Weltkrieg hat deutlich genug gezeigt, wie schlimm es in Konfliktzeiten um die Zulieferungsmöglichkeiten bestellt ist. Es kommt dazu, dass unsere Militärausgaben ganz erheblich zunehmen müssten. Wenn wir an der Aufrechterhaltung einer angemessenen Eigenfabrikation festhalten, dann würde dies wegen fehlender Serienproduktion die Herstellungskosten massiv anschwellen lassen. Wir könnten nicht mehr zu Konkurrenzpreisen einkaufen. Ich zweifle, dass die Initianten angesichts des Rufes nach Herabsetzung der Rüstungsausgaben bereit wären, das Militärbudget erheblich zu erhöhen.

Das von den Initianten geforderte Waffenausfuhrverbot bedeutet aber auch einen Anschlag auf unsere Wirtschaft. Es ist kein Geheimnis, dass die Ergebnisse der militärischen Forschung den zivilen Produktionssektor ganz erheblich befruchten. Mit der Unterbindung der Ausfuhr würden aber auch die Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches mit dem Ausland dahinfallen; Erfahrungen, die unseren Unterhändlern und damit unserem Land beim Waffenankauf im Ausland ganz besonders zustatten kommen. Die Exportaufträge haben es den Privatherstellern von Kriegsmaterial bisher ermöglicht, eine Entwicklungskapazität aufrechtzuerhalten, die bei jeweiligem Bedarf des Bundes rasch nutzbar gemacht werden kann. Das absolute Ausfuhrverbot würde diese Kapazität liquidieren, sei es durch Einstellung der Produktion oder durch Verlegung ins Ausland. Beides hätte massive Entlassungen von Arbeitern und Ange-

stellten, namentlich von Spezialisten, zur Folge. Der Bericht Weber spricht von 7000. Nicht inbegriffen wären die Arbeitnehmer der weit über 1000 Unter- und Zulieferanten, vornehmlich Mittel- und Kleinbetriebe. Auch diese müssten zum Teil ihre Tore schliessen. Können wir es uns leisten, über die Unabhängigkeit hinaus noch das wirtschaftliche Gleichgewicht und den sozialen Frieden unseres Landes zu gefährden? Die Auswirkungen der Initiative bedeuten deshalb nicht nur eine militärische, sondern auch eine wirtschaftliche Selbstkastration unseres Landes. Die Initiative verlangt, dass nicht nur die Ausfuhr von «hartem» Kriegsmaterial verboten wird, sondern auch die allen übrigen kriegstechnischen Zwecken dienenden Materials, einschliesslich der integrierenden Bestandteile. Verboten würde somit im Zeitalter der totalen Kriegsführung und der totalen Landesverteidigung der Export sämtlicher wesentlicher Exportgüter, wie Uhren, Maschinen, Motoren, elektronischer Anlagen, Sanitätsmaterialien, Operationseinrichtungen usw. Die Initiative, die übrigens bezüglich dieses Gedankens mit einem Antrag Renschler zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes unterstützt wird, führt die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit unseres Landes *ad absurdum*.

In den Richtlinien der Regierungspolitik 1968 bis 1971 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament die Grundsätze über die Gestaltung der nationalen Rüstungspolitik. Das Ziel der gesamten Rüstungstätigkeit ist die Versorgung der Armee mit einer möglichst wirksamen und zahlenmässig genügenden Ausrüstung. Massgebend hierfür sind einerseits die Konzeption und das Leitbild der militärischen Landesverteidigung, andererseits die zur Verfügung stehenden Mittel. Die unter den Regierungsparteien vereinbarten Legislaturziele 1971 bis 1975 bestätigen ausdrücklich den Grundsatz der Landesverteidigung als Ausdruck des Willens zur Selbstbehauptung und zur Neutralität. In der Tat kann darauf nicht verzichtet werden. Ein Abbau unserer militärischen Wehrebereitschaft kann so lange nicht in Frage kommen, als die Grossmächte nicht selber als erste mit konkreten Abrüstungsmassnahmen vorangehen. Eine gegenteilige Verhaltensweise des Parlamentes wäre Irreführung des Volkes. Dem Frieden in Europa würde ein Bärendienst geleistet, wenn unser Kleinstaat seine Souveränität dem Spiel der Grossen aussetzen würde. Dies um so mehr, als unter der nuklearen Gleichgewichtsstrategie die militärischen Auseinandersetzungen mit konventionellen Waffen auch für die Zukunft aufgewertet bleiben.

Die Diskussion um das Waffenausfuhrverbot bringt eine Polarisierung der Meinungen um die Notwendigkeit unserer Armee. Wir begrüssen eine sachliche Auseinandersetzung. Sie kann zu einer nützlichen Klärung der heutigen Stimmungssituation, zu einer neuen Besinnung auf unsere Verteidigungsbereitschaft und zu einer Behebung der in weiten Kreisen des Volkes herrschenden Unsicherheit und zur Selbstbestätigung beitragen.

Im Namen der christlichdemokratischen Fraktion beantrage ich ihnen daher, den Rückweisungsantrag Aubert abzulehnen und auf den Bundesbeschluss sowie das Bundesgesetz einzutreten.

Müller-Balsthal: Im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion erkläre ich Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates. Wir lehnen die Initiative ab und betrachten das Bundesgesetz als einen geeigneten Gegenvorschlag.

Die heutige Situation haben wir — das ist schon mehrfach erwähnt worden — der Firma Bührle zu verdanken, welche die bisher gültigen Vorschriften umgangen hat und illegal Waffen nach Afrika exportierte. Von diesem Verhalten distanzieren wir uns. Es ist durch nichts entschuldbar, und der Firma-Inhaber muss zur Kenntnis nehmen, dass es einiger ernsthafter Anstrengungen seitens seiner Firma bedarf, wenn er neues Vertrauenskapital schaffen und ausbauen will.

Scharf zu trennen vom Fall Bührle ist allerdings das Gesamtproblem der schweizerischen Waffenproduktion. Einmal ist die Firma Bührle nicht die Rüstungsindustrie ganz allgemein, und zum andern ist der Zusammenhang zur Landesverteidigung von zu grosser Bedeutung. Unsere Armee ist auf eine gesunde Produktionsbasis angewiesen. Die Möglichkeiten, bestimmte begrenzte Exporte im Rahmen der neuen Vorschriften abzuwickeln, dürfen deshalb nicht verbaut werden. Unser Land hielt sich in den vergangenen Jahrzehnten stets an die völkerrechtlichen Vorschriften, ja, es ist den internationalen Bestimmungen dauernd vorausgeeilt. Das wird von den andern Staaten anerkannt und gewürdigt, wenn das die Urheber der Initiative auch nicht wahrhaben wollen. Im internationalen Konzept der Kriegsmaterialverkäufe spielt die Schweiz eine untergeordnete Rolle. Wenn man weiss, dass alle Länder insgesamt für mehr als 20 Milliarden Franken pro Jahr exportieren, nehmen sich die schweizerischen Ausfuhren von durchschnittlich 120 Millionen Franken sehr bescheiden aus. Und doch ist — und davon bin ich überzeugt — eine Verschärfung der Bestimmungen notwendig geworden. Pannen dürfen nicht mehr vorkommen. Wir sagen deshalb vorbehaltlos ja zu den wichtigsten Punkten des neuen Bundesgesetzes, wie es jetzt vorliegt: zur Dreiteilung des Bewilligungsverfahrens, zur neueingereichten Zentralstelle bei der Bundesanwaltschaft, zur Verschärfung der Strafbestimmungen, um nur die wesentlichen Einzelheiten zu nennen.

Herr Aubert ist der Meinung, die Vorlage des Bundesrates gehe zu wenig weit und stellt den Rückweisungsantrag. Mir scheint, er sei sich der Bedeutung der neuen Vorschriften nicht ganz bewusst. Ich bin überzeugt davon, dass sie einen wesentlichen Schritt weiter gehen.

Nun haben wir auch die vorliegende Initiative zu prüfen. Sie ist vom Schweizerischen Friedensrat ausgegangen. Unser Ratskollege Renschler nimmt mit seinen Minderheitsanträgen zum Bundesgesetz die Ideen der Initianten wieder auf und will die schon bedeutend strenger gefassten Gesetzesartikel nochmals verschärfen und damit — wir wissen es — eine Ausfuhr praktisch verunmöglichen. Die Begründung kann ich mir vorstellen: Man spricht von einer beispielgebenden Schweiz und erinnert an Verpflichtungen, die wir als Sitz des Roten Kreuzes zu übernehmen haben, sowie an den guten Ruf der Schweiz. Diese Forderungen und Beweggründe sind zu achten und zu würdigen; der Kommissionspräsident hat dies bereits eingehend getan, aber auch die Antworten darauf formuliert.

Ich höre aber auch die Töne vieler sogenannter Friedensfreunde, die uns weismachen wollen, man stelle weit und breit keinen Feind fest, und die geflissentlich an den realen Gefahren vorbeisehen. Die seriöse, gründliche Arbeit der Kommission Weber wird nicht anerkannt. Das lässt doch den Verdacht aufkommen, dass man keineswegs bereit ist, auf sachliche

Argumente einzutreten und die verhängnisvollen Auswirkungen der Initiative in Kauf nimmt.

Gestatten Sie mir deshalb, auf einige Punkte noch speziell hinzuweisen: Die Industrie hat die Aufgabe, den grösstmöglichen Teil der Rüstung in der Schweiz herzustellen. Im Rahmen einer nationalen Rüstungspolitik hat ihr der Bundesrat im April des letzten Jahres den klaren Auftrag zugewiesen. Wir haben zwar keine privaten Betriebe, die ausschliesslich Kriegsmaterial herstellen, hingegen viele Firmen mit Spezialabteilungen, die einige Tausend Unterlieferanten beschäftigen. Gesamthaft sind Hunderte von Spezialisten und Tausende von Arbeitskräften am Werk, die damit ihr Brot verdienen und, was von entscheidender Bedeutung ist, das unschätzbare Wissen, die technischen Kenntnisse erhalten, ausbauen und dem Stand der Zeit anpassen.

Die Gruppe für Rüstungsdienste ist indessen nicht jederzeit in der Lage, diesen einen kontinuierlichen Auftragsbestand sicherzustellen, weshalb eine Zusammenarbeit mit ausländischen Abnehmern notwendig ist. Diese Zusammenarbeit beruht auf Nehmen und Geben, schliesst Exporte in sich, führt zu wertvollen neuen Erkenntnissen und stärkt die Basis der Rüstungsindustrie. Die hohen Entwicklungskosten verteilen sich damit auf höhere Serien und machen die eigenen Käufe im Inland tragbar. Es ist unbestritten (und die Untersuchungen der Kommission Weber bestätigen es), dass ein Exportverbot so oder so unsere Aufwendungen für die Armee wesentlich erhöhen müsste. Sinden die Anhänger der Initiative bereit, die höheren Kosten zu tragen?

Die Existenz einer vielfältigen Rüstungsindustrie wird nun offiziell auch von den Anhängern der Initiative kaum bestritten. Das können wir aus dem Text der Initiative, aber auch aus den Hearing-Protokollen folgern. Man weist nur immer wieder auf den humanitären Charakter des Landes hin, um uns den Verzicht auf Exporte nahelegen. Nun hängen Landesverteidigungsfragen ebenfalls mit der Stellung der Schweiz in der Welt zusammen. Wir haben das Prinzip der Neutralität gewählt und stets hoch gehalten. Neutralitätspolitik bedeutet Bündnisfreiheit; Voraussetzung zu beidem ist die eigene Kraft, der glaubhafte Wille, uns von jedem Krieg fernzuhalten, uns gegen jeden Angreifer zu verteidigen. Glaubhaft sind wir mit einer starken Armee, die über die entsprechende industrielle Basis verfügt, welcher die Erfahrungen des Auslandes zugänglich sind.

Ich fasse zusammen: Wir unterstützen das neue Bundesgesetz in der vorgeschlagenen Form und lehnen ein Ausfuhrverbot ab. Es hätte verheerende Folgen. Die Schweiz war in der Waffenausfuhr schon bisher zurückhaltend, mehr als jedes andere Land. Diese Zurückhaltung wird nun nochmals erhöht; das sollte genügen, auch vor den Augen der Weltöffentlichkeit. Allerdings sind die vorgesehenen Kontrollen in Zukunft mit allem Nachdruck und regelmässig durchzuführen. Nicht eine Waffenausfuhr schweizerischer Prägung schadet uns, sondern weitere schwerwiegende Verletzungen der Vorschriften. Und das gilt es zu verhindern. Schauen wir nicht allzu sehr ins Ausland, viel wichtiger scheint mir die Erhaltung des Vertrauens im Inland.

Marthaler: Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei gibt zum Geschäft Rüstungskontrolle und Waffenausfuhr folgende Auffassung bekannt: Die Waffenausfuhrfrage hat nicht nur heute, sondern auch

schon in früheren Zeiten Parlament und Bürger immer wieder beschäftigt. Auch wir verurteilen die Affäre Bührle und hoffen, dass in Zukunft unser Land von solchen Affären verschont bleibt.

Die uns jetzt zur Behandlung unterbreitete Initiative ist das Resultat eines Volksbegehrens, das am 19. November 1970 mit 53 000 Unterschriften eingereicht wurde. Es verlangt eine Neufassung des Artikels 41 der Bundesverfassung. Hier, bei dieser Neufassung, scheiden sich die Geister. Kein Mensch von uns will die Waffenausfuhr begünstigen, jeden Missbrauch mit Waffen oder Kriegsmaterial verurteilen auch wir vorbehaltlos. Nur materielles Denken und Gewinnsucht mit Umgehung der Gesetzesvorschriften verdient die härtesten Strafen, die unser demokratischer Staat erlassen kann. Der neue Artikel 41 der Bundesverfassung, wie ihn die Initiative verlangt, geht uns aber zu weit und ist für die Erhaltung unserer bewaffneten Neutralität nicht annehmbar. Ein Exportverbot wäre für unsere Landesverteidigung äusserst gefährlich und hätte volkswirtschaftliche Folgen, die sich auf die verschiedensten Industrien auswirken würden und für unser Land nicht tragbar wären.

Die Kritik, die an der sehr sorgfältigen Untersuchung der Kommission Weber, die den ganzen Fragenkomplex in allen Details behandelte, von den Initianten ausgeübt wird, zeigt ganz eindeutig, dass es ihnen nicht um eine sachliche Würdigung des Gesamtproblems geht, sondern um eine Schwächung unserer Landesverteidigung.

Die vom Parlament erheblich erklärte Motion Renschler veranlasste den Bundesrat, der ausserparlamentarischen Expertenkommission Weber, wie ich schon erwähnte, den Auftrag zu erteilen, den ganzen Fragenkomplex über die verschiedenen Aspekte des Waffenexportes und über die Konsequenzen eines allfälligen Ausfuhrverbotes zu untersuchen und Bericht zu erstatten.

Die Kommission, unter Leitung von Herrn Professor Weber, hat sich ihre Aufgabe nicht leicht gemacht. Die Hearings, die sie durchführte mit den Instanzen des Eidgenössischen Militärdepartementes, mit den Vertretern des Politischen und des Volkswirtschaftsdepartementes, mit der Bundesanwaltschaft, aber auch mit den Repräsentanten der Industrie und mit den Initianten sowie dem Motionär, zeigen ganz eindeutig, dass ihre Schlussfolgerungen dem Bundesrat die notwendigen Unterlagen verschafften, um weitere Massnahmen zu treffen, die eine erhebliche Verschärfung der bisherigen Vorschriften bringen. Diese Vorschriften unterstützt unsere Fraktion vorbehaltlos, nämlich eine Verschärfung der Kontrolle der Lieferanten, eine Präzisierung der Straftatbestände und der Strafandrohung, die Schaffung einer der Bundesanwaltschaft unterstehenden Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte.

Somit geht ganz eindeutig hervor, dass der Bundesrat die nötigen Konsequenzen gezogen hat, um unliebsamen Vorkommnissen in bezug auf Kriegsmateriallieferungen ins Ausland zu begegnen und sie zu vermeiden. In seinen Bemühungen im Zusammenhang mit der Initiative soll nun die Revision der Waffenausfuhrregelung an die Hand genommen werden. — Unsere Fraktion schliesst sich dieser Auffassung an, muss aber die Volksinitiative ablehnen, weil sie rechtlich unklar ist und zu Rechtsunsicherheiten führt. Sie bringt schwerwiegende Nachteile für unsere

Landesverteidigung, schädigt unsere Industrie und einen Teil der schweizerischen Arbeitnehmerschaft von hoher Qualität, widerspricht dem Grundsatz der Universalität unserer Aussenpolitik und unseres Aussenhandels.

Die Lösungsvorschläge, unter Einbeziehung aller Verbesserungen in bezug auf die humanitären Aufgaben unseres Staates, können wir restlos unterstützen. Eine Aenderung des Artikels 41 der Bundesverfassung wird nicht notwendig. Dieses Bundesgesetz über das Kriegsmaterial, das sich auf Artikel 41, Absätze 2 und 3, und Artikel 64 der Bundesverfassung stützt, mit dem Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 1971, enthält 24 Artikel, die den neuen Erkenntnissen Rechnung tragen und die Lücken, die bis heute vorhanden waren, schliessen. Ich verweise ganz besonders auf Kontrollmöglichkeiten, dann aber auch auf die mangelnde Ueberwachung des ausgeführten Materials nach dem Passieren der Grenzkontrolle. Ferner die Strafandrohungen, die erheblich verschärft wurden. Das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuerverbot sowie das Gesetz über das Kriegsmaterial wurden von Ihrer Kommission in drei ganztägigen Sitzungen behandelt und auch durchberaten.

Unsere Fraktion schliesst sich der Mehrheit der Kommission an und beantragt Ihnen, die Initiative abzulehnen, weil wir der Auffassung sind, dass wir nach wie vor eine gut ausgerüstete Armee nötig haben; weil die Möglichkeit der Inlandbeschaffung von Kriegsmaterial dafür entscheidend ist, was die Erhaltung einer privaten Rüstungsindustrie voraussetzt, die nur in bezug auf Forschung und Leistungsfähigkeit erhalten werden kann, wenn auch eine geringe Ausfuhr möglich ist (diese beschränkte Ausfuhr bedeutet keinen Verstoß gegen die humanitären Aufgaben unseres Landes); weil das Volksbegehren des Friedensrates für unsere Landesverteidigung gefährlich und schädlich ist. Gleichzeitig möchte ich Sie bitten, auf das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial einzutreten und den Rückweisungsantrag von Kollege Aubert abzulehnen und dementsprechend der Gesetzesvorlage, wie sie aus den Beratungen in der Kommission hervorgegangen ist, zuzustimmen.

Renschler: Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Landes sind eng verknüpft mit der Neutralität. Die Respektierung unserer Neutralität hängt davon ab, ob sie glaubwürdig ist. Glaubwürdig kann sie nur dann sein, wenn der Wille und das Bekenntnis zur Neutralität konkreten Niederschlag in einer aktiven Neutralitätspolitik finden. Neutralitätspolitik heisst zugleich Friedenspolitik. Wichtiger Bestandteil der Friedenspolitik sind humanitäre Missionen, die wir gerne zum Anlass nehmen, von der «humanitären Schweiz» zu sprechen. Für mich ist das Bildnis der humanitären Schweiz unecht, solange wir die Lieferung von Kriegsmaterial ins Ausland nach der bisherigen Praxis gestatten. Wir müssen Einschränkungen vornehmen und können sie uns sogar wirtschaftlich leisten, macht doch der Umfang unserer Kriegsmaterialausfuhr nur knapp ein Prozent der Gesamtexporte aus.

Ich behaupte nicht, dass unsere exportierten Waffen den Weltfrieden gefährden. Sie können aber uns gefährden, weil damit unsere Friedenspolitik zweifelhaft und die Respektierung unserer Neutralität in Frage gestellt wird. Verschliessen wir uns dieser Argumentation, so kann ich nur mit Wieslaw Brundzinski feststellen: «Die gefährlichsten Waffen sind die Menschen kleinen Kalibers.»

Sie mögen meine Argumentation der unzulässigen Vereinfachung bezichtigen. Den gleichen Vorwurf kann man den Befürwortern der Waffenausfuhr machen: Für sie steht die Landesverteidigung zur Wahrung der äusseren Sicherheit und Unabhängigkeit im Vordergrund. Dazu braucht es eine Armee. Diese muss mit Waffen ausgerüstet werden, und damit benötigen wir die private Rüstungsindustrie. Die private Rüstungsindustrie ihrerseits ist auf Exporte angewiesen, sonst kann sie nicht existieren. Folglich: Wer den Waffenexport beschränken will, schädigt die Industrie, damit die Bewaffnung unserer Armee, und damit die Landesverteidigung.

Ich ziehe aus der Argumentation der Exportbefürworter einen andern Schluss, nämlich den, dass unsere Landesverteidigung von den Profiterwartungen der Privatwirtschaft abhängt. Hier decken sich meine Ausführungen völlig mit denen von Herrn Kollege Aubert. Ist die Waffenproduktion nämlich nicht mehr rentabel, wird sie eingestellt. Dafür gibt es Beispiele. Mir ist das Risiko zu gross, den Profit der privaten Rüstungsindustrie als Garantie für die äussere Sicherheit und die Unabhängigkeit anzuerkennen. Ich verlasse mich lieber auf eine aktive Friedenspolitik.

Von den Gegnern der strengen Waffenausfuhrbeschränkung wird zur Unterstützung der eigenen Thesen häufig auf andere neutrale Staaten in Europa, auf Schweden und Oesterreich insbesondere, hingewiesen. Jenes — Schweden — toleriert den Waffenexport, und dieses — Oesterreich — sieht mit dem Aufbau einer eigenen Rüstungsindustrie die Ausfuhr von Kriegsmaterial vor. Der Vergleich hinkt, und zwar deshalb, weil die neutrale Schweiz zugleich Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ist. Diese Organisation steht im Dienste der Vermittlung und des Friedens; sie wird von der Eidgenossenschaft finanziell massgeblich unterstützt. Schweizerische Waffenexporte können das Ansehen und die Wirksamkeit des IKRK tangieren. Ich verweise nochmals mit aller Deutlichkeit auf den Brief von Botschafter Lindt, IKRK-Bevollmächtigter während des Biafra-Krieges, an die vorberatende Kommission, der bereits vom Kommissionreferenten, Herrn Dürrenmatt, erwähnt wurde. Ich zitiere daraus nur einen Satz: Als Vorwurf an unsere Adresse wird gesagt: «Mit der einen Hand werden die Kriegsanstrengungen der nigerianischen Regierung gefördert, während mit der anderen Hand die mit schweizerischen Waffen geschlagenen Wunden gelindert werden sollen.»

Wichtige Grundlage für das zur Diskussion stehende Bundesgesetz über das Kriegsmaterial und für die Stellungnahme zur Waffenausfuhr-Initiative ist der Bericht der Expertenkommission Weber. Der Bericht ist die Folge meiner anlässlich des Bührle-Skandals eingereichten Motion vom Dezember 1968. Ich verlangte damals die Untersuchung der Waffenexporte in wirtschaftlicher, militärischer und aussenpolitischer Hinsicht durch ein unabhängiges Expertengremium sowie die Abklärung der aus einem Waffenausfuerverbot resultierenden Konsequenzen. Schon knapp ein Jahr später lag der Bericht vor. Obwohl er von dem von mir sehr geschätzten Partei- und früheren Ratskollegen Professor Dr. Max Weber, Präsident der Expertenkommission, geschrieben wurde, bin ich über den Rapport enttäuscht. Statt Beweise enthält er Hinweise; statt der Dokumentation begnügt er sich mit der

Argumentation. Der Bericht ist nicht mehr als eine gute Zusammenfassung von Meinungen und Ansichten.

Die aussenpolitischen Aspekte wurden beispielsweise lediglich am Rande erwähnt und gipfeln im Zusammenhang mit der Schweiz als Geburtsland von Henri Dunant im Satz: «Der Gedanke mag daher in der Tat als stossend erscheinen, dass ausgerechnet die Schweiz durch Kriegsmaterialexporte dazu beitragen könnte, bewaffnete Konflikte in der Welt zu schüren.» Die Waffenausfuhr ist also stossend; ob sie aber verstossend gegen unsere Neutralitätspolitik wirkt, wurde nicht untersucht.

Der Bericht enthält auch zahlreiche Angaben über private Rüstungsbetriebe und die gesamte private Rüstungsindustrie. Diese Angaben konnten schon aus Zeitgründen nicht objektiv untersucht werden. Die Expertenkommission vertritt somit die Auffassung der Rüstungsindustrie, statt sie zu überprüfen.

In bezug auf die Abklärung der aus einem Waffenausfuhrverbot resultierenden Folgen — das war der vierte Punkt meiner Motion — habe ich mir vorgestellt, dass man beispielsweise volkswirtschaftliche und militärische Modelle wissenschaftlich ausarbeitet. Dabei ginge es nicht darum, die Landesverteidigung in Frage zu stellen, sondern Fragen über die Landesverteidigung im Blick auf die nationale Unabhängigkeit und die Neutralität — im Zusammenhang mit der Waffenausfuhr — zu stellen und möglichst präzise zu beantworten. Verdächtigungen, wie sie von gewissen Kreisen (nicht der Expertenkommission) gegenüber den Befürwortern der Waffenausfuhrbeschränkung ausgesprochen werden, sind keine Antwort, indem man ihnen vorwirft, sie würden destruktive Kritik an unserer Landesverteidigung üben. Vielleicht sind gerade die Verdächtiger ein Risiko für unsere Landesverteidigung; sie machen sie — die Landesverteidigung — zu einem Massstab des Misstrauens und schädigen dabei das Vertrauen in die Landesverteidigung.

Ich bedaure es, dass wir nicht aufgrund solider Unterlagen den Gesetzesentwurf durchberaten und die Volksinitiative beurteilen können. Nicht einmal einheitliche Zahlen über die Waffenexporte liegen vor, weil bald dies, bald jenes miteinbezogen wird. Für das Jahr 1968 bezifferte Bundesrat Spühler am 6. März 1969 in Beantwortung einer Interpellation im Ständerat die Kriegsmaterialausfuhr auf 183 Millionen Franken. Der Verein zur Förderung des Wehrwillens und der Wehrbereitschaft kommt in seiner Militärpolitischen Information vom Februar 1972 für das gleiche Jahr — 1968 — auf die Summe von nur 162 Millionen Franken. Welche Zahl stimmt nun?

Nach der Aufdeckung der illegalen Waffenexporte im Jahre 1968 wurde landauf und -ab sowie hier im Rat die Auffassung vertreten, die Kriegsmaterialausfuhr müsse besser kontrolliert und restriktiver gehandhabt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Hoffnung nicht. Er enthält im wesentlichen die Bestimmungen des gültigen Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial nach dem Stand vom 1. November 1970. Eine synoptische Darstellung der beiden Texte ergibt, dass sie sowohl nach Inhalt als auch nach den Formulierungen weitgehend identisch sind. Die Verschärfungen beschränken sich hauptsächlich auf zwei Punkte:

1. auf die Strafbestimmungen, und 2. auf die Kontrolle, indem bei der Bundesanwaltschaft eine

Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs eingerichtet wird. Auf meinen Vorschlag hin empfiehlt Ihnen die Kommission, die Tätigkeit der neuen Zentralstelle auch auf die illegale Herstellung von Kriegsmaterial auszudehnen.

Der bescheidenen Verschärfung einerseits steht andererseits die Einengung des Kriegsmaterialbegriffs auf eigentliche Kampfmittel gegenüber. Dadurch wird das übrige Kriegsmaterial der Kontrolle entzogen, das immerhin — laut Bundesrat Spühler in der erwähnten Rede vor dem Ständerat — rund ein Drittel des gesamten Kriegsmaterialexportes ausmacht.

Insgesamt beurteilt, bringt der Gesetzesentwurf, verglichen mit dem gültigen Bundesratsbeschluss, also eher eine Erleichterung als eine Erschwerung der Kriegsmaterialausfuhr. Zusätzlich ist noch zu berücksichtigen, dass nach der Aussenhandelsstatistik die Exporte an Kriegsmaterial stark zugenommen haben: von 1969 auf 1970 stiegen sie um 12 Prozent, von 1970 auf 1971 gar um 44 Prozent. Weder nach Gesetz noch in der Praxis wird somit die Kriegsmaterialausfuhr eingedämmt; das Gegenteil ist der Fall.

In der vorberatenden Kommission habe ich deshalb 18 Anträge gestellt. Vier zog ich in der Detailberatung zurück, drei wurden inhaltlich, aber in anderer Formulierung, angenommen, und elf wurden eindeutig abgelehnt. Um die Debatte hier im Rat nicht allzu stark zu belasten, habe ich lediglich sechs Anträge aufrechterhalten. Darunter befinden sich die beiden Hauptanträge, nämlich derjenige, der sich auf die Definition des Kriegsmaterials bezieht, und jener, der die Ausfuhr beschränkt.

Diese beiden Anträge decken sich mehr oder weniger mit den Absichten der Initianten des Volksbegehrens. Diese liessen verlauten, dass die Initiative zurückgezogen werden könnte, falls insbesondere meine beiden Hauptanträge ins Gesetz aufgenommen werden. Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt u. a. die beiden Anträge ebenfalls; sie wird ihre Stellungnahme zum Volksbegehren nicht zuletzt vom Schicksal der Anträge im Rat abhängig machen.

Zum Schluss gestatte ich mir, noch kurz auf die vier wesentlichsten Argumente der Waffenausfuhr-Befürworter einzutreten:

1. Es wird behauptet, ohne Exportmöglichkeit werde unsere private Rüstungsindustrie ruiniert. Bundesrat Gnägi hat dies in der Kommission wörtlich erklärt, obwohl ich den Ausspruch leider im Protokoll nicht finden kann. Ich habe ihn selbst aufgeschrieben, Herr Bundesrat. Ich teile diese Auffassung nicht. Angenommen aber, es wäre so, wie kann dann die eigene Rüstungsproduktion — um ein weiteres Argument zu zitieren — bis zu 60 Prozent teurer werden, wenn es doch keine Rüstungsindustrie mehr gibt?

2. Der Export von Kriegsmaterial soll u. a. durch grössere Serien der Verbilligung unserer Bewaffnung dienen. In den letzten zwei Jahren gingen 50 bis 60 Prozent der Waffenausfuhr in Entwicklungsländer. Meine Schlussfolgerung: Wir finanzieren unsere Armee also teilweise auf Kosten der Entwicklungsländer.

3. Durch ein Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial, das unsere private Rüstungsindustrie angeblich ruiniert, muss die Waffeneinfuhr erhöht werden. Rüstungschef Schulthess errechnete eine Steigerung des Importbedarfs um 40 Prozent. Damit wächst unsere Abhängigkeit vom Ausland in bezug auf die Bewaffnung. Bereits heute

werden aber 30 Prozent unseres Rüstungsmaterials vom Ausland bezogen. Wo ist der Beweis, dass nicht schon diese 30 Prozent über der Schwelle der hoffnungslosen Abhängigkeit vom Ausland liegen und die Erhöhung des Importbedarfs nur noch in den Zahlen, aber nicht mehr in der Sache selbst von Bedeutung ist?

4. Die Waffenausfuhr soll es — nach Auffassung der Befürworter — der privaten Rüstungsindustrie ermöglichen, sich im internationalen Konkurrenzkampf zu messen und vom technologischen Erfahrungsaustausch zu profitieren. Diesem Argument ist kein grosses Gewicht zuzusprechen, wenn der Hauptteil der Exporte von Kriegsmaterial in die Dritte Welt geht. Von den Entwicklungsländern kann die private Rüstungsindustrie kaum technisches Know-how erwarten. Mit der Entwicklungshilfe versucht man mühsam, diesen Ländern vorerst unser technisches Wissen und Können zu vermitteln.

Die sozialdemokratische Fraktion beschloss, auf die Vorlage einzutreten, allerdings in der Erwartung, dass der Gesetzesentwurf in der Detailberatung entsprechend unseren Anträgen geändert wird. Diese Erwartung wird jedoch kaum erfüllt werden. Deshalb nehme ich an, dass zahlreiche Fraktionskollegen dem Rückweisungsantrag von Kollege Aubert zustimmen und ihn unterstützen. Ich jedenfalls werde dies tun. Die Anträge von unserer Seite für die Detailberatung machen deutlich genug, dass wir mit dem Gesetzesentwurf nicht einverstanden sind.

M. Thévoz: Il est superflu d'insister ici sur le fait que la fabrication et l'exportation des armes sensibilisent l'opinion publique et ne laissent personne indifférent, et ceci pour des motifs bien divers, cela va de soi. Les armes modernes, d'une efficacité redoutable, nous imposent l'obligation de tout entreprendre pour épargner le risque de guerre à notre pays, et, deux fois déjà, au cours de ce siècle, cette politique a fait ses preuves. Elle a procuré la paix à notre pays; la paix, bien sûr, est un mot magique dont on use et abuse quelquefois à des fins les plus diverses. Comment procurer la paix au monde? Le désarmement général serait bien sûr un des moyens de limiter les risques de guerre conventionnelle, mais appartient-il à notre pays de donner vertueusement l'exemple d'une limitation substantielle de notre effort d'armement, qui serait la conséquence inévitable de la réduction de nos fabriques d'armes à la portion congrue? C'est ce que voudrait l'initiative populaire visant notamment à interdire les exportations d'armes.

Je voudrais formuler quelques réflexions à ce sujet. Malgré tous les arguments avancés à cette tribune, je pense que vouloir interdire à notre pays ce que l'on admet pour d'autres procède d'un certain pharisaïsme. Les nobles sentiments invoqués à l'appui d'une limitation draconienne de notre industrie d'armement sont exploités par d'aucuns en vue d'affaiblir notre défense nationale, gage irremplaçable de notre liberté, de notre indépendance et de la solidité de nos institutions. Qu'on le veuille ou non, l'interdiction d'exporter les armes se traduirait, si l'on veut maintenir notre effort de défense, par un alourdissement du budget militaire. J'ai peine à croire que cette perspective soit admise par les plus actifs supporters de l'initiative. Je ne puis m'empêcher de voir dans cette attitude ambiguë un certain illogisme dont nous ne voulons pas être les dupes. Les propositions du Conseil fédéral, fondées sur

une étude approfondie de la commission présidée par notre ancien collègue, M. Max Weber, sont réalistes et raisonnables. Elles tiennent compte du fait que l'homme n'est hélas pas un ange et que notre pays doit vivre et jouer son rôle dans un monde où la force fait encore trop souvent la loi. Nous pensons que le projet d'une loi sur le matériel de guerre est parfaitement à même de renforcer le contrôle sur la fabrication et le commerce des armes afin d'empêcher le renouvellement d'événements fâcheux qui sont encore dans toutes les mémoires.

A notre avis, il y a deux positions possibles. Ou celle de l'initiative, ou celle du Conseil fédéral, qui, en vertu de l'article 11, alinéa 2, du projet de loi, a le pouvoir de décider de cas en cas si une exportation déterminée d'armes doit ou non être autorisée. Nous ne voyons pas de position intermédiaire. On a suggéré bien sûr que l'exportation ne soit autorisée que dans les pays neutres ou dans les pays avec lesquels nous aurions conclu un traité. Ces solutions sont dangereuses. Que se passerait-il en effet si un état de tension survenait ou un conflit ouvert éclatait dans lequel serait impliqué un pays avec lequel nous aurions conclu un tel traité? Notre politique de neutralité pourrait être mise en cause. Le même reproche pourrait nous être adressé si nous limitions d'avance la liste des pays avec lesquels nous ferions le commerce des armes. La proposition du Conseil fédéral échappe à ces critiques et elle doit être soutenue.

En conclusion, le groupe libéral et évangélique, à l'exception bien sûr de M. Aubert dont vous venez d'entendre l'argumentation, votera en faveur des propositions du Conseil fédéral. Il vous recommande, en conséquence, de repousser la proposition de renvoi.

von Arx: Gestatten Sie, dass ich mich — hoffentlich unter nicht gänzlicher Ausnützung der beschränkten Redezeit — zusammengefasst zum Abschnitt 3 des ausserordentlich gründlichen und vorzüglichen Referates des Herrn Kommissionspräsidenten äussere, nämlich zum Problem des Verbotes der Waffenausfuhr in Entwicklungsländer.

Das Image der Schweiz unterliegt im In- und Ausland hinsichtlich des Waffenexportes einer besonderen Verletzlichkeit. Unser Land schätzt seine humanitäre Rolle nicht gering ein. Wenn aber durch die Verfehlungen schweizerischer Firmen Kriegsmaterial, das in der Schweiz hergestellt worden ist, dort Verwendung findet, wo sich das Rote Kreuz und andere Hilfsorganisationen zur Rettung von Menschenleben einsetzen, so wird diese Humanität zum Paradoxon. Gleich verhält es sich mit den Lieferungen in sogenannte Entwicklungsländer, wo Hilfsgelder für Waffenkäufe verwendet werden. Das sind Probleme, die im Zusammenhang mit der passiven Ausfuhrbewilligung geprüft werden müssen. Darum ist verständlicherweise der Wunsch geäussert worden, die Waffenausfuhr in die Entwicklungsländer generell zu verbieten. Der Gedanke findet schon in Punkt 3 der Motion Renschler seinen Niederschlag. Der Bericht der Expertenkommission Weber hat ihn nicht übersehen. Nach diesem Bericht ist es vor allem Sache des Politischen Departementes, die jeweilige Lage im betreffenden Lande zu beurteilen und dafür die Verantwortung zu übernehmen. Die Beurteilung dieser Frage — so sagt der Bericht — sei recht schwierig, vor allem was die Entwicklungsländer anbelange. Die Schwierigkeiten beginnen bei der Definierung des

Entwicklungslandes. Man könnte von der jährlichen Liste der Entwicklungsländer ausgehen, die von der OECD herausgegeben wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Einreihung nach dem Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung erfolgt. Dabei sind gewisse erdölproduzierende Länder höher eingereiht als die Schweiz, sie gelten trotzdem als Entwicklungsländer. Portugal und Spanien sind als Nichtentwicklungsländer tiefer eingestuft als das Entwicklungsland Israel. Also ist diese Liste sicher mit gewissen Zufälligkeiten behaftet.

Nächster Punkt: Es gibt Länder, die sich aus Profitgründen in diese Liste aufnehmen lassen, andere, die es nötig hätten, lassen sich aus Nationalstolz nicht eintragen.

Auch Entwicklungsländer können ein legitimes Interesse an Verteidigungsmitteln haben. Entspricht die Schweiz ihrem Begehren auf Waffenlieferung nicht, so können sie sich unschwer anderweitig eindecken. Es stehen ihnen dabei drei Wege offen: Sie beziehen gratis Waffenhilfe von andern Mächten, wobei diese Hilfe mit politischen Bedingungen verknüpft sein wird. Herr Kollege Aubert unterliegt einem Trugschluss, wenn er davon ausgeht, dass dieser Weg ohnehin beschritten werde. Wir bieten ja dem Entwicklungsland immerhin eine Alternative an.

Zweiter Weg: Das Entwicklungsland deckt sich normal ein und gerät dadurch in eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit zum Lieferungsland.

Der dritte Weg: Sie decken sich ohne jedes Risiko einer politischen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit bei Neutralen ein.

Ein anderes Kriterium könnte die Stabilität der Verhältnisse im Entwicklungsland sein. Isoliert ist auch dieses Kriterium problematisch. Es gibt Entwicklungsländer mit stabilen Verhältnissen, die ihr Hab und Gut und ihre demokratischen Einrichtungen verständlicherweise durch eine gut ausgerüstete Armee schützen wollen. Wollen sie von Grossmächten unabhängig bleiben, so wenden sie sich mit Vorteil an Neutrale. Die grössere Zahl der Entwicklungsländer dürfte eher unstabile Verhältnisse aufweisen, es sind häufig — wie es Herr Renschler gesagt hat — Länder mit diktatorischen Regimes. Alle diese Qualifikationen setzen voraus, dass wir selber legitimiert sind, oder, wie sich in der Kommission Herr Hubacher ausgedrückt hat, dass wir die «moralischen Musterknaben» mit der entsprechenden Legitimation sind. In unserer Funktion als Richter über andere Staaten laufen wir zudem Gefahr, dass wir souveräne Nationen diskriminieren.

Alle diese Ueberlegungen zeigen, wie problematisch es für einen neutralen Staat wäre, die Entwicklungsländer pauschal mit einem Waffenembargo zu belegen. Es ist zweifellos richtiger, der Regierung eine gewisse Flexibilität einzuräumen. Dabei wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob Waffenlieferungen nach dem betreffenden Land unter staatspolitischen, neutralitätspolitischen, humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen sind.

Meyer Hans-Rudolf: Nach der bedauerlichen Affäre Bührle hat unser Kollege Renschler hier seine bekannte Motion eingereicht, die die Untersuchung des Waffenexportes verlangt hat. Ein erstklassiger Bericht einer erstklassigen Kommission unter einem erstklassigen Präsidenten hat diesen Bericht erstattet, und es ist nun erstaunlich, dass es jenen Kreisen, denen es scheinbar

nicht um eine objektive Abklärung dieser Frage ging, sondern die zum vornherein eben eine bestimmte Richtung einschlagen wollen, dass jene Kreise sich mit diesem Bericht nicht zufrieden gaben, sondern die bekannte Volksinitiative einreichten, ein Volksbegehren, das ganz klar ein Waffenausfuhrverbot will, auch wenn der Export in gewisse neutrale Staaten noch offen bleibt, Staaten, die als Abnehmer auf unserem europäischen Kontinent ja überhaupt nicht ins Gewicht fallen.

Es ist nun einfach nicht richtig, wenn immer wieder behauptet wird, es sei nichts bewiesen. Ich glaube, bessere Beweise als die Arbeit der Kommission Weber kann man überhaupt nicht erbringen. Ich nenne nur zwei Beweise, nämlich in der Richtung, dass es eindeutig klar ist, dass eine eigene, die staatliche Rüstungsindustrie, und auch eine private Rüstungsindustrie in der Schweiz nicht weiterbestehen kann, wenn wir die Ausfuhrmöglichkeit nicht nur wesentlich beschränken, sondern sogar aufheben. Unsere Armee, von der so wundervoll die Rede war im Votum Renschler, ist nun einfach auf diese Waffenproduktion im eigenen Lande angewiesen. Ich erinnere Sie an verschiedene Postulate und Motionen, mit denen sich unsere Ratskollegen früher darüber aufgeregt haben, dass es keine eigene schweizerische Flugzeugindustrie mehr gebe. Damals wurde mit allem Nachdruck und völlig klar ebenfalls nachgewiesen, dass, solange eben kein schweizerisches Flugzeug bestellt ist, kein Flugzeug in Lizenz wesentlich gebaut werden kann, wir weder die Anlagen noch die Fachleute besitzen, die solche Apparate herstellen können. Das gilt nun auch für alle möglichen anderen Waffen, von den Handfeuerwaffen bis zu den grossen Mittel-Flab-Kanonen oder sogar zum Schweizer Panzer. Nach meiner Meinung ist diesem Punkt absolutes Gewicht beizumessen, damit wir erkennen, dass, wenn wir ein Waffenausfuhrverbot gutheissen, dann nicht nur diese sogenannten Rüstungsindustrien, die es gar nicht gibt in der Schweiz, sondern diese vielleicht 17 grösseren und diese vielen Tausende kleineren Betriebe und Gewerbebetriebe leiden; dass sie nicht nur darunter leiden, dass sie nicht mehr produzieren, weil wir ja wissen, dass wir 60 Prozent unseres eigenen Waffenbedarfes aus dem Inland beziehen und dass sie vor allem die Fachleute nicht mehr besitzen. Und hier werden Sie mir vielleicht zubilligen, dass ich Ihnen sage, dass es auch in unserer Armee nun absolut wesentlich ist, dass wir diese Fachleute haben; diese haben wir nicht primär durch die Ausbildung in der Armee, sondern durch die Ausnützung der Kenntnisse dieser Fachleute, die sie aus der privaten Industrie und aus dem privaten Gewerbe in die Armee mitbringen. Wo kommen Sie bei der heutigen technisierten Kriegsführung hin, wenn nur schon der Waffenmechaniker nicht da ist, wenn der Waffenmechaniker fehlt, wenn der Waffenmechaniker nichts kann; um nur bei einem kleinen Beispiel zu bleiben.

Ich muss Ihnen sagen, dass ich überzeugt bin von all dem, was uns in der Kommission, gestützt auf die Arbeit der Kommission Weber und gestützt auf die seriösen Hearings, veranlasst durch unsere Kommission und durch unseren Präsidenten, mitgeteilt worden ist. Es ist eindeutig klar, dass diese Basis des Handelkönnens nicht mehr besteht, wenn wir ein Waffenausfuhrverbot gutheissen.

Nach meiner Meinung müssen wir unabhängig bleiben, und unabhängig bleiben wir in bezug auf unsere

eigenen Waffenproduktionen, dann, wenn wir diese Rüstungsindustrie in diesem bescheidenen Mass, wie wir sie kennen, aufrechterhalten. Unsere Auslandabhängigkeit darf unter keinen Umständen weitere Grössenordnungen annehmen. Es ist schon schlimm genug, dass es Waffen gibt, die wir ohnehin nicht mehr selber bestellen oder herstellen können, sondern die wir aus dem Ausland, und zwar zum Vorteil, werden anschaffen müssen. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir uns auf jeden Fall die Frage des Exportes offenhalten müssen, und dass wir nicht mit der zu unserem Staate und unserer Landesverteidigung nicht unbedingt positiven Denkweise der Initianten und gewisser Antragsteller nun gemeinsame Sache machen sollen, weil darin meines Erachtens die klare Spitze gegen unsere Armee und damit gegen unsere Bereitschaft, uns zu verteidigen, gesehen werden muss. Herr Renschler hat vorhin selber erklärt, dass keine schweizerische Waffe wohl einen Krieg entfacht hätte, dass auch keine schweizerische Waffe den Frieden gefährde. Deshalb bin ich der Meinung, dass die im Bundesgesetz vorgesehenen Massnahmen absolut genügen; Massnahmen, die die Exportfrage in der Weise überprüfen lassen, dass nun wirklich das Maximum dessen, was überhaupt tragbar ist und was für unsere Industrie und unsere Produktion noch tragbar ist, eingeschlossen ist. Ich bitte Sie daher, die Initiative abzulehnen.

Das Bundesgesetz ist, entgegen der Darstellung des Herrn Renschler, in der Kommission sehr seriös behandelt worden. Wir konnten eben auf die klare Arbeit der Expertenkommission Weber uns abstützen. Es hat keinen Sinn, Motionen einzureichen, seriöse Berichte erstattet zu erhalten, wenn man sie dann einfach negiert. Deshalb bin ich der Meinung, dass die beiden Lücken, die die Kommission Weber aufgezeigt hat und die der Bundesrat mit seinem Gesetzesentwurf zu schliessen bereit ist, nun geschlossen sind, wenn wir im Sinne der Anträge der Mehrheit unserer Kommission entscheiden.

Abschliessend möchte ich Ihnen sagen, dass diese ganze Diskussion auch um die humanitäre Frage und die Friedenssicherung an den Haaren herbeigezogen ist, weil gerade unsere Schweiz dazu geeignet ist, jenen Staaten — wie das schon wiederholt ausgedrückt worden ist —, die ebenfalls ihre Unabhängigkeit bewahren und die keine politischen Bindungen eingehen wollen, auch Waffen zur Verfügung zu stellen, genau wie wir froh sind, dass wir von gewissen Staaten, von denen wir Waffen kaufen, Waffen erhalten, ohne politische Bindungen eingehen zu müssen. Deshalb erachte ich es auch, weil es ohnehin unsere völkerrechtliche Pflicht weit überschreitet, dass wir uns Beschränkungen auferlegen, für richtig, wenn die neutrale Schweiz in diesem Sinne weiterfährt.

Ich bitte Sie, dem Gesetzesentwurf im Sinne der Mehrheitsanträge zuzustimmen.

Albrecht: Gestatten Sie, dass ich zum Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend vermehrter Rüstungskontrolle und ein Waffenausführverbot ebenfalls kurz Stellung nehme.

Vorerst möchte ich in aller Deutlichkeit festhalten, dass auch ich die vorgekommenen illegalen Waffenlieferungen verurteile und überaus bedaure. Diese unliebsamen Vorkommnisse in der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon haben bekanntlich dazu geführt, dass der Bundesrat daraufhin imperativ eine Reorganisation

des Waffenhandels der Firma verlangte und auch durchsetzte, worüber die Öffentlichkeit in einer Agenturmeldung vom 4. April 1969 eingehend orientiert wurde. Im Zuge dieser Reorganisation wurde ich damals im Einvernehmen mit dem Bundesrat und dem Regierungsrat des Kantons Zürich in die Aufsichtsbehörde der Firma Oerlikon gewählt. — Die verbesserte interne Kontrolle sowie die neue behördliche Praxis, die Vorlage der Endverbraucherzeugnisse bzw. die Nichtwiederausfuhrerklärungen durch die schweizerischen diplomatischen Vertretungen in den jeweiligen Abnehmerstaaten überprüfen zu lassen, werden Gewähr dafür bieten, dass in Zukunft die strikte Einhaltung der Waffenexportbestimmungen des Bundesrates gewährleistet ist.

Aufgrund verschiedener parlamentarischer Interventionen hat überdies der Bundesrat bereits am 26. Februar 1969 eine unabhängige Expertenkommission unter dem Präsidium von Herrn alt Bundesrat Professor Max Weber eingesetzt, um das Problem der Kriegsmaterialausfuhr von Grund auf und ohne jedwelche Einschränkung zu überprüfen. Der Expertenbericht vom 13. November 1969, der im vollen Wortlaut der Vorlage beige druckt ist, lässt erkennen, dass die verlangte Ueberprüfung unter den verschiedensten Aspekten in aller Gründlichkeit erfolgt ist, wofür die Kommission unsere volle Anerkennung verdient.

Zusammenfassend stellen die Experten fest, dass Artikel 41 der Bundesverfassung keiner Aenderung bedarf, dass dagegen die Ausführungsbestimmungen und die Anwendung der Vorschriften aufgrund konkreter Vorschläge geändert werden sollten. Gestützt auf diese Empfehlungen hat nun der Bundesrat ein Bundesgesetz über das Kriegsmaterial ausgearbeitet, das sehr strenge Bestimmungen umfasst. Wie schon im Expertenbericht dargelegt, ist die genaue Umschreibung des Begriffes «Kriegsmaterial» sehr problematisch. Im Zeitalter der totalen Landesverteidigung gilt mehr denn je der Grundsatz, das in Krisenzeiten alles für den Krieg gebraucht und somit als Kriegsmaterial qualifiziert werden kann. Eine solche extensive Auslegung hätte aber absurde Konsequenzen und würde dazu führen, dass praktisch überhaupt nichts mehr nach einem Land ausgeführt werden kann, das sich in einem Konflikt befindet.

Der heutige Kriegsmaterialbeschluss vom 28. März 1949 ist zweifellos revisionsbedürftig, und wir müssen den Mut haben, in Zukunft klar zu sagen, was als Kriegsmaterial zu deklarieren ist. Unter Gegenständen für «militärische Verwendung» oder «zu militärischen Zwecken» dürfen deshalb nur jene verstanden werden, die eigens für militärische Verwendung bestimmt sind und so, wie sie ausserhalb ihrer militärischen Verwendung sinnvoll nicht verwendet werden können. Beispielsweise viele damit das Leichtflugzeug «Pilatus Porter» dann ganz klar ausserhalb des Anwendungsbereiches des KMB, indem es nicht eigens für militärischen Einsatz, sondern für zivile Zwecke gebaut wurde. Dass der «Porter», etwa wie ein Lastwagen, auch militärisch verwendbar ist, macht ihn noch nicht zu Kriegsmaterial. Analog wie im deutschen Gesetz über die Kontrolle für Kriegswaffen vom 20. April 1961 samt zugehöriger Kriegswaffenliste, wo unter anderem die eigentlichen Kriegsflugzeuge klar definiert sind, sollten meines Erachtens in unserem Kriegsmaterialkatalog sinngemäss die dem Gesetz unterstellten Gegenstände einzeln und konkret umschrieben werden.

Wie dem Expertenbericht Weber entnommen werden kann, hat die Kommission auch die Exportreglementierung des neutralen Schweden studiert, wo ähnliche Erwägungen wie bei uns eine Rolle spielen. Dabei ist zu beachten, dass das neutrale Schweden mehr Waffen als die Schweiz exportiert. Während die schweizerische Ausfuhr sich weitgehend auf Defensivwaffen, wie zum Beispiel Fliegerabwehrgeschütze, beschränkt, handelt es sich bei den Schweden vor allem um schwere Waffen, wie Kampfflugzeuge und schwere Geschütze.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die private Rüstungsindustrie unseres Landes keine in sich geschlossene, ausschliesslich Kriegsmaterial produzierende Gruppe darstellt, wie dies heute schon vielfach festgehalten worden ist. Sie bildet vielmehr eine über zahlreiche Sparten der industriellen und gewerblichen Wirtschaft verzweigte Arbeitsgemeinschaft mit Hunderten von Unterlieferanten, die auch mit den bundeseigenen Rüstungsbetrieben eng zusammenarbeitet.

Im Interesse unserer Landesverteidigung sind wir nach wie vor auf eine eigene Rüstungsindustrie angewiesen, was auch die Ereignisse während des Zweiten Weltkrieges mit aller Deutlichkeit gezeigt haben. Das bei Kriegsausbruch bestehende Rüstungspotential trug zweifellos sehr stark zu Glaubwürdigkeit der bewaffneten Neutralität und zum Durchhalten während der Kriegsjahre bei. Inzwischen haben übrigens auch die Erfahrungen, die verschiedene Staaten durch das Fehlen einer eigenen Rüstungsindustrie machen mussten, klar belegt, dass unser neutrales Land sich auf dem Gebiete der Landesverteidigung nicht in die Abhängigkeit des Auslandes begeben darf.

Das am 19. November 1970 eingereichte Volksbegehren verlangt nun eine Neufassung des Artikels 41 der Bundesverfassung, wonach der Export von Waffen — mit Ausnahme an neutrale europäische Länder — praktisch unterbunden würde, und tendiert auf eine Verstaatlichung solcher Geschäfte hin. Da dieses Begehren nicht im Interesse unserer Landesverteidigung sein kann, muss es eindeutig abgelehnt werden. Es ist offensichtlich, dass die Hauptwirkung der Initiative darin besteht, unserer Landesverteidigung zu schaden. Demgegenüber stellt das vom Bundesrat vorgelegte Bundesgesetz über das Kriegsmaterial, das die konkreten Vorschläge der Expertenkommission Weber berücksichtigt, eine ausgewogene Lösung dar.

Eine von Verantwortungsbewusstsein getragene Politik darf hinsichtlich der Sicherheit des Landes nicht auf Spekulationen über die allfälligen Absichten fremder Mächte abstellen. Sie hat von den überprüften Tatsachen auszugehen, und diese belegen, dass es eine durchaus ernstzunehmende potentielle Bedrohung gibt. Eine Gegenüberstellung der beidseits der Demarkationslinie im Raume Nord—Mitteleuropa verfügbaren Kräfte ergibt ein deutliches Missverhältnis zum Nachteil des Westens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Linie bis rund 300 km an unsere Landesgrenze heranreicht. Ausserdem müssen wir feststellen, dass sich der Rüstungswettlauf zwischen den Supermächten auf der nuklearstrategischen Ebene in den letzten Jahren weiterhin verschärft hat.

In klarer Erkenntnis dieser Realitäten muss das Volksbegehren abgelehnt werden, und ich beantrage Ihnen Eintreten auf das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial.

M. Ziegler: Je voudrais faire une remarque préliminaire et ensuite formuler trois remarques sur le fond.

Tout d'abord, j'adresse ici mes très sincères félicitations à M. Bührlé, à sa direction et à leur officines de propagande. Depuis le dépôt de notre initiative, ces gens-là ont réussi une gigantesque manipulation de l'opinion publique suisse. Il est vrai que notre petit comité d'initiative dépend des services d'un unique étudiant qui est son secrétaire, excellent d'ailleurs, tandis que Bührlé, et les trusts semblables (le trust SIG de Schaffhouse) ont — dit-on — pu investir des millions et des millions dans leur contre-propagande. Les adversaires de l'initiative ont donc réussi à accréditer une contre-vérité parfaite, celle qui prétend que les défenseurs de l'initiative sont en même temps les ennemis de la défense nationale. Vous avez entendu tout à l'heure le conseiller d'administration de la Pilatus S. A., une entreprise de Bührlé, notre collègue Albrecht, exprimer en ces termes la contre-vérité que je viens de vous citer. Je sais que notre Parlement helvétique ne se prête guère aux débats. Néanmoins, je ne perds pas courage et je ferai maintenant trois remarques sur le fond, dans l'espoir peut-être fallacieux que l'un des rapporteurs voudra bien me répondre avec précision sur les chiffres que je cite.

L'argument du Conseil fédéral — vous l'avez maintenant suffisamment lu, et entendu — est que, si l'industrie privée n'exporte plus d'arme, elle ne pourra plus produire ni faire des recherches dans une mesure appropriée, aussi notre défense nationale en souffrira-t-elle. Autrement dit, il faut que les exportations continuent dans le volume et la qualité actuels.

Un économiste, spécialiste de la question, M. Rodolphe Strahm, a publié dans la *National-Zeitung* du 13 février 1972 une étude qui calcule exactement les pertes que l'industrie privée d'armement de guerre subirait si jamais l'initiative était acceptée: la Confédération paierait alors annuellement ses fournitures à un prix augmenté de 20 à 30 millions de francs. Cette somme équivaldrait à 1,5 pour cent du budget militaire, ou environ 5 francs par tête d'habitant. Ces chiffres montrent que les trusts de la mort, c'est-à-dire de l'armement de guerre, ne s'effondreront pas, loin de là. Ils montrent aussi que le renchérissement du budget militaire que la Confédération aurait à subir si jamais l'initiative triomphait, serait minime. Ces calculs montrent également que la structure du commerce extérieur de notre pays ne s'effondrerait pas non plus parce que les exportations d'armes — ce sont là les chiffres de 1970, puisque ceux de 1971 ne sont pas disponibles — ne constituent que le 0,6 pour cent de notre commerce extérieur. Personne, ni Bührlé et les officines annexes qu'il finance, ni le très faible rapport Weber, ni le hâtif message du Conseil fédéral, n'a jamais publié de chiffres. Je demande donc, avec insistance, que le Conseil fédéral et les rapporteurs prennent aujourd'hui position sur les chiffres fournis par l'économiste cité.

En outre, il faut rappeler que, depuis 1945, 57 guerres ont ensanglanté notre planète, dont 55 dans les pays du tiers monde, et qu'entre 1958 et 1966, 164 coup d'Etat ou guerres civiles ont éclaté dans le tiers monde. Or la Suisse a participé à toutes ces guerres, à toutes ces violences, par les armes qu'elle exportait. Des milliers d'enfants, de femmes, d'hommes sont morts par la faute, entre autres, des armes suisses. Aucun contrôle

n'est possible dans le système mis sur pied actuellement par le Conseil fédéral, et il le sait. Ainsi, par exemple, le Conseil fédéral a refusé le permis d'exportation d'armes au Pakistan, après la naissance du conflit du Pakistan oriental. Le Conseil fédéral a dit qu'il avait décrété l'embargo en mars 1971 seulement, alors que les massacres des Bengalis ont commencé en avril, en partie bien sûr avec des armes suisses. La crédibilité de notre politique étrangère est en jeu. Nous ne pouvons pas continuer à tuer des gens et faire ensuite des collectes en faveur des survivants.

Enfin, il est vrai que le Conseil fédéral nous déclare: «Si ce n'est pas nous qui exportons, ce sont d'autres Etats. Puisque l'exportation nous permet de rabaisser un peu le prix des armes que nous achetons à ces trusts privés pour notre propre armée, il faut continuer à exporter.» Une image — je ne parle pas de morale — me vient à l'esprit. Allons-nous permettre à l'industrie pharmaceutique de Bâle d'exporter de l'héroïne, de l'opium, du LSD, simplement parce que nous espérons que le prix de l'aspirine dans les pharmacies baissera un peu? Non n'est-ce pas!

En conclusion, il convient d'affirmer que l'heure du choix est véritablement venue. Le pays est divisé et il se sera de plus en plus. Ce ne sont pas seulement quelques étudiants, quelques syndicalistes de gauche, qui veulent qu'aujourd'hui le Conseil fédéral cesse enfin la duplicité de sa politique étrangère. Ainsi, le Consistoire et la compagnie des pasteurs de l'Eglise protestante de Genève déclarent: «Il n'y a pas deux réalités, l'une spirituelle dont on s'occuperait à l'Eglise, l'autre, profane, dont la gestion serait laissée aux hommes politiques et aux mécanismes de l'économie. Jésus-Christ, la réalité de Dieu, est entré dans la réalité du monde pour le renouveler non seulement dans les personnes mais aussi dans ses conditions d'existence. La foi et l'espérance de l'Eglise sont pour elle plus déterminantes que les arguments politiques ou économiques, mais ils ne la dispensent pas de procéder à une claire analyse de la situation.

«En conséquence, l'Eglise de Genève estime que l'initiative, sans pour autant mettre en cause le principe de la défense nationale, pose clairement un grave problème de morale politique. La Suisse, pays de la Croix-Rouge, ne saurait en effet jouer sur le double tableau de la fraternité humaine et du profit réalisé par quelques-uns par le commerce des armes de guerre.»

Je vous prie de refuser l'arrêté du Conseil fédéral, de refuser le projet de loi qui nous est proposé et, si vous l'acceptez, de vous préparer à une campagne référendaire.

Bretscher: Wenn man das sogenannte Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und Waffen-~~ausfuhr~~verbot mit dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vergleicht, so kann man bald feststellen, dass im ersteren Sachen verlangt werden, die praktisch gar nicht durchführbar sind. Wir haben bereits dem Eintretensreferat des Herrn Kommissionspräsidenten entnehmen können, dass unsere Rüstungsindustrie darauf angewiesen ist, eine grössere Produktion als nur die für den Eigenbedarf unserer Armee zu leisten.

An den Hearings anlässlich unserer Kommissionsberatung wurde uns ganz eindeutig gesagt, dass verschiedene Firmen ihre Produktion bei kleineren Lieferungen entweder einstellen oder dann stark verteuern

müssten. Ich glaube auch nicht, dass wir daran interessiert sind, uns im Interesse unserer Landesverteidigung mit den Waffenlieferungen ganz vom Ausland abhängig zu machen.

Wenn im Volksbegehren unter Absatz 3 verlangt wird, dass die Ausfuhr von militärischen Waffen, Munition und Sprengmitteln sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienenden Material verboten werden soll, so hat schon die Expertenkommission unter alt Nationalrat Weber festgestellt, dass dies niemals durchführbar ist. Im Gegensatz dazu ist die Umschreibung im vorgeschlagenen Bundesgesetz unter Artikel 1 viel zutreffender und auch genügend. Man sollte keine Forderungen und Bedingungen stellen, die unkontrollierbar sind.

In Absatz 4 verlangt das Volksbegehren, dass nur noch an neutrale Staaten, also Oesterreich und Schweden, Waffen geliefert werden dürfen. In der Motion Renschler wird vor allem darauf hingewiesen, dass keine Entwicklungsländer zu den Empfängern von Kriegsmaterial gehören dürfen. Aber auch hier ist die Definition schwierig, wer als Entwicklungsland zu gelten hat. Im übrigen sind doch gerade die jungen selbständigen Staaten darauf angewiesen, wenn möglich von einem neutralen Land, das keine politischen Bedingungen stellt, mit dem notwendigen Kriegsmaterial beliefert zu werden. In der Regel wollen eben auch diese Entwicklungsländer für ihre Selbstverteidigung einen gewissen Schutz. Wenn wir sie nicht beliefern, so erhalten sie ihr gewünschtes Material eben trotzdem, auch wenn die Lieferanten östlich von uns zu suchen sind.

Es ist auch interessant, feststellen zu müssen, dass ein grosser Teil der Initianten des Volksbegehrens dem Gedankengut der Oststaaten huldigen und dabei übersehen, dass gerade dort die Waffenproduktion und der Waffenexport in unkontrollierbar grossen Mengen stattfindet und dabei anscheinend gute Geschäfte getätigt werden.

Wir sind der Meinung, dass bei strenger Anwendung der Vorschriften, wie sie das vorliegende Bundesgesetz über das Kriegsmaterial stellt, den Anforderungen Genüge getan werde und somit auf das Volksbegehren verzichtet werden kann.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10941
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1972
Date	
Data	
Seite	117-144
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 760

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

En effet, une interprétation littérale du 1er alinéa de l'article 5 de la loi sur le tarif des douanes, qui permet au Conseil fédéral de décréter la mise en vigueur provisoire «lorsque cela est indispensable aux fins visées par ces augmentations», paraît en restreindre l'application aux cas où le but visé par l'augmentation ne pourrait plus du tout être atteint en cas de retard. Mais une telle interprétation enlèverait à l'article 5 toute portée pratique, car il n'est pas aisé de s'imaginer un cas si tragique et urgent que quelques mois d'attente empêcheraient d'atteindre le but de la mesure. Il est bon de rechercher avant tout, pour chaque norme de loi, une interprétation sage et sensée qui nous est suggérée ici par une longue pratique et par les matériaux mêmes de la loi, le message du Conseil fédéral du 20 mars 1959 expliquant ainsi le sens de cet article 5:

«Il tombe sous le sens que certaines augmentations des droits de douane, décidées hors du cadre d'une révision générale doivent être imprévisibles si l'on veut empêcher que les fins visées ne soient déjouées pour longtemps par des importations massives en vue de la constitution de réserves et par des achats à but de spéculation...»

La mesure rentre donc dans la compétence du Conseil fédéral qui, dans son rapport du 13 décembre, nous expose les raisons qui l'ont amené à l'adopter. Ces raisons nous paraissent convaincantes. Il serait politiquement dangereux, au moment de l'application d'une hausse qui n'est pas populaire vu la large consommation du produit, de favoriser par l'inaction de l'autorité un profit des importateurs aux dépens des routes nationales, sans un bénéfice appréciable pour le consommateur. On verrait le produit de l'augmentation considérablement réduit pendant la première année, alors qu'il faut pouvoir compter sur ce produit.

Admise donc la légitimité et reconnue l'opportunité de la mesure du Conseil fédéral, il ne nous reste plus qu'à tirer les conséquences en ce qui concerne la rétroactivité de l'arrêté adopté par le Conseil des Etats. Or cette rétroactivité ne porte pas sur l'augmentation provisoire décidée par le Conseil fédéral mais sur sa suite logique, c'est-à-dire l'avantage dont le Conseil fédéral propose de faire bénéficier en même temps le compte des autoroutes, par l'augmentation correspondante de la contribution annuelle. Il paraît équitable que la Confédération augmente cette contribution annuelle depuis l'augmentation provisoire de la taxe et qu'elle abandonne dès ce moment la déduction des frais de perception des droits. Il s'agit ainsi d'une rétroactivité qui ne porte aucunement atteinte à notre sentiment de l'Etat de droit.

Il y a une deuxième divergence dont nous avons à nous occuper: le Conseil des Etats, sur proposition Knüsel acceptée par le président de la commission, a augmenté de 5 à 10 francs le minimum de taxe supplémentaire et de base qui donne le droit à la restitution de la taxe perçue sur les carburants destinés à des fins agricoles, sylvicoles et piscicoles prévu à l'article 3. Les formalités administratives que la procédure de restitution impose aux communes, à la Confédération et aux intéressés, ainsi que l'évolution de la valeur de la monnaie depuis 1959, justifient cette adaptation.

Votre commission vous recommande donc de bien vouloir accepter les modifications adoptées par l'autre Conseil et de prendre connaissance du rapport du Conseil fédéral.

Präsident: Die Kommission beantragt, den Beschlüssen des Ständerates zuzustimmen. Andere Anträge sind nicht gestellt. Sie haben so beschlossen. Die Differenz ist erledigt.

Angenommen — Adopté

11 149. Treibstoffzollzuschlag. Erhöhung. Bericht des Bundesrates Taxe sur les carburants pour moteurs. Augmentation. Rapport du Conseil fédéral

Bericht des Bundesrates vom 13. Dezember 1971
(BBl II, 1969)

Rapport du Conseil fédéral du 13 décembre 1971
(FF II, 1979)

Beschluss des Ständerates vom 29. Februar 1972
Décision du Conseil des Etats du 29 février 1972

Antrag der Kommission

Kenntnisnahme vom Bericht.

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport.

Berichterstattung — Rapport général

Präsident: Herr Eisenring beantragt namens der Kommission, von den getroffenen Massnahmen Kenntnis zu nehmen. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt; Sie haben so beschlossen.

Zustimmung — Adhésion

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

10 941. Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

Siehe Seite 117 hiervor — Voir page 117 ci-devant

Fortsetzung — Suite

Bratschi: Die Initiative für vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot wurde durch die Verwendung von schweizerischen Flab-Kanonen im nigerianischen Bürgerkrieg ausgelöst. Während sich Schweizer als Abgesandte des Internationalen Roten Kreuzes damals um die Linderung der Kriegswunden

bemühten, haben andererseits Schweizer durch Lieferung von Kriegsmaterial die kriegerischen Auseinandersetzungen unterstützt. Diese Diskrepanz im Handeln wurde der Schweiz in der Weltöffentlichkeit nur schlecht abgenommen. Auch weite Kreise in der Schweiz selbst empörten sich darüber, dass man mit der einen Hand Wunden schlug, um Geld zu verdienen, und mit der andern Hand Wunden heilen half mit Mitteln, die durch Hilfsaktionen im Schweizervolk zusammengebetelt wurden. Den Rahmen des Erträglichen sprengte dann der Bührle-Prozess, bei dem offensichtlich wurde, dass das bisherige Recht gerissenen Waffenschiebereien nicht Herr werden kann. Eine Revision drängt sich deshalb auf, und zwar eine Revision im Sinne einer Verschärfung der Waffenausfuhrbestimmungen.

Es stehen sich zwei Vorschläge gegenüber: Einerseits die Initiative und andererseits der Vorschlag des Bundesrates mit dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial. Geht die Initiative hauptsächlich von emotionellen Beweggründen aus und schießt sie damit in einigen Punkten über das Ziel hinaus, so stützt sich der Vorschlag des Bundesrates auf den sachlichen Bericht der Kommission Weber und bleibt damit naturgemäss in verschiedenen Fragen hinter dem zurück, was man nach dem Sündenfall Biafra an Verschärfungen allgemein erwartete. Die drei Angelpunkte, an denen das ganze Problem der Waffenausfuhr aufgehängt ist, gehen meines Erachtens aus der Fragestellung hervor, was wohin ausgeführt wird und wer diese Ausfuhr kontrolliert. Es sind demnach die Artikel 1, 11 und 12 des neuen Gesetzes, die schicksalhaft die schweizerische Haltung der Rüstungsindustrie und der Waffenausfuhr gegenüber bestimmen.

Ohne der Detailberatung etwas vorwegnehmen zu wollen, stelle ich zu den drei grundsätzlichen Fragen folgendes fest:

1. Bei der Abgrenzung des Kriegsmaterials darf es nicht so sein, dass durch die neuen Bestimmungen eine Lockerung gegenüber dem bisherigen Recht eintritt. Das wäre ja sonst genau das Gegenteil von dem, was man in weiten Teilen unserer Bevölkerung erwartet. Da der Bundesrat nach dem Gesetzvorschlag bestimmt, welches Material unter dieses Gesetz fällt, ist er uns die Zusicherung schuldig, dass er seine Kompetenz nicht dazu missbrauchen will, eine Einengung des Begriffes des Kriegsmaterials vorzunehmen, vorausgesetzt, dass der Rat es nicht vorzieht, dem Antrag Renschler, der hier eine klarere Fassung vorschlägt, zuzustimmen. Wir sind uns dabei bewusst, welche Schwierigkeiten einer Kontrolle des sogenannten «weichen» Kriegsmaterials, wie Telephondraht, Uniformen, Werkzeugmaschinen usw., erwachsen. Wir anerkennen durchaus, dass hier die Grenzen zwischen verbotener Ausfuhr von Kriegsmaterial und gestatteter Ausfuhr anderer Güter fliessend werden. Trotzdem sollten der Bundesrat und damit die Kontrollorgane die Möglichkeit haben, auch beim sogenannten «weichen» Kriegsmaterial einzuschreiten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass es zu kriegerischen Zwecken verwendet werden soll.

2. Bei den Exportländern hat die Kommission Weber meines Erachtens schlüssig nachgewiesen, dass der Initiativtext zu weit geht. Eine Beschränkung der Waffenausfuhr und damit der Rüstungsindustrie auf die neutralen Länder Europas, also praktisch auf Schweden und Oesterreich, bringt Nachteile mit sich, die sich auch auf unsere Landesverteidigung auswirken und damit nicht zuletzt unsere Neutralität unglaubwürdig erscheinen las-

sen. Eine Neutralitätspolitik, die nicht auch vom Willen getragen ist, notfalls diese Politik mit Waffengewalt zu verteidigen, kauft uns heute in der vor Waffen starrenden Welt niemand mehr ab. Andererseits ist der Vorschlag des Bundesrates zu wenig präzise und definiert. Ich werde mir deshalb gestatten, bei Artikel 11, Absatz 2, einen Eventualantrag einzureichen und näher zu begründen.

3. Schliesslich möchte ich auf die Wichtigkeit der Ueberwachung nicht nur der Waffenausfuhr an sich, sondern der Ueberwachung der Handhabung durch die eingesetzten Kontrollorgane der Verwaltung, durch das Parlament, unterstreichen. Bei allem Vertrauen in die Verwaltung müssen wir hier erkennen, dass die Frage der Waffenausfuhr hochpolitischen Zündstoff enthält und deshalb die parlamentarische Ueberwachung von ausschlaggebender Bedeutung dafür ist, ob in Zukunft die Waffenausfuhr den politischen Anforderungen entspricht, die an sie im Hinblick auf die humanitäre Stellung der Schweiz einerseits und ihre Bedürfnisse bezüglich Neutralität und Landesverteidigung andererseits gestellt werden müssen. Diesem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle entspricht der Minderheitsantrag zu Artikel 12, der vorsieht, dass der Bundesrat die Geschäftsprüfungskommission nach deren Verlangen über Einzelheiten der Kriegsmaterialausfuhr orientiert.

Ich bitte deshalb den Rat, auf das Gesetz einzutreten und bei der Einzelberatung den begründeten Aenderungen in den genannten drei Schicksalsartikeln zuzustimmen.

M. Chavanne: Permettez-moi, pendant les quelques minutes dont je dispose, de formuler trois remarques qui m'ont été inspirées par le message et le rapport des experts. Ce dernier, soit dit en passant, semble plutôt destiné à justifier une solution arrêtée d'avance qu'à permettre d'en trouver de nouvelles.

1. La description de l'industrie privée d'armement suisse que nous trouvons aux pages 30 et 35 du message correspond à la situation de la période antérieure à 1968. Depuis lors, les faits se sont précipités et ils ont démontré, s'il en était encore besoin, que les regroupements de nos fabriques suisses d'armement en consortiums nationaux et internationaux ont eu pour résultat de déplacer leurs intérêts nettement en dehors de nos frontières.

Il est dangereux à mon avis que l'équipement militaire national soit lié à la livraison en grandes quantités d'armements provenant de holdings et de Konzerns, dont le siège a été fixé en Suisse pour des raisons économiques et surtout fiscales évidentes, qui abandonnent leur département «armements» quand cela est utile, qui se reconvertisent au gré des événements et qui ne correspondent d'aucune manière à la description idyllique qu'en donne le rapport.

Actuellement, il ne reste plus que deux grands groupements d'armement privés en Suisse: Oerlikon Contraves Hispano-Suiza, qui est devenu le plus important et qui est à l'origine de cette discussion, et la SIG.

Ainsi, volontairement, l'armement suisse se trouve dans sa majeure partie placé entre les mains de groupements internationaux dont les intérêts peuvent brusquement devenir inconciliables avec ceux du maintien d'une industrie locale.

2. Le Conseil fédéral s'est donné à lui-même un satisfecit en disant: «Des enseignements ont été tirés des fâcheuses affaires que l'on connaît, de sorte que le

système de contrôle appliqué aujourd'hui peut être considéré comme suffisant. Dès lors, il ne faut pas s'attendre à vues humaines (nous nous félicitons de ce que le Conseil fédéral n'ait pas de vues surhumaines ou divines) au renouvellement de pareils incidents.»

La lecture de la littérature sérieuse sur le trafic d'armes, sur les marchands de mort — je ne parle pas de la littérature de fiction, mais de la littérature sérieuse alimentée en particulier par les révélations faites au cours des hearings américains — prouve que la quantité et l'importance des sommes en jeu, des bénéfices espérés, des corruptions nécessaires à la conclusion de ventes d'armements, sont telles qu'un petit pays qui espère, avec quelques fonctionnaires, mettre fin aux exportations illégales d'armes semble assez optimiste et un peu trop sûr de lui-même. C'est exactement comme si on voulait par la répression de crimes ayant la drogue pour objet, espérer venir à bout, avec quelques hommes, d'une industrie qui joue sur des sommes extrêmement importantes et qui n'a jamais lésiné sur les moyens! On l'a vu au moment de l'affaire Bührle.

Je ne crois pas que le Conseil fédéral puisse, par la création d'un tout petit bureau, faire la loi à ces exportateurs d'armes, internationaux et, partant, empêcher «à vues humaines» le renouvellement des incidents du genre de ceux auxquels a donné lieu l'activité Bührle. Cela dépasse très évidemment les possibilités de quelques fonctionnaires.

3. Ma troisième remarque, qui est la plus importante et qui prouve à elle seule pourquoi le rapport des experts ne peut déboucher sur rien, a trait au problème de la neutralité. A la page 22, nous lisons que «dans la mesure où la neutralité implique incontestablement le devoir d'assurer la défense nationale avec toutes les conséquences d'ordre militaire qui en découlent, elle a constitué à proprement parler le point de départ du présent rapport».

Je crois qu'on ne pourrait plus nettement dire que le seul problème qui ait préoccupé les auteurs de ce rapport est celui de notre neutralité uniquement considérée dans la mesure où elle est en rapport avec le problème de l'armement national! Cela est dit en toutes lettres dans le chapitre du rapport relatif à nos relations avec la Croix-Rouge: «L'action de la Croix-Rouge ne peut avoir lieu que si notre indépendance est affirmée (sous-entendu par des moyens militaires).»

Ainsi donc, les auteurs de ce rapport ne voulant traiter que l'aspect militaire du problème, ils ne pouvaient évidemment aboutir à une étude réelle de la signification de l'exportation d'armes pour un tout petit pays qui, d'une part, pratique une politique de neutralité et qui, d'autre part, est engagé, qu'on le veuille ou non, dans une politique au service de la paix.

Je crois que le mot «paix» a une mauvaise résonance dans notre pays, et j'insiste sur ce point. C'est ainsi que, pour prendre un exemple marginal, alors qu'on envisage de créer un institut pour la paix, on a dû le transformer en «Institut des conflits». Cela fait plus réaliste, plus sûr!

La survie de notre pays ne sera assurée que par une organisation patiente, tenace et difficile de la paix, et de la paix dans l'ensemble du monde.

On ne me fera jamais croire, quoi qu'en dise M. Naville, président de la Croix-Rouge internationale, qu'il soit indifférent au regard de la mission particulière de notre pays qu'on retrouve brusquement des centaines de canons Oerlikon sur les champs de bataille de la guerre

particulièrement odieuse du Biafra. Je ne peux pas croire que faire de la Croix-Rouge «le service après-vente d'Oerlikon», comme on l'a lu dans les journaux de Suisse romande à l'occasion de la guerre du Biafra, fasse partie de la mission de notre pays et soit à son avantage.

Je crois au contraire que nous apporterions à la cause du réalisme et de la défense de notre pays une contribution extrêmement importante en déployant des efforts accrus pour empêcher la vente d'armes à l'étranger, en particulier aux pays sous-développés, où elle a pour conséquence une diminution des rations alimentaires de leurs habitants.

Evidemment, comme le message et le rapport envisagent notre politique extérieure sous le seul et unique angle de la défense militaire de notre pays, nous ne pouvons d'aucune manière traiter correctement ce problème essentiel.

Nous ferons œuvre plus utile, soit en appuyant l'initiative, soit en renvoyant ce projet au Conseil fédéral, avec prière de nous soumettre un projet qui, comme l'a si brillamment démontré notre collègue M. Aubert hier soir, ne tende pas simplement au maintien du statu quo à peine amélioré. Nous autres Suisses devons condamner l'exportation d'armes dans des pays dont nous ne savons pas si, demain, ils ne feront pas la guerre. Même s'ils ne sont pas en guerre aujourd'hui, il arrivera rapidement un jour où des sergents, des colonels ou des généraux tenteront un coup d'Etat qui réussira ou échouera, et utiliseront contre la population civile les armes que nous leur aurons envoyées. Cela arrive à peu près tous les mois!

Si nous voulons être réaliste, nous devons, contrairement à ce que fait le message, concevoir notre neutralité non comme base d'une défense militaire, mais véritablement comme une action grâce à laquelle nous pourrions apporter quelque aide en faveur de la paix qui reste notre seul espoir!

Schmid Arthur: In der Diskussion um Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot tönt ein durchgehendes Hauptmotiv, nämlich der Vorwurf: Wer den Waffenexport wesentlich einschränken oder gar verbieten will, schädigt unsere bewaffnete Landesverteidigung. Diese Argumentation ist im Bericht der Expertenkommission enthalten und wird auch vom Bundesrat in seiner Botschaft sehr deutlich verwendet. Auch in der bisherigen Debatte ist diese Behauptung in den verschiedensten Voten wiederholt worden.

Ich muss mich einleitend entschieden dagegen verwahren, dass man diejenigen, die sich für eine wesentliche Beschränkung unserer Waffenausfuhr einsetzen, als Gegner unserer Landesverteidigung bezeichnet und sie damit zu diffamieren versucht. Ich stehe persönlich und mit mir die überwiegende Mehrheit der Sozialdemokratischen Partei auf dem Boden der bewaffneten Neutralität. Unsere Partei und unsere Fraktion bejahen mit unserem Parteiprogramm, und auch wieder im Rahmen der Legislaturziele, die Notwendigkeit der militärischen Landesverteidigung. Ich bestreite aber, dass eine Beschränkung oder ein Verbot der Waffenausfuhr unsere Rüstungsindustrie vollständig lähmen und damit die Interessen unserer Landesverteidigung wesentlich beeinträchtigen werden. Im Expertenbericht auf Seite 29 der Botschaft wird ausgeführt, dass die Kriegsmaterialausfuhr im Durchschnitt der Jahre 1964 bis 1968 115 Millionen Franken ausgemacht habe. Die durchschnittlichen Lieferungen von spezifischem Kriegsmaterial

durch die private Rüstungsindustrie an unsere Armee beliefen sich hingegen auf rund 270 Millionen Franken. Nach diesen Angaben entfallen also von der gesamten Produktion von spezifischem Kriegsmaterial 70 Prozent auf den Inlandabsatz und 30 Prozent auf die Ausfuhr. Wenn nun behauptet wird, durch den Wegfall oder die wesentliche Einschränkung des Exportes werde der privaten Rüstungsindustrie die Existenzgrundlage entzogen, fehlt der Nachweis für diese Behauptung in den dem Parlament zur Verfügung stehenden Unterlagen. Es wird nirgends schlüssig nachgewiesen, wie gross das Volumen einer Rüstungsindustrie sein muss, damit sie existenzfähig und entwicklungsfähig ist. Es wird nirgends der Nachweis angetreten, dass diese Produktion sich mindestens in der Grössenordnung von 400 Millionen Franken halten muss. Es scheint mir doch etwas fragwürdig zu sein, dass man gerade bei dieser Summe ansetzt und die Lieferungen, die jetzt gerade getätigt werden, als noch nötig bezeichnet, um überhaupt eine eigene Rüstungsindustrie zu halten. Bevor man mir anhand von schlüssigen Beweisen die Behauptung von der Lähmung unserer Rüstungsindustrie durch die Drosselung des Exportes nachweisen kann, lasse ich mir meine Ueberzeugung, der Waffenexport müsse wesentlich eingeschränkt und kontrolliert werden, nicht in eine negative Einstellung unserer Landesverteidigung gegenüber umfunktionieren.

Die bisherige Entwicklung dieses Geschäftes hat mich übrigens im Verdacht bestärkt, man sei an einer solchen Beweisführung gar nicht interessiert. Ich kann jedenfalls nicht verstehen, dass sich der Bundesrat trotz parlamentarischer Vorstösse bisher geweigert hat, eine umfassende und vollständige Waffenausfuhrstatistik zu veröffentlichen.

Sodann wird argumentiert, ein Exportverbot würde die Herstellung von Kriegsmaterial für unsere Armee verteuern, da sich die fixen Kosten auf kleinere Produktionsmengen verteilen müssten. Mit dieser These setzt man sich aber meines Erachtens in krassen Widerspruch zur Behauptung, ein Exportverbot würde unsere Rüstungsindustrie in Frage stellen. Wenn sie schon in Frage gestellt ist, dann kann sie nicht mehr produzieren, auch nicht zu erhöhten Preisen. Im übrigen werden auch für diese Behauptung keine substantiierten Beweise geliefert.

Ich bedaure, dass im Gesetzentwurf nicht wenigstens die Anträge des Kollegen Renschler übernommen worden sind; insbesondere bedaure ich, dass man sich nicht für ein Waffenausfuhrverbot in die Entwicklungsländer durchgerungen hat. Der Expertenbericht schlägt eine besondere Zurückhaltung gegenüber den Entwicklungsländern vor. Wenn der Bundesrat in seiner Botschaft auf Seite 7 feststellt, dass er dem auch im Bericht der Expertenkommission zum Ausdruck gebrachten Postulat nach einer restriktiveren Bewilligungspraxis gegenüber den Entwicklungsländern Rechnung getragen habe, wirkt diese Behauptung angesichts der Zahlen in der Aussenhandelsstatistik ungläubwürdig. Während die Kriegsmaterialausfuhr in die Entwicklungsländer in den Jahren 1968 und 1969 rund je 20 Millionen Franken betrug, stieg sie im Jahre 1970 auf 81 Millionen und im Jahre 1971 gar auf 98 Millionen Franken und hat damit erstmals den Export in die Industrieländer übertroffen.

Ich will die Argumente, die gegen eine Ausfuhr in Entwicklungsländer sprechen, nicht wiederholen. Kollege Renschler hat das hier in ganz ausgezeichnete Weise bereits getan. Ich will nur unterstreichen, dass diese

Ausfuhr der Entwicklungshilfe krass widerspricht. Es kann nicht bestritten werden, dass die Rüstungsaufwendungen gewisser Entwicklungsländer in den letzten Jahren den wirtschaftlichen Wachstumsprozess entscheidend behindert haben. Wenn die Expertenkommission und der Bundesrat im Zusammenhang mit der Waffenausfuhr immer wieder auf den wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Erfahrungsaustausch mit dem Ausland als unabdingbare Notwendigkeit für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit auf militärischem Gebiet hinweisen, dann trifft dieses Argument ganz zweifelsohne nicht für die Exporte in die Entwicklungsländer zu. Ich nehme jedenfalls nicht an, dass aus den Exporten nach Persien und anderen Staaten der Dritten Welt Impulse für die Weiterentwicklung in unser Land geflossen sind. Zum mindesten diese Geschäfte dienen also ganz eindeutig bloss dem Profit.

Die Antwort auf meine Kleine Anfrage betreffend Waffenlieferungen an Persien ist nicht schriftlich erfolgt. Ich bin gespannt darauf, wie der Bundesrat die Bewilligung für diese Waffenlieferungen begründen will, die doch in eindeutigen Gegensatz zum Versprechen stehen, die Bewilligung für Waffenexporte in Entwicklungsländer mit besonderer Zurückhaltung zu erteilen.

Angesichts der Praxis muss der Gesetzentwurf in diesem Punkt als völlig ungenügend betrachtet werden, geht er doch nicht über den seinerzeitigen Bundesratsbeschluss von 1949 hinaus. Artikel 11, Absatz 2, stimmt mit dem Artikel 15, Absatz 3, des erwähnten Bundesratsbeschlusses wörtlich überein.

Die bisherige Handhabung der erwähnten Bestimmung, besonders in den letzten Jahren, kann nicht akzeptiert werden. Nur eine wesentliche Verschärfung der rechtlichen Bestimmungen kann Abhilfe schaffen.

Das Problem der Waffenausfuhr hat nicht nur militärische Aspekte. Herr Kommissionspräsident Dürrenmatt hat hier gesagt, es dürften nicht einzelne Aspekte herausgegriffen und verabsolutiert werden. Ich bin ebenfalls der Meinung, man müsse dieses Problem in den Gesamtzusammenhang unserer Aussenpolitik hineinstellen. — Mit Recht haben wir den Begriff der Neutralität aktiviert, indem wir ihn eng mit dem Begriff der Solidarität verknüpfen wollen. Wenn wir glaubwürdig bleiben wollen, darf das aber nicht Lippenbekenntnis bleiben. Neutralität und Solidarität verpflichten uns, alles in unserer Macht Liegende zu tun, um aktiv zur Friedenssicherung beizutragen.

Waffenexporte, insbesondere solche in Entwicklungsländer, stehen aber im Widerspruch zur Friedenssicherung. Wir müssen auch bereit sein, auf Geschäfte zu verzichten, die den Frieden gefährden. Der Hinweis auf die Grossmächte, die in noch beträchtlicherem Masse Waffenexport betreiben, scheint mir unerheblich zu sein. Unsere aussenpolitische Staatsmaxime der Neutralität und Solidarität verlangt von uns, dass wir mit dem guten Beispiel vorangehen. Es geht darum, dass wir dieser Maxime Glaubwürdigkeit nach aussen und nach innen verleihen. Wir unterstreichen die Notwendigkeit unserer Neutralität auch damit, dass wir dadurch die Rolle des Vermittlers übernehmen können. Sind wir aber in dieser Rolle des Vermittlers glaubwürdig, wenn wir in Konflikten vermitteln sollen, in denen Waffen aus unserem Land zum Einsatz kommen?

Ich bedaure, dass die zentrale Frage der Motion Renschler weder im Bericht der Expertenkommission noch in der Botschaft des Bundesrates eingehend gewürdigt worden ist, nämlich die Frage nach den Auswir-

kungen des Waffenexportes auf unsere Aussenpolitik, vor allem auf unsere Neutralitätspolitik und die humanitären Bestrebungen unseres Landes in der Welt. Ich bin überzeugt, dass wir durch eine Beschränkung der Waffenexporte eine positive und konstruktive Weiterentwicklung unserer Aussenpolitik verwirklichen können. Ich bin im weiteren der Ueberzeugung, dass dadurch unsere Landesverteidigung, die ich als unabdingbaren Faktor dieser Aussenpolitik betrachte, nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, und ich bin meinerseits bereit, die sich aus einer Beschränkung der Waffenexporte ergebenden allfälligen Mehraufwendungen für unsere militärische Bewaffnung zu tragen.

Im übrigen verspreche ich mir aus dem Rüstungspool mit den Neutralen wesentlich mehr, als in den vorgelegten Dokumenten ausgeführt wird. Der Gesetzentwurf scheint mir ungenügend, weil er zum Teil noch hinter dem geltenden Bundesratsbeschluss zurückbleibt. Ich unterstütze deshalb in erster Linie den Rückweisantrag des Kollegen Aubert. Sollte er nicht durchgehen, so bitte ich Sie, wenigstens den Anträgen des Kollegen Renschler, insbesondere zu Artikel 1 und 11, zuzustimmen. Sollte es nämlich nicht möglich sein, den Gesetzentwurf in diesen zentralen Fragen zu verbessern, so bin ich und sind wahrscheinlich sehr viele andere gezwungen, die Initiative zu unterstützen.

Rasser: Angesichts der vielseitigen Bestrebungen nach einer weltumspannenden Kriegsbekämpfung und Friedenssicherung bedeutet der Export von Waffen und Munition für viele letzten Endes nichts anderes und hat für sie keine andere Legitimation, als auf die Gefahr des Massenmordes in andern Ländern hin Geschäfte zu machen. Diese Version scheint ihnen das A und das O zu sein, aus dem wir uns — so sagen sie — trotz aller Bemühungen und Sophismen nicht herauswinden können.

Der Waffenexport in der heutigen Zeit stellt für sie daher allein schon eine ethische Verirrung dar, eine Demoralisation, die, wenn sie noch dazu von einem Staat gehandhabt wird, der zu seiner Selbstverteidigung die Neutralität zum Privileg erhebt, zur Farce und zur völligen Absurdität werde. Es sei dahingestellt, wieweit das zutrifft. Eines aber ist sicher: Man kann, falls der Waffenexport nicht total und radikal verboten wird, unsere heutige Jugend verstehen, wenn sie an unserem Staat verzweifelt, wenn sie Protestversammlungen durchführt, wenn sie sich weigert, das als Zukunft hinzunehmen, was wir ihr als Zukunft vorbereiten und ihr als unverantwortlich, oberflächlich und leichtfertig eingebrachte Suppe zum Auslöffeln hinterlassen.

Man ist auch immer mehr geneigt, die ständig zunehmende Zahl der Dienstverweigerer zu begreifen, die eine Neutralität und eine Humanität verteidigen sollen, welche durch den Waffenexport in so gefährlicher Weise ramponiert und kompromittiert wird. Wenn wir schon unsere Landesverteidigung als Sonderfall besonders rechtfertigen wollen, dann müssen wir auch das, was sie zum Sonderfall macht — nämlich unsere Neutralität und unsere Humanität — besonders würdigen und hegen und pflegen, sonst darf man sich nicht wundern, wenn immer mehr Zweifel und ein immer stärker um sich greifendes Unbehagen entstehen, und im Ausland das hämische Lachen derer zu hören ist, die nicht mehr an unseren Neutralitätswillen und an unsere humanitäre Haltung glauben wollen. Es ist ja grotesk, dass sich bei uns Stimmen der Empörung gegenüber

ausländischen Kritikern bemerkbar machten, gegenüber Kritikern, die festgestellt haben, dass die Schweiz Rot-Kreuz-Flüge nach Biafra sandte und gleichzeitig Bührle-Kanonen aufstellte, die möglicherweise oder sogar wahrscheinlich auf diese Flugzeuge geschossen haben.

Die ganze Welt hat sich damals entsetzt. Der Helferwille des Roten Kreuzes wurde desavouiert und seine Ehrlichkeit in Frage gestellt, und niemand war bis heute in der Lage, den Schmutz, den uns die Waffenaffäre eingebracht hat, wieder wegzuwaschen. Es ist eine Verschmutzung unseres guten Rufes geblieben, und diese kann viel giftiger und gefährlicher als die Gewässerverschmutzung sein. Die einzige Kläranlage, die wir gegen die Verschmutzung unseres guten Rufes bauen können, heisst — so glaube auch ich — striktes Waffenausfuerverbot.

Anfänglich hatten viele eine grosse Hoffnung auf den Bundesrat gesetzt; denn was der damalige Bundespräsident Spühler in seiner Rede, die er hier im Dezember 1968 hielt, gesagt hatte, war ja sehr verheissungsvoll. Ich zitiere nur den folgenden Satz: «In einer Zeit, da sich in Nigeria ein tragischer Bürgerkrieg abspielt und das Schweizervolk seinem Helferwillen in zahlreichen humanitären Aktionen Ausdruck gibt, stehen wir vor der Tatsache, dass ein bedeutendes schweizerisches Unternehmen durch die illegalen Waffenexporte nach diesem Land die humanitären Manifestationen des Volkes kompromittiert und dem Ansehen unseres Landes schweren Schaden zugefügt hat.» Er sagte weiter: «Auch wenn die Behörden und das ganze Schweizervolk die Enttäuschungen und Irreführungen aufs tiefste beklagen, so kann der Schaden, den der Ruf unseres Landes dadurch erlitten hat, nicht wieder gutgemacht werden.»

Man hat damals geglaubt, dass nun wirklich etwas Positives geschehen werde; man hoffte, dass der Bundesrat doch noch etwas unternehmen werde, um den lädierten Ruf unseres Landes eine langsame Heilung zuzuführen. Scheinbar aber blieb er bei seinem Pessimismus, sonst hätte er nicht in fatalistischer Weise die Flinte ins Korn geworfen, d. h. dem «bedeutenden schweizerischen Unternehmen», das er noch zwei Monate vorher in so scharfen Worten angeprangert hatte, neue Waffenexportbewilligungen gegeben, wodurch er unsern angeschlagenen guten Ruf nicht nur nicht verbessert, sondern sogar noch verschlechtert hat und sich von namhaften Rechtsgelehrten sagen lassen musste, er habe den zweiten Satz im zweiten Absatz des bisherigen Artikels 41 der Bundesverfassung gebrochen, welcher lautet: «Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten.»

Hätte der Bundesrat nicht wenigstens das Ergebnis der Voruntersuchung in der Affäre Bührle abwarten können, um zu entscheiden, ob das Unternehmen die nötige Gewähr für unsere Landesinteressen noch bieten kann oder nicht? Warum diese plötzliche Wendung? Warum diese voreilige Handlung? Hat sich der Bundesrat so rasch von den Waffenschmieden überreden lassen und warum? Gibt es denn irgendwelche stichhaltigen Argumente für seine plötzliche Schwenkung zum noch schlechteren Ruf unseres Landes hin? Die Waffenschmiede drohen mit Betriebsschliessungen und Belegschaftsentlassungen. Ist das glaubhaft? Und selbst wenn damit Ernst gemacht würde: Haben wir irgend etwas zu befürchten in einer Zeit, wo immer grösser werdender

Mangel an Arbeitskräften herrscht und wo ständig nach einer Reduktion des Fremdarbeiterpotentials geschrien wird? Abgesehen davon, dass es sehr fraglich ist, ob die grossen Renditenbetriebe der Waffenschmiede wirklich so schnell ihre Läden herunterlassen oder sich nicht doch lieber auf andere Produktionen umstellen würden. Es kam ja auch schon vor, dass diesbezügliche Drohungen sich nachher als Taktik herausgestellt haben. Auch die Höhe einer eventuellen Verteuerung des eigenen Waffenbedarfs bei einer Verringerung der inländischen Waffenproduktion müsste noch festgestellt werden, und ich bin gespannt, was unsere Herren Berichtstatter auf die diesbezüglichen Fragen von Herrn Ziegler antworten werden. Auch eine solche Verteuerung könnte eine Waagschale nicht im geringsten zum Sinken bringen, deren Gegengewicht in Form von politischen, moralischen, ethischen, religiösen, neutralen und sogar militärischen Hypotheken erschreckend heruntergedrückt würde. Was bleibt, hat weit und breit nichts mehr mit Landesinteressen zu tun, sondern ausschliesslich nur noch mit Privatinteressen. Es ist die Profitgier einiger Superreicher, die in erster Linie ihrem Riesenvermögen noch mehr hinzufügen wollen, unbekümmert um das Ansehen unseres Landes im Ausland und um die schwelenden Ressentiments eines grossen Teiles unseres Volkes, vorab einer Jugend, die zeitweise laut protestiert und zeitweise die Faust im Sack macht, weil wir ihr die Möglichkeit vielfach entziehen, uns offen die Hand reichen zu können. Es gibt meiner Meinung nach nur eine Möglichkeit: das reale Waffenausfuhrverbot. Denn was der Bundesrat uns vorschlägt, hatten wir ja schon. Es ist die Kontrolle, und wenn die Kontrolle das bedeutet, was sich seit dem Bührle-Skandal zugetragen hat, dann bedeutet sie nicht das Ende, sondern sogar noch eine erhebliche Erweiterung des Waffenexportes. Ich kann daher die vom Bundesrat empfohlene Verwerfung des Volksbegehrens nicht gutheissen und empfehle Ihnen im übrigen, dem Rückweisungsantrag von Herrn Aubert zuzustimmen, der mit Recht darauf hingewiesen hat, dass wir Zeit haben müssten, und dass der Alternativvorschlag des Bundesrates zu flüchtig zustande gekommen sei. Als Mitglied des Initiativkomitees für das Volksbegehren glaube ich, dass eine Form gefunden werden könnte, welche einen Rückzug der Initiative rechtfertigen würde, wenn wir Zeit haben. Denken Sie daran: Kommt Zeit, kommt Rat.

Wüthrich: Ich möchte mich jetzt nicht materiell zur Gesetzesvorlage äussern, sondern lediglich in einigen Worten darlegen, weshalb meiner Ansicht nach die Initiative abzulehnen ist. Ich brauche an diesem Pult auch kein Alibi zu bringen, dass ich Anhänger der bewaffneten Neutralität bin. Ich habe mich vor Jahren mit Erfolg für die Erhaltung der bundeseigenen Rüstungsbetriebe eingesetzt. Ich habe mich früher auch eingesetzt für das schwedische Flugzeug Draken anstelle der Mirage.

Das Positive an der bisherigen Eintretensdebatte ist die Tatsache, dass sich, mit vereinzelt Ausnahmen und den unvermeidlichen unterschiedlichen Beurteilungen, alle Redner zur bewaffneten Landesverteidigung bekennen. Das ist im Hinblick auf die immer noch äusserst labile politische Lage in sogenannten entwickelten und nicht entwickelten Gebieten und den darin liegenden Kriegsgefahren im ganzen gesehen recht erfreulich. Es wäre im Hinblick auf die Unsicherheiten kurzfristig, anzunehmen, diese Machtkämpfe gingen uns

nichts an, sie enthielten absolut keinerlei Gefahrenherde für unser Land. Diese Machtkämpfe gehen uns recht viel an. Als neutraler Staat wollen wir zwar den Frieden und müssen gerade deswegen alles in unsern Kräften Liegende tun, um nicht in einen Krieg hineingezogen zu werden. Wer aber ja sagt zur bewaffneten Landesverteidigung, muss logischerweise auch ja sagen zur Beschaffung der dazu erforderlichen Waffen und militärischen Ausrüstungen. Wenn wir uns, mit wenigen Ausnahmen, darin einig sind, dass es sich lohnt, unser Land im Notfall mit der Waffe zu verteidigen, dürfte auch Einigkeit darin bestehen, dass wir für diesen Notfall gerüstet sein müssen. Hier stellt sich nun die Frage, wie die Waffen und Ausrüstungen beschafft werden sollen. Sollen sie im eigenen Lande erforscht, hergestellt und erprobt werden, eventuell durch Ausbau der bundeseigenen Betriebe, oder sollen sie ausschliesslich im Ausland beschafft werden, oder sollen sich die beiden extremen Lösungen sinnvoll ergänzen? Die Lösung muss meines Erachtens so sein, dass sie ihren Zweck optimal zu erfüllen vermag. Wir müssen uns dabei von den Erfahrungen in den zivilen Sektoren unserer Produktionswirtschaft leiten lassen. So gesehen, scheidet zum vornherein eine Rüstungsinzucht im eigenen Lande aus. Wir kennen die Nachteile in der Uhrenindustrie. Auch das zweite Extrem, die vollständige Auslieferung an die ausländische Rüstungsindustrie, dürfte kaum dem Streben nach optimaler Zweckmässigkeit entsprechen. Wir dürfen uns dabei nicht von verbrecherischen Elementen der Rüstungsindustrie in eine falsche, für unsere Verhältnisse ungeeignete Richtung hineindrängen lassen. Wir müssen feststellen und festlegen, was wir für zweckmässig und richtig erachten, das Richtige durchsetzen und Missbräuche durch geeignete Strafandrohungen und Massnahmen zu verhindern suchen; oder andersherum: Wir dürfen nicht etwas, das wir als richtig erachten, nur deswegen nicht tun, weil Missbräuche und Uebertretungen möglich sein könnten. Damit stellt sich die Kernfrage: Soll unsere bewaffnete Landesverteidigung auf der Eigenproduktion oder dem Import von Waffen und Ausrüstungen bestehen? Ich sage: sowohl als auch. Denn nur Eigenproduktion wäre von der Struktur unserer Rüstungsindustrie her gesehen langfristig nicht möglich, ganz abgesehen vom schubartigen Beschaffungssystem — kurzfristiges Beschaffungshoch, dann wieder Beschaffungstief. Wir haben das ja bei der Mirage-Lizenzbeschaffung gesehen, bei der wir am Anfang einen Beschäftigungsindex von 120 hatten, der dann wieder abgesunken ist bis auf 20. Umgekehrt wäre eine ausschliessliche Beschaffung im Ausland gerade dann nicht oder nur eingeschränkt möglich, wenn eine akute Gefahr besteht und wir die Beschaffung am nötigsten hätten. Bei vollständiger Auslandabhängigkeit würde übrigens der ausländische Waffenlieferant bestimmen, was, wann und zu welchen Bedingungen er zu liefern bereit wäre. Unsere Rüstungsprogramme und unsere Rüstungskredite würde infolgedessen nur noch sehr bedingt in unserem eigenen Parlament bestimmt. Wir hätten uns weitgehend nach den ausländischen Lieferanten auszurichten. Zudem — und das jetzt an die Adresse der Initianten — würden wir so den ausländischen Waffenproduzenten genau das zubilligen, was Sie den landeseigenen Waffenproduzenten verbieten wollen, nämlich den Waffenexport.

Aus diesen Ueberlegungen muss abgeleitet werden, dass wir eine eigene Rüstungsindustrie brauchen. Genügen dazu die sechs bundeseigenen Betriebe mit gesamt-

haft 4200 Beschäftigten? Die Tatsache, dass die Aufträge dieser Betriebe an privatwirtschaftliche Unternehmen in den letzten Jahren immer zwischen 50 und 65 Prozent des Wertes der eigenen Leistungen lagen, beantwortet diese Frage mit einem klaren Nein. Wir sind also auf die privaten Rüstungsbetriebe oder Betriebsabteilungen angewiesen. Nun habe ich aber bereits gesagt, dass die eigenen schubartigen Beschaffungsaufträge nur eine ungenügende Basis für die Aufrechterhaltung dieser Betriebe und Betriebsabteilungen bilden. Oder klar und unmissverständlich ausgedrückt: Ohne Exportmöglichkeit gibt es keine landeseigene private Rüstungsindustrie. Daran ändert auch das Offenhalten der Exporttüren nach den neutralen Ländern Oesterreich und Schweden gar nichts. Es geht dabei keineswegs um Sein oder Nichtsein unserer Exportindustrie schlechthin. Die Rüstungsbetriebe könnten ihre Abteilungen ganz zweifellos auf zivile Produktion umstellen. Es geht vielmehr um die Sicherstellung unserer bewaffneten Landesverteidigung. Uebrigens — und das vergisst man an gewissen Orten immer wieder — benötigt jede Produktion, sei es nun für zivile oder militärische Zwecke, immer wieder neue Impulse. Impulse erhält jedoch eine Industrie nicht, wenn sie sich nach aussen abkapselt.

Aus allen diesen Ueberlegungen ist die Initiative für das Waffenausfuhrverbot meines Erachtens als untaugliches Mittel zur Bereinigung der gegenwärtigen Situation auf diesem heiklen Gebiet abzulehnen. Die Kommission empfiehlt Ihnen diese Ablehnung mit 14 gegen 2 Stimmen. Ablehnung der Initiative bedeutet jedoch nicht, dass alles beim alten bleiben soll und darf. Wir müssen den Auftrag, den uns die Stimmbürger mit Artikel 41 der Bundesverfassung gegeben haben, entsprechend dem Volkswillen anwenden. Er bietet eine absolut genügende Grundlage, eine verschärfte Kontrolle auf dem Waffensektor hinsichtlich der Herstellung, der Beschaffung und des Vertriebes zu erreichen. Wichtig ist dabei, dass die bisherigen Lücken geschlossen und abschreckende Strafbestimmungen aufgenommen werden. Heute nun legt der Bundesrat einen Gesetzentwurf vor, der von der Kommission behandelt und in der vorliegenden Fassung mit 13 gegen eine Stimme bei 2 Enthaltungen die Zustimmung gefunden hat. Ich bin vollends überzeugt, dass diese klaren Entscheidungen richtig sind, und ich werde ihnen deshalb im wesentlichen zustimmen.

M. Villard: Je ne veux pas prolonger inutilement ce débat d'entrée en matière. Je reste fidèle aux idées exprimées dans l'initiative, mais je pense que, même pour ceux qui y voient tant de défauts, cette longue discussion a eu des aspects positifs. Je songe spécialement à l'intervention de M. Aubert, car je partage presque à 100 pour cent les idées qu'il a exprimées. Cela me réjouit d'autant plus de constater qu'il y a encore dans ce pays de vrais libéraux. Nous aurions aujourd'hui plus que jamais besoin de ces vrais libéraux pour trouver à divers problèmes urgents trop longtemps négligés des solutions propres à rallier l'assentiment de la majorité active qui s'intéresse aux questions politiques dans ce pays; de la majorité silencieuse, je n'en parle pas, parce que je la trouve écœurante.

Les auteurs de l'initiative ne sont pas des partisans du «tout ou rien», ce qui est aujourd'hui, vous le savez, une forme vraiment par trop simpliste, mais hélas assez à la mode, de revendication. Les initiateurs ne sont pas de cette sorte-là, puisqu'ils désirent une solution qui

puisse rallier une majorité du genre de celle dont j'ai parlé. Les propositions de notre collègue Renschler seraient elles aussi susceptibles d'être approuvées par une telle majorité.

Mais je crois que le plus sage serait de renvoyer le projet au Conseil fédéral, parce qu'effectivement il faut admettre que le problème n'a pas été étudié comme il aurait dû l'être, et que la question n'est pas mûre. On a déjà un peu oublié le grand scandale qui s'est produit il y a deux ou trois ans, mais le sourire de M. Bührle au tribunal n'efface pas la tache sur notre drapeau. Et le fait que M. Walder, le procureur de la Confédération, n'ait demandé que des condamnations avec sursis ne nous a pas réjouis, spécialement quand nous songeons à la manière dont sont condamnés certains jeunes gens que je considère personnellement comme une élite. En particulier, l'un d'eux que je connais bien pour son dévouement dans le domaine social, s'est vu infliger la condamnation la plus dure prononcée depuis la dernière guerre: 11 mois de pénitencier pour avoir refusé de porter les armes. Il existe donc un malaise réel; celui-ci pourrait être atténué si l'on reprenait l'examen du problème pour nous soumettre des propositions allant un peu plus loin que celles qui nous sont faites et qui ne changent pas grand chose à la situation actuelle.

J'appuierai donc la proposition de renvoi au Conseil fédéral. Comme je prévois, en le déplorant, qu'elle ne réunira pas une majorité, j'appuierai ensuite l'initiative.

Tanner: Worte sind ja leider wohl eine zu schwache Waffe, um die Gegner eines Waffenausfuhrverbotes überzeugen zu können. Gleichwohl seien am Schluss dieser kleinen Redeschlacht zum Eintreten auch mir noch einige Worte gestattet.

Schizophrenie bedeutet in der Medizin Bewusstseinspaltung, und es handelt sich um eine Geisteskrankheit. Ich meine es nicht pathologisch, aber ich meine, dass wir Schweizer im psychologischen Sinne schizophrene seien. Schweizer Waffen schlagen Wunden in der Welt und Schweizer Medikamente und Heftpflaster lindern und heilen sie wieder — verdienen lässt sich an beidem. Unsere bewaffnete Neutralität versteht sich meines Erachtens so, dass wir nie jemanden angreifen, aber immer jeden Angriff abwehren wollen. Dazu brauchen wir Waffen. Teils produzieren wir sie selber, teils beziehen wir sie von ausfuhrwilligen Produzenten des Auslands. So weit, so gut, sofern Waffen das Prädikat gut überhaupt erteilt werden kann. Unser Problem entsteht bei der Frage, ob wir eigene Rüstungsprodukte ändern zur Verfügung stellen sollen. Die uns vorgelegte Initiative sagt nein; nein sagte auch die Motion, an welche Herr Muret gestern liebenswürdigerweise erinnerte, nämlich die Motion unseres früheren Ratskollegen, meines Freundes Werner Schmid. Sie ist in der Versenkung verschwunden, weil wir in der eigenen Fraktion es leider unterliessen, sie wieder aufzunehmen. Als einer, der sic damals mitunterzeichnete, möchte ich mich auch heute noch zu ihr bekennen. Ja zum Waffenexport sagen alle diejenigen, welche statt eines Verbotes eine verstärkte Kontrolle befürworteten. Nun, die Mehrheit wird entscheiden.

Während der viereinhalb Jahre meiner bisherigen Ratszugehörigkeit habe ich immer mit besonderer Aufmerksamkeit zugehört, wenn unser verehrter Kollege Dürrenmatt sprach. Ich tat es auch gestern wieder. Seine Ausführungen vermögen mich meistens nicht nur zu beeindrucken, sondern auch zu überzeugen. Das war

gestern zum ersten Mal nicht der Fall. Ich möchte mich mit zwei Punkten seiner Darlegungen nur kurz auseinandersetzen.

Mit dem völligen Ausfuhrverbot begännen wir — sagte er — die Liquidation unserer Armee. Das ist für mich nicht zwingend und auch nicht bewiesen, auch nicht durch die eben gehörten Ausführungen von Herrn Kollege Wüthrich. Ich frage mich: Warum soll unsere Rüstungsindustrie nur hochleistungsfähig sein, solange sie exportieren kann? Warum könnte sie es nicht bleiben für den Hausgebrauch, von dem wir hoffen, dass er nie Wirklichkeit werden wird? Das würde mich anmuten, wie wenn wir auf irgendeinem Gebiet unserer Wirtschaft, Wissenschaft oder Kunst nur dann, wenn das Ausland daran partizipierte, wirklich Spitzenleistungen zu erbringen vermöchten, und das kann im Ernst doch wohl nicht der Fall sein. Zugegeben, vielleicht müsste der Bund unsere Rüstungsindustrie zum Teil, vielleicht ganz übernehmen. Und wenn ich gestern richtig hörte, dann könnte das unser Militärbudget um runde 200 Millionen erhöhen. Dazu muss ich sagen: Zum Schutz unseres Landes und zum Schutz einer wahrhaften Unabhängigkeit lieber diese Mehrausgabe von 200 Millionen als die Mehreinnahme in ungefähr gleich grossem Betrag durch ein problematisches Wafengeschäft.

Dazu kommt, dass wir ja auch, wie von der Initiative aus vorgesehen, in Zusammenarbeit mit hochindustrialisierten Neutralen, wie beispielsweise Schweden, bleiben können. Im übrigen ist mir um die Schwächung unserer Armee nicht bange, auch wegen der Tatsache, dass die grossen waffenproduzierenden Nationen uns ganz sicher gerne als Kunden behalten. Damit aber begänne — sagte Herr Dürrenmatt gestern — unser helvetisches Pharisäertum.

Nun kann man die Bibel bekanntlich zur Verteidigung aller Standpunkte gebrauchen oder missbrauchen. Sind wir tatsächlich Pharisäer, nur weil wir der weisen Mahnung des Bruders Klaus von der Flüe folgen und uns nicht in fremde Händel einmischen? Das tun wir aber, solange wir andern Waffen liefern, und wir tun es selbst dann, wenn diese andern angeblich diese unsere Waffen nur einsetzen zur Verteidigung ihrer neugewonnenen demokratischen Freiheit. Wenn wir sie ihnen zu diesem Zweck geben, dann sollten wir sie ihnen in freundeidgenössischer Hilfeleistung schenken; aber solange wir sie ihnen verkaufen, machen wir nicht in ihrem Frieden, sondern wir machen in unseren eigenen Geschäften.

Es war gestern — teils mit nachsichtigem Lächeln und teils angriffig — von Idealisten, Utopisten und — ohne dass das Wort gefallen wäre — von Defätisten die Rede, von Anschlägen, wie Herr Egli sagte, gegen die Landesverteidigung, von Anschlägen gegen die Wirtschaft unseres Landes. Wer glaubt, dass letztere bedroht sei, zahlt sowieso einen Taler! Im übrigen gerät man offenbar in die Nähe des Landesverrates, nur weil man gewordene schweizerische Prinzipien des Humanismus und der Humanität nicht mehr länger verraten will — und das scheint mir am Verlauf unserer Debatte das Bedenkliche gewesen zu sein.

Befinden wir uns in einem Teufelskreis? Ich denke nicht. Der Kreis liesse sich nämlich durchbrechen. Der Rückweisungsantrag des Herrn Kollegen Aubert, die Minderheitsanträge der Kommission und selbst die Initiative würden den Weg dazu weisen. Die Frage ist

aber, ob wir mit Dag Hammarskjöld die Zeichen am Weg sehen.

Dürrenmatt, Berichterstatter: Ich habe nicht die Absicht, nach dieser Debatte, die die ganze Weite der Problematik aufgedeckt hat, noch ein längeres Korreferat zu halten. Ich habe Sie lange in Anspruch genommen mit meinem Kommissionsbericht, und ich bin dort auf alles eingegangen, was nachher hier zur Sprache kam. Ich möchte mich jetzt und zunächst nur noch mit einem kurzen persönlichen Votum gegenüber Herrn Tanner äussern, weil er eine Aussage von mir offensichtlich falsch verstanden hat; hernach möchte ich mich mit dem Rückweisungsantrag Aubert kurz befassen und mir schliesslich noch eine Bemerkung erlauben, zu der sehr breit gewordenen Diskussion des Problems der Waffenlieferungen an sogenannte Entwicklungsländer.

Herr Tanner, ich hatte gesagt: «Wenn wir ein Verbot erliessen, selber im Ausland Waffen zu kaufen, dann wäre das die Liquidation unserer Armee. Unsere Armee kann nicht existieren, ohne dass wir selber als Waffenkäufer auftreten.» Und ich hatte als Pharisäertum bezeichnet — nicht, dass wir dem Prinzip von Bruder Klaus folgen und stillesitzen und uns nicht in fremde Händel mischen sollen —, sondern wenn wir auf der einen Seite erklären, wir seien nicht wie diese Sünder, wir verkauften andern keine Waffen, aber wir hätten nichts dagegen, dass diese Sünder uns Waffen liefern. Und wenn wir dann erklären: Ja, wir dürfen so argumentieren, denn wir brauchen ja die Waffen nur zur Verteidigung — dann wissen wir doch alle, dass jedes Volk, das Waffen kauft, erklärt, es brauche sie nur zu seiner Verteidigung. Es lag mir daran, das zu präzisieren.

Nun zum Rückweisungsantrag von Herrn Aubert. Der Antrag beweist zunächst, wie modern die liberale und evangelische Gruppe ist; denn wie jede bessere Familie befindet auch sie sich im Konflikt mit ihrem Nachwuchs. Aber wenn es schon im übersehbaren Rahmen der liberalen und evangelischen Fraktion nicht möglich war, Herrn Aubert davon zu überzeugen, dass sein Antrag falsch sei, so habe ich natürlich nicht den Ehrgeiz, das hier im Plenum nachholen zu wollen. Aber falsch ist der Antrag trotzdem. Er übersieht, dass die Diskussion, in der wir stehen, sich polarisiert hat. Es hat das einer der Herren hier im Saal gesagt. Das heisst, sie hat sich auf zwei Standpunkte konzentriert: auf die Auffassung, es gebe nur das Verbal, um dem Uebel abzuhelpen, und auf die Auffassung, wir könnten das uns Mögliche über das Gesetz und über bessere Kontrollmassnahmen erreichen.

Nun gibt es das schöne Wort, Demokratie sei Diskussion. Aber Demokratie ist nicht Diskussion an sich, sondern Diskussion, um einen Entscheid vorzubereiten. Im jetzigen Moment müssen wir einen Entscheid fällen. Es ist eine Illusion zu glauben, dass eine neue Expertenkommission, ein neuer Bundesratsentscheid, ein neuer Kommissionsbericht, am Grundproblem das Geringste ändern würde, dass wir zwei Gruppen haben: eine Gruppe, die ein absolutes Verbot verlangt, und die andere Gruppe, die behauptet, das Gesetz genüge. Die Andeutungen von der Möglichkeit gewisser Alternativen, die Herr Aubert gemacht hat, sind in allen vorangegangenen Diskussionen in den drei Gremien untersucht worden, auch das Problem der Waffenpooling mit den Neutralen. Wir können natürlich den Wunsch für eine

solche Poolung haben; aber wir können ihn nur dann durchführen, wenn Oesterreicher und Schweden mitmachen. Diese machen eben nicht mit.

Meiner Meinung nach ist das Problem jetzt reif; es muss jetzt entschieden werden, und ich neige dazu zu behaupten, dass dann, wenn wir das Ganze zurückweisen und eine neue Kommission einsetzen, wir, nach amerikanischem Vorbild, einen «Filibuster» bekämen. Wir vertrählten eine Angelegenheit, mit dem Ergebnis, dass nichts Neues dabei heraussehen würde. Das hat sich in der Debatte deutlich gezeigt. Es sind keine Argumente genannt worden, die über diesen Zustand hinausführen würden.

Herr Aubert hat bestritten, dass die Vorlage eine bessere Kontrollmöglichkeit bringe. Ich muss ihm darauf antworten: Sie bringt sie deshalb, weil wir das Verordnungssystem verlassen und das Ganze auf die Ebene des Gesetzes heben. Von dem Augenblick an ist als permanente Kontrollbehörde das Parlament eingeschaltet. Wir werden in der Detailberatung noch sehen, dass die Kommission grossen Wert darauf gelegt hat, die parlamentarische Kontrolle nicht dem Zufall zu überlassen, sondern sie permanent funktionsfähig zu erklären. Es ist richtig, dass das Gesetz in vieler Hinsicht pragmatisch wirken wird, und es ist auch richtig, dass sich bei seiner Anwendung neue Aspekte zeigen werden. Es ist an uns, am Parlament, die Kontrolle in den Händen zu behalten, es ist Sache des Parlamentes, das Funktionieren zu überwachen. Ich glaube, dieses Element dürfen wir nicht vergessen, wenn ich Ihnen noch einmal beantrage, auf den Rückweisungsantrag von Herrn Aubert nicht einzutreten.

Nun muss ich doch noch ein Wort sagen zu dem mächtig hochgespielten Element der Frage, ob Waffenlieferungen an Entwicklungsvölker vereinbar seien mit dem moralischen Prinzip der Entwicklungshilfe. Ich stosse mich am Versuch, die Dinge so darzustellen, als ob die zahlreichen Kriege und kriegerischen Konflikte, die militärischen Aktionen, die unter Entwicklungsvölkern stattgefunden haben, deshalb vorgekommen seien, weil diesen Entwicklungsvölkern Waffen geliefert worden seien. Dabei sind die Dinge umgekehrt! Die Entwicklungsvölker haben ihre Konfliktsituationen: Sie wollten sie mit Waffengewalt lösen, und deswegen haben sie Waffen gekauft und bekommen. Wenn Herr Schmid gesagt hat, die Schweiz sei an dieser Bewaffnung mitbeteiligt, aber in weniger beträchtlichem Umfang, als das bei den Grossmächten der Fall sei, dann muss ich den Ausdruck korrigieren: Der Umfang der Rüstung, den die Entwicklungsvölker von Grossstaaten bekommen, ist der entscheidende Umfang. Der schweizerische Umfang nimmt eine Grössenordnung ein, die niemals ausreichen würde, um militärische Konflikte zu inszenieren.

Ich möchte die Frage aufwerfen, ob mit dem Argument, die Entwicklungsvölker würden durch unsere Waffenlieferungen in ihrer Entwicklung zurückgeworfen, die Dinge auch insofern nicht in eine falsche Perspektive hineingestellt werden, als offenbar jene, die das Argument verwendet haben, vergessen, dass sich vor noch nicht einem halben Jahr ein Krieg abgespielt hat zwischen zwei Entwicklungsstaaten, die in ihren Ländern noch Hunger haben, und dass dieser Konflikt ausgebrochen ist, weil u. a. die Ministerpräsidentin des Staates Indien erklärt hat, es gebe höhere Dinge als den Frieden und es gebe Konflikte, die man nur mit den Waffen austragen könne.

Ich möchte doch davor warnen, dass wir dergleichen tun, als ob sich die Entwicklungsvölker auf einer moralisch höheren Stufe befänden als wir und wir sie im Erreichen dieser Stufe gewissermassen durch unsere bescheidenen Waffenlieferungen beeinträchtigen. Der Satz, dass es Dinge in der Politik gibt, die mit dem Krieg gelöst werden müssen, ist in unserer europäischen Welt glücklicherweise suspekt geworden, aber es ist erschreckend, dass er in der Entwicklungswelt wiederum aufgegriffen wird. Ich bin der Meinung, dass die Bestimmung, es seien Waffenlieferungen nach Entwicklungsstaaten und nach Staaten mit erhöhter Spannung besonders streng zu prüfen, auch entsprechend streng angewendet werden soll. Aber ich bin dagegen, dass man das Problem in sein Gegenteil umkehrt und behauptet, wir seien gewissermassen die Schuldigen, dass dort Krieg geführt würde, während dort doch Waffen verlangt wurden, weil man Krieg führen wollte. Es schien mir notwendig, das hier zu sagen.

Damit möchte ich die Eintretensdebatte von meiner Seite aus nicht mehr verlängern; es lag mir aber daran, die beiden Argumente zu erwähnen. Wir werden in der Detailberatung noch Gelegenheit haben, grundsätzlicher darauf zurückzukommen.

M. Copt, rapporteur: Je ferai tout d'abord une remarque d'ordre général.

Plusieurs orateurs ont mis en doute le sérieux des travaux tant de la commission Weber que de la commission parlementaire. Je m'inscris en faux contre de telles affirmations. En effet, nous avons eu en main les procès-verbaux des discussions de la commission Weber. M. Weber lui-même a assisté aux travaux de la commission, d'abord comme conseiller national, ensuite en tant qu'expert et il est émouvant que ce grand honnête homme, après avoir occupé le siège du Conseil fédéral pendant quelques années et avoir longtemps siégé sur nos bancs, soit présent aujourd'hui à la tribune des journalistes pour suivre encore le débat de cette affaire.

Je m'adresserai maintenant à M. Chavanne. A la base des travaux du Conseil fédéral et de ceux de la commission, se trouve la neutralité, cela est indéniable. Pour l'instant, notre neutralité est le système admis par tous et il n'a pas été remis en question ni par la commission Weber, ni par le Conseil fédéral, ni par votre commission. M. Chavanne a également parlé de déclarations de M. Naville. Or la chose est trop importante — M. Naville est président du CICR — pour que nous lui fassions dire n'importe quoi. M. Naville, interrogé, a répondu par lettre ce qui suit: «Quant à l'influence de ces exportations sur son efficacité (donc sur l'efficacité du CICR), celui-ci ne dispose pas d'éléments qui lui permettraient d'affirmer qu'elles ont amoindri cette efficacité. Celle-ci peut être compromise par d'autres circonstances, notamment par la priorité donnée trop souvent par un Etat belligérant à ses intérêts politiques ou militaires sur des considérations d'ordre humanitaire. Il convient toutefois de souligner que la neutralité de la Suisse étant la condition fondamentale de l'activité du CICR, tout ce qui peut amener les puissances étrangères ou l'opinion publique à mettre en doute cette neutralité, affaiblit du même coup la position du Comité international.» Voilà exactement ce qu'a dit M. Naville; il ne faut donc pas lui prêter des propos qui pourraient porter préjudice non seulement à sa personne, mais également au CICR.

M. Ziegler nous a sommés de nous prononcer sur des comptes. Il a déclaré que, selon une officine bâloise, le coût supérieur de l'armement, au cas où l'on ne pratiquerait pas d'exportations, serait de l'ordre de 20 à 30 millions. Ces chiffres sont-ils justes ou faux? En toute sincérité, je ne possède pas les documents nécessaires pour les réfuter. Peut-être le Conseil fédéral pourra-t-il apporter une réponse plus précise. Je me référerai donc à ce qui avait déjà été précisé par mon rapport ainsi que par la commission Weber, laquelle cite notamment l'exemple de produits intéressant notre défense nationale dont le coût serait augmenté de 65 pour cent. Voilà le seul chiffre que je puisse vous donner.

MM. Renschler et Bratschi ont développé à nouveau à cette tribune les mêmes arguments qu'en commission et qu'ils reprendront lors de la discussion de détail. J'y reviendrai à ce moment-là.

M. Schmid a regretté que la commission n'ait pu accepter plus de propositions de minorité de M. Renschler. Je dois vous dire que s'il en a été ainsi, ce n'est pas parce qu'elle n'aime pas M. Renschler, c'est parce que ces propositions n'étaient pas acceptables.

Quant à M. Muret, il souhaite la nationalisation de l'armement. En 1938 déjà, le peuple s'est prononcé et a refusé de nationaliser l'industrie de l'armement. Il est certain aussi que si la Confédération seule fabriquait des armes, elle serait également obligée de les exporter mais si elle s'interdisait alors toute exportation, nous nous retrouverions devant le problème du renchérissement dont nous avons déjà parlé; dans ce cas, il me semble que si notre armement renchérit de façon importante, vous serez également les premiers à vous opposer à la mégalomanie des militaires et au coût extrêmement élevé du budget militaire.

Je terminerai ici par la proposition de renvoi de M. Aubert. Il faut bien avouer que lorsqu'un professeur de droit constitutionnel se met à contester, il le fait avec brio, mais — me semble-t-il —, avec un peu trop de subtile rhétorique. J'ai dit, à la fin de mon rapport: «Le problème est posé, il faut le résoudre, ce n'est pas si facile.» D'ailleurs, l'exposé de notre collègue a démontré que l'on peut se poser en conscience de nombreuses questions; cependant chacun doit prendre ses responsabilités. En fait, le problème est le suivant: ou bien l'on interdit les exportations d'armes au sens de l'initiative, ou bien l'on restreint ces exportations au sens de la pratique actuelle renforcée. M. Aubert — il l'a déclaré formellement — ne soutient pas l'initiative. Il ne demande pas l'interdiction des exportations mais la solution du Conseil fédéral et de la commission ne le satisfait pas. Il propose donc de trouver une autre solution. Laquelle? Malheureusement, M. Aubert ne nous le dit pas. La commission Weber, le Conseil fédéral, votre commission ont examiné d'une façon très approfondie l'ensemble du problème. Une fois admis, avec M. Aubert, le fait que la solution préconisée par l'initiative n'est pas acceptable, nous avons cherché et nous vous proposons dès lors une loi sur le matériel de guerre, qui codifie la pratique actuelle en la renforçant. Cependant, selon M. Aubert, nous en restons au statu quo. J'affirme que cela est faux pour deux raisons principales. La première — M. Aubert n'a fait que l'effleurer — est que la pratique actuelle va être codifiée dans une loi. Jusqu'à maintenant, en vertu de la constitution, seul le Conseil fédéral était compétent par voie d'arrêté et par voie d'ordonnance. Il me semble — et ce n'est pas à un constitutionnaliste que je ferai la leçon — que la différence est énorme avec une

codification dans une loi qui permet la discussion. Si nous en étions restés au statu quo, Monsieur Aubert, nous n'aurions pas cette discussion ici aujourd'hui, vous n'auriez pas pu monter à la tribune pour faire valoir vos arguments et la minorité ne pourrait pas essayer de faire passer ses propositions. Nous sommes donc loin d'en être restés au statu quo sur ce point.

En second lieu, toujours selon M. Aubert, le Conseil fédéral ne reprend rien d'autre que ce qui existe, savoir l'arrêté fédéral de 1949, mais (et c'est là l'important) «modifié en 1970».

Nous avons repris dans la loi l'arrêté fédéral de 1949 mais surtout les modifications du 28 septembre 1970. Donc, par rapport au 28 septembre 1970, nous en sommes peut-être restés au statu quo, mais celui-ci a été changé par un renforcement très grand de l'arrêté fédéral qui existait avant l'affaire Bührle. En conséquence, c'est un peu trop subtil de venir dire que nous en sommes restés au statu quo en reprenant simplement l'arrêté du 28 septembre 1970, car il faut juger le statu quo par rapport à ce qui existait avant et après l'affaire Bührle.

Le Conseil fédéral et votre commission ont estimé qu'ils ne pouvaient pas aller beaucoup plus loin que ce que prévoit l'arrêté du 28 septembre 1970. C'est juste, mais le statu quo a été modifié par rapport à ce qui existait avant l'affaire Bührle!

Vous avez aussi déclaré que vous acceptiez de payer plus cher nos armes. Bravo, vous êtes logique avec vous-même mais je crains que beaucoup n'aient pas cette même logique.

Je vous reproche aussi, Monsieur Aubert, d'avoir tiré de son contexte un propos tenu dans cette salle, m'a-t-on affirmé hier, par M. Chaudet, ancien chef du Département militaire. Vous avez dit: «On ne fera croire à personne que la défense nationale doit être maintenue simplement pour permettre à des cordonniers de clouter des chaussures ou à des couturières de tailler des tuniques.» C'est évident, personne ne croit que ce soit son rôle. Vous ne nous ferez pas l'injure de penser que nous voulons maintenir la défense nationale pour cela. Exposé et regrettant que les dépenses militaires soient inévitables, M. Chaudet a dit, dans cette salle, qu'heureusement et par contrecoup, une partie de ces dépenses revenait à de petits artisans de chez nous. Mais ni lui ni personne n'a jamais affirmé que nous maintenions notre défense nationale pour donner du travail à des cordonniers ou à des couturiers.

Vous pensez que les armes ne peuvent rien apporter de bon aux pays en voie de développement, vous l'avez dit. C'est peut-être vrai, mais ne pouvez-vous pas imaginer, Monsieur Aubert, que ces armes peuvent parfois apporter l'indépendance à ces pays comme elles l'ont apportée aux premiers Suisses? Je pense que, si nous n'avions pas eu d'armes, nous n'aurions peut-être pas l'indépendance dont nous jouissons actuellement. Il existe des pays en voie de développement qui désirent honnêtement organiser, par leurs propres moyens, une défense nationale digne de ce nom. Ils doivent, pour ce faire, créer une armée pour maintenir leur indépendance et leur sécurité extérieure et intérieure. Ces Etats cherchent à s'approvisionner, au gré des possibilités, auprès de pays neutres afin de s'affranchir des grandes puissances. Il me semble, encore que je ne puisse me prononcer d'une façon définitive, que c'est un peu le cas de l'Iran dont on parle beaucoup actuellement. Avons-nous le droit de juger un pays peu riche, en voie de développe-

ment, qui désire constituer une défense nationale digne de ce nom lorsqu'il s'approvisionne auprès des Etats neutres pour échapper aux blocs qui s'affrontent dans ce monde? Avons-nous le droit de refuser les armes que ces pays demandent et de les renvoyer labourer leurs terres plutôt que de constituer une armée? J'ai parlé de l'Iran tout à l'heure, je sais bien que ce pays a extrêmement mauvaise presse depuis qu'un prince se met à faire du trafic de drogue. Je vous sais cependant assez intelligent, Monsieur Aubert, pour ne pas suivre inconditionnellement certains mouvements d'opinion, je dis bien inconditionnellement.

En conclusion, vingt mois de plus ou vingt mois de moins, cela n'y changera rien; il faut en découdre aujourd'hui, puis le peuple tranchera. Je n'ai personnellement pas peur de son verdict auquel nous nous soumettrons quel qu'il soit.

Bundesrat Gnägi: Der Export von Kriegsmaterial aus der Schweiz ins Ausland gehört zu den umstrittensten Problemen, mit denen sich unser Land in den letzten Jahrzehnten immer wieder zu befassen hatte. Es handelt sich dabei um eine Angelegenheit, die aus der Natur der Sache heraus niemals eine für alle interessierten Kreise restlos befriedigende und damit endgültige Lösung zulässt. Jeder Entscheid, der im Lauf der Zeit getroffen wurde, war in seiner Art immer wieder ein Kompromiss, in welchem sowohl die Befürworter als auch die Gegner des Kriegsmaterialexportes gewisse Abstriche an ihren Wünschen machen mussten.

Die heute zur Behandlung vorliegende Volksinitiative ist das letzte Glied einer längeren Reihe von Vorstössen parlamentarischer wie auch ausserparlamentarischer Natur.

Die Waffenausfuhrfrage liegt in einem Spannungsfeld von Bedürfnissen und Rücksichten, die stark auseinandergehen und sich vielfach sogar ausschliessen. Zwischen diesen divergierenden Interessen musste immer wieder ein Ausgleich gefunden werden. Ausgesprochen militärischen Argumenten stehen Interessen unserer Exportpolitik und unseres Aussenhandels, Ueberlegungen allgemeiner Staatspolitik und der Aussenpolitik, insbesondere solche der Humanität und der Ethik im Völkerleben, schliesslich Erwägungen des Neutralitätsrechtes und vor allem der Neutralitätspolitik gegenüber. Die verantwortlichen Stellen haben sich dabei immer wieder bemüht, einen vernünftigen Ausgleich zu suchen und Lösungen zu finden. Auch die Vorschläge, die wir Ihnen heute unterbreiten, stellen einen solchen Ausgleich dar, von dem wir überzeugt sind, dass wir eine gerechte Mitte gefunden haben.

Lassen Sie mich kurz einige Worte zur Vorgeschichte der Angelegenheit sagen. Zu Beginn des Jahres 1968 wurde unser Land vor die unliebsame Tatsache gestellt, dass ein bedeutendes schweizerisches Unternehmen in einem anfänglich noch nicht genau ermittelten Umfang die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom Jahre 1949 über das Kriegsmaterial in grober Weise verletzt hatte. Diese später einlässlich untersuchte Affäre hat ihre gerichtliche Erledigung erfahren. Der verständliche Unmut in der Öffentlichkeit über das begangene Rechtsvergehen machte sich vorerst in einer grösseren Zahl von parlamentarischen Vorstössen und schliesslich in der heute zur Debatte stehenden Volksinitiative betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot Luft. Das an sich begreifliche, stark gefühlsbetonte Motiv der Volksinitiative kommt im In-

itiativtext deutlich zum Ausdruck, worunter sein rechtlicher Gehalt etwas gelitten hat.

In Befolgung der vom Nationalrat erheblich erklärten Motion Renschler beauftragte der Bundesrat bereits am 26. Februar 1969 eine ausserparlamentarische Expertenkommission mit der grundsätzlichen Ueberprüfung des ganzen Fragenkomplexes der Kriegsmaterialausfuhr. Die unter dem Vorsitz von Nationalrat Professor Max Weber stehende Expertenkommission sollte sich insbesondere über die verschiedenen Aspekte des Waffenexportes und über die Konsequenzen eines allfälligen Ausfuhrverbotes aussprechen. Das waren die beiden Aufträge, die ihr erteilt wurden. Ich möchte an dieser Stelle dem Präsidenten, Herrn Professor Weber, aber auch den Mitgliedern herzlich danken für die gründliche und grosse Arbeit, die hier geleistet wurde. Die Expertenkommission Weber hat im November 1969 ihren Bericht vorgelegt. In diesem Ihnen bekannten Dokument wird der ganze Fragenkreis der Kriegsmaterialausfuhr von Grund auf untersucht und eingehend gewürdigt. Es gab dem Bundesrat die notwendigen Grundlagen für seine weiteren Massnahmen. Wegleitend hiefür waren insbesondere die sieben als Vorschläge formulierten Thesen der Expertenkommission, die ich nochmals in Erinnerung rufen möchte.

Als erstes den Erlass eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 41 der Bundesverfassung, anstelle der bisherigen Verordnung, zweitens eine Präzisierung der Strafbestimmungen, drittens die Einführung einer Bewilligungspflicht für den Handel mit Waffen, welche die Schweiz nicht berühren, viertens eine bessere Kontrolle bezüglich Zolldeklaration und besonders der Endverwendung des ausgeführten Materials, fünftens die Ueberprüfung des Kriegsmaterialkatalogs im Interesse der Kontrollmöglichkeit und damit der Rechtssicherheit, sechstens die Beschränkung der Ausfuhrbewilligung auf politisch stabile und friedliche Staaten und Zurückhaltung gegenüber den Entwicklungsländern sowie schliesslich eine bessere Ueberprüfung der Vertrauenswürdigkeit der Bewerber um Grundbewilligungen.

Es ist ein grosser Katalog, der uns hier zur Prüfung übertragen wurde. Es kann nicht gesagt werden, dass nichts geschehen sei; das wäre eine Fälschung der Tatsachen. Ich glaube aber, dass dies nicht klar ersichtlich ist, weil wir ein Zwei-Etappen-Verfahren eingeleitet haben: Ein Teil dieser Empfehlungen wurde nämlich mit dem Bundesratsbeschluss vom Jahre 1970 sofort realisiert, und der andere Teil der Empfehlungen ist im Zusammenhang mit der Initiative behandelt worden.

Die Sofortmassnahmen, die getroffen wurden, möchte ich unterstreichen, weil sie in den ganzen Komplex hineingehören. Es ist nicht so — Sie werden es hören —, dass nichts geschehen ist. Gestützt auf den Bericht der Expertenkommission Weber hat der Bundesrat rasch gehandelt. Mit einem Bundesratsbeschluss vom 29. September 1970 betreffend Aenderung des bisherigen Beschlusses aus dem Jahre 1949 hat er jene Massnahmen verwirklicht, die sofort verwirklicht werden konnten. Diese Neuerungen, die eine erhebliche Verschärfung der bisherigen Vorschriften brachten, bestehen im wesentlichen in folgenden Massnahmen: einer Verschärfung der Kontrolle, indem sich der Lieferant zu verpflichten hat, Ablieferungspapiere vorzulegen, welche die ordnungsgemässe Ankunft des exportierten Materials beim Besteller bestätigen; zweitens einer Präzisierung und Ergänzung der Straftatbestände und der Strafandrohungen, soweit dies über die Verordnung möglich war; drittens — und

das ist ein sehr wesentlicher Punkt — die Schaffung einer der Bundesanwaltschaft unterstellten Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte. Dieser neuen Organisation obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Die Prüfung der den Bewilligungsgesuchen beigelegten Unterlagen auf ihre Echtheit, die Anerkennung polizeilicher Ermittlungen bei Verdacht von Widerhandlungen, die Kontrolle des Eintreffens der Materiallieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten. Auch in der Ausführungspraxis konnte sich der Bundesrat den Wünschen der Kommission anschliessen, indem nun strengere Massstäbe in der Behandlung von Ausfuhrgesuchen nach Entwicklungsländern angelegt werden. Was die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit der Gesuchsteller anbelangt, haben wir — ebenfalls im Sinne der Empfehlung der Expertenkommission — verschiedene Grundbewilligungen zur Herstellung und zum Vertrieb von Kriegsmaterial, die bisher lediglich auf die betreffenden Firmen lauteten, dahin ergänzt, dass nunmehr bestimmte vertrauenswürdige Personen gegenüber der Verwaltung als Verantwortliche bezeichnet werden müssen. Bei diesen handelt es sich um Persönlichkeiten, die in der Lage sind, eine ununterbrochene betriebsinterne Ueberwachung der Ausfuhrgeschäfte sicherzustellen. Sie können nach den neuen Strafbestimmungen bei Verletzung ihrer Aufsichtspflichten strafrechtlich belangt werden.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass wir im Sinne der Vorschläge der Expertenkommission in einer ersten Etappe bereits verschiedene, teilweise recht einschneidende Massnahmen getroffen haben. Ich verweise insbesondere auf die deutliche Verschärfung aller Kontrollmassnahmen, verbunden mit der Anwendung strengerer Massstäbe in unserer bereits recht restriktiven Waffenausfuhrpolitik. Schliesslich sei an die Verschärfung der Strafbestimmungen erinnert.

Die zweite Etappe in der Revision der Waffenausfuhrregelung soll nun im Zusammenhang mit der Volksinitiative betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot an die Hand genommen werden. Ich verzichte darauf, zum Initiativtext einlässlich Stellung zu nehmen. Ich möchte nur abschliessend aus der Initiative einige Schlussfolgerungen ziehen.

Neben den formellen Mängeln muss vor den schwerwiegenden materiellen Konsequenzen der vorgeschlagenen Neuerungen gewarnt werden. Ohne im einzelnen zu wiederholen, was in den Berichten der Expertenkommission und des Bundesrates aufgeführt wird, muss deutlich festgestellt werden, dass das beantragte Waffenausfuhrverbot, und zwar auch mit den vorgesehenen Lockerungen, unsere schweizerische Rüstungsindustrie weitgehend lähmen und damit den Interessen unserer Landesverteidigung entschieden zuwiderlaufen würde. Die Schweiz ist, militärisch gesehen, auf die Existenz einer initiativen und leistungsfähigen privaten Rüstungsindustrie angewiesen, um die Armee zu tragbaren Bedingungen mit den benötigten Rüstungsgütern auszurüsten zu können. Wohl verfügen wir über leistungsfähige Rüstungsbetriebe des Bundes. Diese wären aber nicht in der Lage, unseren eigenen Rüstungsbedarf allein zu decken. Hierfür ist es notwendig, dass wir unser gesamtes schweizerisches Produktionspotential ausschöpfen können. Die Arbeit der Werkstätten des Bundes bedarf in verschiedener Hinsicht der Ergänzung durch den Beitrag der privaten einheimischen Industrie. Diese kann jedoch diese Aufgaben nur dann erfüllen, wenn wir das Nötige tun, um sie am Leben zu erhalten. Eine

wesentliche Voraussetzung hierfür liegt darin, dass wir ihr die Möglichkeit geben, sich in einem gewissen Rahmen mit ihren Erzeugnissen am Export zu beteiligen. Mit den schweizerischen Aufträgen allein vermöchte unsere schweizerische Kriegsmaterialindustrie nicht zu bestehen. Auch das kleine, von der Volksinitiative offengelassene Türlein der Belieferung der neutralen Staaten Europas stellt für die schweizerische Industrie keine wirtschaftlich ausreichende Lösung dar.

Im übrigen ist auch nicht einzusehen, weshalb die Initiative die Waffenausfuhr nur nach europäischen neutralen Ländern erlauben will, nicht aber an neutrale Staaten ausserhalb von Europa. Diese Einschränkung steht eindeutig im Widerspruch zum Grundsatz der Universalität unserer Aussenpolitik und unseres Aussenhandels.

In diesem Zusammenhang ist ein weiteres festzustellen: Im Interesse unserer Landesverteidigung sind wir selbst auf die Einfuhr von verschiedenen Gütern des Kriegsmaterials aus dem Ausland angewiesen, die keineswegs nur aus neutralen Ländern erfolgt, da diese niemals alle unsere Bedürfnisse zu decken vermöchte. Es wäre ein sehr problematisches Unterfangen, von anderen Staaten Lieferungen zu verlangen, die wir ihnen gegenüber selbst untersagen.

Die Initianten des Volksbegehrens machen geltend, dass eine private Rüstungsindustrie, und besonders die Ausfuhr von Kriegsmaterial, mit den humanitären Traditionen unseres Landes unvereinbar seien und der Schweiz und ihrem Ansehen schaden würden. Darauf ist zu entgegnen, dass die heute geltende Regelung und ihre praktische Handhabung gerade den Zweck verfolgen, zu vermeiden, dass mit der Ausfuhr schweizerischen Kriegsmaterials das Entstehen internationaler Konflikte begünstigt wird. Die vom Bundesrat befolgte Praxis in der Bewilligung von Exporten geht eindeutig in dieser Richtung, indem keine Lieferungen nach Gebieten zugelassen werden, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen. Wenn auch gelegentlich in Konflikten Waffen schweizerischen Ursprungs, herrührend aus früheren Lieferungen, zum Einsatz gekommen sind, dürfte es doch unmöglich sein, nachzuweisen, dass der Konflikt ohne diese Lieferungen nicht ausgebrochen wäre. Verglichen mit den Waffenlieferungen, die von seiten der Grossmächte an kleine und mittlere Staaten erfolgen, fällt der schweizerische Beitrag unter dem Gesichtspunkt des Weltfriedens überhaupt nicht in Betracht.

Ich glaube, dass wir in dem Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen der Armee und der guten Beziehungen zum Ausland, von denen ich eingangs gesprochen habe, eine gerechte Mittellösung gefunden haben. Dass wir in der praktischen Handhabung der Grundprinzipien noch strenger sein müssen und dass wir noch vermehrte und verbesserte Sicherungen einbauen müssen, haben die unerfreulichen Ergebnisse des Jahres 1968 gezeigt. Wir sind bereit, aus diesen Lehren die Konsequenzen zu ziehen. Der Bundesrat möchte hierfür aber nicht den Weg der von der Volksinitiative beantragten Verfassungsänderung beschreiten, denn die Initiative, wie sie uns vorliegt, ist sachlich und rechtlich unklar und kann zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen. Sie bringt schwerwiegende Nachteile für unsere Landesverteidigung, schädigt unsere Industrie und eine zum weitest aus grössten Teil schweizerische Arbeitnehmerschaft von hoher Qualität. Sie widerspricht schliesslich dem

Grundsatz der Universalität unserer Aussenpolitik und unseres Aussenhandels.

Gestatten Sie mir nun, zu den Diskussionsvoten Stellung zu nehmen. Einleitend danke ich für die einlässlichen Referate der Herren Berichterstatter. Ich möchte zusätzlich feststellen, dass es vielen Unterzeichnern der Initiative darum geht, unsere Landesverteidigungsanstrengungen zu schwächen. Es geht ihnen nicht nur um die Humanität, indem man glaubt, die Schweiz sollte hier ein Beispiel geben.

Herr Nationalrat Aubert wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich seinen Rückweisungsantrag als die Ueberraschung dieser ausgiebigen Debatte bezeichne. Im ganzen Vorfeld der Beratungen waren die Positionen eindeutig: Den Anhängern der Initiative standen diejenigen gegenüber, die sich einem Waffenausführverbot widersetzen, dafür aber eine schärfere Kontrolle der für unsere Landesverteidigung unerlässlichen Exporte einführen wollen. Herr Nationalrat Aubert bekennt sich weder zur einen noch zur andern Auffassung. Er opponiert der Initiative, weil sie Unmögliches verlangt; er lehnt das Gesetz ab, weil es nach seiner Auffassung lediglich den *status quo* fixiert. Herr Nationalrat Aubert weist darauf hin, dass wir uns etwas Besseres einfallen lassen sollten und dass wir dazu bis zum Jahre 1973 Zeit hätten. Was sollte dieses Bessere sein? Das ist die entscheidende Frage, eine Frage übrigens, die Herr Nationalrat Aubert offen gelassen hat. Er meint, dass die Vorlage zu wenig ausgereift sei. Ich muss schon fragen, was denn noch getan werden kann und soll, um den Meinungsprozess gründlicher zu untermauern, und darf an die Etappen erinnern, die bisher hinter uns liegen.

Am 19. Dezember 1968 wurde von Herrn Bundesrat Spühler im Rahmen einer ausgedehnten Diskussion über Kriegsmaterial Auskunft erteilt. Am 26. Februar 1969 wurde die Expertenkommission eingesetzt. Sie hat die ihr übertragene Aufgabe nicht nur mit Sachkunde und bemerkenswerter Speditivität durchgeführt, sondern sich ihre Meinung auch aufgrund allseitiger Konsultationen gebildet. In den Hearings, deren Protokolle 116 Seiten umfassen, wurden Vertreter des Eidgenössischen Militärdepartementes, des Politischen Departementes, der Handelsabteilung, der Bundesanwaltschaft, der Maschinenindustrie, insbesondere der Rüstungsindustrie, aber auch die Initianten des Volksbegehrens und der Motionär selbst angehört. Dank seiner persönlichen Beziehungen verschaffte sich der Präsident der Expertenkommission, Professor Weber, zusätzliche Informationen in Schweden und Oesterreich, in zwei Ländern also, die sozialdemokratisch registriert sind. Am 13. November 1969 hat die Expertenkommission ihren Bericht abgeliefert. Der Bundesrat hat diesen Bericht einer einlässlichen Prüfung unterzogen und als Sofortmassnahme, wie ich das ausgeführt habe, am 28. September 1970 den Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial gemäss den Empfehlungen der Expertenkommission ergänzt und angepasst. Am 7. Juli 1971 endlich veröffentlichte er seinen Bericht über die inzwischen zustande gekommene Volksinitiative und legte der Expertenkommission wieder den Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vor.

Nun setzte die Arbeit Ihrer vorberatenden Kommission ein. Sie tagte nicht weniger als dreimal. Die zweite Sitzung, in welcher erneut Hearings durchgeführt wurden, ist von einer Subkommission vorbereitet worden. Berichte über die Frage des Kriegsmaterialexportes ins

Ausland, über ausländische Pressestimmen im Anschluss an die Bührle-Affäre, über die Auffassungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, sind einverlangt und verarbeitet worden. Schliesslich stimmte Ihre Kommission mit ganz eindeutigen Stimmenverhältnissen den Anträgen des Bundesrates zu. Was hätte eigentlich noch mehr getan werden können? Was verspricht man sich von einem Aufschub der Entscheidung bis zum Jahre 1973? Ich mache darauf aufmerksam, dass wir drei Jahre Zeit haben, zu diesem ausgearbeiteten Entwurf einen Gegenvorschlag auszuarbeiten oder zu ihm Stellung zu nehmen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir in einem Jahr einen praktisch neuen Vorschlag ausarbeiten könnten, der eine bessere Grundlage für die Diskussion liefern würde.

Herr Nationalrat Aubert meint, dass der Gesetzentwurf dem *status quo* entspreche und dem Souverän nur die Wahl zwischen dem Bestehenden und der Initiative lasse. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass wir zwei Etappen hinter uns haben: Die Sofortmassnahmen und die Gesetzschaffung als praktische Gegenmassnahme gegen diese Initiative. Ich kann die Auffassung, dass nichts Neues gemacht wurde, nicht teilen. Wohl bringt der Gesetzentwurf nichts grundsätzlich Neues; er kann es auch nicht, da die Verfassungsgrundlage nach Auffassung der Experten, welche sich der Bundesrat und Ihre Kommission zu eigen gemacht haben, als ausreichend, richtig und dem nationalen Interesse entsprechend befunden wurde. Das neue Gesetz bringt aber — das dürfen wir nicht übersehen — doch ganz wesentliche, von der schweizerischen Öffentlichkeit erwartete Verbesserungen: Eine vermehrte Klarheit, ein besseres Instrumentarium, eine umfassendere und sicherere Kontrolle und wesentlich verschärfte Strafbestimmungen bei festgestellten Missbräuchen. Der Bundesrat stellt also nicht einfach die Initiative dem *status quo* gegenüber. Er kann aber auch nicht auf eine Linie einschwenken, die an den Schlussfolgerungen der Expertenkommission vorbeigehen und damit den Interessen unserer Landesverteidigung in gefährlicher Weise entgegenarbeiten würde. Herr Nationalrat Aubert hat hiefür einen gangbaren Weg jedenfalls nicht aufgezeigt. Alle Gesichtspunkte, die er ins Feld geführt hat, sind von der Expertenkommission und der vorberatenden Kommission Ihres Rates geprüft worden. Die Schlussfolgerungen decken sich nicht mit denjenigen von Herrn Nationalrat Aubert. Wir sind deshalb der Ansicht, dass genug geschrieben, überlegt und geredet worden ist. Was jetzt nottut, ist ein Entscheid in dieser Sache. Schwierige Geschäfte werden durch langes Hinausschieben nicht leichter.

Der vorliegende Fall ist vor allem dazu angetan, zu einer objektiven Meinungsbildung beizutragen. Das Parlament soll nun entscheiden und nach dem Parlamentsentscheid wird das Volk zu dieser Initiative Stellung nehmen. Ich habe meinerseits volles Vertrauen, dass eine Lösung zustande kommt, welche unserer Stellung als neutraler Kleinstaat mit einer hohen humanitären Mission entspricht, aber auch unseren legitimen Interessen Rechnung trägt.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Ablehnung der eingereichten Rückweisungsanträge von Herrn Nationalrat Aubert.

Zu den Ausführungen der Herren Nationalräte Graf und Allgöwer habe ich keine Bemerkungen anzubringen.

Herrn Muret möchte ich nur auf seine Erklärung antworten, Bührle sei lächerlich verurteilt worden. Hier

möchte ich auf die klare Scheidung der staatlichen Kompetenzen aufmerksam machen: Die Gerichte haben gesprochen, und der Bundesrat war nicht in der Lage, irgendwelche Massnahmen zu treffen. Ich möchte auch unterstreichen, dass es keineswegs um vier Betriebe geht, sondern um eine sehr viel grössere Zahl von Rüstungs-, Zulieferungs- und andern Betrieben.

Herr Nationalrat Egli hat sich zum Rüstungspool der Neutralen geäussert. Ich habe in einem Interview vom 15. August 1971 beim Schweizer Radio dazu einige Ausführungen gemacht, und zwar in dem Sinne, dass es wünschenswert wäre, eine enge Zusammenarbeit zwischen den neutralen Staaten herbeizuführen. Von der Schweiz aus ist dies mit Oesterreich und Schweden geschehen. Mit Oesterreich etwas informell, mit Schweden institutionalisiert. Davon haben Sie durch die Ausführungen des Berichtes der Expertenkommission Kenntnis erhalten. Ich möchte nur wiederholen, dass dieser Gedanke von Schweden und Oesterreich aufgenommen wurde; von beiden Seiten sind jedoch starke Vorbehalte gemacht worden. Ich möchte auf das zweite Protokoll der Kommission hinweisen, in dem steht: «Der Oberbefehlshaber des schwedischen Heeres hat am Dienstag in einer Pressekonferenz in Wien erklärt: Der Gnägi-Plan eines Rüstungspools der Neutralen ist ein interessanter Vorschlag, aber wir wissen, dass ein solcher Plan nicht nur Vorteile bringen würde. Seit 1966 bestehen mit der Schweiz verschiedene Abkommen in dieser Richtung, aber es hat nicht viel dabei herausgesehen.» Das ist die Beurteilung dieses Rüstungspools von seiten der andern Staaten. Das hindert aber nicht, dass die neutralen Staaten Oesterreich, Schweden und die Schweiz auch weiterhin enge Zusammenarbeit pflegen werden.

Zu den Ausführungen der Herren Nationalräte Müller und Marthaler habe ich keine Bemerkungen anzubringen.

Was die Ausführungen des Herrn Renschler betrifft, möchte ich sagen, dass ebenfalls unsere Neutralität unser Land verpflichtet. Es geht nicht nur darum, uns nicht in fremde Konflikte einzumischen, sondern auch darum, eine dauernde Wehrbereitschaft aufrechtzuerhalten. Wir müssen eigene Anstrengungen unternehmen, um diese Wehrbereitschaft sicherzustellen. Die Bemerkungen von Herrn Nationalrat Renschler zum Bericht Weber sind — glaube ich — nicht zutreffend. Der Bericht Weber ist sehr gründlich, und es sind sehr viele Zahlen produziert worden. Ich erinnere hier an die Zahlen über den Materialaustausch der Schweiz mit den neutralen Staaten sowie über das Material, das exportiert wurde; in dieser Richtung sind sehr einlässliche Zahlen produziert worden. Auch in bezug auf die beteiligten Betriebe ist hier klare Auskunft erteilt worden. — Richtig sind seine Ausführungen in bezug auf die Tatsache, dass die Exporte im letzten Jahr etwas zugenommen haben. Dies ist zurückzuführen auf die starken Exporte nach Iran, die bereits im Jahre 1969 bewilligt worden sind. Auf diese Frage werde ich im Zusammenhang mit den Ausführungen von Herrn Nationalrat Schmid zurückkommen können.

Herrn von Arx möchte ich für seine Ausführungen bezüglich der Entwicklungsländer danken. Die Kommission hatte hier Gelegenheit, die Fachleute des Politischen Departementes anzuhören und ihnen einlässliche Fragen zu stellen. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass die Schweiz für sehr viele Länder ein Embargo beschlossen hat; es betrifft dies:

Angola, alle arabischen Staaten, Kongo-Kinshasa, Dahomey, El Salvador, Gabun, Griechenland, Guinea, Honduras, Indien, und ab Ende März 1971 Israel, Niger, Nigeria, Portugiesisch-Guinea, Pakistan, Rhodesien, Sambia, Sudan, Südafrika, Taiwan, Tansania, Türkei, Volksrepublik China und Zypern. Sie sehen aus dieser Liste, dass es jedenfalls die Schweiz mit der Ausfuhr in neutrale Staaten oder in Entwicklungsländer wirklich sehr gründlich nimmt und die Voraussetzungen sehr einlässlich untersucht.

Herrn Nationalrat Ziegler möchte ich antworten, dass wir bei Aufgabe der Rüstungsindustrie 40 Prozent mehr Kriegsmaterial importieren müssten. Das würde — wenn wir das Jahr 1970 mit 850 Millionen Ausgaben für Kriegsmaterial nehmen — in die Grössenordnung von zirka 350 Millionen gehen; der Ausfall an Kriegsmaterialexporten würde etwa 150 Millionen betragen, so dass hier beträchtliche Mengen von Kriegsmaterial und vor allem auch grosse Auswirkungen für die Schweiz auf dem Spiel stehen. Das Material müsste zweifellos teurer werden, und — was unterstrichen werden muss — wir würden dadurch stark abhängig werden vom Ausland; und das Ausland würde entscheiden, ob wir in einem bestimmten Moment das Material wirklich bekommen oder eben nicht.

Herrn Bratschi möchte ich die Zusicherung abgeben, dass bei der Abgrenzung beim Kriegsmaterialbeschluss, jedenfalls bezüglich des «harten» Materials, alle bisherigen Teile inbegriffen sein werden. Was die Frage der Exportländer und die parlamentarische Kontrolle anbetrifft, wird bei den Artikeln 11 und 12 darauf zurückzukommen sein.

Gegenüber Herrn Chavanne möchte ich nur noch einmal unterstreichen, dass es nicht um zwei Betriebe geht, sondern es geht um acht Rüstungsbetriebe, um sechs rüstungsverarbeitende Industriebetriebe und eine ganze Reihe von Unterlieferanten, die aus Hunderten von Betrieben besteht.

Nun komme ich zu den Ausführungen von Herrn Schmid. Hier möchte ich die Kleine Anfrage beantworten, die von Herrn Schmid eingereicht wurde. Herr Nationalrat Schmid hat in seiner Kleinen Anfrage vom 16. Dezember 1971 die Frage der Kriegsmateriallieferung an Iran aufgegriffen. Der Bundesrat hält es für angezeigt, die Antwort im Zusammenhang mit der uns jetzt beschäftigenden Vorlage zu geben. Dabei ist zunächst von der Tatsache auszugehen, dass jedes Land, das Recht auf Verteidigung und auf den Aufbau eines entsprechenden Instrumentes hat, wenn es einer Bedrohung ausgesetzt ist. Wenn wir solche Staaten generell von Waffenlieferungen ausschliessen, werden dadurch andere, stärkere Staaten begünstigt, solche nämlich, die über grössere Industrien, über mehr Bezugsquellen und über die besseren Verkehrsmöglichkeiten verfügen. Die Leidtragenden wären in diesem Falle die kleinen Staaten; sie würden somit vielleicht gerade die Opfer der Aggressionspolitik. Nach dieser grundsätzlichen Bemerkung nun zum Fall Iran.

Dieses Land ist bemüht, aus eigener Kraft eine angemessene Landesverteidigung aufzubauen. Es ist dazu auch in der Lage und nicht darauf angewiesen, Waffenlieferungen von der einen oder anderen Seite im Austausch gegen politische oder andere Konzessionen entgegenzunehmen. Im Zuge dieser Bestrebungen bezieht Iran seine Fliegerabwehrgeschütze, die dazugehörigen Feuerleitgeräte und die Munition aus unserem Land. Die entsprechenden Fabrikationsbewilligungen

wurden vom Bundesrat im Jahre 1969 erteilt. Weitere Fabrikationsbewilligungen folgten 1970, die letzten 1971. Das Material ist heute zu einem grossen Teil geliefert.

Diese Ausrüstung der iranischen Armee mit einer modernen Fliegerabwehr stellt naturgemäss einen ausserordentlich hohen Posten dar, wie aus der Handelsstatistik hervorgeht. Nach dem Abschluss der Lieferung wird der Handel mit Kriegsmaterial zwischen der Schweiz und Iran wieder auf die unbedeutenden Zahlen zurückgehen, die vor 1969 festzustellen waren.

Ist diese Lieferung von Fliegerabwehrgeschützen und Zubehör verwerflich oder gar ungesetzlich? Dies scheint uns nicht der Fall zu sein. So ist einmal darauf hinzuweisen, dass die seinerzeitige Fabrikationsbewilligung und die seitherigen Ausfuhrbewilligungen in voller Uebereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen erteilt wurden. Der Iran fällt nach Auffassung des Bundesrates nicht unter die Länder, gegen die gemäss Artikel 13, Absatz 3, des Kriegsmaterialbeschlusses ein Embargo verhängt werden müsste. Für das Material liegen von staatlichen iranischen Stellen überprüfte Endabnehmererklärungen vor. Den Gerüchten, wonach ein Teil des Materials weitergegeben und namentlich nach Pakistan verschoben worden sei, ist volle Aufmerksamkeit geschenkt worden. Unsere diplomatischen Vertreter sind ihnen nachgegangen. Nichts lässt darauf schliessen, dass tatsächlich solche Verschiebungen, wie sie übrigens auch für von Frankreich geliefertes Kriegsmaterial behauptet werden, stattgefunden haben.

Es sei sodann darauf hingewiesen, dass das aus der Schweiz gelieferte Material ausgesprochen defensiven Charakter hat. Es handelt sich weder um Waffen, die der Aggression, noch um Waffen, die der Repression dienen. Sie sind ausschliesslich zum Selbstschutz bestimmt. Wenn wir das ganze Problem unter dem Gesichtspunkt der Friedenssicherung betrachten, ist dagegen zweifellos nichts einzuwenden. Es ist doch sicher abwegig zu glauben, dem Frieden wäre besser gedient, wenn neutrale Kleinstaaten Ländern wie Iran die für den Selbstschutz nötigen Waffen nicht liefern dürfen. Solche Länder wären dann darauf angewiesen, ihren Bedarf bei den Grossmächten zu decken. Sie kämen damit in ein Spannungsfeld der Weltpolitik. Die mit solchen Waffenlieferungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, etwa das Stationieren von Instruktionspersonal, könnten leicht zu Eskalationen führen, die im Interesse des Friedens höchst unerwünscht sind. Es soll auch niemand behaupten, dass in Iran das Los der minderbemittelten Bevölkerungsschichten auch nur um ein Weniges verbessert würde, falls nicht schweizerische Firmen, sondern deren ausländische Konkurrenz die Flab-Geschütze liefern würden.

Aus all diesen Gründen ist gegen die vorübergehend grosse Lieferung an Iran nichts einzuwenden. Der Fall Iran ändert nichts an der Absicht des Bundesrates, Gesuche, die Entwicklungsländer betreffen, weiterhin mit aller Gründlichkeit zu untersuchen.

Zu den Ausführungen von Herrn Nationalrat Rasser möchte ich nur sagen, dass jedenfalls nicht generalisiert werden darf, was die Jugend anbetrifft. Untersuchungen über diese Fragen haben eindeutig gezeigt, dass jedenfalls auch gegenwärtig eine grosse Mehrheit der Jugend positiv für unseren Staat und positiv für unsere Landesverteidigung eingestellt ist.

Zu den Ausführungen von Herrn Bundespräsident Spühler in der Debatte vom Jahr 1968 möchte ich nur

sagen, dass die Schlussfolgerungen gezogen wurden. Es hat ein Strafverfahren stattgefunden, und die Strafen sind gefällt worden. Die Kontrolle und die Strafbestimmungen wurden verschärft, und wir sind daran, Ihnen einen Vorschlag zu unterbreiten, von dem wir glauben, dass er eine gerechte Mitte einhält.

Herrn Villard möchte ich sagen, dass das Problem der Dienstverweigerung mit dieser Vorlage nichts zu tun hat.

Herr Tanner hat ausgeführt, dass das Militärbudget um 200 Millionen Franken steigen würde. Diese Frage ist nicht so einfach zu beantworten. Es geht nicht nur um eine Steigerung des Militärbudgets, sondern vor allem auch darum, dass wir unter Umständen in einem entscheidenden Moment das notwendige Kriegsmaterial nicht bekommen könnten. In dieser Richtung ist die Frage noch gravierender, als sie Herr Tanner hier dargelegt hat.

Gestatten Sie mir, dass ich noch kurz zum Gesetz Stellung nehme. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und ist der Meinung, dass über die Gesetzesvorlage eine Lösung getroffen werden kann, die den Mittelweg, den wir suchen, beschreiten wird. Solange wir am Grundsatz der bewaffneten Neutralität festhalten und gewillt sind, unsere Unabhängigkeit gegen aussen zu behaupten, müssen wir dafür sorgen, dass wir eine kriegstüchtige Armee haben, deren Rüstung mit der Entwicklung der militärischen Technik Schritt zu halten vermag. Hiefür sind wir auf eine lebensfähige einheimische Industrie angewiesen. Auf diesem Gebiet hätte die Abhängigkeit vom Willen des Auslandes nicht nur erhebliche Kostensteigerungen, sondern vor allem auch in gespannten Zeiten gefährliche und nicht wieder gutzumachende militärpolitische Folgen.

Aus diesen Gründen muss für die notwendigen Neuerungen ein anderer Weg gesucht werden. Der Bundesrat hält dafür, dass eine Aenderung des heutigen Artikels 41 der Bundesverfassung weder notwendig noch zweckmässig ist, dass aber ein Ausführungsgesetz erlassen werden soll, das eine Präzisierung und eine Verschärfung der bisherigen Vollzugsbestimmungen bringt. Dabei wird teilweise über die bereits in der ersten Etappe vorgenommenen Massnahmen hinausgegangen, die sich grundsätzlich als zweckmässig erwiesen haben. Der Bundesrat verzichtet somit darauf, der Initiative einen Gegenvorschlag entgegenzustellen. An seiner Stelle beantragt er den Erlass eines Bundesgesetzes, das die bisherige Verordnung des Bundesrates ersetzen soll.

Diese Ueberlegungen veranlassen uns, den eidgenössischen Räten den Antrag zu stellen, dem Volk und den Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens vorzuschlagen, ohne dass diesem ein Gegenvorschlag auf Verfassungstufe gegenübergestellt wird. Dagegen sollen die beabsichtigten Neuerungen in der Form eines neuen Bundesgesetzes über die Kriegsmaterialausfuhr verwirklicht werden. In diesem Bundesgesetz, das uns bisher gefehlt hat, soll die gesamte Gesetzmaterie der Wafenausfuhr vereinigt werden. Mit dem Antrag auf Erlass eines Bundesgesetzes folgt der Bundesrat auch hier den Empfehlungen der Kommission.

Besondere Bedeutung kommt den verschärften Kontrollvorschriften zu, mit denen dem begründeten Wunsch der Initianten nach einer verschärften Rüstungskontrolle Rechnung getragen wird. Die Notwendigkeit einer intensiveren Kontrolle kommt auch in dem mehrfach erwähnten Bericht zum Ausdruck, der insbe-

sondere auf zwei Lücken in der heutigen Regelung hinweist.

Die erste Lücke besteht in der bisher ungenügenden Kontrollmöglichkeit an der Grenze. Diese Feststellung trifft zu, soweit es sich um nicht sofort erkennbare Bestandteile oder um Material handelt, das sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke verwendet werden kann. Dies führt zum Schluss, dass sich eine wirksame Kontrolle nur dann verwirklichen lässt, wenn der Begriff «Kriegsmaterial» nicht zu weit gefasst wird. Falschdeklarationen sind allerdings immer möglich, sollen aber mit noch schärferen Sanktionen geahndet werden.

Die zweite Lücke sieht die Expertenkommission in der mangelnden Ueberwachung des Schicksals des ausgeführten Materials nach dem Passieren der Grenzkontrolle. Inskünftig hat sich der Lieferant zu verpflichten, auf Ansuchen hin Ablieferungspapiere vorzulegen. Diese Nachkontrolle ist Aufgabe der bereits genannten, bei der Bundesanwaltschaft eingerichteten Zentralstelle zur Bekämpfung der illegalen Kriegsmaterialgeschäfte. Unabhängig von der dem Militärdepartement zustehenden Ueberwachungsfunktion besteht die Hauptaufgabe dieser Zentralstelle in der Echtheitsüberprüfung der dem Ausfuhrgesuch beigegebenen Unterlagen sowie in der Kontrolle des Eintreffens der Ware an dem Bestimmungsort. Schliesslich enthält der Gesetzentwurf wesentlich verschärfte Strafbestimmungen, was auf dem Verordnungswege nicht möglich gewesen ist.

Abschliessend darf festgehalten werden, dass aus den bekannten unerfreulichen Vorfällen aus dem Jahre 1968 die sich aufdrängenden Massnahmen getroffen wurden. Die Bewilligungspraxis der Bundesbehörden wird noch weiter eingeschränkt. Es wird ein Kontrollsystem geschaffen, das nach menschlichem Ermessen eine Wiederholung der bedauerlichen Vorfälle oder das Auftreten anderer Widerhandlungen nicht erwarten lässt. Die Strafvorschriften bei Rechtsbrüchen werden spürbar verschärft. Die Vorlage legt Zeugnis ab vom Willen des Bundesrates, die Ausfuhr von Kriegsmaterial inskünftig in einem Rahmen zu halten, der sowohl den Interessen unserer Landesverteidigung als auch denjenigen unserer guten Beziehungen zum Ausland angemessen Rechnung trägt. Gleichzeitig wird damit, soweit dies möglich ist, auch auf die humanitären Empfindungen unseres Volkes Rücksicht genommen.

Ich möchte Sie bitten, den Rückweisungsantrag von Herrn Nationalrat Aubert und die Initiative abzulehnen und auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Aubert (Rückweisung) 56 Stimmen
Für den Antrag der Kommission (Eintreten) 109 Stimmen

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial Loi fédérale sur le matériel de guerre

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Nationalrat — Conseil national 1972

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen — Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1

Mehrheit

Als Kriegsmaterial im Sinne dieses Gesetzes gelten Waffen, Munition, Sprengmittel, weitere Erzeugnisse und deren Bestandteile, die als Kampfmittel verwendet werden können.

Minderheit

(Renschler)

Als Kriegsmaterial im Sinne dieses Gesetzes gelten Waffen, Munition, Sprengmittel, alle übrigen, ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienenden Gegenstände und Einrichtungen sowie ihre Bestandteile.

Article premier

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1

Majorité

Sont considérés comme matériel de guerre au sens de la présente loi les armes, munitions, explosifs et autres matériels et leurs pièces détachées, pouvant servir de moyens de combat.

Minorité

(Renschler)

Sont considérés comme matériel de guerre au sens de la présente loi les armes, munitions, explosifs et tout autre matériel technique ou installations servant exclusivement à des fins militaires, y compris les pièces détachées.

Renschler, Berichterstatter der Minderheit: Nach meiner Auffassung sollte die Kriegsmaterialausfuhr mässiglich limitiert werden. Es bieten sich zwei Möglichkeiten an: Erstens die Ausdehnung der Liste von Gegenständen, die unter die Ausfuhrrestriktionen fallen; und zweitens die geographische Beschränkung der Kriegsmaterialexporte. Artikel 1, Absatz 1, betrifft die erste Möglichkeit, während die zweite dann bei Artikel 11, Absatz 2, zur Diskussion stehen wird.

Die Definition des Kriegsmaterials nach dem bundesrätlichen Text bedeutet — ich habe das gestern schon erwähnt — eine Lockerung gegenüber dem gültigen Bundesratsbeschluss, indem nur noch eigentliche Kampfmittel unter die behördlichen Kontrollen fallen sollen. Von den fünf Materialkategorien des Bundesratsbeschlusses würden praktisch nur noch die ersten drei dem Gesetz unterstehen. Diese Einengung des Begriffs halte ich angesichts der kriegstechnischen Entwicklung für unlogisch. Die Fachleute, zu denen auch Vertreter des EMD gehören, betonen stets, dass man immer weniger von Waffen, dafür immer mehr von Waffensystemen sprechen müsse. Die engere Fassung des Begriffs

wird damit begründet, dass sich die Kontrolle strikter und besser handhaben lasse. Diese Argumentation überzeugt mich nicht.

Im Bericht über die Unfallbekämpfung, den wir hier letzte Woche diskutierten, schlägt der Bundesrat die einheitliche Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit ausserorts auf 100 km pro Stunde vor, obwohl jedermann weiss, dass sich die Einhaltung dieser Massnahme nicht umfassend kontrollieren lässt. Bei der Ausfuhr kehrt der gleiche Bundesrat nun die Argumentation um; hier soll die Gültigkeit des Gesetzes den Kontrollmöglichkeiten angepasst werden. Mein Antrag beabsichtigt, die bisherige Definition im wesentlichen aufrechtzuerhalten. Mein Antrag, den ich in der Kommission modifizierte, geht weiter als der bundesrätliche Vorschlag, aber auch weniger weit als die Volksinitiative. Ich verlange, dass neben Waffen, Munition und Sprengmitteln alle ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienenden Gegenstände und Einrichtungen sowie ihre Bestandteile dem Gesetz unterstellt sind. Wie auch immer das Kriegsmaterial definiert wird, stets werden sich Abgrenzungsprobleme ergeben, ob Sie die Definition eng oder weiter fassen.

Noch ein Wort zum Vorschlag der Kommissionsmehrheit. Ihre Formulierung ist im höchsten Mass unpräzise. Was ist unter weiteren Erzeugnissen zu verstehen? Alles kann darunter gemeint sein. Die Verfasser des Textes meinen natürlich nur Kampfmittel, wie dies im nachfolgenden Relativsatz zum Ausdruck kommt. Dieser Relativsatz bezieht sich aber sprachlich nur auf die Bestandteile. Ich habe mich bei der neu geschaffenen Dienstleistungsstelle des deutschschweizerischen Sprachvereins in Luzern erkundigt, ob meine sprachliche Interpretation richtig sei; dies wurde mir bestätigt. Somit ist der Text der Kommissionsmehrheit völlig widersprüchlich. Einerseits werden irgendwelche Erzeugnisse unter das Gesetz gestellt, andererseits wiederum nur Bestandteile, die als Kampfmittel verwendet werden können. Während der Begriff «weitere Erzeugnisse» alles kontrollpflichtig macht — auch Socken und Zahnbürsten —, wäre es bei den Bestandteilen, die als Kampfmittel eingesetzt werden können, möglich, eine Flab-Kanone beispielsweise in zerlegtem Zustand ohne Bewilligung zu exportieren, da deren Einzelteile zweifellos keine Kampfmittel darstellen.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Dürrenmatt, Berichterstatter der Mehrheit: Dieser Artikel 1 hat jene Schwierigkeit geboten, auf die ich in meinem Kommissionsreferat bereits aufmerksam gemacht habe: Es war schwierig, eine ausreichende Definition des Begriffes «Kriegsmaterial» zu finden, angesichts der Tatsache, dass eben heute vieles als Kriegsmaterial verwendet werden kann, das ursprünglich gar nicht dafür gedacht war. Der Unterschied zwischen der Formulierung des Bundesrates und der Kommission zum Antrag Renschler besteht in der Bezeichnung, indem Artikel 1 in der Fassung des Bundesrates und der Kommission von Kampfmitteln spricht. Im Sinne des Gesetzes gelten Waffen, Munition, Sprengmittel und weitere Erzeugnisse, die als Kampfmittel verwendet werden können, als Kriegsmaterial, während Herr Renschler den Ausdruck gebraucht «... die ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienen können».

Nun hat Herr Renschler gesagt, er trete für seine Formulierung namens der sozialdemokratischen Frak-

tion ein. Ich darf immerhin darauf aufmerksam machen, dass in der Kommission sein Antrag mit 15:2 Stimmen abgelehnt worden ist und dass Herr Nationalrat Wüthrich in der Kommission vor der Formulierung des Herrn Renschler gewarnt hat. Herr Wüthrich hatte gesagt: «Mit dieser Formulierung kann alles miteinbezogen werden: Werkzeugmaschinen, Messgeräte und Uhren.» Wenn man deshalb sagt, das bedeute eine Verengung, so mag das auf der einen Seite richtig sein, indem nun meistens genauer präzisiert werden kann, was unter Kampfmitteln zu verstehen ist. Wenn nun aber die Kommission hinzugefügt hat «... weitere Erzeugnisse und deren Bestandteile, die als Kampfmittel verwendet werden könnten», dann erstaunt es mich etwas, dass diese Formulierung angefochten wird. Der Sinn, wie ihn die Kommission aufgefasst hat, war folgender: «... weiterer Erzeugnisse und deren Bestandteile sowie jene unter ihren Bestandteilen, die auch als Kampfmittel verwendet werden können». Man kann sich fragen, ob man das präzisieren will. Aber gerade diese Formulierung war das Ergebnis der Diskussion in der Kommission, die dem Bundesrat die Möglichkeit geben wollte, dort, wo ein offensichtlicher Missbrauch mit Exportgütern stattfindet, die scheinbar dem zivilen Bedarf dienen, aber in Tat und Wahrheit als Kampfmittel verwendet werden, auch eingreifen zu können.

Im übrigen möchte ich Ihnen doch noch bekanntgeben, was als Kriegsmaterial im Sinne des Bundesgesetzes in der Verordnung vorgesehen ist. Dort ist folgendes umschrieben: a) Waffen, Munition, Sprengmittel. Darunter ist subsumiert: 1. Feuerwaffen samt Zubehör, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen; 2. Lenkwaffen jeder Art; 3. Abschuss- und Abwurfgeräte für Munition; 4. Richt-, Ziel- und Feuerleitgeräte für die Waffen und Geräte unter Ziffer 1, 2, und 3; 5. Munition für die Waffen und Geräte unter Ziffer 1 und 3, Hand- und Wurfgranaten; 6. Spreng- und Brandkörper, Sprengmittel, Pulver, Zündmittel und Zündvorrichtungen; 7. Flammenwerfer und deren Bedienungsgeräte, Flammöl; und b) Sonstiges Kriegsmaterial: 1. Panzerfahrzeuge mit und ohne Bewaffnung; 2. Kampfflugzeuge sowie Flugzeuginbauten für Waffen und Munition; 3. Vernebelungsmittel, Brandstoffe und weitere chemische Produkte für die Munition unter Ziffer a) 5; und 4. ABC-Kampfstoffe. Das ist doch eine recht umfassende Präzision, die sich im übrigen gerade auf jenes Kriegsmaterial bezieht, das im wirklichen Sinne, so wie es auch in der Diskussion charakterisiert worden ist, als Kriegsmaterial verwendet werden kann. Die Kommission hält an ihrem Antrag fest. Ich wiederhole noch einmal: Der Antrag Renschler ist in der Kommission mit 15:2 Stimmen abgelehnt worden.

M. Copt, rapporteur: La majorité de la commission vous invite à adopter le texte du Conseil fédéral, avec la modification rédactionnelle qu'elle y a apportée et qui n'appelle pas de commentaires. La minorité reprend en somme le texte de l'initiative.

Définir le matériel de guerre est évidemment difficile. En effet, dans une guerre moderne, si j'ose utiliser une telle expression, tout peut concourir à la guerre et, de ce fait, être considéré comme du matériel de guerre. La commission Weber s'exprime ainsi à ce propos dans son rapport: «Une telle extension conduirait à des absurdités et à une quasi-impossibilité d'exporter quoi que ce soit vers un pays en conflit. En fait, il est déjà arrivé que l'aide humanitaire apportée... a été considé-

rée par certains gouvernements comme un appui donné à l'ennemi. Cela montre que les autorités fédérales doivent dans tous les cas se réserver la liberté de l'appréciation de la situation et de l'interprétation des concepts.»

Actuellement, l'arrêté du Conseil fédéral concernant le matériel de guerre du 28 mars 1949 décrit à son article 2 le matériel de guerre, qui est divisé en cinq catégories. Cette liste est relativement étendue et comprend des produits d'utilisation courante s'ils doivent être utilisés à des fins militaires.

Comment reconnaître ces «fins militaires»? Dans la modification de l'arrêté du 28 septembre 1970, ce fameux arrêté qui a été pris après l'affaire Bührlé, le Conseil fédéral (art. 2, 2e al.) arrête: «Est réputé matériel de guerre selon le 1er alinéa le matériel terminé, ainsi que les pièces détachées, partiellement ou complètement usinées ou achevées, en tant que leur destination comme matériel de guerre est reconnaissable pour un spécialiste au montage ou à l'usinage, ou de toute autre manière. Font exception les articles courants du commerce tels que vis, ressorts et autres objets analogues.»

J'ignore si le Conseil fédéral reprendra cette définition dans l'ordonnance qu'il est en train de préparer, mais je pense que c'est aller très loin que d'obliger des spécialistes techniques à prendre des responsabilités d'ordre politique qui ne leur incombent pas. En fait, c'est l'insécurité du droit. Il convient donc, du moment que nous créons une loi, de donner au Conseil fédéral, qui devra désigner le matériel visé par la loi, un critère général aussi précis que possible tout en étant souple.

Dans son message, le Conseil fédéral a défini le sens dans lequel il entendait aller et il n'a pas caché quoi que ce soit. En effet, voici ce qu'il dit à la page 8 du texte français du message: «La commission d'experts a soulevé à plusieurs reprises la difficulté de définir avec exactitude la notion de matériel de guerre et a proposé de remanier le catalogue de ce matériel. Nous envisageons, par conséquent, de n'inscrire dans le catalogue que le matériel de guerre spécifique, c'est-à-dire les produits pouvant être utilisés comme moyens de combat, et de renoncer à y inclure toute une série d'appareils et d'instruments tels que les appareils de transmission, de chiffage, les moteurs électriques et autres équipements de même nature.»

C'est la raison pour laquelle les termes «pouvant servir de moyens de combat», en lieu et place des mots «servant exclusivement à des fins militaires» proposés par M. Renschler m'apparaissent comme étant plus adéquats.

Ce que l'opinion publique réprouve le plus dans ce domaine, c'est l'exportation d'armes et de munitions et, d'une manière générale, des moyens de combat proprement dits, et non pas celle des moyens pouvant servir à des fins militaires. En effet, tout peut finalement servir à de telles fins, y compris les chaussures des bidasses et les installations de protection civile puisque, comme l'a relevé le Conseil fédéral dans son message, l'aide humanitaire apportée à l'une des parties a été considérée à un moment donné par l'autre partie comme quelque chose d'illégal et comme un appui apporté à l'ennemi.

La formule adoptée par la majorité est aussi plus précise, peut-être aussi plus restrictive, mais en même temps assez souple pour permettre dans certains cas une extension à du matériel ordinairement utilisé à des fins civiles.

Par ailleurs, pour la sécurité du droit, il faut préférer la formule de la majorité à celle de la minorité et je vous invite à l'adopter.

Egli: Bei Artikel 1, Absatz 1, handelt es sich um eine jener Grundbestimmungen in dieser Gesetzvorlage, die nachher in der Anwendung unmissverständlich klar und deutlich sein sollten. Persönlich bin ich der Auffassung, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit diese Eigenschaften besitzt und dazu führt, bei entsprechender Anwendung des Artikels 1 Missverständnisse eher auszuschalten, als es der Antrag unseres Kollegen Renschler mit sich bringen würde. Ich bin für eine Verschärfung dieser Bestimmung, und zwar auch in der Formulierung, damit bei Anwendungsfällen nicht Zweifel oder Missverständnisse entstehen können. Man sollte hier ein System wählen, das nachher in der Anwendung auch praktikabel ist, und zwar dahingehend, dass weder im Parlament noch bei der Regierung noch beim Volk, ein neues Unbehagen oder ein neuer Zweifel entstehen, was im konkreten Fall als «ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienende Gegenstände oder Einrichtungen» qualifiziert werden könnte. Was heisst «ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienende Gegenstände und Einrichtungen»? Wenn wir an Zelte denken oder an Telephonapparate, so können sie zweifelsohne für zivile Zwecke exportiert werden, aber im konkreten Fall können sie eben auch anders eingesetzt werden. Wer hat dann diese Kontrolle durchzuführen? Für mich ist die Bestimmung, wie sie Herr Kollega Renschler hier vorgeschlagen hat, zu verwässert und zu zweideutig, als dass ich ihr zustimmen könnte.

Im übrigen hat Herr Kollega Renschler selber auch um eine klarere Formulierung gerungen. Er hat schon seinerzeit, beim Hearing der Expertenkommission Weber im September 1969, meines Erachtens mit Recht, darauf hingewiesen, dass seine Motion im Prinzip nur den Export von Waffen treffen wolle. Er sagte in diesem Hearing, man solle beim Prinzip bleiben, d. h. ein Exportverbot nur für eigentliche Waffen verankern. Sie sehen daraus, dass es nicht einfach ist, hier die entsprechende Lösung zu finden. Um uns selber und auch das Volk in Zukunft zu beruhigen, vertere ich aber die Auffassung, dass wir hier der komprimierteren, klareren, unmissverständlicheren Formulierung den Vorzug geben sollten. Deshalb beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.

Bundesrat Gnägi: Ich möchte Ihnen meinerseits beantragen, den Antrag Renschler abzulehnen. Ueber diese Frage wurde in der Kommission, wie dies hier dargelegt worden ist, einlässlich diskutiert. Es verhält sich so, dass sich Herr Renschler zu einer gewissen Abschwächung durchgerungen hat. Er hat in der Kommission zuerst nur von «Sprengmitteln und weiteren Erzeugnissen» gesprochen, ohne beizufügen, dass diese ausschliesslich kriegerischen Zwecken zu dienen hätten. Die Schwierigkeit liegt in der ersten Umschreibung. Der Bundesrat geht davon aus, dass er eine klarere Umschreibung des Kriegsmaterials in die Wege leiten möchte.

Schon anlässlich der Behandlung der Initiative Schmid in der Sommersession 1967 hatte der Bundesrat eine ähnliche Umschreibung, wie sie jetzt die Kommissionsminderheit beantragt hat, abgelehnt. Eine klare Definition war nicht möglich, und ohne eine solche wäre es auch sehr schwierig, eine Kontrolle tatsächlich

durchzuführen. Im Zeitalter des totalen Krieges dient eine Vielzahl von Gütern kriegstechnischen Zwecken, so zum Beispiel Werkzeugmaschinen, Messapparate jeglicher Art, Uhren und vieles andere mehr. Ob diese Gegenstände und Einrichtungen, wenn sie einmal geliefert sind, ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken oder auch zivilen Zwecken dienen, lässt sich meines Erachtens nicht kontrollieren. Es müsste deshalb eine beträchtliche Rechtsunsicherheit entstehen. Die Interessen unserer Exportindustrie stehen hier weit über den Rüstungssektor hinaus zur Diskussion.

In Anbetracht der Schwierigkeit, eine Kontrolle wirklich durchzuführen, glaube ich, sollten wir uns auf die klare Umschreibung des Kampfmaterials beschränken und die weitergehenden Anträge ablehnen. In Übereinstimmung mit der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen somit, den Antrag Renschler abzulehnen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	29 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Betriebe des Bundes; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ausfuhr.

Art. 3

Proposition de la commission

La présente loi n'est pas applicable aux entreprises de la Confédération; les dispositions concernant l'exportation sont réservées.

Angenommen — Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3 (neu)

Minderheit

(Renschler)

Hat sich der Gesuchsteller entsprechend den Strafbestimmungen dieses Gesetzes schuldig gemacht, so

wird ihm — je nach der Schwere des Vergehens — die Erteilung einer neuen Bewilligung während einer angemessenen Frist oder zeitlich unbefristet verweigert.

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3 (nouveau)

Minorité

(Renschler)

Lorsque le requérant a commis une infraction réprimée par les dispositions pénales de la présente loi, une nouvelle autorisation ne lui sera délivrée, selon la gravité du délit, qu'après un délai approprié ou indéterminé.

Renschler, Berichterstatter der Minderheit: Artikel 5 regelt die Bedingungen für die Erteilung von Bewilligungen. Diese Bedingungen will ich mit meinem Antrag ergänzen, und zwar in der Hinsicht, dass dem Gesuchsteller, der sich gegen das vorliegende Gesetz vergangen hat, die Erteilung einer neuen Bewilligung — je nach der Schwere des Vergehens während einer angemessenen Frist oder zeitlich sogar unbefristet — verweigert wird. Diese Ergänzung der administrativen Massnahmen soll die Unternehmen zu einer noch grösseren Selbstkontrolle veranlassen.

Die Kommissionsmehrheit lehnt meinen Antrag ab, ergänzte dafür aber Artikel 6, Absatz 2, und zwar in dem Sinne, dass eine neue Bewilligung nicht erteilt wird, bevor die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 wieder bestehen. Dieser Vorschlag der Kommissionsmehrheit ist in zweierlei Hinsicht unbefriedigend. Erstens soll nun in Artikel 6 eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Bedingungen der Bewilligungserteilung betrifft. Diese Materie ist aber in Artikel 5 geregelt, während Artikel 6 den Inhalt und den Widerruf der Bewilligung behandelt. Der textlichen Klarheit wegen sollten alle Bestimmungen über ein und dieselbe Materie auch im gleichen Artikel Platz finden.

Zweitens: Während die Kommissionsmehrheit für die Erteilung einer neuen Bewilligung lediglich die Wiederherstellung der Voraussetzungen nach Artikel 5 will, verlange ich — wie erwähnt — darüber hinaus eine Frist, in welcher im Sinne einer administrativen Strafe keine neue Bewilligung erteilt werden darf. Nach meinem Vorschlag kann also der Fall eintreten, dass zwar die Voraussetzungen für eine Bewilligung nach Artikel 5 wieder gegeben sind, diese aber nicht erteilt werden darf, weil die verhängte Wartefrist noch nicht abgelaufen ist.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion bitte ich Sie um Unterstützung meines Antrages.

Dürrenmatt, Berichterstatter der Mehrheit: Sie haben bereits aus dem Votum von Herrn Kollege Renschler gesehen, dass Artikel 5 und 6 ein Ganzes bilden. Ich möchte Sie aber noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Die beiden Artikel gehören unter II, wo «die Herstellung, die Beschaffung, der Vertrieb und die Vermittlung von Kriegsmaterial» behandelt wird. Dann kommt Absatz III, wo nun noch speziell «Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial» behandelt werden. Sie werden sehen, dass wir noch einen Antrag

des Kollegen Bratschi zu Artikel 9 zu behandeln haben, der in ähnlichem Sinne die Materie betrifft.

Die Kommission hatte sich in der Diskussion des Antrages Renschler zunächst gefragt, ob die Bestimmung in Artikel 5 hineingehöre oder nicht eher unter die Strafbestimmungen zu subsumieren wäre. Sie ist dann aber darauf zurückgekommen und hat diese Auffassung wieder fallen lassen. Bei der Frage, ob die Bestimmung unter Artikel 5 oder Artikel 6 untergebracht werden sollte, haben wir wiederum zwei verschiedene Auffassungen. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass in Artikel 6 gesagt wird, wie die Bewilligung zu handhaben sei, und wann sie jederzeit ganz oder in Teilen widerrufen werden könne. Herr Renschler verlangt überall anstatt der Kann-Vorschrift eine Soll- oder Muss-Vorschrift. Dann haben sich noch die Juristen eingeschaltet und festgestellt, dass nach den modernen Prinzipien des Strafrechtes nicht absolute Forderungen — also nicht Muss-Vorschriften — in Frage kommen sollten. Es solle im Ermessen der Behörden bleiben, wann sie die Bewilligung erteilen wollten und wann nicht. Der Unterschied liegt darin: Die Anträge Renschler sind straffer, die Anträge, wie sie die Kommissionsmehrheit zu Artikel 5 und 6 vorschlägt, schliessen alle Möglichkeiten der Anträge Renschler mit ein, vor allem den Zusatzantrag zu Artikel 6, Alinea 2. Beide Anträge des Herrn Renschler sind nach eingehender Diskussion in Minderheit geblieben; sie sind mit 14:2 Stimmen (sowohl der Zusatzantrag Artikel 5, Alinea 3 wie die Formulierung von Artikel 6, Ziffer 2) abgelehnt worden.

M. Copt, rapporteur de la majorité: La proposition Renschler, comme celle de notre collègue Bratschi concernant l'art. 9, sont des séquelles directes de l'affaire Bührlé. En commission, notre collègue Duvanel avait proposé un nouvel alinéa 4 à l'article 16, ainsi conçu: «Toute nouvelle autorisation sera refusée au requérant qui aura commis une infraction réprimée par l'article 16 de la présente loi.» Vous avez vu que nous avons également une proposition de notre collègue Breitenmoser à l'article 16, 1er alinéa, qui dit: «La réclusion pour cinq ans ou plus cumulée avec l'exclusion de toute nouvelle autorisation pendant deux à cinq ans.»

Ces trois propositions vont toutes dans le même sens, c'est-à-dire inscrire dans la loi que, lorsqu'une infraction a été commise, il ne pourra être délivré de nouvelle autorisation qu'après un temps approprié, indéterminé, ou après un délai de deux ou cinq ans.

La proposition de notre collègue Renschler fut repoussée en commission par 14 voix contre 2, celle de M. Bratschi à l'article 9 — j'anticipe pour les besoins de la cause — fut également repoussée, sans opposition, et celle de M. Duvanel — qu'il n'a pas reprise d'ailleurs devant le plenum — par 12 voix contre 2.

Voici donc les motifs de la majorité: Lorsque quiconque commet une infraction, il est condamné et subit sa peine; on ne peut pas, dans une loi, préjuger que, pour un temps déterminé ou indéterminé, quelqu'un n'est plus digne de confiance. Ceci est absolument contraire à nos usages juridiques. Par ailleurs, j'aimerais ici attirer votre attention sur le fait qu'en vertu de la norme générale de l'article 54 du Code pénal suisse — laquelle norme générale est applicable dans le cas d'espèce puisqu'en vertu de l'article 333 du Code pénal, les normes générales du Code pénal sont également applicables aux normes pénales des lois spéciales —, en

vertu donc de cet article 54, le juge pourrait déjà, dans un cas d'infraction à cette loi, interdire d'exercer une profession, une industrie ou un commerce. Voici ce que dit cet article 54, à l'alinéa 1: «Lorsqu'un crime ou un délit a été commis, dans l'exercice subordonné à une autorisation officielle, d'une profession, d'une industrie ou d'un commerce, et lorsque le délinquant a été en raison de cette infraction condamné à une peine privative de liberté supérieure à trois mois, le juge, s'il y a lieu de craindre de nouveaux abus, pourra interdire au condamné l'exercice de sa profession, de son industrie ou de son commerce pour une durée de six mois à cinq ans.» Par conséquent, introduire une norme impérative dans cette loi-ci apparaît comme trop restrictif et en même temps superflu puisque la norme générale du Code pénal permet au juge, s'il l'estime nécessaire, de prévoir cette interdiction.

En outre, en vertu de l'article 5, 1er alinéa, de la présente loi, c'est le Conseil fédéral qui pourra juger si, malgré une infraction, le fabricant est encore digne de confiance. S'il ne l'est plus, il ne lui accordera pas de nouvelle autorisation.

Enfin, la proposition Renschler tendrait à faire supporter les conséquences de la faute d'un nouveau Bührlé ou consort à des innocents, c'est-à-dire aux travailleurs qui pourraient, dans certains cas où une autorisation serait retirée et non renouvelée pour une période assez longue, être licenciés et réduits au chômage.

Je voudrais encore attirer votre attention sur le fait que, pour tenir compte malgré tout de certains arguments de la minorité, nous avons, à l'article 6, apporté un complément qui est en relation en quelque sorte avec cette proposition de l'article 5 — j'y reviendrai donc — mais pour l'instant, je vous demande de bien vouloir adopter la proposition de la majorité.

Bundesrat Gnägi: Ich glaube, der Antrag des Herrn Nationalrat Renschler kann nur im grossen Zusammenhang begriffen werden. Er hat nämlich schon in der Kommission einen Antrag zu Artikel 5 wegen der vertrauenswürdigen Personen gestellt und ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, dass es sich hier um einige wenige Personen handelt, die so behandelt werden sollen, wie er es in seinem Antrag darlegt.

Ich möchte sagen, dass, wie der Präsident der Kommission dies geschildert hat, der Abschnitt 2 «Herstellung, Beschaffung, Vertrieb und Vermittlung von Kriegsmaterial» nur die Grundbewilligung betrifft. Der Grundbewilligung unterliegen eine ganze Reihe von Unternehmungen, grosse, aber vor allem eine beträchtliche Anzahl kleiner Unternehmen, wie die Waffenhändler in den verschiedenen Städten und Orten. Deshalb glaube ich, gehen die Anträge von Herrn Nationalrat Renschler sowohl beim Artikel 5 als beim Artikel 6 zu weit. Man muss sich im klaren sein, dass es sich hier um eine grosse Zahl von Beteiligten handelt, und ich glaube, dass bei Artikel 5 der Antrag nicht nötig ist, weil die Kommissionsmehrheit ihn zum Teil im Artikel 6 übernommen hat.

Ich möchte Ihnen deshalb ebenfalls beantragen, den Antrag Renschler abzulehnen.

Abstimmung — Vote

Für die Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	42 Stimmen

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Mehrheit

Die Bewilligung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung gemäss Artikel 5 nicht mehr gegeben sind. Eine neue Bewilligung wird nicht erteilt, bevor diese Voraussetzungen wieder bestehen.

Minderheit

(Renschler)

Die Bewilligung wird jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Majorité

L'autorisation peut être en tout temps retirée ou modifiée lorsque les conditions de son octroi selon l'article 5 ne sont plus remplies. Une nouvelle autorisation ne sera pas accordée avant que ces conditions ne soient rétablies.

Minorité

(Renschler)

L'autorisation sera retirée ou modifiée en tout temps lorsque les conditions de son octroi ne sont plus remplies.

Renschler, Berichterstatter der Minderheit: Ich werde dem Wunsch des Präsidenten entsprechen und die Anträge möglichst kurz begründen, aber einige Worte muss ich vielleicht doch noch sagen.

Bei diesem Antrag geht es hier lediglich um die Umwandlung einer «Kann»- in eine «Muss»-Vorschrift. Die Bewilligung soll in jedem Fall ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Bundesrat Gnägi erklärte in der Kommission, diese Verschärfung sei für die Betroffenen zu hart. Ich will gerade, dass Verfehlungen gegen dieses Gesetz hart geahndet werden, deshalb mein Antrag. Bei der Anwendung dieses Artikels muss man natürlich den gesunden Menschenverstand walten lassen. Bezieht sich die Verfehlung, wie von Departementsseite in der Kommission angeführt wurde, lediglich auf eine Geringfügigkeit, beispielsweise auf ein **offensichtliches Versäumnis in der Buchhaltung**, so kann dies natürlich kein hinreichender Grund sein, um die Bewilligung deswegen zu widerrufen. Ich bitte den Präsidenten bei der Abstimmung über Artikel 6, Absatz 2, meinen Antrag dem Vorschlag des Bundesrates gegenüberzustellen. Die beiden Anträge sind alternativ zu verstehen, während der Antrag der Kommissionmehrheit als Ergänzungsantrag aufzufassen ist, und zwar sowohl zum bundesrätlichen als auch zu meinem Antrag. Würde mein Antrag vorerst demjenigen der Kommissionmehrheit gegenübergestellt, so wäre dies

nach meiner Auffassung unlogisch, da sich die beiden Vorschläge gegenseitig überhaupt nicht ausschliessen.

Dürrenmatt, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte mich nur zum Abstimmungsmodus äussern, den Herr Renschler vorgeschlagen hat. Ich habe nicht im Namen der Kommission zu sprechen; als Kommissionspräsident bin ich mit seinem Vorschlag einverstanden.

M. Copt, rapporteur de la majorité: Deux mots sur le fond. Majorité et minorité sont d'accord sur le complément apporté à l'alinéa 2. La divergence réside dans le fait que la majorité prévoit la possibilité de retirer ou modifier l'autorisation, tandis que la minorité entend statuer l'obligation de retirer cette autorisation. Pour avoir plus de souplesse, notamment pour tenir compte de manquements de peu de gravité, on doit pouvoir accorder un délai de grâce au contrevenant pour qu'il se mette en ordre, sans pour autant être obligé de lui retirer l'autorisation. C'est pourquoi il faut laisser à l'autorité d'exécution une certaine liberté d'appréciation en ne rendant pas obligatoire le retrait ou la modification de l'autorisation. Sur ce point-là, je vous prie de bien vouloir suivre la majorité. En ce qui concerne la modalité de vote, je suis également d'accord.

Bundesrat Gnägi: Der Streit geht hier nur um die Frage «Muss»- oder «Kann»-Bestimmung. Herr Renschler stellt seinen Antrag in der imperativen Form: «Es muss aufgehoben werden», oder «Man muss die Bewilligung entziehen». Nun möchte ich Sie an das erinnern, was ich einleitend gesagt habe: Es geht hier zum Teil um kleine Leute, nämlich um die Waffenhändler, die einen Ausweis besitzen und eine Buchhaltung führen müssen. Wenn Sie den Antrag Renschler ins Gesetz aufnehmen, müssen Sie unter Umständen die Bewilligung entziehen. Das geht meines Erachtens zu weit. Deshalb sollte man der Fassung des Bundesrates, «kann», zustimmen: Wenn eine schwerwiegender Fall vorliegt, dann wird entzogen, wenn ein Nachlässigkeitsfehler vorliegt, dann wird man zweifellos nicht sofort zum Entzug übergehen, sondern man wird einem Fehlbaren noch eine Frist setzen können.

Präsident: Wir gehen wie folgt vor: Wir entscheiden zuerst in einer eventuellen Abstimmung über die Begriffe «kann» oder «wird»; «Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden» entspricht dem Antrag des Bundesrates. Herr Renschler will die positivere Formulierung «wird». Das Resultat werden wir dann dem Antrag der Kommissionmehrheit gegenüberstellen, die einen neuen Satz einfügt mit den Worten: «Eine neue Bewilligung wird nicht erteilt, bevor diese Voraussetzungen wieder bestehen.»

Abstimmung — Vote

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag des Bundesrates	74 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Präsident: Wie ich soeben höre, stimmt der Bundesrat dem Antrag der Kommissionmehrheit zu. Damit wird das Resultat der soeben durchgeführten Abstimmung definitiv.

Art. 7, 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

*Art. 9***Antrag der Kommission**

Abs. 1 bis 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Bratschi)

Abs. 4 (neu)

Wird eine Bewilligung wegen Verletzung dieses Gesetzes oder der Vollzugsverordnung widerrufen, so darf sie nicht vor fünf Jahren wieder erteilt werden.

Anträge Ziegler

Abs. 1

... von Kriegsmaterial untersagt. Die Bewilligung des Bundes ist ebenfalls für den Vertrieb von Kriegsmaterial ausserhalb der Landesgrenzen nötig, wenn die natürlichen und juristischen Personen, die für diesen Vertrieb verantwortlich sind, ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Abs. 2

Das Eidgenössische Politische Departement ist für die Erteilung, die Verweigerung, die Aenderung oder den Widerruf der Bewilligung zuständig. Die Bewilligung ist zu befristen; ...

*Art. 9***Proposition de la commission**

Al. 1 à 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Bratschi)

Al. 4 (nouveau)

Si une autorisation est retirée à la suite d'une infraction à la présente loi ou à l'ordonnance d'exécution, elle ne sera pas renouvelée avant un délai de 5 ans.

Propositions Ziegler

Al. 1

... matériel de guerre sont interdits. L'autorisation de la Confédération est également nécessaire pour le commerce de matériel de guerre se déroulant en dehors des frontières nationales lorsque les personnes physiques ou juridiques responsables de ce commerce ont leur domicile en Suisse.

Al. 2

L'autorité compétente pour accorder, refuser, modifier ou retirer l'autorisation est le Département politique fédéral. L'autorisation est de durée limitée; ...

M. Ziegler: Je me permets tout d'abord de lire la teneur de l'alinéa 1 que je propose à l'article 9: «L'autorisation de la Confédération est également nécessaire pour le commerce de matériel de guerre se déroulant en dehors des frontières nationales, lorsque les personnes physiques ou juridiques responsables de ce commerce ont leur domicile en Suisse.» De quoi s'agit-il?

Avant de commencer mon exposé des motifs, je voudrais faire une remarque préliminaire. Je vous ai rappelé hier l'étude publiée dans la *National-Zeitung* du 13 février dernier par l'économiste Rudolf Strahm, qui a calculé que, depuis 1945, 57 guerres ont éclaté, dont 55 dans le tiers monde. A toutes ces violences, la Suisse a participé par l'exportation de ses armes mais aussi, et c'est là l'élément nouveau aujourd'hui, par le trafic d'armes qui se déroule à partir de son territoire sans que jamais ces armes ne touchent la Suisse. Le problème, en effet, a déjà été bien saisi par le rapport de notre ancien collègue, M. Weber, à qui je fais un compliment. Au point 3 de son rapport, il demande que le trafic qui se déroule en dehors de nos frontières, mais qui est le fait de gens établis dans notre pays ou travaillant à partir de la Suisse soit également interdit. Le Conseil fédéral, n'a pas repris cette proposition Weber dans son projet, mais je crois savoir que le rapporteur de langue française a posé le problème en commission. En tout cas, il m'a dit tout à l'heure qu'il était favorable à ma proposition. Je spécifie donc d'une façon très précise, à l'aide de deux exemples, de quoi il s'agit; je précise que ces exemples sont choisis dans une foule d'autres. Si M. le conseiller fédéral Gnägi désire contester cet état de fait, je serais heureux de l'entendre se déterminer sur ces deux exemples précis. Premier exemple: l'Afrique du Sud, dictature raciale, se trouve, comme vous le savez, sous embargo pour l'envoi d'armes et le Conseil fédéral a eu raison de décréter cet embargo. Or, en septembre 1964, une délégation de l'Association suisse des industriels de machines a demandé une audience à M. Wahlen. Elle voulait que l'embargo soit assoupli. M. Wahlen ne pouvait donner suite à cette requête, mais après discussion, une curieuse solution fut trouvée. On décida que ce ne serait pas Bührle ou Contraves-Zürich, mais Contraves-Italia, qui fait également partie du trust Bührle, qui livrerait les armes demandées. Ainsi fut fait. La loi était tournée et le point de vue suisse était sauf.

En second lieu, comme vous le savez tous, Genève est une plaque tournante du trafic international d'armes de guerre. En 1970, la presse genevoise a dénoncé les agissements sur son sol de M. Samuel Cummings, président-directeur général de la société Interarms domiciliée à Monaco. J'ai ensuite posé le 18 décembre 1970 une question à ce sujet au Conseil fédéral. Le procureur de la Confédération a déclaré: les faits qui sont dénoncés par la presse genevoise sont exacts. Mais, il n'existe pas de base légale pour interdire ce trafic pour autant qu'il se déroule en dehors de nos frontières. A la suite de mon intervention parlementaire, M. Cummings m'a adressé une lettre recommandée, datée du 30 juin 1970, me menaçant d'un procès si, depuis cette tribune du Conseil national suisse, je continuais à dénoncer ses agissements. Je tiens cette lettre à la disposition de M. le chef du Département militaire.

Enfin, l'on entend parfois cet argument — les trusts de l'armement l'ont suffisamment avancé dans le débat qui a précédé le débat parlementaire —: «On ne peut rien faire lorsque les armes ne touchent pas notre sol, ne transitent pas par la Suisse et que le trafic d'armes est organisé par des trafiquants séjournant en Suisse.» C'est là un argument, me semble-t-il, d'une singulière faiblesse. Je prendrai un autre exemple: lorsqu'un trafiquant de drogue installé à Genève, à Lausanne ou à Zurich exerce son commerce meurtrier à partir de Genève ou de Zurich, avec l'aide du téléphone helvétique et de certaines banques établies dans notre pays, le procureur de

Genève, ou le procureur de la Confédération, ne sont-ils pas en mesure de mettre fin aux agissements de ce trafiquant criminel? Dans ce cas, la police prouve qu'elle est efficace et que, dans le domaine de la drogue, elle est parfaitement capable de mettre hors d'état de nuire les trafiquants, même si la marchandise ne transite pas par la Suisse. Le trafic d'armes n'est pas moins nocif que le trafic de drogue, il doit donc être interrompu immédiatement et combattu avec tous les moyens légaux qui sont à notre disposition.

En conclusion, il faut rappeler que certaines banques suisses, ou étrangères domiciliées en Suisse, certaines sociétés commerciales, certains individus vivant temporairement ou en permanence en Suisse, organisent le trafic d'armes international à partir de notre pays sans que jamais ces armes ne transitent par le territoire helvétique. Ainsi, des trafiquants de la pire espèce travaillent librement chez nous.

C'est pourquoi, si vous refusez ma proposition et suivez celle du Conseil fédéral, à l'article 9, ces mêmes trafiquants pourront tout à loisir poursuivre leurs activités sans que le procureur de la Confédération puisse disposer d'aucun moyen légal qui permette de mettre un terme à leurs agissements criminels. Vous serez certainement d'accord avec moi pour déclarer que cette situation ne peut plus durer et je vous remercie d'avance de bien vouloir accepter ma proposition.

Dürrenmatt, Berichterstatter: Es ist nicht ganz einfach, sich in der juristischen Fassung unseres Gesetzes in diesem Punkt durchzufinden. Der Abschnitt II ist überschrieben mit «Herstellung, Beschaffung, Vertrieb und Vermittlung von Kriegsmaterial». Dort haben wir die Bestimmung, es sei ohne Bewilligung des Bundes untersagt, Kriegsmaterial herzustellen, Kriegsmaterial zu beschaffen, Kriegsmaterial zu vertreiben. Es bedarf dazu einer Bewilligung des Bundes. Wenn nun Herr Ziegler eine Präzision möchte, so schiene mir — weil der Vertrieb dort erwähnt ist und es sich dort um die Grundbewilligung handelt — diese Präzisierung dort in einen Artikel vom Abschnitt II einzufügen. Ich muss hier die endgültige Stellungnahme dem Bundesrat überlassen. Ich nehme an, er wird erklären, dass die Verfassung von jenem Handel nicht spreche, der sich im Ausland abwickle, auch wenn er von der Schweiz her inszeniert sei. Persönlich könnte ich mich von dieser Erklärung nicht befriedigt erklären. Mir schiene vor allem die Präzisierung auch von seiten des Departementschefs notwendig, ob die Bestimmungen, die Herr Ziegler hier zusätzlich zu Artikel 9 verlangt, nicht in den bestehenden Grundbestimmungen von Artikel 4 enthalten seien.

M. Copt, rapporteur: J'ai éprouvé beaucoup de sympathie pour la proposition de notre collègue Ziegler. Il est en effet parfaitement scandaleux que l'on ne puisse pas agir contre des trafiquants d'armes, domiciliés en Suisse, parce que le trafic qu'ils opèrent ne touche pas nos frontières. Je crains cependant que le vœu de M. Ziegler ne soit un vœu pie. En commission, j'avais proposé une adjonction à l'article 12, 2e alinéa, qui allait dans le même sens que celle de M. Ziegler: «Le Ministère public de la Confédération dispose d'un office central chargé de réprimer la fabrication et le trafic illicites de matériel de guerre, y compris le matériel ne touchant pas la Suisse.» On m'a répondu qu'il était inutile de

prévoir de tels contrôles qui ne pouvaient pas être effectués.

D'autre part, selon une décision du Tribunal fédéral, ce commerce ne tomberait pas sous le coup des dispositions constitutionnelles. Le Conseil fédéral l'a rappelé dans son message en page 8: «La question de savoir s'il faut soumettre également au régime de l'autorisation les opérations commerciales, relatives à du matériel de guerre étranger ne touchant pas nos frontières, posée par la commission d'experts, a été aussi examinée. A cet égard, un arrêt du Tribunal fédéral a constaté que de telles opérations ne tombent pas sous le coup de l'article 41 de la constitution. Dans cet arrêt, on a aussi relevé le caractère problématique d'un régime d'autorisations en pareil cas et l'impossibilité pratique d'empêcher efficacement des négociations verbales ou écrites concernant des opérations devant se dérouler à l'étranger.» Voilà ce qui a emporté la conviction de la commission.

En conséquence, la commission vous recommande de repousser la proposition Ziegler. Personnellement, je la voterai malgré tout, parce que la jurisprudence du Tribunal fédéral peut être modifiée. Si donc, grâce à une norme légale, il était possible d'agir — ne serait-ce que dans une proportion infime — sur un tel trafic, il faut saisir l'occasion de pouvoir le faire.

Bundesrat Gnägi: Ich beantrage Ihnen ebenfalls, den Antrag Ziegler abzulehnen.

Auf die erste Frage von Herrn Ziegler muss ich antworten, dass wir keinen Einfluss ausüben können, wenn Bührle-Mailand Lieferungen in Gebiete macht, die bei uns unter Embargo stehen. Was die zweite Frage anbelangt, wäre ich Herrn Nationalrat Ziegler dankbar, wenn er mir die Unterlagen zur Verfügung stellen würde, damit ich den Sachverhalt genau abklären kann. Es geht hier, wie das ausgeführt wurde, um den Handel mit Waffen. Wie der Herr Kommissionspräsident bereits gesagt hat, ist die Lage diesbezüglich nicht befriedigend, da der Artikel 41 der BV den Handel nicht umfasst. Man stützt sich dabei auf einen Bundesgerichtsentscheid. Vielleicht sollte abgeklärt werden, ob diese Frage in Anbetracht der Situation, in der wir uns befinden, überprüft werden muss. Dagegen bin ich der Meinung, dass der Antrag Ziegler unter keinen Umständen in diesen Zusammenhang hineingehört. Wenn jemand Handel betreiben will, bedarf er einer Grundbewilligung. Diese Grundbewilligung müsste umschrieben werden, was aber nicht im Zusammenhang der Abschnitte II und III erfolgen könnte. Ich glaube, diese Frage ist zurzeit noch nicht reif für eine definitive Erledigung. Wir werden uns im Hinblick auf die Verhandlungen im Ständerat diese Frage noch einmal durch den Kopf gehen lassen und werden prüfen, ob wir in dieser Richtung etwas vorkehren können.

Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass die Kontrolle des Handels sehr problematisch ist. Wie soll diese Kontrolle durchgeführt werden? Stellen Sie sich vor, dass jemand als Tourist in die Schweiz einreist und ein Hotelzimmer mit Telefonanschluss bezieht. Dann wird über dieses Telefon eine Verbindung hergestellt und ein solches Geschäft abgewickelt. Es wundert mich, wie wir hier eine Kontrolle ausüben und solche Dinge untersuchen könnten. Wir müssen uns wirklich gründlich fragen, ob wir solche Sachen in ein Gesetz aufnehmen wollen. Jedenfalls muss diese Angelegenheit bis zu den Beratungen im Ständerat gründlich überprüft

werden. Der Antrag Ziegler ist deshalb meines Erachtens im gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen.

Präsident: Kann sich Herr Ziegler dieser Auffassung anschliessen?

M. Ziegler: Aujourd'hui, le gouvernement et les rapporteurs sont infiniment plus nuancés qu'ils ne le furent dans les conversations préliminaires qui ont abouti à l'élaboration de cette proposition. J'ai en effet demandé à des dirigeants du Département militaire de me dire ce que signifie ici le mot «commerce». Ils m'ont répondu de façon absolument claire et nette, qu'il s'agissait uniquement du commerce à l'intérieur des frontières. Aujourd'hui, je continue donc de penser que, quand le Département militaire, le Conseil fédéral et la majorité de la commission emploient, comme c'est le cas en effet dans le chapitre II, le terme de «commerce», ils ne pensent qu'au commerce à l'intérieur des frontières. Or, j'estime urgent et nécessaire que nous ayons dans la loi une proposition qui permette de combattre le commerce qui se fait à partir du territoire suisse mais où les armes ne transitent jamais par la Suisse, car ce commerce se déroule en fait dans sa phase ultime en dehors de nos frontières. Je suis d'accord avec M. le président Gnägi qu'il y a des problèmes de surveillance policière, d'enquête, de poursuite. Cela est cependant du ressort de la police. Nous, nous avons pour tâche de créer une base légale solide qui permette à la police d'agir.

Je vous prie donc de bien vouloir accepter ma proposition.

Präsident: Bundesrat und Kommission wollen, dass ohne Bewilligung des Bundes Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial untersagt sind. Herr Ziegler möchte diese Bewilligungspflicht auch auf den Vertrieb von Kriegsmaterial ausserhalb der Landesgrenzen ausdehnen, sofern der Händler seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

Abstimmung — Vote

Abs. I — Al. I

Für den Antrag der Kommission	74 Stimmen
Für den Antrag Ziegler	44 Stimmen

M. Ziegler: Je me permets de vous lire l'alinéa 2, dont je propose l'adoption: «L'autorité compétente pour accorder, refuser, modifier ou retirer l'autorisation est le Département politique fédéral...»

Je ferai une remarque préliminaire qui tiendra en une seule phrase. Je ne présente pas une proposition de méfiance envers le Département militaire fédéral; il s'agit au contraire d'un problème purement structurel. Par le projet de loi du Conseil fédéral, on confère au Département militaire, en fait, une double fonction. D'une part, ce département est un sujet de droit privé, un client qui doit négocier les fournitures d'armes pour le compte de notre armée avec l'industrie privée. Il rencontre donc les trusts de l'armement d'égal à égal. Mais, d'autre part, ce même Département militaire serait l'autorité de concession, l'autorité de surveillance; il agirait donc, revêtu de l'autorité d'Etat, à l'encontre de privés qui, éventuellement, enfreindraient la loi fédérale. Je ne pense pas qu'il soit possible de mettre les dirigeants du Département militaire, que l'on charge trop, dans une situation aussi ambiguë. Les deux fonc-

tions qu'on leur demande de remplir sont contradictoires.

Certains indices, pris dans le passé, m'amènent à croire que cette double fonction est très difficile à assumer. Je vous donne un seul exemple: deux journalistes genevois, André Naef et Renato Burgi, ont signalé, en août, la livraison d'armes fournies illégalement par Bührle au Nigéria. Première réaction du Département militaire: novembre de la même année, soit trois mois et demi plus tard!

J'ai relu, pendant le week-end, les mémoires de M. Paul Chaudet, ancien chef du Département militaire. Et à la page 56, il écrit ceci: »J'entends par là que dans une armée où les renouvellements d'engins, d'armes et de munitions n'interviennent que tous les dix ou vingt ans, leur valeur militaire constitue normalement le facteur prédominant de choix. Encore, n'échappons-nous pas pour autant aux campagnes d'opinion publique que soulève la compétition des industries du pays entre elles ou avec des concurrents étrangers. La mobilisation des esprits se produit alors sous la pression d'arguments présentés de manière unilatérale. Elle est facilitée par la durée des opérations qui vont du développement des matériels à leur fabrication en série.» Je pense que la lecture de ce livre et que les expériences que nous transmet M. Chaudet prouvent suffisamment combien il est difficile, humainement, malgré la meilleure volonté du monde, d'être à la fois le client et le négociateur, c'est-à-dire celui qui doit négocier avec les trusts d'armement pour les fournitures de notre armée et en même temps d'être l'autorité de surveillance qui devrait contrôler ces mêmes trusts.

En conclusion, pour toutes ces raisons, je vous prie de bien vouloir partager ces attributions. Le Département politique qui connaît très bien, par métier, la situation à l'étranger et qui a la charge quotidienne d'exécuter notre politique étrangère est l'autorité la plus indiquée pour assumer les devoirs de surveillance, de contrôle et d'autorisation relatifs aux exportations d'armes des trusts privés. Pour des raisons d'ordre structurel, pour éviter un conflit de compétence réel, je vous prie de bien vouloir accepter ma proposition.

Dürrenmatt, Berichterstatter: Ich kann mich ganz kurz fassen. Bei der jetzigen Lösung, die auf der Verordnung beruhte, war das Departement die zuständige Stelle. Jetzt haben wir ein Gesetz. In diesem heisst es unter Artikel 9 «Ohne Bewilligung des Bundes...», das heisst ohne Bewilligung des Bundesrates; die zuständige Stelle ist der Bundesrat. Ich bitte Sie, den Antrag Ziegler abzulehnen, er würde eine Einengung bedeuten. Es ist richtig, dass der gesamte Bundesrat verantwortlich ist, auch im Zusammenhang mit der Form, wie sich das Parlament — wie wir noch sehen werden — in die Kontrolle eingeschaltet hat.

M. Copt, rapporteur: Je ne vois pas d'où M. Ziegler tire que le Département militaire est seul compétent en la matière. Il s'agit en fait du Conseil fédéral; lorsqu'on dit: «sauf autorisation de la Confédération», il est bien clair qu'il appartient au Conseil fédéral de donner cette autorisation. Sur le plan interne, il est bien évident que le Conseil fédéral, en vertu de ses compétences propres, va répartir les tâches et pouvoirs internes. Une proposition avait été faite devant la commission suivant laquelle le Conseil fédéral ne pourrait prendre de décision sans avoir consulté le Département politique. Il est bien

évident que le Département politique sera consulté; M. Gnägi nous a indiqué la pratique suivie. Je pense qu'il en parlera encore. Il n'est cependant pas question de prévoir, dans la loi, la compétence d'un département alors que nous voulons qu'elle appartienne au Conseil fédéral. Je vous prie donc de bien vouloir rejeter cette proposition.

Bundesrat Gnägi: Ich glaube, das Politische Departement würde sich bedanken für diese Blume, die ihm in den Garten gesteckt werden soll. Es ist so, wie hier ausgeführt wurde, dass der Bundesrat zuständig ist. Der Bundesrat hat das Verfahren zu ordnen. Die entscheidenden Probleme müssen dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet werden.

Ich habe heute auf die Kleine Anfrage Schmid geantwortet. Diese Antwort basierte auf einem Bundesratsbeschluss vom 22. Oktober 1969, in dem diese Frage genau geprüft wurde.

Wie ist es nun? In der Verordnung ist vorgesehen, dass hier das Militärdepartement zuständig ist. Für die Grundbewilligung (Herstellung, Beschaffung, Vertrieb und Vermittlung von Kriegsmaterial) heisst es im Verordnungsentwurf: «Das Eidgenössische Militärdepartement entscheidet über die Erteilung der nachgesuchten Bewilligungen. Es hat vor dem Entscheid die Bundesanwaltschaft anzuhören, welche befugt ist, in den beteiligten Kantonen Erhebungen zu veranlassen.» Und was steht im zweiten Abschnitt über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial? Auch hier müssen die Bewilligungsgesuche dem Militärdepartement eingereicht werden. Sobald es sich um ein etwas heikles Gesuch handelt, tritt sofort die Arbeitsgruppe in Aktion, in der je ein Vertreter des Politischen Departementes, des Justiz- und Polizeidepartementes und des Militärdepartementes sitzen. In der Verordnung ist vorgesehen, dass das Politische Departement bestimmt, in welchen Fällen ihm die Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungsgesuche unterbreitet werden müssen. In solchen Fällen entscheidet das Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, welches seinerseits, wenn handelspolitische Gesichtspunkte mitzubersichtlichen sind, mit der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Fühlung nimmt. Das ist die vorgesehene Regelung. Ich möchte Sie bitten, den Antrag von Herrn Nationalrat Ziegler abzulehnen. Weil es sich hier um eine Verfahrensvorschrift handelt, ist der Bundesrat zuständig. Wie der Bundesrat diese Kompetenzen verteilt, ersehen Sie aus dem Verordnungsentwurf.

Präsident: Bundesrat und Kommission wollen die Kompetenzteilung für die Erteilung von Bewilligungen dem Bundesrat überlassen. Herr Ziegler will dies ausdrücklich dem Eidgenössischen Politischen Departement unterstellen.

Abstimmung — Vote

Abs. 2 — Al. 2

Für den Antrag der Kommission	100 Stimmen
Für den Antrag Ziegler	17 Stimmen

Bratschi, Berichterstatter der Minderheit: Ich kann mich sehr kurz fassen. Es ist mir in dieser Kommission die ganz seltene Gunst widerfahren, dass mein Antrag

als Minderheitsantrag aufgenommen wurde, ohne dass ich das Gesuch um einen Minderheitsantrag gestellt habe. Es war vom Präsidenten sehr nett, dass er das gemacht hat. Aber ich muss Ihnen erklären, dass ich — nachdem Artikel 6, Alinea 2, der bestimmt, dass eine neue Bewilligung nicht erteilt wird, bevor die Voraussetzungen nach Artikel 5 wieder bestehen, in der Fassung der Mehrheit durchgegangen ist, und Artikel 5 für diese Bewilligungen nicht nur die Personen, sondern auch die Unternehmungen umfasst — meinen Antrag zurückziehen kann. Dies auch im Hinblick darauf, dass Herr Breitenmoser bei Artikel 16, Absatz 1 — bei den Strafbestimmungen —, ungefähr das gleiche will. Ich glaube, dass man diese Zeit von zwei bis fünf Jahren noch dort festlegen kann. Ich bitte Sie deshalb, davon Kenntnis zu nehmen, dass ich meinen Antrag zurückziehe, und ich bitte Sie gleichzeitig, dem Antrag Breitenmoser zuzustimmen.

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Ziegler

... Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder der Vertrieb den Landesinteressen ...

Art. 10

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Ziegler

..., l'exportation, le transit ou le commerce est contraire...

Präsident: Herr Ziegler zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen — Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1, Ingress, Buchstaben a, c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Buchstabe b

wenn eine Erklärung dieser Regierung vorliegt, wonach das Material der Selbstverteidigung des betreffenden Landes dient und nicht wieder ausgeführt wird.

Abs. 2

Mehrheit

Es werden keine Bewilligungen für Kriegsmateriallieferungen nach Gebieten erteilt, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen. Die Gesuche werden besonders streng geprüft, wenn sie Entwicklungsländer betreffen oder solche mit offensichtlich unbeständigen politischen Verhältnissen.

Minderheit

(Renschler)

Es werden keine Bewilligungen für Kriegsmateriallieferungen erteilt,

- a. nach Staaten, die einem Militärpakt angehören;
- b. nach Entwicklungsländern;
- c. nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt

herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen.

Eventualantrag Ziegler

(Im Falle der Ablehnung
des Minderheitsantrages Renschler)

Abs. 2

... Kriegsmateriallieferungen nach Ländern erteilt, die unter der Sperre der Vereinten Nationen stehen oder die Menschenrechte verletzen.

Eventualantrag Bratschi

(Im Falle der Ablehnung
des Minderheitsantrages Renschler)

Abs. 2

Es werden keine Bewilligungen für Kriegsmateriallieferungen nach Gebieten erteilt, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Insbesondere sollen keine Bewilligungen für Länder erteilt werden, die von den Vereinigten Nationen mit einem Embargo belegt sind, in denen innere Auseinandersetzungen mit Waffen ausgetragen werden, oder die die Menschenrechte missachten. Die Gesuche werden besonders streng geprüft, wenn sie Entwicklungsländer oder Länder mit unbeständigen politischen Verhältnissen betreffen.

Anträge Alder

Abs. 2

Es werden keine Bewilligungen erteilt ...
... gefährliche Spannungen bestehen. (Rest des Absatzes streichen.)

Abs. 3

Die Gesuche um Ausfuhrbewilligungen werden nach besonders strengen Massstäben beurteilt, wenn sie Länder betreffen, die von der Schweiz, andern Staaten oder internationalen Organisationen Entwicklungshilfe empfangen.

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1, préambule, lettres a, c

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lettre b

Lorsqu'une déclaration de ce gouvernement atteste que ce matériel est destiné à la propre défense de ce pays et qu'il ne sera pas réexporté.

Al. 2

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.
(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Minorité

(Renschler)

Aucune autorisation ne sera délivrée pour des livraisons de matériel de guerre à destination

- a. D'Etats membres d'un pacte militaire;
- b. De pays en voie de développement;
- c. De territoires où des conflits armés ont éclaté ou menacent d'éclater ou dans lesquels règnent des tensions dangereuses.

Proposition éventuelle Ziegler

(en cas de rejet
de la proposition de minorité Renschler)

Al. 2

... matériel de guerre à destination de pays qui se trouvent sous l'embargo de l'Organisation des Nations Unies ou qui violent les droits de l'homme.

Proposition éventuelle Bratschi

(en cas de rejet
de la proposition de minorité Renschler)

Al. 2

Aucune autorisation ne sera délivrée pour des livraisons de matériel de guerre à destination de territoires où des conflits armés ont éclaté ou menacent d'éclater ou dans lesquels règnent des tensions dangereuses. Il ne sera notamment délivré aucune autorisation pour les pays qui font l'objet d'un embargo des Nations Unies, qui sont en guerre civile ou qui violent les droits de l'homme. La demande fera l'objet d'un examen particulièrement sévère si elle concerne un pays en voie de développement ou marqué par l'instabilité politique.

Propositions Alder

Al. 2

... tensions dangereuses. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Al. 3

La demande d'exportation fera l'objet d'un examen particulièrement sévère si elle concerne un pays auquel la Suisse, d'autres Etats ou des organisations internationales accordent une aide au développement.

Renschler, Berichterstatter der Minderheit: Die Abänderung von Artikel 11, Absatz 2, ist mein wichtigster Antrag. Er trägt übrigens auch den Absichten der Initianten des Volksbegehrens weitgehend Rechnung. Der Unterschied liegt vor allem in der Formulierung. In der Initiative wird das Waffenausfuhrverbot mit Ausnahmen verlangt. Mein Antrag verzichtet auf das generelle Verbot, enthält dafür aber starke Einschränkungen für Waffenlieferungen ins Ausland. In der Praxis ergibt sich unter Berücksichtigung der heutigen weltpolitischen Konstellation das gleiche Resultat. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial wäre nur noch in neutrale Staaten Europas möglich. Mein Text lässt aber auch Lieferungen in neutralistische Länder zu, also in Staaten, die zwar nicht im engeren Sinne neutral, jedoch blockfrei sind. Diese Möglichkeit dürfte an Bedeutung gewinnen, wenn einzelne Entwicklungsländer aus der Kategorie der wirtschaftlich rückständigen Dritten Welt herauswachsen. Jugoslawien ist beispielsweise auf diesem Weg. Auch Israel wäre ein solches Land, das in Betracht käme, wenn es nicht in einem Konfliktherd läge, womit die Belieferung mit Kriegsmaterial nach Alinea c untersagt bleibt.

Mein Antrag sieht drei Kategorien von Ländern und Gebieten vor, in welche schweizerische Waffenlieferungen nicht gestattet sein sollen. Zwei Gründe veranlassen mich, die Staaten militärischer Paktorganisationen ebenfalls von Waffenlieferungen auszuschliessen. Erstens wissen wir, dass die Militärpakte den Weltfrieden allein schon durch die Verfügungsgewalt über riesige Waffenarsenale gefährden. Deshalb richtet sich die Forderung nach Abrüstung richtigerweise in erster Linie an die

Militärpaktstaaten. Es ist unlogisch, wenn man einerseits diese Forderung erhebt, die eigene Abrüstung von ihrer Erfüllung abhängig macht, und andererseits den gleichen Staaten Waffen liefert. Volumen und Nutzen der Lieferungen spielen dabei eine untergeordnete Rolle; es geht um das Prinzip.

Zweitens entkräftet die Ausdehnung des Waffenausfuhrverbotes auf Militärpaktstaaten das Argument, die Unterbindung von Kriegsmateriallieferungen an Entwicklungsländer diskriminiere diese einseitig.

Das Verbot der Kriegsmaterialexporte für die Dritte Welt begründe ich folgendermassen: Die Entwicklungsländer leben mit und in äusseren sowie inneren Spannungen. Die Gegenwart und die jüngste Vergangenheit zeigen leider zu deutlich, wie oft und wie rasch diese Spannungen zu bewaffneten Konflikten und Bürgerkriegen führen können. Kaschmir, der Kongo, Jemen, Suez, Biafra, Ostpakistan sind nur einige der blutigen Stichworte. Müssen wir uns wegen Waffenlieferungen, so frage ich, unbedingt zu Komplizen machen? Ob es andere tun, ist ihre Sache.

Mit Befremden stelle ich fest, dass die Exporte von Kriegsmaterial in die Dritte Welt stark zunehmen. Laut Aussenhandelsstatistik betrugen sie 1969 rund 20 Millionen Franken, 1970 kletterte die Zahl auf 81 Millionen Franken oder stieg um rund 300 Prozent und 1971 waren es 89 Millionen Franken, was einer weiteren Erhöhung um 10 Prozent gleichkommt. Der Anteil der Entwicklungsländer am Total der schweizerischen Ausfuhr von «hartem» Kriegsmaterial bezifferte sich 1969 auf 17 Prozent, 1970 auf 61 Prozent, 1971 auf 52 Prozent. Die Vermehrung des Kriegsmaterialpotentials in den Entwicklungsländern fördert den Ausbruch kriegerischer Konflikte. Der jüngste Krieg zwischen Indien und Pakistan ist ein deutlicher Beweis für diese These. Beide Staaten verliessen sich auf ihre militärische Stärke, statt den Ostpakistan-Konflikt mit friedlichen Mitteln zu regeln. Die schweizerische Rüstungsindustrie belieferte Pakistan von 1968 bis 1970 mit Waffen und Munition im Werte von 2,5 Millionen Franken.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die herrschenden Schichten in vielen Entwicklungsländern Waffen- und Munitionslieferungen zur Unterdrückung des eigenen Volkes missbrauchen. Auch kann mit diesen Lieferungen die Position der Militärs in der Dritten Welt unliebsam verstärkt werden. Allein in Afrika stehen zurzeit 13 Staaten unter einem Militärregime.

Im Laufe der Debatte wurde mehrmals erwähnt, die Entwicklungsländer wünschten Kriegsmaterial aus einem neutralen Lande wie der Schweiz, um sich nicht in die Abhängigkeit der Grossmächte begeben zu müssen. Dieses Argument ist nicht stichhaltig.

Erstens kaufen die Entwicklungsländer ihre Waffen häufig via internationale Waffenhändler. Zweitens gibt es die Alternative Grossmacht/ neutrale Schweiz nicht, da bei uns nicht der Staat, sondern die private Rüstungsindustrie Kriegsmaterial exportiert. Diese verschenkt bekanntlich ihre Produkte nicht. Es gibt keine echte Alternative zu Gratislieferungen der Grossmächte, die sie mit politischen Bedingungen verknüpfen. Typischerweise wurde die These von der Bevorzugung des neutralen Waffenlieferanten — ich meine die Schweiz — bisher noch nie mit einem einzigen Beispiel unter Beweis gestellt.

Der Vorwurf, die Entwicklungsländer seien nicht definierbar — er wurde auch mehrmals erhoben —, halte ich für unerheblich. Man braucht sie gar nicht zu

definieren. Es genügt, die internationalen Statistiken zur Hand zu nehmen, in denen diese Länder alphabetisch oder nach Kontinenten geordnet aufgezählt sind. Mit den Entwicklungsländern ist es wie mit der Giraffe; sie sind schwer zu definieren, aber leicht zu erkennen.

Das Alinea c meines Antrages ist identisch mit dem bundesrätlichen Text. Ich kann daher auf eine zusätzliche Begründung verzichten. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Alder: Die UNO-Charta erkennt jedem Staat, auch wenn es sich um ein sogenanntes Entwicklungsland handelt, das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverteidigung zu. Die Schweiz hat dieses Recht für sich in Anspruch genommen, lange bevor das Land ein hochentwickelter Industriestaat war. Auch unser Land war ein Entwicklungsland. Warum sollten wir andern absprechen, was wir für uns als Selbstverständlichkeit in Anspruch nahmen und in Anspruch nehmen? Auch die Entwicklungsländer haben, wie in der Eintretensdebatte zu Recht betont wurde, ein legitimes Interesse, sich die Mittel zur Selbstverteidigung zu beschaffen. Der Antrag von Herrn Kollega Renschler setzt hier in bezug auf die Schweiz als Lieferstaat eine absolute Barriere. Ich muss ihm entgegenhalten, dass auch die Lieferung von Waffen an ein Land zu Selbstverteidigungszwecken ein ebenso ehrenwertes moralisches Prinzip staatlicher Politik sein kann, wie die moralischen Beweggründe es sind, welche für das Waffenausfuhrverbot nach Entwicklungsländern geltend gemacht werden. Hier liegt das Hauptmotiv dafür, dass wir uns die Möglichkeit — ich sage: die Möglichkeit — offenhalten sollten, auch an Entwicklungsländer Waffen zu liefern. Es ist politisch gesehen, wie Herr Kollega von Arx und andere Votanten in der Eintretensdebatte einlässlich dargetan haben, für die Entwicklungsländer sicher besser, wenn sie ihre Waffen bei einem Kleinstaat beschaffen können und nicht von einer Grossmacht beziehen müssen, welche die Waffenlieferungen jeweils mit politischen Bedingungen verbindet.

Aus diesen Gründen, nicht mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen unserer Waffenproduzenten, muss ich mich dem Antrag von Herrn Kollega Renschler und den diesbezüglichen Eventualanträgen entgegenstellen. Wir müssen uns darüber klar sein, dass unter dem Blickwinkel dieser Erwägungen (Selbstbestimmungsrecht, Recht auf Selbstverteidigung) selbst eine Formel problematisch sein kann, wie sie der bundesrätliche Entwurf in Artikel 11, Absatz 2, Satz 1, enthält. Die Bestimmung entspricht der geltenden Norm von Artikel 15, Absatz 3, der Kriegsmaterialverordnung. Sie schliesst Waffenlieferungen an Staaten die sich in aktueller Bedrängnis befinden, aus. Sie verbietet Waffenlieferungen dann, wenn ein bedrängter Staat sie unter Umständen besonders nötig hat. Insofern ist die Vorschrift eine mindestens partielle Absage an das Prinzip der Solidarität unter dem Gesichtswinkel der Selbstbestimmung, eine Absage an das Prinzip der Solidarität zugunsten der Neutralität. Zwischen diesen beiden Prinzipien, das möchte ich Herrn Kollegen Bratschi sagen, besteht eine viel grössere Spannung, als man dies gemeinhin wahrhaben will. Ich stimme diesem Teil von Artikel 11, Absatz 2, gleichwohl zu, weil ich die Auffassung teile, dass im Falle eines Kriegsausbruches auf internationaler Ebene alles getan werden muss, um die Waffen zum Schweigen zu bringen, und weil bestehende

Spannungen, auch Bürgerkriege, nicht noch durch Waffenlieferungen erhöht werden sollen. Es wäre Sache internationaler Gremien, gerade etwa der UNO, in drohende Konflikte einzugreifen, und es wäre deshalb auch Aufgabe unseres Landes, in der UNO mitzuwirken, damit solche Konflikte vermieden werden können. Nachdem der Krieg und die Handhabung von Gewalt ohne unser Verschulden in der Welt bis heute nicht ausgemerzt werden konnten, müssen wir aber auch anerkennen, dass sich die Kleinstaaten — ich denke hier gerade an die Kleinstaaten —, die Mittel sollen beschaffen können, welche sie zur Selbstverteidigung benötigen. Ich anerkenne also den Satz 1 von Artikel 11, Absatz 2, möchte Sie aber dringend bitten, den Satz 2 von Absatz 2 zu streichen. Die Vorschrift ist ungenau und unpraktikabel. Sie ist einmal ungenau in bezug auf den Begriff «Entwicklungsländer». Herr Renschler hat vorhin darauf hingewiesen, man brauche diesen Begriff gar nicht zu definieren, er sei den internationalen Statistiken zu entnehmen. Ich muss hier festhalten, dass Herr Kollega von Arx richtigerweise Beispiele genannt hat aus dem OECD-Katalog, welche zeigten, dass solche internationalen Statistiken überhaupt nicht taugen zur Erhellung des Begriffes «Entwicklungsland». Wer also entscheidet, was ein Entwicklungsland ist? Ist es der Bundesrat, ist es die Bundesanwaltschaft, ist es das Politische Departement?

Zweitens ist der 2. Satz von Absatz 2 ungenau, wenn ausgeführt wird, die Gesuche seien nach besonders strengen Massstäben oder — gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit — besonders streng zu prüfen. Nein, die Gesuche sind nicht nur in diesen Fällen, sondern sie sind immer besonders streng zu prüfen. Prüfen ist eine formelle Tätigkeit. Entweder es wird geprüft, und dann genau und streng, oder dann lassen Sie es bleiben. Denn Prüfungen, die nicht streng sind, führen gerade zu solchen Affären, wie wir sie nun schon zur Genüge kennen. Tatsächlich geht es hier um ein Problem der materiellen Beurteilung und nicht der Prüfung. Es geht um die Frage der Handhabung des Ermessens.

Die Gesuche sollen nach besonders strengen Massstäben beurteilt werden; dass sie streng geprüft werden, sollte meines Erachtens eine Selbstverständlichkeit sein.

Der Artikel 11, Absatz 2, Satz 2, in der vorliegenden Fassung, entsprechend dem Litera c von Herrn Kollegen Renschler, ist nicht nur ungenau, er ist auch unpraktikabel. Was sind Spannungen? Spannungen gibt es auch in Entwicklungsländern, welche intern noch nicht zu einer festen Einheit zusammengefunden haben. Ich meine, wir müssen diesen Begriff in der Praxis präzisieren. Das kann nur Sache der Behörden sein. Hier müssen wir eine Konzession an die tatsächlichen Umstände machen. Aber keine Konzession an die Praxis können wir machen, wenn es sich um die Klausel handelt «... offensichtlich unbeständige politische Verhältnisse». Offensichtlich, meine ich, ist hier nur die Problematik der Formulierung. Die Meinung lässt sich vertreten, dass Spanien oder Griechenland Länder sind, in denen offensichtlich stabile politische Verhältnisse bestehen. Und andererseits hört man gelegentlich auch die Meinung in unserem Land, dass es mindestens ein Nachbarland gibt, in welchem innenpolitisch unbeständige Verhältnisse herrschen, ohne dass ersichtlich wäre, weshalb unter diesem Aspekt eine besonders strenge Beurteilung von Waffenausfuhr gesuchten nach diesem Land nötig wäre. Das Kriterium der politischen Stabilität ist ein durch und

durch untaugliches Kriterium. Zudem: Wer beurteilt, ob stabile oder instabile Verhältnisse herrschen? Die Gefahr ist sehr gross, dass sich unsere Behörden bei der Anwendung einer derartigen Klausel auf ein ausserordentlich gefährliches politisches Glatteis begeben. Ich beantrage Ihnen aus diesem Grund, in Artikel 11, Absatz 2, den Satz 1 bestehen zu lassen; in Erkenntnis der Problematik des Begriffes «Spannung» möchte Sie aber ersuchen, den Satz 2 zu streichen.

Andererseits — hier pflichte ich Herrn Kollegen Renschler zu — ist durchaus anzuerkennen, dass Länder wie die sogenannten Entwicklungsländer, die ihre staatliche Identität suchen, dazu neigen, ihre Selbstverteidigungsbedürfnisse in nationalistischer Euphorie zu übersteigern. Wir brauchen — wie in diesem Saal schon oft betont wurde — eine strenge Kontrolle gegen Missbräuche. Es geht darum, Missbräuche mit Waffenlieferungen und Waffenbezügen zu vermeiden. Ich versuchte, diesen Gedanken in inhaltlicher Anlehnung an den Vorschlag der Kommissionsmehrheit mit dem Ihnen neu vorgeschlagenen Absatz 3 zu berücksichtigen. Die von mir vorgeschlagene Formulierung umschreibt den Begriff der Entwicklungsländer und ersetzt den Ausdruck «prüfen» durch «beurteilen». Darüber hinaus entfällt aber die Klausel hinsichtlich der offensichtlich unbeständigen politischen Verhältnisse. Ich möchte Sie dringend bitten, von dieser Klausel abzusehen und meinen Anträgen zuzustimmen.

Schürch: In dieser Debatte war sehr häufig von Nigeria die Rede. Es interessiert Sie vielleicht — so ein bisschen zur Auflockerung —, von einem, der im Jahre 1968 in Nigeria dabei war, nicht Anekdoten zu hören, sondern einige Betrachtungen, die zu der Frage, ob wir Entwicklungsländer von der Belieferung ausnehmen sollen, gehören.

Als ich in Lagos eintraf, habe ich auf dem Flugplatz als erstes die Oerlikon-Kanone entdeckt. Das war natürlich der Blick des alten Militärs, der das gemerkt hat. Aber es hat mir keinen besondern Eindruck gemacht, weil ich mir vorstellte, es handle sich um eine Verteidigungswaffe. Ich habe dann später in Calabar die ägyptischen Flieger auf russischen Flugzeugen kennengelernt und habe nachher verstanden, dass uns die nigerianischen Machthaber erklärt haben: Wenn Sie als neutrales Land uns Flieger und Flugzeuge hätten liefern können, hätten wir sie lieber von Ihnen genommen.

Ich wollte damit nur darauf hinweisen, dass wir die Grössenverhältnisse nicht allzu stark strapazieren sollten. Die Schweiz liefert keine Kampfflugzeuge. Sie liefert auch keine Schlachtschiffe und keine schwere Artillerie und Panzerwagen, sondern im allgemeinen Kleinwaffen und Defensivwaffen. Es ist mit Recht gesagt worden, 60 000 alte Langgewehre könnten in einer bestimmten Gegend vielleicht einen Konflikt auslösen. Das ist richtig. Aber sehen wir doch die Relationen richtig und vergleichen wir uns nicht mit den grossen Lieferanten, bitte auch nicht mit den französischen Lieferanten auf der andern Seite des nigerianischen Bürgerkrieges oder gar mit den Oelgesellschaften, die dort aus ganz naheliegenden Interessen nicht nur Geld, sondern auch Waffen an Ojukwu geliefert haben. Wir sind mit denen nicht im gleichen Schiff. Und ich hielte es für falsch, zu meinen, die schweizerische Neutralität werde nun im Vergleich zu den Handlungen der Grossmächte an unsern Waffenlieferungen gemessen.

Noch eine weitere Bemerkung aus der Praxis: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gilt in den schwarzafrikanischen Ländern als eine Institution der Weissen, nicht der Schweiß. Was die Schweiz ist, weiss man dort im allgemeinen nicht. Man denkt, das sei ein nordisches Land, etwa so wie Schweden. Man hat so irgendetwas gehört. Aber man darf sich auch hier keine Illusionen darüber machen, dass das IKRK nun von der schweizerischen Neutralität etwa wesentlich profitiere. Das IKRK musste und muss namentlich in Ländern, die von innern Schwierigkeiten geschüttelt werden, wie das in Nigeria der Fall war, seine Neutralität selber, autonom, beweisen und gegen Missverständnisse verteidigen. Nun darf man vielleicht auch wissen, dass in Nigeria eben ein Bürgerkrieg stattgefunden hat, und dass die Neutralität in einem Bürgerkrieg überhaupt von niemandem akzeptiert wird, weder vom einen noch vom andern; das ist bei Sezessionen so. Dagegen — und jetzt komme ich aufs Thema — glaube ich, dass es in den Augen der Regierungen doch wichtig ist, dass sie nicht ausschliesslich von den Lieferungen der Grossmächte abhängig sind, und — diesbezüglich folge ich vollständig meinem Vorredner, Herrn Kollega Alder — dass wir nun nicht eine pauschale Diskriminierung derjenigen Länder vornehmen dürfen, die wir, von unserem weissen Standpunkt aus, als Entwicklungsländer betrachten. Es wurde bereits angeführt, dass es etwas schwierig wäre, einfach von Fall zu Fall zu entscheiden, ob jemand zu den Entwicklungsländern gehöre oder nicht. Ich glaube auch nicht, dass die Statistiken allein einen tauglichen Hinweis geben, beziehungsweise einen Entscheid erlauben. Ich kann Ihnen mit Bestimmtheit sagen, dass sich diejenigen Länder, die wir dann von unserer Lieferung ausschliessen, diskriminiert vorkommen werden, dass sie das Gefühl haben werden, sie seien unmündig und man entscheide darüber, ob sie vertrauenswürdig seien oder nicht, so vertrauenswürdig, dass man ihnen ein gefährliches Spielzeug in die Hand geben könne oder dass man damit eben noch warten müsse, bis sie mündig geworden seien.

Ich bestreite keineswegs den guten Sinn gewisser Unterscheidungen, die wir machen. Ich betone aber die politische Gefährlichkeit dieses Vorhabens, die darin besteht, dass wir vom weissen Standpunkt aus in hochmöglicher Weise einfach erklären: Du bist würdig, unsere Lieferungen zu empfangen, du aber nicht, du bist noch nicht würdig. Ich halte das für ausserordentlich gefährlich und muss Sie davor warnen, das in einem Gesetz niederzulegen. Ich glaube, es ist richtig, dass die Entscheide mit grösstem Fingerspitzengefühl getroffen werden. Die Entscheide müssen aber nicht gesetzlich präfiguriert sein, fixiert auf einen generellen Begriff, sondern der politisch entscheidungsfähigen Behörde — und als die erachte ich unsern Bundesrat — überlassen werden. Das sind die Gründe, warum ich dem Vorschlag von Herrn Kollega Alder beipflichten möchte.

Hofer-Bern: Es handelt sich bei diesem Artikel 11, Absatz 2, offensichtlich um einen, wenn nicht den neutralen Punkt der Vorlage. Schon die Vorberatung hat drei Varianten produziert, und im Rat sind nun nochmals entsprechende Anträge gestellt worden. Die meisten Redner sind auch auf dieses Problem eingegangen. Ich kann mich kurz fassen, besonders nach den Voten von Herrn Alder und Herrn Schürch.

Worum geht es prinzipiell? Es geht darum, objektive Kriterien zu finden, damit der Missbrauch von Waffen-

lieferungen möglichst ausgeschlossen wird. Missbrauch ist in unserem Sinn — wir haben das soeben in Absatz 1 dieses Artikels festgelegt — jede andere Verwendung als die zur Selbstverteidigung. Aber diese Selbstverteidigung ist, wie nun mehrere Herren festgestellt haben, durch die Satzung der Vereinten Nationen ausdrücklich gewährleistet. Wenn wir also Waffen zur Selbstverteidigung liefern, tun wir etwas völkerrechtlich Legitimes. Das sollte nicht vergessen werden. Ich will jetzt nicht auf das schwierige Problem eingehen, ob es möglich ist, jeweils festzustellen, wer der Angreifer in einem Konflikt ist; darüber streiten sich die Völkerrechtler seit Jahrzehnten. In diesem Sinn vermag meiner Ansicht nach keiner der Lösungsvorschläge zu befriedigen, die wir auf der Fahne vorfinden.

Was zunächst den Text des Bundesrates anbetrifft, so stellen — wie Herr Alder heute und auch Herr Schürch und gestern schon Herr von Arx festgestellt haben — weder der Begriff des Entwicklungslandes noch etwa die Wendung von den «unbeständigen politischen Verhältnissen» sinnvolle Kriterien einer Regelung dar. Was die Entwicklungsländer anbetrifft, so herrscht hier ja wohl allgemein die Auffassung vor, dass diese Wichtigeres zu tun hätten als Waffen zu kaufen und aufzurüsten. Dass manche Entwicklungsländer zuviel Geld in ihre militärische Aufrüstung stecken, ist leider nicht zu bestreiten und ja immer wieder geeignet, die Entwicklungshilfe zu diskreditieren. Andererseits — und das möchte ich unterstreichen — ist der Begriff des Entwicklungslandes in der politischen Wirklichkeit derart differenziert, dass es einfach nicht angängig erscheint, alle Entwicklungsländer über einen Leisten zu schlagen. «Keine pauschale Diskriminierung», hat Herr Schürch mit Recht gesagt. Es gibt doch gewaltige Unterschiede des inneren politischen Systems einerseits wie des aussenpolitischen Verhaltens andererseits. Es geht die Skala vom kleinen, friedlichen, ebenso wie die Schweiz neutralen Staate, bis zum machtberauschten Diktator. Ich glaube, ich kann es mir hier ersparen, in diesem Kreise Namen zu nennen.

Es wäre daher meiner Ansicht nach verfehlt, alle Staaten dieser Kategorie gleich zu behandeln. Es ist doch auch nicht so, wie Herr Renschler gesagt hat, dass es sich hier nur um aggressive Staaten handelt, und dass wir uns in jedem Falle zu Komplizen einer Aggression machen würden. Wie wir uns den europäischen Neutrals besonders verbunden fühlen — diese Verbundenheit ist ja heute immer wieder beschworen worden, ja selbst der Initiativtext trägt diesem Punkt Rechnung —, so gibt es auch Staaten in der Dritten Welt, die ähnliche aussenpolitische Richtlinien verfolgen wie wir selbst. Es wäre nicht sinnvoll, solche Staaten gleich zu behandeln wie ausgesprochen aggressive Entwicklungsländer, die eine stete Gefahr für ihre Nachbarländer darstellen. Und mit Recht hat Herr Alder hier von einer Solidarität unseres Landes mit ähnlich gestimmten Ländern in andern Kontinenten gesprochen.

Aus diesen Gründen vermag keiner der drei Vorschläge, die wir auf der Fahne finden, voll zu befriedigen. Andererseits kann natürlich die Differenzierung in einem Gesetzestext auch nicht zu weit getrieben werden. Infolgedessen habe ich darauf verzichtet, einen eigenen Vorschlag vorzulegen; ich kann mich am ehesten mit dem Vorschlag von Herrn Bratschi befriedigen, der als Eventualvorschlag eingebracht ist, weil er nämlich in seinem allgemeinen Teil demjenigen des Bundesrates noch drei Kriterien hinzufügt, nämlich erstens das

Embargo, das durch die Vereinten Nationen ausgesprochen ist, zweitens innere kriegerische Auseinandersetzungen und drittens Missachtung der Menschenrechte. Man könnte natürlich noch andere Kriterien beifügen, aber diese scheinen mir wesentlich zu sein. Es gilt — wenn ich Herrn Bratschi richtig verstehe — natürlich nicht nur für Entwicklungsländer, sondern für alle Länder, womit ich sehr einverstanden bin.

Was die Menschenrechte anbetrifft, so gibt es ja ein recht objektives Kriterium, nämlich die Deklaration der Vereinten Nationen über die Menschenrechte. Zu diesen Menschenrechten gehört meiner Ansicht nach nicht nur die individuelle, sondern auch die nationale Selbstbestimmung, also das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Diese Ergänzung erscheint mir ausserordentlich wichtig, weil die Vereinten Nationen, aus was für Gründen auch immer, bekanntlich mit zwei Ellen messen, indem sie einen Staat zum Beispiel wegen Rassendiskriminierung verurteilen — was mir richtig scheint —, aber einen andern Staat, der das nationale Selbstbestimmungsrecht eines kleineren Volkes unterdrückt, nicht ebenso verurteilen.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, nämlich die Länder, wie es heisst, mit offensichtlich unbeständigen politischen Verhältnissen, so haben mehrere Herren nun schon auf die wesentliche Schwäche dieses Vorschlages hingewiesen. Ich glaube, dass ein solches Kriterium völlig ungeeignet ist, könnte doch — um es einmal noch konkreter zu sagen — aufgrund dieses Kriteriums eine parlamentarische Demokratie wie Italien, die wohl auch schon Herr Alder im Auge gehabt hat, gegenüber einer Diktatur von rechts oder links diskriminiert werden. Das können wir doch auf keinen Fall wollen. Innere Unterdrückung — und da bin ich mit Herrn Renschler voll und ganz einverstanden, deswegen möchte ich die Menschenrechte drin haben — ist auf jeden Fall auch eine potentielle Gefahr für den Frieden, weil ja jederzeit explosive Ausbrüche möglich sind, wie die letzten Jahrzehnte gezeigt haben. Man sollte übrigens zum Beispiel auch auf der kommenden europäischen Sicherheitskonferenz nicht ganz aus den Augen verlieren, dass Sicherheit auch etwas mit Freiheit zu tun hat. Aber über das werden wir vielleicht bei anderer Gelegenheit noch diskutieren.

Die Einschränkung mit den unstabilen politischen Verhältnissen kann nur dann sinnvoll sein, wenn sie wiederum mit den zusätzlichen Kriterien des Eventualvorschlages von Herrn Bratschi kombiniert wird. Dann wird nämlich klar, dass diese Einschränkung nicht zugunsten von Diktaturen ausgelegt werden kann. Die Schweiz würde dann sozusagen in gewissem Masse eine ideologische Schwelle errichten, die derjenigen nicht unähnlich ist, die der Europarat in seiner Satzung postuliert hat — allerdings nicht in Sachen Waffenausfuhr, sondern in der Frage des Beitritts von Staaten zum Europarat. Bekanntlich können, wie Sie ja wissen, auch nur rechtsstaatliche Demokratien dem Europarat beitreten.

Dass dieses Kriterium des Rechtsstaates und der Demokratie in unserem Zusammenhang auch nicht stets zu befriedigen vermag, das hat ja die Haltung Indiens gezeigt im Konflikt, der heute mehrere Male erwähnt wurde und über den der Kommissionspräsident, glaube ich, das Notwendige gesagt hat.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Eventualvorschlag von Herrn Bratschi den andern hier

eingereichten Vorschlägen vorzuziehen, weil er eine differenziertere Behandlung der Entwicklungsländer erlaubt, weil er zweitens den Unterschied zwischen Demokratien und Diktaturen nicht verwischt, und beide Punkte scheinen mir sowohl aus aussenpolitischen wie besonders auch aus innenpolitischen Gründen unerlässlich zu sein.

Präsident: Tatsächlich liegen zwei Eventualanträge vor für den Fall der Ablehnung des Minderheitsantrages Renschler. Herr Ziegler hat den seinigen inzwischen zugunsten des Eventualantrages Bratschi zurückgezogen. Nachdem nun doch auf den Eventualantrag Bratschi eingetreten wird, der den neuen Begriff der Menschenrechtskonvention miteinbezieht, schlage ich Ihnen vor, dass er — obwohl an und für sich dieser Antrag erst später zu begründen wäre, nämlich nach dem Entscheid über den Antrag Renschler — doch seinen Antrag begründet, so dass die Kommissionsreferenten und der Bundesrat auch auf seinen Eventualantrag eintreten können. (*Zustimmung — Adhésion.*)

Gerwig: Ich schliesse mich dem Antrag Renschler an und brauche seine gute Begründung nicht mehr zu wiederholen.

Ich spreche nur zu einem Argument, das gegen Herrn Renschler vorgebracht worden ist, und ich stelle an Herrn Bundesrat Gnägi und an Herrn Dürrenmatt als Präsident der Kommission eine Frage: Auf Seite 16 des Protokolls der Kommissionssitzung stellt Herr Bundesrat Gnägi fest, dass die Umschreibung des Entwicklungslandes mit Schwierigkeiten verbunden sei, und auch Dr. Wilhelm sagt, dass die Abgrenzung der Entwicklungsländer trotz dieser Liste immer schwierig sein wird. Gut, die Definition des Begriffes Entwicklungsland ist sicher nicht einfach, aber schauen Sie sich doch einmal die Fahne an. Auch der Bundesrat spricht selbst vom Begriff der Entwicklungsländer, und die Mehrheit spricht auch vom Begriff der Entwicklungsländer. Wie kann man hier nach dem Antrag der Mehrheit und speziell nach dem Antrag des Bundesrates streng prüfen, ob es sich um Entwicklungsländer handelt, wenn man nicht einmal weiss, was Entwicklungsländer sind und das noch offen zugibt in der Kommission und auch heute wieder zugeben wird?

Ich möchte Herrn Bundesrat Gnägi fragen, was er denn unter seinem Begriff der Entwicklungsländer versteht, wenn er nicht einmal weiss, was Herr Renschler unter dem Begriff der Entwicklungsländer versteht. Dann ist ja der Satz unverständlich, und ich kann mir gar nicht vorstellen, dass man speziell prüfen kann, wenn man nicht einmal weiss, was Entwicklungsländer sind. Dann muss man sich aber nicht etwas vormachen. Ich wäre daher dankbar, wenn Herr Bundesrat Gnägi mir hier eine Antwort geben könnte.

Noch ein Wort zu Herrn Alder: Er hat vom Selbstbestimmungsrecht der Entwicklungsländer gesprochen. Es wird aber leider praktisch identisch mit dem Selbstzerfleischungsrecht der Entwicklungsländer sein.

Bratschi: Ich danke Herrn Kollega Hofer für die Unterstützung meines Eventualantrages, und ich gestatte mir nun, kurz meine Ueberlegungen darzutun, die mich dazu geführt haben, einen Eventualantrag für den Fall einzureichen, dass der Antrag Renschler abgelehnt wird.

Nach meiner Meinung stützt sich mein Antrag auf die Fassung des Bundesrates, ergänzt und präzisiert diese Fassung indessen, und zwar im Sinne der Schluss-

folgerungen der Kommission Weber, die zusammenfassend feststellte: «Die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen ist zu beschränken auf Staaten, die in bezug auf politische Stabilität und friedliche Haltung die nötige Gewähr bieten. Besondere Zurückhaltung ist gegenüber den Entwicklungsländern geboten.»

Vergleicht man damit das entsprechende Alinea 2 des Artikels 11, so stellt man sofort fest, dass der erste Satz des Gesetzestextes nicht voll das Gedankengut enthält, das die Expertenkommission in ihrer Schlussfolgerung empfiehlt. Die Kommission Weber verband das Erfordernis der politischen Stabilität mit derjenigen einer friedlichen Haltung. Der Gesetzestext hingegen stellt nur auf äussere Merkmale ab und verlangt nur, dass nicht schon ein bewaffneter Konflikt herrscht, auszubrechen droht oder gefährliche Spannungen bestehen. Eine Diktatur kann sehr stabil sein und entspricht damit dem Erfordernis des Gesetzesvorschlages für schweizerische Waffenlieferungen. Die friedliche Haltung gemäss Kommission Weber wird eine Diktatur vielleicht gegen aussen, selten oder nie aber gegen innen nachweisen können. Jedenfalls bieten Diktaturen nach unseren demokratischen Mässstäben nie die dazu von der Kommission Weber geforderte nötige Gewähr einer friedlichen Haltung. Der Text des Bundesrates geht demnach zu wenig weit und muss im Sinne der Expertenkommission ergänzt und präzisiert werden.

Ich schlage folgende drei Ergänzungen vor:

1. Es sollen keine Bewilligungen an Länder erteilt werden, die von den Vereinten Nationen mit einem Embargo belegt sind. Es ist doch ausserordentlich stossend, wenn die friedliebende und neutrale Schweiz bei einem verfügten Waffenembargo der in den Vereinten Nationen zusammengefassten Völkerfamilie aus der Reihe tanzt und Waffen liefert. Die Glaubwürdigkeit unserer politischen Ideale wird damit in Mitleidenschaft gezogen, und nur allzu leicht können wir so als Profiteure einer internationalen Solidarität hingestellt werden.

2. Ferner ist eine Präzisierung dahingehend nötig, dass auch an Länder keine Bewilligungen erteilt werden, in denen innere Auseinandersetzungen mit Waffengewalt ausgetragen werden. Eigentlich sollte dies selbstverständlich sein, besonders in einer Zeit, da sich internationale Machtkämpfe je länger, je mehr innerhalb einzelner Länder in Form von Regimekämpfen, Staatsstreichen und Bürgerkriegen abspielen. Die Schweiz als älteste Demokratie muss hier besonders auf das Kriterium achten, dass interne Auseinandersetzungen mit demokratischen Mitteln und ja nicht mit Waffengewalt ausgetragen werden. In keinem solchen Fall darf sie als Waffenlieferant auftreten, will sie ihren demokratischen Prinzipien treu bleiben und nicht in den Verdacht kommen, den Profit vor das Prinzip zu stellen.

3. Schliesslich sollen auch nicht Länder in den Genuss schweizerischer Waffenlieferungen kommen, welche die Menschenrechte missachten. Mit dieser Ergänzung sollen vornehmlich auch wiederum Diktatorländer betroffen werden, deren politische Stabilität durch Knebelung der Freiheiten und Missachten der Menschenrechte seiner Bürger erkaufte wird. Es braucht beim Begriff der Menschenrechte nach meiner Meinung nicht auf irgendeine Konvention Rücksicht genommen zu werden, da wir diesen Begriff für einen bestimmten Zweck in unserer eigenen Gesetzgebung verwenden. Was nach schweizerischem Empfinden unserem «ordre

public», den anerkannten Grundsätzen menschlichen Zusammenlebens entspricht, soll unter dem Begriff Menschenrechte in diesem Gesetz verstanden sein.

Neben diesen drei Ergänzungen und Präzisierungen zum ersten Satz des 2. Alineas von Artikel 11 habe ich mir beim zweiten Satz in meinem Vorschlag gestattet, das Wort «offensichtlich» zu streichen. Dieses Wort «offensichtlich» bringt nämlich offensichtlich eine wesentliche Abschwächung der geforderten besonders strengen Prüfung für Waffenlieferungsgesuche an Länder mit unbeständigen politischen Verhältnissen. Es genügt vollständig die Feststellung, dass die Verhältnisse in einem Land oder Gebiet unbeständig sind. Wenn sie auch noch offensichtlich unbeständig sein müssen, um unter eine strengere Prüfung und nicht einmal unbedingt unter ein Waffenausfuhrverbot zu fallen, so schlüpfen die gerissenen Waffenlieferanten allzu leicht durch die Netze unserer Kontrollinstanzen.

Ich bitte Sie im Interesse der Glaubwürdigkeit unseres Willens zur Verschärfung der Waffenausfuhrbestimmungen, meinem Eventualantrag zuzustimmen.

von Arx: So leicht, wie es sich Herr Gerwig vorstellt, hat sich die Kommission die Arbeit doch nicht gemacht. Sein Votum ist dann verständlich, wenn er aus der immerhin sehr umfangreichen und gründlichen Kommissionsarbeit lediglich zwei Seiten eines einzigen Protokolls gelesen hat. Wenn er sich aber etwas in die Kommissionsarbeit vertieft, so wird er feststellen, dass die Kommission sich über den Begriff des Entwicklungslandes sehr ernsthafte Gedanken gemacht hat. Wir haben es abgelehnt, einfach zu pauschalisieren und eine Definition der OECD *tel quel* zu übernehmen, aus den gestern und heute wiederholt dargelegten Gründen. Wir sind in der Kommission der Meinung, dass als Entwicklungsländer jene Staaten zu bezeichnen sind, deren Völker nicht jene Eigendynamik entwickeln konnten, die für die selbständige, auf breiter Basis erfolgende Teilnahme an der neuzeitlichen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und sozialen Entwicklung Voraussetzung war und ist. Die Gründe dafür sind verschiedene; ich will sie nicht aufzählen. Die Entwicklungsländer haben somit nicht oder in nur bescheidenem Ausmass an der modernen Entwicklung teilhaben können, und sie sind hinter deren heutigem Stand zurückgeblieben. Dies drückt sich im wesentlichen in individueller und kollektiver Armut aus, in dem der modernen Welt unangepassten Bildungsstand der breiten Bevölkerung, im starken Bevölkerungszuwachs, in mangelnder Ernährung und ungenügenden Gesundheitsdiensten, in veralteten Wirtschaftsstrukturen und unrationellen Produktionsverfahren, in mangelnder Industrialisierung und stark verbreiteter Arbeitslosigkeit beziehungsweise Unterbeschäftigung. Ich vertrete die Auffassung, diese Ueberlegungen seien für die Schweiz zweifellos sehr viel brauchbarer und im Hinblick auf das vorliegende Gesetz praktikabler, als die pauschale Definierung durch die OECD.

Dürrenmatt, Berichterstatter: Ich beantrage, die Behandlung des Artikels 11, Absatz 2, auszusetzen, um der Kommission Gelegenheit zu bieten, die Anträge Alder und Bratschi zu behandeln. Es ist klar, dass es hier um den Schicksalsartikel der Vorlage geht. Wenn wir hier die Dinge übers Knie brechen würden, so müsste ich mit einem etwas rohen Ausdruck sagen: Damit legiferierten wir, wörtlich und bildlich, aus dem hohlen Bauch!

Ich beantrage, unsere Verhandlungen hier abzubrechen, damit die Kommission sich heute um 16 Uhr im

Zimmer 160, Bundeshaus Ost, besammeln kann. Dann könnten wir versuchen, den Artikel so vorzubereiten, dass die Sache morgen zu Ende beraten werden kann.

Präsident: Hier handelt es sich um einen Geschäftsordnungsantrag, über den sofort zu entscheiden ist. Wird noch ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall. Sie haben damit im Sinne des Antrages Dürrenmatt beschlossen. Die Beratung dieses Geschäftes wird damit unterbrochen. Ich nehme aber an, die Bereinigung werde so erfolgen, dass die Anträge morgen früh ausgeteilt sind.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 8. März 1972

Séance du 8 mars 1972, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Vontobel*

**10 941. Rüstungskontrolle und
Waffenausfuhrverbot.
Bericht über das Volksbegehren
Contrôle des industries d'armement
et interdiction de l'exportation d'armes.
Rapport sur l'initiative populaire**

Siehe Seite 146 hiervor — Voir page 146 ci-devant

Fortsetzung – Suite

**Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
Loi fédérale sur le matériel de guerre**

Art. 11, Abs. 2

Fortsetzung – Suite

Dürrenmatt, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte Sie zunächst über die Beratung der Kommission orientieren, dabei aber auch einige Bemerkungen einflechten, die noch in den Abschluss der Debatte über den Artikel 11 hineingehören.

Beim Abbruch der Verhandlungen gestern mittag hatten wir es mit folgenden Anträgen zu tun: Es war für die Formulierung von Artikel 11, Absatz 2, ein Antrag des Bundesrates und der Mehrheit vorhanden, sodann ein Minderheitsantrag Renschler, ferner ein Antrag Alder und schliesslich ein Eventualantrag Bratschi. Die Kommission trat noch einmal zusammen, einmal, um die allgemeine Situation zu diskutieren, und sodann, um zu versuchen, ob es möglich sein könnte, aus Elementen der Anträge Alder und Bratschi, auf der Grundlage des Kommissionsantrages, eine neue Formulierung zu finden. Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, dass dieser Versuch nicht gelungen ist.

Die Kommission war versammelt mit 12 von 19 Mitgliedern. Es hatten also 7 Mitglieder nicht teilnehmen können; es war zu erwarten, dass das etwas überstürzte Verfahren die Kommission nicht vollständig zusammenbringen würde.

Nun die Frage: Woran ist der Versuch gescheitert, eine neue Fassung zu finden, und wie bieten sich die Dinge jetzt dar? Sie bieten sich so dar, wie vor der Kommissionsberatung. Wir werden es jetzt zu tun haben mit den Anträgen Bundesrat Mehrheit, Antrag Alder, Antrag Renschler und dem Eventualantrag Bratschi. Die Schwierigkeit in der vorangegangenen Diskussion hatte sich um vier Punkte gedreht: Es war umstritten, ob und in welcher Form der Ausdruck «Entwicklungsländer» in das Gesetz aufzunehmen sei. Sodann hatte der Antrag von Herrn Bratschi zwei neue Elemente in die Diskussion geworfen, einmal dadurch, dass er in seiner Formulierung die Erwähnung eines allfälligen Embargos der Vereinten Nationen und sodann die Erwähnung der Menschenrechte verlangt hatte.

Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10941
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1972
Date	
Data	
Seite	146-177
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 763

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Zimmer 160, Bundeshaus Ost, besammeln kann. Dann könnten wir versuchen, den Artikel so vorzubereiten, dass die Sache morgen zu Ende beraten werden kann.

Präsident: Hier handelt es sich um einen Geschäftsordnungsantrag, über den sofort zu entscheiden ist. Wird noch ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall. Sie haben damit im Sinne des Antrages Dürrenmatt beschlossen. Die Beratung dieses Geschäftes wird damit unterbrochen. Ich nehme aber an, die Bereinigung werde so erfolgen, dass die Anträge morgen früh ausgeteilt sind.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 8. März 1972

Séance du 8 mars 1972, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Vontobel*

**10 941. Rüstungskontrolle und
Waffenausfuhrverbot.
Bericht über das Volksbegehren
Contrôle des industries d'armement
et interdiction de l'exportation d'armes.
Rapport sur l'initiative populaire**

Siehe Seite 146 hiervor — Voir page 146 ci-devant

Fortsetzung – Suite

**Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
Loi fédérale sur le matériel de guerre**

Art. 11, Abs. 2

Fortsetzung – Suite

Dürrenmatt, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte Sie zunächst über die Beratung der Kommission orientieren, dabei aber auch einige Bemerkungen einflechten, die noch in den Abschluss der Debatte über den Artikel 11 hineingehören.

Beim Abbruch der Verhandlungen gestern mittag hatten wir es mit folgenden Anträgen zu tun: Es war für die Formulierung von Artikel 11, Absatz 2, ein Antrag des Bundesrates und der Mehrheit vorhanden, sodann ein Minderheitsantrag Renschler, ferner ein Antrag Alder und schliesslich ein Eventualantrag Bratschi. Die Kommission trat noch einmal zusammen, einmal, um die allgemeine Situation zu diskutieren, und sodann, um zu versuchen, ob es möglich sein könnte, aus Elementen der Anträge Alder und Bratschi, auf der Grundlage des Kommissionsantrages, eine neue Formulierung zu finden. Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, dass dieser Versuch nicht gelungen ist.

Die Kommission war versammelt mit 12 von 19 Mitgliedern. Es hatten also 7 Mitglieder nicht teilnehmen können; es war zu erwarten, dass das etwas überstürzte Verfahren die Kommission nicht vollständig zusammenbringen würde.

Nun die Frage: Woran ist der Versuch gescheitert, eine neue Fassung zu finden, und wie bieten sich die Dinge jetzt dar? Sie bieten sich so dar, wie vor der Kommissionsberatung. Wir werden es jetzt zu tun haben mit den Anträgen Bundesrat Mehrheit, Antrag Alder, Antrag Renschler und dem Eventualantrag Bratschi. Die Schwierigkeit in der vorangegangenen Diskussion hatte sich um vier Punkte gedreht: Es war umstritten, ob und in welcher Form der Ausdruck «Entwicklungsländer» in das Gesetz aufzunehmen sei. Sodann hatte der Antrag von Herrn Bratschi zwei neue Elemente in die Diskussion geworfen, einmal dadurch, dass er in seiner Formulierung die Erwähnung eines allfälligen Embargos der Vereinten Nationen und sodann die Erwähnung der Menschenrechte verlangt hatte.

Schliesslich blieb die Formulierung der Kommission, «unbeständige politische Verhältnisse», umstritten.

In der Sitzung der Kommission von gestern nachmittag hatte zunächst das Departement versucht, einen Vermittlungsantrag vorzulegen, der in seiner Formulierung das UNO-Embargo aufgenommen hätte, und der versucht hatte, den Begriff «Entwicklungshilfe, Entwicklungsländer» wegzulassen und durch eine besondere Formulierung zu umschreiben. Die Formulierung hatte gelautet: «Besonders streng zu beurteilen sind die Gesuche von Staaten mit unbeständigen politischen Verhältnissen oder von solchen, die auf finanzielle oder technische Hilfe Dritter angewiesen sind.» Da wären also die Ausdrücke «Entwicklungsländer», «Entwicklungshilfe» vermieden worden.

In der Diskussion, die sich anschloss, wurden zwei Bedenken geäussert. Einmal gab es Bedenken gegen die Erwähnung des Embargos der Vereinten Nationen. Es wurde vorgebracht, ob es richtig sei, da wir nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, diese Formulierung zu verwenden. Sodann wurden entscheidende Bedenken geäussert gegen die Aufnahme des Begriffs der Menschenrechte. Herr Bratschi hatte seine Formulierung damit begründet, dass er sagte, es gehe nicht darum, die Begriffe der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen oder der Europäischen Konvention zu übernehmen; der Begriff habe eine allgemein anerkannte Bedeutung, einen allgemeinen Charakter, und wir, das heisst die Schweiz selbst, würden sagen, welche Nationen als solche zu erwähnen seien, die die Menschenrechte respektieren bzw. nicht respektieren. Nicht wahr, es ist richtig so, Herr Bratschi?

Nun aber regten sich die politischen Bedenken. Vor allem der Bundesrat machte geltend, dass er dadurch gezwungen würde, im Eventualfall, da er das Gesetz anzuwenden hätte, immer wieder festzustellen, ob die betreffende Nation es verdiene, zu den Nationen gezählt zu werden, die die Menschenrechte respektieren oder nicht. Sie wissen aber selber, aus der Praxis der Vereinten Nationen, dass es auf diesem Forum bis jetzt nicht möglich war, eine verbindliche Begriffsbestimmung zu finden. Das eine Mal ist es die eine Seite, sagen wir die linke Seite, die von einem Staat behauptet, er verletze die Menschenrechte, das andere Mal ist es die rechte Seite. Es sind diese politischen Schwierigkeiten, die die Mehrheit der Kommission veranlassen haben, die Aufnahme des Begriffs der Menschenrechte in das Gesetz nicht zu befürworten.

Ich möchte an einem praktischen Beispiel zeigen, wie sich die Schwierigkeiten darbieten können: Wir haben gestern Bedenken von Herrn Schmid mit Bezug auf seine Kleine Anfrage betreffend Waffenlieferungen an Persien, Iran, gehört. Ich kann mir vorstellen, dass Herr Schmid diese Kleine Anfrage deshalb gestellt hat, weil einmal Iran ein Entwicklungsland ist und weil er wahrscheinlich aus bestimmten Vorkommnissen schloss, dieses Land respektiere die Menschenrechte nicht. Man kann diese Argumente also anwenden. Aber, nicht wahr, wenn sich der Bundesrat also bei Herrn Schmid erkundigte, bekäme er eine andere Antwort, als wenn er sich zum Beispiel beim deutschen Bundeskanzler ein Urteil über Iran einholte. Sie sehen, wie unter Menschen gleicher politischer Weltanschauung die Beurteilung des Falles Iran verschieden ausfallen kann. Es sind solche politischen Bedenken, die die Mehrheit der Kommission bewogen haben, den Begriff der Menschenrechte nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Schliesslich, was die Erwähnung der Entwicklungsvölker betrifft, so sind zu diesem Punkt in der Debatte gestern die Argumente sehr deutlich zum Ausdruck gekom-

men, die eher davor warnen, den Begriff überhaupt zu erwähnen. Die Kommission hat indessen festgestellt, dass es in breiten Schichten des Volkes als Lücke empfunden würde, wenn der Begriff nicht aufgenommen wird. Wir wollen doch davon ausgehen, dass gerade die Diskrepanz zwischen der Tatsache der humanitären Hilfe an Entwicklungsvölker und der Waffenlieferung an Entwicklungsvölker dazu geführt hat, dass es schliesslich zur Initiative gekommen ist. Diese Diskrepanz hatte in der gestrigen Debatte eine grosse Rolle gespielt. Auf der andern Seite erwähnte der Vertreter des Politischen Departementes, es sei gehüpft wie gesprungen, ob man den Begriff «Entwicklungsvölker» so formuliere, wie es der Vorschlag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates vorsieht, oder nach den Formulierungen von Herrn Alder, die auf die Entwicklungshilfe abstellen, die Staaten bekommen. Deshalb kam die Kommissionsmehrheit nach gewalteter Diskussion zur Auffassung, der Begriff solle bestehen bleiben.

Am Schluss der Verhandlungen ergab sich folgendes: Herr Bratschi erklärte sich nicht bereit, seinen Eventualantrag zu ändern und den Begriff «Menschenrechte» daraus zu streichen. Herr Renschler blieb bei seinem Antrag und erklärte, dass er im Falle der Ablehnung seines eigenen Antrages für den Antrag Bratschi stimmen werde. In dieser Situation kam die Kommissionsmehrheit zur Überzeugung, in dem Fall halte auch sie fest; nach der gewalteten Diskussion im Gremium der Kommission sei die Formulierung von Kommission und Bundesrat noch die beste unter den schlechten Möglichkeiten. Das ist der Stand der Diskussion.

Ich erwähne nur noch, dass ein Problem geblieben ist, das nicht ganz befriedigt, nämlich die Formulierung von den «unbeständigen politischen Verhältnissen». Wir haben darüber hier auch gesprochen. Wir haben indessen noch den Ständerat, und ich bin davon überzeugt, dass die Behandlung von Artikel 11 im Ständerat noch zu reden geben wird, vor allem auch wegen dieser Formulierung zu den «unbeständigen politischen Verhältnissen».

Die Kommission beantragt Ihnen, und zwar mit 8 gegen 3 Stimmen und einer Enthaltung – von den drei Stimmen fielen 2 auf Herrn Renschler und Herrn Bratschi –, an ihrem eigenen Antrag festzuhalten und die übrigen Anträge zu verwerfen.

M. Copt, rapporteur: A l'alinéa 2 de l'article 11, vous avez la proposition de la majorité, puis celle de M. Renschler, proposition de minorité; vous avez également une proposition Alder et celle éventuelle de M. Bratschi.

Tout d'abord, la proposition de minorité Renschler: il y a là deux éléments principaux, la lettre *a* et la lettre *b*. Avec la lettre *a*, M. Renschler veut interdire toute exportation d'armes dans des Etats membres d'un pacte militaire. Il rejoint, en quelque sorte, le but visé par l'initiative de n'exporter que dans les Etats neutres d'Europe. En effet, si l'on empêche des exportations dans des pays qui font partie d'un pacte militaire, il ne reste quasiment plus que les pays neutres d'Europe. Or, tant la commission Weber que le Conseil fédéral et votre commission vous ont démontré que cela n'était pas suffisant. Le Conseil fédéral déclare notamment dans son message – je me permets de vous en citer un court extrait: «On ne voit pas pourquoi les auteurs de l'initiative entendent autoriser l'exportation vers les seuls pays neutres d'Europe, à l'exclusion de ceux d'autres continents; cette limitation est contraire au principe de l'universalité de notre politique extérieure et de notre commerce extérieur. On ne comprend pas non plus pourquoi l'interdiction d'exporter concernerait aussi les

Etats de petite ou moyenne importance qui, même s'ils font partie d'une organisation militaire, n'en poursuivent pas moins une politique strictement défensive, nous voulons citer notamment la Belgique, les Pays-Bas, le Danemark et la Norvège.»

Je voudrais attirer votre attention sur un amendement que votre commission, unanime, a apporté, sur proposition de M. Allgöwer, à l'article 11, lettre *b*, et qui a passé ici inaperçu, mais qui a une très grande importance.

Vous pouvez constater que nous avons complété cette lettre *b* en disant: «que ce matériel doit être destiné à la propre défense du pays dans lequel nous allons exporter.» Et, à mon sens, ce complément est très important parce qu'on rejoint, si je puis dire, le postulat de l'initiative de «n'exporter que dans des pays non offensifs», donc en principe neutres.

Nous vous proposons de ne pas accepter la lettre *a* de la proposition Renschler.

Avec la lettre *b*, il semble que M. Renschler veuille aller plus loin que l'initiative. Il ressort des discussions qui ont eu lieu hier combien il est difficile de définir quels sont les pays en voie de développement, ne serait-ce que pour ménager les susceptibilités de ces Etats. Je voudrais seulement rappeler ce que je disais en réponse à la proposition de M. Aubert: il y a des pays en voie de développement qui s'efforcent d'organiser, par leurs propres moyens, une défense nationale digne de ce nom; de tels Etats cherchent visiblement à s'approvisionner selon les possibilités, auprès de pays neutres, pour s'affranchir des grandes puissances.

Nous vous proposons aussi de rejeter cette proposition de minorité Renschler.

Restent la proposition Alder et l'éventuelle proposition Bratschi. Dans sa séance d'hier, la commission, après avoir à nouveau fait le tour de la question, a constaté qu'il était extrêmement difficile de parler, dans un article de loi, d'embargo des Nations Unies ou des droits de l'homme. Ainsi, nous ne pourrions pas, nous autres Suisses, acheter des armes étant donné que nous violons journellement, en théorie, les droits de l'homme. La preuve en est que nous n'avons pas encore pu signer la Convention de Strasbourg. Vous voyez que tout est relatif.

Je vous propose d'accepter le texte de la majorité et de repousser les autres propositions.

Präsident: Herr Bratschi wünscht das Wort zu einer Richtigstellung.

Bratschi: Was Herr Dürrenmatt gesagt hat, ist leider nicht ganz meine Auffassung. Er hat sich sicher Mühe gegeben, das so zu interpretieren, wie ich es verstehe.

Aber gerade bei den Menschenrechten müssen wir beachten: Wenn wir den Herrn Brandt fragen oder unsern Bundesrat, was er unter Menschenrechten verstehe, so ergibt sich, wie unterschiedlich man das beurteilen kann. Ich habe in der Kommission und hier im Rat deshalb ausdrücklich gesagt: Was unter Menschenrechten verstanden wird, sagen wir, weil es sich hier um ein schweizerisches Gesetz und um eine schweizerische Praxis handelt. Ich will damit gerade den Bundesrat und unsere Behörden, die dann die Waffenausfuhr kontrollieren, zwingen, jedesmal in sich zu gehen und sich zu fragen: Sind jetzt da die Menschenrechte so verstanden, wie wir sie in der Schweiz verstehen, in demjenigen Land, in das wir die Ausfuhr von Waffen bewilligen wollen? Sind die Verhältnisse dort nach unserer Meinung in Ordnung? Zum Beispiel in Griechenland, wo man sagen muss: Natürlich scheint dort eine stabile Diktatur zu

herrschen, aber wo sind dort die Menschenrechte – auch in schweizerischer Sicht – ? Deshalb möchte ich dieses Wort so verstanden und so auch in diesem Gesetz drin verankert haben. Man sollte nicht, wie es heute morgen in der «NZZ» heisst, ein Gesetz mit «Moral auf halbem Wege» schaffen. Man sollte doch wenigstens die Menschenrechte in unseren Waffenartikel hineinflexten, weil das dann doch wenigstens einigermaßen auch noch die moralischen Aspekte unseres Waffenausfuhrverbotes mitbeleuchten hilft.

Ich möchte Sie – diejenigen, die noch schwanken – bitten, doch wenigstens meinem Antrag zuzustimmen, nur schon deshalb, damit sich wenigstens auch noch der Ständerat mit dieser Frage auseinandersetzt. Wenn Sie den Antrag des Bundesrates *tel quel* übernehmen, dann haben Sie diese Diskussionspunkte ausgeschaltet. Andernfalls können wir weiter diskutieren. Ich bitte Sie deshalb, meinem Eventualantrag zuzustimmen.

Bundesrat Gnägi: Beim Artikel 11 kommen wir zur zweiten schwierigen Differenz in dieser Beratung. Bei Artikel 1 lag die erste in der Umschreibung des Kriegsmaterials, und hier bei Artikel 11 geht es um die zweite grosse Differenz.

Ich möchte Ihnen einleitend sagen, dass sowohl das Departement als der Bundesrat und vor allem die vorberatende Kommission ehrlich gerungen haben um die Formulierung des Artikels 11. Dabei gilt es meines Erachtens sachliche wie auch politische Überlegungen anzustellen. Was einmal die sachlichen Überlegungen anbetrifft, so möchte ich hier Stellung nehmen zu den Anträgen von Herrn Renschler und dem Eventualantrag von Herrn Bratschi.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag von Herrn Renschler abzulehnen, und zwar, weil er zu weit geht. Der Antrag Renschler kommt der Initiative ziemlich nahe, wenn Sie die Umschreibung betrachten: Die Paktstaaten werden ausgeschlossen und Entwicklungsländer werden ausgeschlossen, so dass praktisch die Ausfuhr nur noch in die neutralen Länder Europas möglich wäre. Das ist die Schlüsselfrage, die sich bei der Beantwortung des Antrages von Herrn Nationalrat Renschler stellt. Hier ist nicht in erster Linie die Frage der Entwicklungsländer massgebend – ich komme darauf noch zu sprechen –, sondern massgebend ist das generelle und grundsätzliche Kriterium, ob es genügt, wenn wir die neutralen Staaten Europas als allein mögliche Abnehmer von Kriegsmaterial von Schweizer Firmen bezeichnen wollen. Hier möchte ich auf meine einleitenden Ausführungen hinweisen, in denen eindeutig zum Ausdruck gekommen ist, dass eine Ausfuhr nach Schweden und Österreich nicht genügt, um die Firmen zu veranlassen, Entwicklung und Forschung auf diesem Gebiet weiterzuführen. Damit würde in materieller Hinsicht die Gefahr einer Schwächung unserer Landesverteidigung bestehen. Als Zeugen möchte ich hier die Ausführungen von Herrn Professor Dr. Max Weber aus dem Protokoll vom 1. Februar, auf Seite 15, anführen: «Damit wir Zugang zu den Erfahrungen, Konstruktionen und den Komponenten des Auslandes erhalten, müssen wir jedoch bereit sein, anderen Ländern die Ergebnisse unserer eigenen Studien, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mitzuteilen. Damit ist es nötig, dass ein gewisser Export von Kriegsmaterial erlaubt wird. Durch die Möglichkeit, zu exportieren, können wir weiterhin der Entwicklung im Ausland folgen, was von grosser Bedeutung ist, nicht zuletzt dann, wenn es darum geht, bei eventuellen Käufen die richtige Bewertung über das Waffensystem oder seine Details anzustellen.» – Das sind die entscheidenden wirt-

schaftlichen Punkte, die gegen den Antrag Renschler sprechen.

Nun haben mich die Herren Gerwig und Renschler noch aufgefordert, zur Frage der Entwicklungsländer Stellung zu nehmen. Meine Antwort richtet sich zugleich auch an Herrn Nationalrat Bratschi: Was ich bei diesem Antrag bekämpfe, ist der Umstand, dass sowohl im Antrag Renschler als im Antrag Bratschi die absolute Forderung aufgestellt wird, den Entwicklungsländern keine Waffen zu liefern. In unserem Antrag wird dagegen gesagt, es müsse besonders gründlich geprüft werden, ob die Entwicklungsländer beliefert werden sollen. Ich habe Sie auch schon auf die Art und Weise aufmerksam gemacht, wie wir diese Geschäfte vorbereiten. Sobald es sich um ein solches Land handelt – ich habe das Beispiel Iran gestern zweimal dargelegt –, nimmt die Expertenkommission der drei Departemente Stellung, und schliesslich wird die Frage dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Dieser trägt dann die Verantwortung, ob ein Geschäft bewilligt wird oder nicht. Hier liegt die Differenz, Herr Gerwig: Die Umschreibung eines Entwicklungslandes ist schwierig. Ich verweise dazu nochmals auf das Protokoll, Seite 15, wo wir über das Votum des Herrn Dr. Wilhelm vom Politischen Departement lesen:

«Dr. Wilhelm weist auf die Schwierigkeiten bei der Definition der Entwicklungsländer hin, deren Einreihung nach den allgemeinen Regeln aufgrund des Bruttosozialproduktes je Kopf der Bevölkerung vorgenommen wird. So sind zum Beispiel gewisse erdölproduzierende Länder diesbezüglich höher eingereiht als die Schweiz und gelten dennoch als Entwicklungsländer. Im Gegensatz dazu sind Portugal und Spanien als Nichtentwicklungsländer tiefer eingestuft als das Entwicklungsland Israel. Die von Nationalrat Renschler erwähnte Liste der OECD ist Änderungen unterworfen. Es haften ihr gewisse Zufälligkeiten an, indem sich einzelne Länder aus Profitgründen in diese Liste aufnehmen lassen; wieder andere, typische Entwicklungsländer, liessen sich nicht darin eintragen, weil sie dies als Diskriminierung betrachten. Daraus ergibt sich, dass eine Abgrenzung der Entwicklungsländer trotz dieser Liste immer schwierig sein wird.»

Das sind die Ausführungen eines Fachmannes, der diese Frage beurteilen kann. In Anbetracht der schwierigen Beurteilung sind wir der Meinung, es solle hier keine «Muss»-Formel aufgenommen werden. Deshalb bitte ich Sie um Ablehnung des Antrages Renschler.

Beim Antrag Bratschi erhebt sich die Frage, ob es opportun sei, hier die UNO zu erwähnen. Wir sind ja nicht Mitglied der UNO. Zudem habe ich bereits erwähnt, dass ich beim Antrag Bratschi vor allem die Verpflichtung bekämpfe. Er sagt: Insbesondere sollen keine Bewilligungen für Länder erteilt werden, die von den Vereinten Nationen mit einem Embargo belegt sind, in denen innere Auseinandersetzungen mit Waffen ausgetragen werden, oder die die Menschenrechte missachten. – Die innere Auseinandersetzung mit Waffen ist nach meiner Meinung bereits in der Formulierung des Bundesrates enthalten. Die Differenz besteht wohl darin, dass der Bundesrat von Gebieten spricht, während Herr Nationalrat Bratschi Länder erwähnt. Gebiete umfassen natürlich auch ein Land. In bezug auf die Interpretation darf also angenommen werden, dass ein «Land» unter den Oberbegriff «Gebiet» falle.

Nun noch zur Frage der Menschenrechte. Sollten wir dieses Kriterium wirklich aufnehmen? Auch hier sind klare Gesichtspunkte fast nicht aufzustellen. Sie wissen, dass wir selber die Menschenrechtskonvention noch nicht unterzeichnen können, solange wir die Ausnahmeartikel

und die administrative Versorgung u. ä. haben. Aus diesen Gründen, vor allem wegen der Verpflichtung, aufgrund schwer zu beurteilender Faktoren eine Bewilligung nicht gewähren zu dürfen, sollte nach meiner Meinung der Antrag nicht übernommen werden. Ich bitte Sie deshalb, sowohl den Antrag Renschler als auch den Eventualantrag Bratschi und die übrigen, sicher gutgemeinten Anträge abzulehnen.

Bei der politischen Überlegung befinde ich mich persönlich in einem gewissen Konflikt. Wir müssen nämlich eine Initiative bekämpfen, der wir nicht einen Gegenantrag auf der Verfassungsstufe, sondern lediglich eine Gesetzesvorlage gegenüberstellen. Ich würde es begrüssen, wenn wir in bezug auf den politischen Gehalt noch etwas mehr in diesen Artikel 15 hineinbringen könnten. Es kann jedenfalls nach meiner Meinung nicht in Frage kommen, das Wort «Entwicklungsland» einfach zu streichen. Vielmehr werden wir uns bemühen müssen – worauf bereits der Herr Kommissionspräsident hingewiesen hat –, auf die Beratungen im Ständerat hin, wenn möglich ein weiteres Entgegenkommen zu suchen, um eine ausgewogene Vorlage zu unterbreiten.

Ich bitte Sie also, sowohl den Antrag Renschler als alle übrigen Abänderungsanträge abzulehnen und der Fassung der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Bratschi: Ich muss mich entschuldigen, aber es ist noch einmal ein Fehler unterlaufen. Ich muss noch einmal eine Richtigstellung vornehmen. Wenn Herr Bundesrat Gnägi sagt, dass nach meinem Antrag keine Waffen nach den Entwicklungsländern gesandt oder bewilligt werden können, dann müssen Sie nur meinen Antrag genau durchlesen. Dann stellen Sie fest: Mein Antrag stimmt in diesem Punkt genau mit dem Antrag des Bundesrates überein. Man kann also nach meinem Antrag in Entwicklungsländer Waffen liefern, sofern die andern in meinem Antrag enthaltenen Bestimmungen erfüllt sind. Ich habe gemeint, mit einem neuen Gesetz wollen wir nicht einfach eine Initiative bekämpfen, sondern unsere Rüstungskontrolle verschärfen. Ich meinte, das sei der Zweck des ganzen Vorhabens. Wenn wir dann schon sagen und zugestehen müssen, dass einem dabei nicht ganz wohl ist, warum ändern wir dann das nicht in dem Sinn, wie es Herr Renschler und ich vorgeschlagen haben?

Präsident: Der Bundesrat ist mit der Fassung der Mehrheit der Kommission, wonach Gesuche um Lieferung in Entwicklungsländer besonders streng geprüft werden, einverstanden. Die Minderheit, Herr Renschler, möchte nach Staaten, die einem Militärpakt angehören, nach Entwicklungsländern und nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht oder auszubrechen droht, Bewilligungen überhaupt nicht erteilen. Herr Alder ist im Prinzip mit dem ersten Satz der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates einverstanden, möchte aber einen dritten Absatz beifügen, in dem gesagt wird, dass besonders strenge Massstäbe angelegt werden, wenn es Länder betrifft, die von der Schweiz, andern Staaten oder internationalen Organisationen Entwicklungshilfe empfangen. Im Antrag Alder würde also ein besonderer Absatz 3 aufgestellt und der erste Satz würde modifiziert.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir den Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates eventuell dem Antrag des Herrn Alder gegenüberstellen. Das Resultat dieser Eventualabstimmung werden wir dem Minderheitsantrag des Herrn Renschler gegenüberstellen. Wird der Antrag Renschler abgelehnt, dann werden wir über den

Eventualantrag Bratschi entscheiden, indem wir den Entscheid aus der vorherigen Abstimmung dem Antrag Bratschi gegenüberstellen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit	118 Stimmen
Für den Antrag Alder	23 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	
Für den Antrag der Minderheit	107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen
Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag Bratschi	63 Stimmen

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Zur Bekämpfung der illegalen Herstellung von Kriegsmaterial und des illegalen Verkehrs damit wird bei der Bundesanwaltschaft eine Zentralstelle eingesetzt.

Abs. 3 (neu)

Minderheit I

(Allgöwer, Copt, Egli, Müller-Balsthal, Tissières, Wilhelm)

Der Bundesrat orientiert die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte nach deren Verlangen über die Einzelheiten der Kriegsmaterialausfuhr.

Minderheit II

(Renschler)

Der Bundesrat veröffentlicht halbjährlich eine nach Bestimmungsländern, Wert und Stückzahl aufgegliederte Statistik über die Ausfuhr von Kriegsmaterial.

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Le Ministère public de la Confédération dispose d'un office central chargé de réprimer la fabrication et le trafic illicites de matériel de guerre.

Al. 3 (nouveau)

Minorité I

(Allgöwer, Copt, Egli, Müller-Balsthal, Tissières, Wilhelm)

Le Conseil fédéral renseigne à leur demande les commissions de gestion des Chambres fédérales sur le détail des exportations de matériel de guerre.

Minorité II

(Renschler)

Le Conseil fédéral publie semestriellement une statistique indiquant les pays destinataires, la valeur et les quantités du matériel de guerre exporté.

Allgöwer, Berichterstatter der Minderheit I: Ich möchte nach der Methode Ziegler zunächst eine «*remarque préliminaire*» machen, und zwar betrifft sie den heutigen Kommentar der «National-Zeitung». Dort steht, von denjenigen, die für die Waffenausfuhr-Lösung seien, «Die Krämer siegen».

Ich bin für eine sehr grosse Toleranz und für Kritik, aber was hier geschehen ist, ist nicht eine Kritik, sondern eine Diffamierung. Diffamierung ist das Unschweizerischste, was es überhaupt gibt; Diffamierung ist meiner Ansicht nach Faschismus. Es ist nicht angängig, dass wir uns hier, und zwar sowohl die Befürworter wie die Gegner, bemühen, anständig, sachlich miteinander zu reden, und nachher kommt jemand, der auf unserer Tribüne sitzt, und zu denen gehört die Pressehilfe vom Bund, und diffamiert uns in dieser Weise vor der Öffentlichkeit. Ich möchte, auch als Journalist, gegen diese Art des Journalismus ganz entschiedenen Protest erheben; so geht es nicht, meine Damen und Herren! Das ist die «*remarque préliminaire*».

Nun zu der Frage, die hier zur Debatte steht: Ich halte diesen Artikel, mehr noch als das, was vorher geschehen ist, für den Schicksalsartikel, und zwar, weil es hier um die klare politische Kontrolle geht. Wenn wir Waffenausfuhr in irgendeiner Form bewilligen, sei es nach der bisherigen Lösung, sei es nach der Initiative, das heisst mit Ausnahmeerlaubnis, dann müssen wir die Kontrolle sicherstellen. Die politische Kontrolle ist das A und O unserer Lösung. Ich hätte am liebsten hier mit Herrn Renschler gestimmt, liess mich aber überzeugen, dass die Lösung Renschler praktisch einem totalen Verbot gleichkomme, indem die ausländischen Staaten, die bei uns Waffen bestellen, nicht alles aufdecken können, weil sie sonst Schwierigkeiten internationaler oder innenpolitischer Natur haben. Das darf uns aber nun nicht dazu führen, dass wir, wie seinerzeit Herr Bundesrat Gnägi bei der Interpellation Bühle im letzten Herbst, die Kontrolle durch das Parlament ablehnen.

Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, dass diese Kontrolle nun tatsächlich durch das Parlament, und zwar durch die Geschäftsprüfungskommission, ausgeübt wird. Diese Kontrolle soll sehr scharf sein, wobei ich selbstverständlich voraussetze, dass die Damen und Herren, die dort beteiligt sind, nicht eines Tages ihr Wissen (wie es auch schon geschehen sein soll) hier vor dem Podium unter dem Siegel der parlamentarischen Immunität preisgeben. Aber unsere Waffenfabrikanten müssen wissen, dass die Kontrolle scharf ist und dass diese Kontrolle unbarmherzig ausgeübt wird. So glaube ich, haben wir eine Lösung gefunden, dass wir dem legitimen Anspruch unseres Volkes, dass dieses Waffenausfuhrverbot so gehandhabt wird, wie es gemeint ist und wie es notwendig ist im Interesse unserer Neutralität, nachkommen.

Daher möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag Renschler, der an sich zu begrüssen wäre, wenn er nicht das totale Verbot zur Folge hätte, abzulehnen und dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen, der glücklicherweise in der gestrigen Sitzung auch zum Antrag der Kommission geworden ist.

Renschler, Berichterstatter der Minderheit II: Herr Allgöwer hat von der Toleranz gesprochen und erklärt, dass er grösstmögliche Toleranz übe. Ich kann Ihnen das bestätigen. Er übt tatsächlich grösstmögliche Toleranz, vor allem gegenüber der Wahlpropaganda des Landesrings im Zusammenhang mit den letzten Wahlen für den Nationalrat. Ich habe hier einen Ausschnitt aus der Wahlbroschüre des Landesrings zur Hand, und hier steht: «Der Landes-

ring hat nicht nur kritisiert und gegen den Truppeneinsatz im Jura protestiert und so weiter. Er forderte unter anderem ein wirksames Waffenausfuhrverbot (mehrmals).» Frage: Warum ist es so schwer, militärische Reformen durchzubringen, um durch Verzicht auf Waffenexport unser Schweizer Kreuz sauber zu halten? Wenn wir das Blatt drehen, kommt die Antwort: «Weil die Bundesratsparteien in Militärfragen zu wenig Mut aufbringen.»

Ich frage mich nun, wer heute und gestern in der Debatte mehr auf dem Kopf gestanden ist, sämtliche Regierungsparteien oder der Landesring?

Niemand wird bestreiten, dass das internationale Waffengeschäft ein dunkles Geschäft darstellt. Der Verdacht der Verschleierung bei Kriegsmateriallieferung ist eine logische Folge davon, und von Zeit zu Zeit, durch irgendwelche Skandale, kommt Licht in dieses Dunkel.

Mit der von mir vorgeschlagenen öffentlichen Statistik, die halbjährlich zu publizieren wäre und die aufzuschlüsseln ist nach Bestimmungsländern, nach Wert und Stückzahl der Kriegsmateriallieferungen, liesse sich das berechtigte Misstrauen in der Bevölkerung, in der Öffentlichkeit, gegenüber den Waffenausfuhren etwas abbauen. Man wendet gegen diese Forderung ein, sie widerspräche den Geheimhaltungsinteressen der Empfängerstaaten. Ich bestreite, dass solche Geheimhaltungsinteressen legitim sein können. Auch wir beziehen verhältnismässig viel Kriegsmaterial aus dem Ausland, und jemand, der unbedingt wissen will, was wir aus dem Ausland beziehen, der kann das erfahren. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb wir in bezug auf Waffenlieferungen aus der Schweiz in andere Staaten nun eine besonders zurückhaltende Informationspolitik in dieser Beziehung anvisieren sollten. Diese Geheimhaltungsinteressen allfälliger Waffenempfänger aus der Schweiz haben nach meinem Dafürhalten hinter die legitimen Interessen unserer Öffentlichkeit auf offene und aufrichtige Information zurückzutreten. Nach der heutigen Praxis ergeben sich, wie ich gestern bereits erwähnte, immer wieder starke Differenzen bei den verfügbaren Zahlen über die schweizerischen Waffenlieferungen ins Ausland. Dies ist auch ein Grund, um endlich einmal hier Sicherheit zu gewähren, dass offiziell solche Statistiken publiziert werden, und zwar regelmässig.

Der Gegenvorschlag der Minderheit I trägt meinen Absichten zu wenig Rechnung. Es genügt mir nicht, dass sich einige Parlamentarier – nämlich die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission – unter dem Siegel der Geheimhaltung orientieren lassen können. Mein Antrag will, dass die Öffentlichkeit laufend informiert wird; ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Schlegel: Ich möchte den Antrag Renschler unterstützen. Sie haben sich nun während zwei Tagen ein Vergnügen daraus gemacht, sämtliche Anträge der Minderheit, das heisst die Anträge unseres Kollegen Renschler, abzulehnen. Sie werden dafür auch die Verantwortung tragen müssen. Wenn es Ihnen aber nun ernst sein soll mit einer gewissen Offenlegung der bis anhin so verschleierte Waffenausfuhrpolitik, dann müssen Sie dem Antrag Renschler zustimmen, der eine halbjährliche Statistik über diese Ausfuhren verlangt.

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, und zwar mit vollem Recht, dass die bis anhin veröffentlichten Zahlen sehr widersprüchlich sind. Es gibt weder innenpolitische noch aussenpolitische Gründe, die es zwingend erfordern würden, diese Zahlen weiterhin zu vertuschen. Übrigens ist die Erstellung einer solchen Statistik nicht allein das Anliegen des Herrn Renschler oder von mir. Ich erinnere

in diesem Zusammenhang an die Kleine Anfrage unseres verehrten Kollegen Werner Schmid vom 14. Juni 1965; ich erinnere an eine Anfrage unseres Kollegen Ziegler vom 19. Dezember 1968; und schliesslich erinnere ich an eine dringliche Kleine Anfrage unseres Kollegen Mugny im Zusammenhang mit den Waffenausfuhren nach Pakistan. Auch diese drei Kollegen wollten sinngemäss eine Offenlegung der Waffenausfuhr.

Noch etwas anderes; es gehört nicht direkt zu diesem Antrag, aber ich möchte es doch sagen. Man hat im Verlaufe dieser zwei Tage in höchst dramatischen Schilderungen darzulegen versucht, wie immens wichtig die Zusammenhänge zwischen unserer Armee und der Rüstungsindustrie einerseits und der schweizerischen Volkswirtschaft andererseits seien. Ich möchte doch daran erinnern, dass wir die schweizerische Flugzeugindustrie im Zusammenhang mit dem P-16 und der nachfolgenden unglückseligen Mirage-Angelegenheit bewusst kaputtgemacht haben. Wir haben sie kaputtgemacht; sie ist heute nirgends mehr. Wir sind mit dem teuersten Artikel unserer schweizerischen Armee, dem Flugzeug, vollständig auf das Ausland angewiesen. Ich bin nach wie vor der Auffassung, eine Flugwaffe ohne eigene Flugzeugindustrie steht nur auf einem Bein, nicht einmal auf einem guten. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den israelisch-arabischen Blitzkrieg, wo die Franzosen nicht mehr bereit waren, den Israelis auch nur eine einzige Schraube für die französische Mirage zu liefern. Ich glaube, daran werden wir bei der Flugzeugbeschaffung auch denken müssen. – Das gehörte nicht zum Antrag Renschler. Ich möchte nochmals mit einem Satz darauf zurückkommen: Wenn es uns mit der Handhabung dieses Gesetzes ernst ist und wenn wir es ehrlich meinen, dann gibt es keine plausiblen Gründe dafür, den Antrag Renschler abzulehnen.

Eisenring: Ich glaube, das Problem, das Kollege Renschler aufgeworfen hat, können wir kaum allein mit der Statistik lösen. Natürlich gibt die Statistik Anhaltspunkte für eine Überprüfung der Situation. Aber eine Statistik besteht ja so oder so. Woher hätten sonst die Anhänger der Initiative die Unterlagen, die hier schon verschiedentlich produziert worden sind? Diese gehen aus der amtlichen Statistik hervor. Entscheidend ist nicht die Zahl als solche, sondern entscheidend sind doch die Umstände und die Überlegungen, die zum Waffenexport, sofern er zugelassen wird, führen oder führen können. Das Instrument, das wir uns selber geschaffen haben, um die Tätigkeit des Bundesrates und der Verwaltung zu überprüfen, ist doch die Geschäftsprüfungskommission. Die GPK hat nicht nur die Aufgabe, die vom Statistischen Amt und von der Oberzolldirektion produzierten Zahlen zur Kenntnis zu nehmen und zu überprüfen, sondern auch die damit im Zusammenhang stehenden Umstände.

Ich muss sagen, dass der Antrag Renschler nach meiner Auffassung weniger weit geht als der Antrag der Minderheit I. Der Antrag Renschler impliziert eine Zurückstellung oder eine Herabsetzung der Position der Geschäftsprüfungskommission.

Nun hat Herr Renschler auch vom sogenannten «Siegel der Geheimhaltung» gesprochen. Ich mache ihn immerhin darauf aufmerksam, dass im bundesrätlichen Geschäftsbericht departements-, abteilungs- und sektionsweise über die einzelnen Geschäftsbereiche berichtet wird. Wer Mitglied der Geschäftsprüfungskommission ist, dem ist auch bekannt, dass er jederzeit während des Jahres – nicht nur halbjährlich, wie Herr Renschler das beantragt – über konkrete Fragen und damit auch über Zahlen zuhanden der

Geschäftsprüfungskommission, unter Vorbehalt der Berichterstattung an den Gesamtrat, entsprechende Anfragen stellen und Auskünfte einfordern kann.

Ich glaube daher, dass es von der Sache her – nicht von der Statistik – sowie von der politischen Verantwortung her richtig ist, wenn wir die Geschäftsprüfungskommission in diese Kompetenzen einsetzen und es nicht einfach bei einer Statistik bewenden lassen.

Im übrigen möchte ich wiederholen, dass die Statistik ohnehin zum Zuge kommt, nämlich im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung der Oberzolldirektion, die laufend veröffentlicht und mit monatlichen Abschlüssen bekanntgegeben wird. Ich möchte Sie daher bitten, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen.

Eine Minderheit in der Kommission wäre im übrigen lieber noch einen Schritt weitergegangen und hätte zur ständigen Beratung des Bundesrates und zur Überprüfung dieses Gesetzes eine Konsultativkommission eingesetzt, und zwar gewissermassen in Fortsetzung der Kommission Weber. Die Kommission Weber ist verschiedentlich kritisiert worden. Wir dürfen aber doch wohl sagen, dass die Kommission Weber sehr gute Arbeit geleistet hat, immer unter Zugrundelegung der ihr zugeteilten zeitlichen Frist und der Forderungen aus der Motion Renschler. Hier ist nun verschiedentlich der Eindruck erweckt worden, dass die Kommission Weber in ihren Untersuchungen zu wenig weit gegangen sei. Die Kommission war aber, wie erwähnt, an den Wortlaut und den Auftrag, wie er sich aus der Motion von Kollege Renschler ergeben hat, gebunden und hatte daher ihren Auftrag nicht zu erweitern. Wir haben den Antrag auf Einsetzung einer Konsultativkommission, die die Waffenausfuhrgeschäfte und was damit zusammenhängt, ständig überprüfen würde, hier nicht mehr als Minderheitsantrag aufgenommen. Ich hoffe aber, dass der Ständerat auf diese Überlegungen zurückkommt. Ich bitte Sie abschliessend, die Geschäftsprüfungskommission laut Mehrheitsantrag mit den Kompetenzen zu versehen, die in diesem Zusammenhang unerlässlich sind und nicht nur eine statistische, sondern auch eine politische Überprüfung der mit dem Waffenausfuhrgeschäft zusammenhängenden Probleme erlauben und umschreiben.

Renschler, Berichterstatter der Minderheit II: Die beiden Minderheitsanträge I und II schliessen sich im Grunde genommen gar nicht aus, sondern man kann sowohl für das eine wie für das andere sein. Nachdem nun Herr Kollege Eisenring hier – immerhin als Vertreter der bürgerlichen Parteien – erklärte, mein Antrag gehe weniger weit als der Antrag der Minderheit I, möchte ich Ihnen nun doch den Vorschlag unterbreiten, meinen Antrag (Minderheit II) als Alinea 4 zu betrachten. Damit können Sie also sowohl dem weitergehenden Antrag der Minderheit I zustimmen, wie dem weniger weitgehenden Antrag der Minderheit II (Renschler).

Präsident: Wir hätten also zwei neue Absätze, nämlich die Absätze 3 und 4.

Dürrenmatt, Berichterstatter der Mehrheit: Herr Kollege Schlegel hat gesagt, dass wir bei der Entscheidung über diesen Antrag Renschler zeigen können, ob es uns ernst sei. Ich möchte Sie kurz auf die Entwicklungsgeschichte, vor allem des Minderheitsantrages I, hinweisen, weil sie zeigt, dass wir in der Kommission gerade diesen Punkt ernstgenommen haben, und zwar nicht nur wir, sondern auch der Bundesrat. Nach der Begründung des Antrages Renschler

hatte Herr Bundesrat Gnägi festgestellt, er habe Verständnis für deren Bedenken, und er machte den Vorschlag, dass in diesem Punkt die Geschäftsprüfungskommission eingeschaltet werden sollte, eben weil er den Antrag ernstgenommen hatte. Wenn die Bedenken gegen den Antrag Renschler, im Zusammenhang mit der Geheimhaltungspflicht, bestehen bleiben, auch wenn aus dem lebenswürdigen Zweikampf Eisenring–Renschler, bei dem der eine den andern zu überspielen versucht hat, der Antrag nun plötzlich als Alinea 4 erscheint, so ändert das natürlich nichts an der Tatsache der Geheimhaltungsmöglichkeit.

Ich möchte hier die Zwischenbemerkung einschalten, dass wir uns immer wieder im klaren sein sollten, dass das Gesetz die innen- und die aussenpolitische Sphäre berührt; es berührt auf dem aussenpolitischen Gebiet die Neutralitätspolitik. Wenn Herr Bratschi gesagt hatte, wir sagten von uns aus, wer die Menschenrechte verletze und wer nicht, so ist auch das andere klar: Wir sagen, was die Neutralitätspolitik erträgt und was nicht. In diesem Erwägen besteht unsere Regierungskunst, und es ist unmöglich, in einem Gesetz, das die aussenpolitische Sphäre berührt, alle Fälle aufzuzählen, wo es schiefgehen könnte. Noch einmal: Hier beginnt die Regierungskunst des Bundesrates, in der Anwendung des Gesetzes. Es hat keinen Sinn, Erschwerungen einzufügen, wie sie der Zusatzartikel (Abs. 4) von Herrn Renschler mit sich brächte, und Dinge an die breite Öffentlichkeit zu ziehen, die mit der Auflage der Geheimhaltung belastet sind.

Wenn Sie dem Artikel der Minderheit zustimmen, ist zunächst zu sagen, dass die Differenz zwischen der Minderheit I und der Mehrheit in der Kommission nur darin bestanden hatte, dass Bundesrat und Mehrheit die Konsultation der Geschäftsprüfungskommission in die Verordnung nehmen wollten, während die Minderheit I – mit der ich auch gestimmt habe – der Meinung ist, sie gehöre in das Gesetz hinein. Ich habe bereits gesagt, dass wir dadurch die Möglichkeit der permanenten Kontrolle der Entwicklung der praktischen Verwendung des Geldes bekommen. Wenn die Kontrolle dann nicht spielt, dann wird allerdings – das müssen wir festhalten – der Bundesrat nicht allein verantwortlich sein, sondern auch eine Geschäftsprüfungskommission, die sich nicht entsprechend organisiert hatte, um die Kontrolle durchzuführen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen, weil es nur um eine unbedeutende Differenz geht, und ich vermute, dass sich der Bundesrat der Auffassung anschliessen wird, die Geschäftsprüfungskommission sei hier institutionell als Kontrollstelle des Parlamentes einzufügen; ich bitte Sie, den Antrag Renschler abzulehnen, weil er in seinem Maximalismus nicht den Erfordernissen entspricht, um die es hier in aussenpolitischer Hinsicht geht.

M. Copt, rapporteur: Il faut que le Parlement soit renseigné en cette affaire, mais de quelle manière? Par l'intermédiaire des commissions de gestion ou par des publications officielles? Evidemment que l'une n'empêche pas l'autre; il est possible de renseigner le public en général par des publications officielles détaillées et le Parlement par l'intermédiaire des commissions de gestion, c'est ce qu'a compris M. Renschler, puisqu'il a fait de sa proposition un alinéa 4.

Le Conseil fédéral est d'accord de renseigner le Parlement, mais il n'a pas voulu tout d'abord que l'obligation de renseigner, par le biais des commissions de gestion, soit inscrit dans la loi, indiquant qu'il l'inscrirait dans l'ordonnance, d'où une majorité, une minorité I, une minorité II. Le président de la commission a voté avec la minorité I –

j'ai fait de même – et je vous recommande d'accepter le texte de cette minorité en pensant que le gouvernement s'y ralliera aussi.

Il faut être logique. Dès que l'on a accepté le principe d'exporter des armes, d'en faire le commerce, il y a une certaine discrétion à observer. Certaines âmes pures diront que cette discrétion est totalement odieuse, mais ceux qui nous achètent des armes ne veulent peut-être pas que l'on sache, par des publications officielles et détaillées, exactement ce qu'ils ont acheté. Les renseignements doivent donc être donnés aux commissions de gestion et le Parlement sera renseigné par elles.

Bundesrat Gnägi: Die beiden Kommissionsreferenten haben Sie über den Werdegang des Artikels 12 orientiert, und ich möchte Sie meinerseits bitten, den Antrag von Herrn Nationalrat Renschler abzulehnen. Die Zollstatistik gibt Auskunft über die Ausfuhren, aber nur in allgemeiner Art und Weise. Wenn Sie nun für das Kriegsmaterial eine Sonderberichterstattung machen, dann wird das natürlich sofort unter ganz anderen Gesichtspunkten beleuchtet. Dann kommen wir in zweifacher Hinsicht in Konflikte. Einmal, was die Empfängerstaaten anbetrifft: Hier haben wir es zum Teil mit sehr empfindlichen Staaten zu tun, von denen es nicht alle begrüssen, in einer Sonderliste zur erscheinen. Nun glaube ich nicht, dass Herr Renschler erwartet, dass in bezug auf die schweizerischen Lieferungen die Firmen angegeben werden müssen. Aber es ist ganz selbstverständlich, wenn die Stückzahl und die Art des Materials dargestellt werden, erlaubt dies sofort Rückschlüsse auf die Firmen; damit kommt die Geheimhaltungspflicht in Konflikt mit dieser Statistik. Das sind die beiden Punkte, die gegen den Antrag von Herrn Renschler sprechen.

Was nun den Minderheitsantrag I anbetrifft: Nachdem ich jetzt diese Debatte gehört habe, bin ich vollends überzeugt, dass wir diesen Minderheitsantrag annehmen müssen. Ich glaube, dies wird auch richtig sein; denn die Geschäftsprüfungskommission bekommt damit Gelegenheit, sich auch zur Praxis zu äussern. Das scheint mir wesentlich zu sein, und deshalb kann ich mich dem Minderheitsantrag I anschliessen.

Aus der ganzen Diskussion haben Sie gesehen, dass für Ausfuhren, die in etwas heikle Gebiete geliefert werden, der Bundesrat die Verantwortung übernehmen muss. Das Parlament erhält dabei die Möglichkeit der Kontrolle.

Deshalb ist es notwendig, den Antrag der Minderheit I zum Beschluss zu erheben.

Präsident: Wir bereinigen zuerst den neuen Absatz 3.

Wir entscheiden über den ursprünglichen Minderheitsantrag I, vertreten durch Herrn Allgöwer, wonach die Geschäftsprüfungskommission auf ihr Verlangen orientiert werden muss.

Die Kommissionsreferenten und der Bundesrat empfehlen diesen Antrag zur Annahme.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I 116 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident: Wir stimmen nun ab über den neuen Absatz 4 (ursprünglicher Antrag der Minderheit II, vertreten durch Herrn Renschler).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit II 47 Stimmen
Dagegen 84 Stimmen

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Müller-Zürich

Abs. 1

Die mit der Kontrolle beauftragten Organe sind befugt, sämtliche Lokale von Handels- und Fabrikationsfirmen von Kriegsmaterial jederzeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu kontrollieren sowie in die einschlägigen Akten Einsicht zu nehmen.

Art. 13

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Müller-Zürich

Al. 1

Les organes chargés de la surveillance sont autorisés à pénétrer en tout temps et sans avis préalable dans les divers locaux des entreprises vendant ou fabriquant des armes et à les contrôler, de même qu'à consulter les dossiers y afférents.

Präsident: Hier liegt ein Antrag von Herrn Müller-Zürich vor zu Absatz 1.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie sich in aller Kürze äussern, damit wir mit diesem Geschäft endlich fertig werden.

Müller-Zürich: Aus Gründen der Landesverteidigung halten wir mit vorliegendem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial an einer landeseigenen Rüstungsindustrie mit deren unvermeidlichem Waffenhandel fest, schränken jedoch die Waffenausfuhr und den Handel aus politisch-moralischen Erwägungen soweit ein, als es die Staatsräson erlaubt und wollen nun dergestalt den Widerspruch zwischen humanitären Idealen einerseits und souveräner, militärischer Unabhängigkeit andererseits durch Überwachung gemäss den Artikeln 12 ff. im Gesetzentwurf regeln.

Der Erfolg dieses Gesetzgebungswerkes hängt mithin weitgehend vom Funktionieren einer möglichst genauen, engen Umschreibung der Kontrollkompetenzen des Bundes und deren konsequenten wie zuverlässigen Handhabung *in praxi* ab. Bei näherer Betrachtung des Wortlautes von Art. 13 sehe ich mich unwillkürlich an das ironische Kurzgedicht eines Wiener-Pandekten-Juristen der Jahrhundertwende erinnert, der wie folgt zu rezitieren pflegte: «Das Gesetz ist ein Netz mit Maschen, engen und weiten; durch die weiten schlüpfen die Gescheiten, und in den engen, da bleiben die Dummen hängen.»

So ist denn der in Art. 13 verwendete Begriff «Geschäftsraum» zum Beispiel nirgends im Gesetz näher definiert. Gehören zum Beispiel ein Fabrikdachboden – mit verstecktem Kriegsmaterial oder belastenden Akten –, ein Zweig- oder Privatbüro eines Geschäftsleiters, oder gar ein provisorisches Hotelzimmer-Domizil eines Waffenhändlers, wie es gestern Herr Bundesrat Gnägi selbst erwähnte, auch zu den sogenannten Geschäftsräumen im Sinne dieses Gesetzes? Ich weiss es nicht, und vermutlich wären bei

einer Befragung der Ratsmitglieder die Meinungen sehr geteilt.

Meine weitere und dennoch präzisere Fassung will diese Ungewissheit zum vornherein ausmerzen. Mein Textvorschlag schafft eine klare Ausgangslage für Kontrollen.

Völlig unbegreiflich wie auch ungeeignet erscheint mir sodann die Einschränkung der Kontrollmöglichkeiten der Bundesorgane auf die sogenannte «übliche Arbeitszeit». Nachdem es der BUPO an Erfahrungen über Waffenschleberei kaum mangelt und in Straffällen ohne Aufschub unvermittelt eingegriffen werden muss, so müssen die mit einer Strafuntersuchung beauftragten Organe jederzeit und schlagartig allenthalben eingreifen können. Daher mein Abänderungsantrag mit der Formulierung «jederzeit» statt des Entwurfes «...während der üblichen Arbeitszeit». Wer Waffen herstellt oder damit handelt, geht bekanntlich mit seinen Mitmenschen auch nicht gerade höflich um. Ich erinnere in diesem Zusammenhang lediglich an die verschiedenen Waffenhändlermorde in unserem Lande während des letzten Algerienkonfliktes, Morde, die bis heute nicht restlos abgeklärt werden konnten.

Schliesslich spricht Art. 13, Abs. 1, vom «Besichtigen» der Geschäftsräume. Da es sich in diesem Fall nicht um eine Museumsbesichtigung handelt, sondern um eine genaue, eingehende Kontrolle unter Einschluss der Möglichkeit einer Strafuntersuchung, so schlage ich Ihnen konsequenterweise statt des Wortes «besichtigen» das zutreffendere Wort «kontrollieren» vor, das den beauftragten Untersuchungsbeamten im Sinne eines administrativen Befehls anweist, mit der gebotenen Genauigkeit seine Kontrolle auszuüben.

Aus den dargelegten Gründen beantrage ich Ihnen, meinem Textvorschlag, wie er vor Ihnen liegt, zustimmen zu wollen.

Dürrenmatt, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Herrn Müller-Zürich abzulehnen.

Die Bestimmung, wie sie Artikel 13 enthält, bezieht sich auf eine Funktion des Kontrollorgans. Dieses Kontrollorgan kann als erste Instanz eingreifen, wenn Verdachtsmomente bestehen, dass das Gesetz verletzt worden sei. Es besteht dann aber noch kein Strafantrag, und es besteht dann noch nicht eine gerichtliche Untersuchung. Gestützt auf die Enquete der Kontrollinstanz werden hernach die polizeilichen Funktionen einsetzen, im Zusammenhang mit der Frage, ob es sich um ein Vergehen handelt oder nicht. Die Polizei wird von diesem Moment an die Kompetenzen haben, weiterhin durchzugreifen.

Herr Müller will in Artikel 13 Elemente hineinnehmen, die eine Konfliktsituation mit den vorhandenen polizeilichen Möglichkeiten ergäben; weshalb ich Ihnen beantrage, den Antrag abzulehnen.

M. Copt, rapporteur: Ainsi que vient de l'expliquer le président de la commission, il s'agit de surveillance exercée par les organes de surveillance et non pas de perquisitions qui peuvent et doivent être effectuées à la suite d'actes criminels et qui sont ordonnées par le juge. Il est bien précisé à l'article 13 que les organes chargés de la surveillance sont autorisés à pénétrer dans les locaux de l'entreprise «pendant les heures normales de travail». Il ne s'agit ici que de surveillance. On ne saurait autoriser les organes qui en sont chargés à pénétrer en tout temps dans les locaux.

Nous vous demandons en conséquence de repousser la proposition de M. Müller.

Nationalrat – Conseil national 1972

Bundesrat Gnägi: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Müller abzulehnen. Es handelt sich hier nämlich keineswegs nur um Handels- und Fabrikationsfirmen. Wir dürfen nicht vergessen – ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht –, dass auch Hunderte von Waffenhändlern, zum Beispiel Büchsenmacher, unter dieses Gesetz fallen. Deshalb kann diese Formulierung nicht gewählt werden. Der Begriff «Geschäftsräume» genügt hier vollaus.

Ich halte es ebenfalls für richtig, die ordentlichen Kontrollen während der normalen Arbeitszeit durchzuführen. Wenn aber ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, spielen diese Bestimmungen natürlich nicht mehr; in diesem Fall sind die Strafrechtsnormen massgebend, die nicht mehr auf die Arbeitszeit Rücksicht nehmen.

Präsident: Bundesrat und Kommission schlagen vor, zu sagen: «Die mit der Kontrolle beauftragten Organe sind befugt, die Geschäftsräume der Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen...», während Herr Müller statt «besichtigen» den Begriff «kontrollieren» einfügen möchte.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	73 Stimmen
Für den Antrag Müller-Zürich	26 Stimmen

Art. 14, 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 14, 15

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Müller-Zürich

Abs. 1

...vermittelt, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Busse bis zum doppelten Wert des rechtswidrig hergestellten oder gehandelten Kriegsmaterials, in jedem Falle bis zu 500 000 Franken bestraft. (Rest des Absatzes streichen.)

Antrag Breitenmoser

Abs. 1

... Zuchthaus bis zu fünf Jahren, verbunden mit der Verweigerung der Erteilung neuer Bewilligungen auf die Dauer von 2 bis 5 Jahren erkannt werden.

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Müller-Zürich

Al. 1

... pour son financement, sera puni de la réclusion, de l'emprisonnement ou d'une amende pouvant aller jusqu'au

double de la valeur du matériel de guerre fabriqué ou vendu illicitement et en tout cas jusqu'à 500 000 francs. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Proposition Breitenmoser

Al. 1

...la réclusion pour cinq ans au plus, cumulée avec l'exclusion de toute nouvelle autorisation pendant deux à cinq ans.

Breitenmoser: Der Kommissionsmehrheit und ihren Sprechern darf das Kompliment gemacht werden, sie hätten es verstanden, bis dahin alle Anträge ablehnen zu lassen, die eine merkliche Verschärfung des Waffenausfuhrverbotes herbeiführen wollten; es zielt alles darauf hin, das Alte bestehen zu lassen. Das befriedigt mich keineswegs.

Zeitungenlesen gehört auch während der Debatten zur Aufgabe eines Parlamentariers, vor allem wenn sich eine Debatte über mehrere Tage hinzieht. Man spürt in den Berichten dann gewissermassen den Puls der öffentlichen Meinung, und ich darf Ihnen aus der Fülle der Berichte dieser Presseleute – die das Bindeglied zwischen dem hohen Hause und der Öffentlichkeit darstellen – zwei Zitate zum besten geben. Herr Lienhard schrieb im «Tages-Anzeiger»:

«Alle Redner setzten sich» (gestern und vorgestern ist gemeint) «dafür ein, dass die geltenden Bestimmungen zur Waffenausfuhr verschärft werden sollten. Die konkreten Anträge, die zur Verschärfung beigetragen hätten, wurden aber abgelehnt... Das hindert die Neinsager aber nicht, dennoch permanent von Verschärfung zu reden.» Und in einer Basler Zeitung schreibt Herr Meyer:

«Die Krämer siegten, der Waffenexport soll munter weiter florieren, der Bundesrat und seine Sprecher aus den Reihen der verdrängenden Parlamentsmehrheit» (ich finde diesen Ausdruck nicht gerade glücklich) «haben die Pflichtkür absolviert; kein Einwand war zu billig, um nicht patriotisch aufgemöbelt ins Halbrund des Ratssaales posaunt zu werden.» Das sind die übertriebenen Worte, wie sie einer Boulevardzeitung eigen sind. Aber das ist die Meinung, wie sie über unsere Beratungen in die Öffentlichkeit dringt. Auch wenn die Volksmeinung nicht die Meinung Gottes ist, würde ich doch sagen: Wir müssen ihr etwas Rechnung tragen. Denn jetzt kommt es (gerade bei meinem Antrag) doch darauf an, ob wir ein heisses Eisen anpacken. Es geht um die Verschärfung der Strafbestimmungen und darum, ob wir willens sind, dem Richter das Recht in die Hand zu geben, bei schweren Verfehlungen zu verfügen, dass die schuldige Firma auf eine gewisse Zeit hinaus keine Ausfuhrbewilligung mehr erhält. Um diese Übung kommen wir jetzt nicht herum.

Die bisherigen Strafbestimmungen im alten Bundesratsbeschluss waren direkt eine Einladung, Waffen zu schieben. Der Bundesratsbeschluss 1949 sah für fahrlässige Täter Haft oder Busse bis Fr. 20 000.— vor, ein Pappenstiel für eine Rüstungsfirma. Am 20. Dezember 1968, unmittelbar nach dem letzten Waffenausfuhrskandal, reichte ich ein Postulat ein mit dem Vorschlag, sofort die Strafbestimmungen zu verschärfen; insbesondere sei zu prüfen, ob als höchstes Strafmass, neben Gefängnis und Busse, nicht ausdrücklich die Verweigerung der Erteilung von weitem Ausfuhrbewilligungen auf eine bestimmte Zeitdauer wirksamer wäre. Dieses Postulat war scheinbar nicht nach dem Geschmack des Eidgenössischen Militärdepartementes; denn die Regierung hat sich innerhalb der im Geschäftsverkehrsgesetz vorgesehenen Zeit von 2 Jahren nicht bereit erklärt, die Begründung des Postulates anzuhören,

so dass das Postulat kurioserweise nicht etwa an die Kommission Weber geleitet werden konnte zur Prüfung, sondern dass es aus Abschied und Traktanden fallen durfte. So feiern wir denn eigentlich heute, ich darf wohl sagen, den Geburtstag, den Philippi – wir sehen uns heute wieder.

Im neuen Bundesratsbeschluss vom September 1970 hat nun der Bundesrat meinem Postulat bis auf den letzten Absatz, der mit meinem heutigen Antrag zur Diskussion gestellt wird, insofern Rechnung getragen, dass er den bisherigen billigen Tarif ersetzte durch eine Bestimmung, wonach für schwere Fälle Busse und Haft ausgesprochen werden können; ein Tarif, wie hoch der Betrag in Zukunft ist, wurde allerdings weggelassen.

Im neuen Artikel 16, wie er uns jetzt vorliegt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich die Bestimmungen des Gesetzes verletzt. Dann kommt neu die Bestimmung: «In schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.» Ich gebe zu, das ist schon etwas, aber es geht mir zu wenig weit. Es muss für alle Zeit und für alle Beteiligten im delikaten Waffenhandel der Eindruck entstehen, dass nur die Verweigerung der Abgabe neuer Bewilligungen, speziell für die Ausfuhr, alle zur Raison bringen kann. Das möchte ich Ihnen mit meinem Antrag vorschlagen. Ich möchte es bewusst nicht einfach der Verwaltung überlassen, dass sie von Fall zu Fall Bewilligungen nicht erteilt, sondern ich möchte dem Richter die Möglichkeit an die Hand geben, dass er, verbunden mit Busse und Haft, diese Verweigerung zuhanden der Administration ausspricht.

Ich teile hundertprozentig die völkerrechtlichen und politischen Erwägungen der Seiten 6 bis 8 des Expertenberichtes. Sie haben auch keinen Pazifisten vor sich. Ich muss die Pazifisten in meinem Land, das die Landesverteidigung als Aufgabe unserer Armee betrachtet, immer als gut- oder böswillig naive Leute bezeichnen, auch die 32 geistlichen Herren aus dem Welschland. Wenn wir aber heute in einer schwierigen Frage legiferieren, sollten wir etwas Rechtes tun, damit jener Stimmung Rechnung getragen wird, die sich anlässlich der letzten Waffenskandale über das ganze Land und über alle Volksschichten und alle Parteien breitgemacht hat. Wir müssen jetzt jenen, die es noch versuchen würden oder daran denken, ein solches delikates Gesetz zu verletzen, den Riegel schieben mit Massnahmen, die über einen Pappenstiel einer Busse oder einer Haft für einen Mitarbeiter oder Untergebenen weit hinausgehen. Wir müssen es hier auf die Glaubwürdigkeit ankommen lassen, ein Wort, das ich auch jedes Jahr zehner- oder zwanzigmal in den sehr guten Leitartikeln des Herrn Kommissionspräsidenten in den «Basler Nachrichten» lese. Jetzt kommt es darauf an, ob wir diese Glaubwürdigkeit mit einer harten Strafordrohung für jene verwirklichen, die den «Mut» haben sollten, über dieses Gesetz hinauszugehen und unsere Glaubwürdigkeit, Neutralität und Solidarität gegenüber dem Ausland in Zweifel zu ziehen und mit unreellen Machenschaften abzuwerten. Heute haben wir Gelegenheit, das zu bestimmen. Gestern 20 000 Franken Busse und heute 500 000 Franken, das ist vollständig irrelevant für eine Rüstungsfirma, da kann nur helfen, dass eine Firma weiss, wenn sie dieses neue Gesetz verletzt, droht ihr auf ein paar Jahre hinaus die Verweigerung jeder neuer Bewilligung, vor allem jeder neuen Ausfuhrbewilligung. Dann werden Sie es erleben, dass es nicht mehr vorkommt, dass ein Direktor sagt, er hätte von der Angelegenheit nichts gewusst. Mit dieser Bestimmung werden wir das aus der Welt schaffen können. Deshalb geht es hier um das Ansehen unseres Landes, und dieses steht

über dem verbilligten Stückpreis für eine einzelne Kanone; das sage ich Ihnen als Offizier.

Ich habe im Gespräch den Einwand gehört, die Verweigerung der Bewilligung sei schon in Artikel 6 vorgesehen und gehöre nicht zu den Strafbestimmungen. Das sind juristische Spiegelfechtereien, und diese sollten hier nicht allzuviel Gehör finden, denn dagegen spricht sehr viel. Wir wollen, dass nicht die Verwaltung hier von sich aus entscheiden kann, sondern dass als Teil des richterlichen Urteils über den Missbrauch des Gesetzes als Strafe auch die Verweigerung der Erteilung weiterer Ausfuhrbewilligungen hinzukommt. Sie muss als schärfste Androhung in die Strafbestimmungen hineinkommen, für jeden sichtbar. Es wird auf den Willen ankommen, ob wir bereit sind, das zu tun. Wenn wir den Willen haben, haben wir auch den Weg. Ich bin ohne weiteres einverstanden, wenn die Kommission die Formulierung ändern oder verbessern will; ich würde meinen, man könnte mit dem Herrn Kommissionspräsidenten sagen: was er bei Artikel 11 gesagt hat, gilt auch hier. Wir können die definitive Formulierung dem Ständerat überlassen, falls die Kommissionsleitung mich an der Formulierung aufhängen sollte. Ich glaube, dass man ihr das zumuten darf; sie weiss, was ich meine.

Die Initiative hat möglicherweise in einer Volksabstimmung keine Chance. Aber Bundesrat und Parlament haben die Chance, im Volk notwendiges, neues Vertrauen zu gewinnen. Ich glaube, mit einer Strafbestimmung, die an Schärfe nichts übriglässt, können wir das hier zum Ausdruck bringen.

Abschliessend wende ich mich an den Herrn Bundesrat direkt. Ich weiss nicht, Herr Bundesrat Gnägi, waren Sie einmal an der Gründungsstätte des Roten Kreuzes auf den Schlachtfeldern von San Martino und Solferino in Oberitalien. Wenn nicht, würde ich Ihnen das für eine nächste Ferienreise sehr warm empfehlen. Wenn Sie dann auf dem modernen Steinsockel sitzen an der Gründungsstätte des Roten Kreuzes, soll Ihnen die Gewissheit nahe sein, dass sie mit diesem Gesetz einen Beitrag geleistet haben für das internationale Ansehen des Gründerlandes Schweiz, wo man Neutralität und Solidarität gross schreibt. Es soll Ihnen nicht der Gedanke kommen, wir hätten bei der Beratung des neuen Gesetzes etwas so gemacht, dass alles ungefähr beim alten bleibt, und dort, wo man den schärfsten Hebel gegen Missbrauch betätigt hat, haben wir darauf geschaut, dass wir uns in bestem Einvernehmen mit der Kommissionmehrheit arrangieren konnten, und dass die Waffenindustrie und die Rüstungsindustrie den Eindruck gewonnen hat, schlimmstenfalls könnte sie sich in der Zukunft immer noch etwas leisten. Ich möchte mit diesem Appell auch um Verständnis bitten. Herr Bundesrat, wenn Sie diesem Antrag Ihre Zustimmung geben, erlauben und erleichtern Sie auch dem Parlament die Zustimmung zum Gesetz. Sonst werden wir in dieser Angelegenheit eine Volksabstimmung erhalten, wo jedermann weiss, um was es geht – dies im Gegensatz zu vielen andern eidgenössischen Vorlagen, wo es sehr schwerhält, an die Sachkenntnis des einzelnen Bürgers zu appellieren.

Präsident: In Sempach hat auch einmal eine Schlacht stattgefunden!

Wenn es so weiter geht, stelle ich Ihnen für nächste Woche nicht zwei, sondern drei Nachmittagssitzungen in Aussicht!

Das Wort zur Begründung seines Antrages hat Herr Müller-Zürich.

Müller-Zürich: Ich werde mich wesentlich kürzer fassen und das Ende finden!

Herstellung und Handel mit Rüstungsmaterial unterscheiden sich im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die geplanten Gesetzbestimmungen ideell wie materiell im Ausmass und Vergleich zur Alltagskriminalität wie ein Knallfrosch zu einer Atombombe. Dass der Gesetzgeber daher ausgerechnet beim Handbieten zu einem Massenverbrechen – ich erinnere nochmals an Biafra, für dessen Opfer wir im Volk Millionen zusammengebettelt haben – nur in Ausnahmefällen Zuchthaus bis zu 5 Jahren vorsieht, und dass der Richter Geldbussen bei Millionendelikten nur bis zu einer halben Million Franken aussprechen darf, das kommt in manchen schweren Fällen geradezu einer Aufmunterungsprämie gleich, wie ein jüngster Fall bekanntlich bewiesen hat.

Die schärfste Strafe, Zuchthaus, sollte nicht nach oben auf 5 Jahre begrenzt werden, handelt es sich im Grunde genommen doch in manchen Fällen um Genozid, also Massenmord. Überlassen wir es doch dem freien Ermessen des Richters, von Fall zu Fall Straftat wie Strafmass der Freiheitsstrafen festzulegen, was nach Artikel 21 des vorliegenden Entwurfs ohne weiteres möglich ist, da subsidiär auf das Schweizerische Strafgesetzbuch verwiesen wird.

Selbst beim Abzug einer Busse von einer halben Million können einem Waffenproduzenten noch fette Gewinne verbleiben, an denen das Blut Unschuldiger kleben wird. Wohl sehen die Artikel 19 und 20 des vorliegenden Entwurfs die Einziehung des in Strafuntersuchung stehenden Kriegsmaterials vor, ebenso als Eventualmassnahme zum Ausgleich einer Bereicherung die Bezahlung eines dem Vorteil entsprechenden Betrages an den Staat. Richtigerweise beantragt Ihnen hierzu Herr Kollege Renschler namens der Kommissionminderheit statt einer dispositiven Kannvorschrift eine zwingende Mussvorschrift. In den wenigsten Straffällen dürfte übrigens die Einführung des Kriegsmaterials noch möglich sein, da dieses samt den Händlern bei Entdeckung der Straftat längst über alle Berge ist. Der blosser Einzug der Bereicherung andererseits bestraft Schuldige noch gar nicht, sondern führt sie finanziell lediglich zum Vermögensstand zu Beginn der Straftat zurück, weil Kriegsmaterial im voraus bezahlt wird, meistens per Akkreditiv. Die Strafe aber muss vorliegendenfalls abschreckend, präventiv sich auswirken. Schuldige könnten beim bundesrätlichen Entwurf des Gesetztextes sich versucht sehen, den Bereicherungsbegriff dahin zu interpretieren, dass sie nach Abzug aller Kosten und Spesen von den empfangenden Deliktgeldern nur noch eine minime Bereicherung auszuweisen haben, besonders bei Zuhilfenahme tüchtiger Buchhalter und Steuerberater. Der Bundesanwalt hätte die unangenehme Aufgabe, eine Bereicherung im tatsächlichen Ausmass nachzuweisen.

Viel einfacher und wirkungsvoller, dazu gezielter, wirkt auf profitgierige Waffenschieber eine Busse bis zum doppelten Wert der rechtswidrig hergestellten oder gehandelten Kriegsmaterialien, wie von mir im Vorschlag proponiert, wobei der Richter in jedem Falle Bussen bis zu einer halben Million Franken ansetzen können sollte, was besagt, dass er in gewissen Straffällen auf ein Mehrfaches des Deliktbetrages gehen kann, je nach Schwere des Verschuldens. Wo aber die Bereicherung offen zu Tage tritt und mühelos ermittelt werden kann, bleibt dem Richter auf diese Weise immer noch die Anwendung von Artikel 20 des vorliegenden Gesetzes offen.

Ursprünglich wollte ich in meinem Antrag in der Weise noch weiter gehen, dass ich in besonders gravierenden Straffällen als besondere Strafmassnahme dem Bund das

Recht einzuräumen trachtete, bis zu einer Höhe von mindestens 51 % des Aktienkapitals zum Nominalwert anstelle der Bussengelder Eigentum an der straffälligen Firma zu übernehmen, um sie, mit andern Worten, halb zu verstaatlichen. Nach reiflicher Überlegung scheint mir diese letzt-erwähnte Strafmassnahme überflüssig, da in einem schwerwiegenden Straffall der Bund bei der von mir beantragten hohen Geldbusse des doppelten Deliktbetrages ohnehin eine Forderung gegenüber der Täterschaft aufweist, die von ihr nicht bezahlt zu werden vermag, so dass auf dem Wege der Bussenzwangsexekution nach dem Schweizerischen Schuld-, Betreibungs- und Konkursrecht der Bund bei der Aktienverwertung einer solchen Firma das Vermögen zu übernehmen vermag, wenn es ihm wünschbar erscheint.

Aus den vorgebrachten, triftigen Gründen beantrage ich Ihnen, meinem wesentlich schärferen Abänderungsantrag zu Artikel 16, Absatz 1, Folge leisten zu wollen.

Egli: Gestatten Sie mir, dass ich Sie wegen rechtlicher Belange hier noch einige Minuten hinhalte. Es scheint mir notwendig zu sein, dass die beiden Abänderungsanträge auch von der rechtlichen Seite eine angemessene Würdigung erfahren.

Wir müssen uns Rechenschaft darüber geben, dass wir uns hier im Rahmen eines Spezialgesetzes bewegen und dass dieses Spezialgesetz in bezug auf seine strafrechtlichen Normen auf den allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches basiert. Es gehört zu diesen allgemeinen und unumstösslichen Grundsätzen, die Sie auch in der Revision des Strafgesetzbuches kürzlich bestätigt haben, einmal die Wahrung der Verteidigungsrechte eines jeden einzelnen Angeschuldigten, andererseits aber auch das Recht, eine Strafe zugemessen zu erhalten, die der Schwere des Verschuldens angemessen ist, die die Persönlichkeit, die Umstände und weitere Punkte mitberücksichtigt. Wir müssen uns hüten, dass wir nun hier in diesem Spezialgesetz eine Art Affektstrafrecht schaffen, unter dem Eindruck einer Affäre, die höchst bedauerlich ist, aber ihre richterliche Behandlung gefunden hat. Wir müssen uns also hüten, hier in Affekt zu machen und die entsprechenden Strafnormen so zu verändern, dass sie dann letzten Endes dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches widersprechen würden.

Die beiden Abänderungsanträge der Herren Müller und Breitenmoser sind unter diesen allgemeinen Überlegungen zu würdigen. Der Antrag Müller geht dahin, Zuchthaus nicht zu limitieren, sondern dem Richter die Möglichkeit zu geben, praktisch auf lebenslänglich Zuchthaus erkennen zu können. Das ist eine Frage des Masses. Ich möchte mich dazu nicht weiter äussern, als noch festhalten: Mir scheint, ein Maximum von fünf Jahren wäre als angemessen zu betrachten. In einem andern Punkt allerdings kann ich dem Antrag Müller in keiner Weise folgen, nämlich bei seinem Vorschlag, die Busse bis zum doppelten Wert des rechtswidrig hergestellten oder gehandelten Kriegsmaterials, in jedem Falle bis 500 000 Franken, festzusetzen. Hier handelt es sich ganz eindeutig um einen Eingriff in die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Ich bitte Sie, hier der im StGB festgesetzten Generallinie zu folgen. Der Vorschlag Müller verhindert nämlich die Möglichkeit, mildernde und mindernde Umstände gemäss dem allgemeinen Teil des StGB zu berücksichtigen. Das bedeutet, nach meiner Meinung, einen Eingriff in die Verteidigungsrechte eines Angeschuldigten. Wir müssen uns davor hüten, hier die Busse mit der Abschöpfung des Gewinnes zu verwechseln.

Den Inhalt des Antrages Müller interpretiere ich nach zwei Richtungen: Wenn ich richtig verstanden habe, geht die eine dahin, die Busse praktisch über 500 000 Franken hinaus zu steigern. Das würde praktisch bedeuten, wenn ein Waffengeschäft im Ausmass von 2 Millionen Franken strafrechtlich zur Diskussion stünde, dass dann die Busse mindestens 2 Millionen Franken oder sogar das Doppelte betragen könnte. Dazu käme erst noch die Gewinnabschöpfung, sofern überhaupt noch ein Gewinn verbliebe. Auf die Frage der Täter-Identität komme ich noch zurück. Meines Erachtens ist dieser Antrag absolut unhaltbar und widerspricht eindeutig den allgemeinen Bestimmungen des StGB. Ich bitte Sie daher, den Antrag Müller aus diesen Überlegungen abzulehnen.

Kollege Breitenmoser hat hier das Anliegen – das auch das unsrige ist – mit Verve vorgetragen, dass der Täter eine angemessene Strafe erhalten solle. Wir müssen uns davor hüten, hier zum vornherein mit dem Blick zur Vergangenheit dem Richter Weisungen zu erteilen, wie scharf er in der Zukunft bei allenfalls sich ereignenden Fällen – was wir nicht hoffen, dass sie sich wiederholen – zu urteilen hätte. Nach meiner Meinung rennt Herr Breitenmoser offene Türen ein, wenn er mit seinem Antrag ein Berufsverbot erwirken will. Wir müssen hier unterscheiden: In den Artikeln 5 und 6 dieser Vorlage werden die Administrativmassnahmen genannt, nach denen der Bund jederzeit Grundbewilligungen oder Spezialbewilligungen widerrufen oder entziehen kann, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, und die er erst wieder erteilen darf, falls die Voraussetzungen neu gegeben sind. Dazu kommt nun aber nach dem Antrag Breitenmoser das richterliche Berufsverbot im Sinne von Artikel 54 StGB. Das ist aber nicht notwendig, weil der Richter ja bereits die Möglichkeit hat, ein Berufsverbot zu verhängen, und zwar zwischen drei Monaten und fünf Jahren. Der Wunsch des Kollegen Breitenmoser ist also durch Artikel 54 StGB bereits erfüllt.

Es ist hier aber noch etwas anderes zu berücksichtigen: Weil die Bestimmung gemäss Antrag Breitenmoser bei den Strafbestimmungen untergebracht ist, ist dieses Berufsverbot immer nur anwendbar auf den einzelnen Täter; es wird nicht ein Unternehmen bestraft, sondern der Täter als Individuum. Dieser einzelne Mensch erhält das Berufsverbot, dagegen nicht das Unternehmen. Das ist auch die Meinung des Herrn Breitenmoser. Sie sehen also, dass hier zwei Möglichkeiten bestehen: Einerseits die Sperre beim Täter – das Berufsverbot gemäss Artikel 54 StGB –, andererseits das Bewilligungsverfahren gemäss den Artikeln 5 und 6 des vorliegenden Entwurfes. Ich füge bei, dass sowohl der Bundesrat wie der Richter die Möglichkeit haben, beides anzuwenden, diese verschärften Bestimmungen also kumulativ wirken zu lassen.

Aus diesen Überlegungen heraus betrachte ich den Antrag Breitenmoser als überflüssig, ja, sogar als eine Einschränkung gegenüber den heutigen allgemeinen Bestimmungen des StGB; ich bitte Sie deshalb, auch diesen Antrag abzulehnen und der Kommission zuzustimmen.

M. Villard: J'ai parlé hier des initiateurs qui ne réclament pas le tout ou rien. Aujourd'hui, la situation est claire: le Parlement me fait l'effet d'une machine à refuser, bien huilée. Les propositions les plus étudiées, les plus modestes – même celle de M. Bratschi – ont été refusées. A la fin de cette longue discussion, il ne reste plus que l'espoir que soient retenues dans l'exportation d'armes les mesures les plus sévères possible en cas d'agissements illégaux. C'est pourquoi je me rallie à la proposition de M. Müller.

Ce qui a choqué dans l'affaire Bührlé, c'est l'amende de 20 000 francs; la faiblesse de ce montant expliquait bien le sourire fameux de l'accusé. Ce qui a choqué aussi, c'est le fait que, peu de temps après, M. Bührlé recevait des commandes passées par le gouvernement. Ce qui déplaît dans les propositions actuellement présentées, c'est la possibilité d'accorder de nouvelles autorisations ou de ne les refuser que pendant deux à cinq ans. Il me paraît sage, pour ma part, de refuser toute nouvelle autorisation.

Certes, je comprends les raisons pour lesquelles M. Breitenmoser a rédigé ainsi sa proposition: il voulait lui donner quelque chance de succès! Une chose cependant m'étonne. On a comparé, dans la presse, ma présence à la commission militaire à celle d'un athée dans un conseil de paroisse. Je ne voudrais pas abuser de ce genre de comparaison qui souvent, vous le savez, n'est pas raison; j'en ferai une cependant... Si le professeur d'une classe de jeunes filles commet certaines illégalités, la plus simple mesure que puisse prendre l'autorité sera de lui donner une classe différente de celle qu'il avait, et en aucun cas un pensionnat de jeunes filles! Cette comparaison peut paraître un peu ridicule; mais enfin, le moins que l'on puisse demander à ceux qui ont failli dans un domaine aussi important – j'ai parlé hier d'une tache sur le drapeau national et je ne retire pas cette expression – serait de reconvertir leurs activités; qu'ils continuent à fabriquer mais qu'ils fabriquent autre chose! Il ne faut pas oublier que ces fabrications servent à tuer des êtres humains et que ce commerce d'armes est un des plus grands crimes au monde.

Je pourrais me déclarer en faveur de la proposition de M. Breitenmoser si toute autorisation nouvelle était supprimée (et non accordée à nouveau après un délai de 2 à 5 ans). Il convient de se rallier aux mesures les plus sévères réclamées par M. Müller et j'invite le Conseil à les appuyer afin de manifester ainsi notre volonté de mettre fin à toute illégalité dans ce domaine.

Dürrenmatt, Berichterstatter: Zunächst bedanke ich mich bei Herrn Kollege Egli dafür, dass er aus seinen juristischen Kenntnissen heraus das ganze Problem abgeklärt hat, das sich aus den beiden Anträgen Müller und Breitenmoser ergab. Er hat dargelegt, dass die Anträge Müller nicht dem StGB konform sind; auf der andern Seite zeigte er uns, dass Herr Breitenmoser – entgegen seiner eigenen Auffassung – nicht ein heisses Eisen, sondern nur ein Eisen von durchaus normaler Temperatur angefasst hat.

Im übrigen verweise ich auf Artikel 21 unseres Gesetzes, in welchem die Bestimmungen des StGB erwähnt sind. Zudem sei beigefügt, dass dieser letzte Teil unserer Debatte eine Schwäche des Verfahrens aufzeigte: Es sollte eine Möglichkeit bestehen, die es Kollegen, die nicht der Kommission angehören, ermöglicht, Anträge zu stellen, die der Kommission rechtzeitig zur Debatte unterbreitet würden. Die gestern improvisierte Kommissionssitzung hätte dazu nicht ausgereicht. Wir können nicht derart weitgehende Anträge, die das Rechtsgefüge selber betreffen, am Schluss einer Verhandlung, im Plenum noch sorgfältig beraten. Wir sollten uns das für die Zukunft merken und eine Möglichkeit schaffen, durch die eine Kommission rechtzeitig Gelegenheit bekäme, weitgehende Anträge zu beraten.

Ich beantrage Ihnen, die beiden Anträge Breitenmoser und Müller-Zürich abzulehnen.

M. Copt, rapporteur: Par rapport à la situation actuelle, es dispositions pénales spécifiques à cette loi ont été

considérablement renforcées, nul ne peut le nier. Il est prévu l'emprisonnement ou l'amende jusqu'à 500 000 francs et, dans les cas graves, la réclusion pour cinq ans au plus. Ces dispositions pénales forment un tout. Il ne faut pas oublier que l'article 20 prévoit la restitution de l'enrichissement illégitime, ce qui est une peine complémentaire. Il ne faut pas oublier non plus l'article 21, alinéa 2, qui réserve l'application complémentaire des dispositions spéciales du code pénal suisse, ainsi que des prescriptions des concordats sur le commerce des armes et des munitions. Un trafic d'armes s'accompagne presque toujours d'une autre infraction spéciale réprimée par le code pénal. Il suffit de se souvenir du cas Bührlé. Dans cette affaire, en plus de l'infraction à l'arrêté du Conseil fédéral concernant l'exportation d'armes, des faux ont été commis. On doit en outre considérer qu'il n'y a pas que de gros requins dans ces affaires, mais souvent aussi de petits poissons, en ce sens que travaillent, pour l'armement, toute une série de petites entreprises et de petits artisans qui peuvent aussi transgresser la loi et qui sont punissables. Dans de tels cas, l'obliteration d'infliger une amende jusqu'à 500 000 francs, comme le propose M. Müller, est évidemment une absurdité. Je vous propose de repousser la proposition Müller.

En ce qui concerne la proposition Breitenmoser, je m'en suis déjà expliqué à l'article 5 lorsque M. Renschler a fait une proposition qui allait dans le même sens. M. Bratschi avait fait à l'article 9 une proposition semblable puis il s'est rallié à la proposition Breitenmoser. Celle-ci est superflue étant donné que l'article 21 de la loi dit textuellement: «A défaut de prescription de la présente loi, les dispositions générales du code pénal suisse sont applicables.» La disposition générale, Monsieur Breitenmoser, c'est l'article 54, et j'y vois un avantage parce que cet article donne au juge la possibilité d'interdire toute nouvelle autorisation, tandis que vous demandez que toute nouvelle autorisation soit interdite. Il reste d'ailleurs l'article 5, 1^{er} alinéa, qui permet au Conseil fédéral de refuser toute autorisation à une personne qui n'est pas digne de confiance. Il appartiendra à ce conseil de voir si, après une infraction, l'entreprise ou la personne qui l'a commise est encore digne de confiance ou non. Je vous propose de repousser la proposition Breitenmoser.

Je voudrais encore dire un mot à M. Villard qui voit dans le Parlement une machine à refuser toutes les propositions de la minorité. Il me semble que toutes ces propositions ont été largement débattues et que les arguments pour et contre ont pu être développés. Si le Parlement a cru devoir les refuser, ce n'est pas parce qu'on veut faire de la peine à M. Renschler ou bien parce que nous sommes d'horribles fascistes. C'est tout simplement parce qu'elles ne sont pas acceptables dans le contexte actuel, pour des raisons qui ont été exposées. Je crois que chacun a pu voter en toute liberté et en toute conscience.

Bundesrat Gnägi: Ich möchte Sie meinerseits bitten, die beiden Anträge abzulehnen. Das Ziel der Gesetzbestimmung war, die Strafbestimmungen zu verschärfen; das ist geschehen. Ich glaube aber, wir müssen uns auch hier, wie das Herr Egli ausgeführt hat, an den Rahmen des Strafgesetzbuches halten und keine Spezialbestimmungen aufstellen für Geschäfte, wie sie hier zur Diskussion stehen. Wir dürfen das Mass nicht überschreiten. Den Zielsetzungen, wie sie in der Begründung der beiden Antragsteller dargelegt wurden, kann nachgekommen werden über Artikel 20, wie das bereits ausgeführt wurde. Gemäss Artikel 20 kann die Bereicherung entzogen und eine Busse nach Artikel 16 ausgesprochen werden, so dass ich glaube,

dass den Bestrebungen der Antragsteller Rechnung getragen ist. Was nun das Mass anbetrifft, glaube ich, dass wir dem Richter jedenfalls die Möglichkeit geben müssen, Gefängnis und Busse bis zu 500 000 Franken auszusprechen, und zwar im Gegensatz zum Antrag Breitenmoser. Wenn Sie beispielsweise den Artikel 16, Ziffer b, nachlesen und vergleichen, glaube ich nicht, dass Sie zur Ansicht kommen, dass eine einfache Widerhandlung gleich mit Zuchthaus geahndet werden muss. Deshalb sollten beide Anträge abgelehnt werden.

Präsident: Bundesrat und Kommission sehen Gefängnis, Busse und Zuchthaus vor. Herr Breitenmoser will in seinem Antrag eine befristete Bewilligungsverweigerung miteinbeziehen. Herr Müller-Zürich will in seinem Antrag die Busse auf wenigsten 500 000 Franken erhöhen oder sogar die Verdoppelung des Wertes des widerrechtlich gehandelten Kriegsmaterials als Busse bezeichnen. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Der Antrag von Bundesrat und Kommission wird in einer Eventualabstimmung dem Antrag von Herrn Breitenmoser gegenübergestellt. Das Resultat dieser Abstimmung wird in einer definitiven Abstimmung dem Antrag Müller-Zürich gegenübergestellt. – Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Kommission:	67 Stimmen
Für den Antrag Breitenmoser	72 Stimmen
Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag Breitenmoser:	98 Stimmen
Für den Antrag Müller-Zürich:	20 Stimmen

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 17

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 2-4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 2-4

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1

Lorsqu'une infraction est commise dans la gestion d'une personne morale, d'une société en nom collectif ou en commandite, d'une entreprise individuelle ou d'une collectivité sans personnalité juridique, ou de quelque autre manière dans l'exercice d'une activité pour un tiers, les dispositions pénales sont applicables aux personnes physiques qui ont commis l'acte.

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 19

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Mehrheit

Haben sich der Täter oder die von ihm vertretene juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma durch eine Widerhandlung nach diesem Gesetz bereichert, so kann sie der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person zur Bezahlung eines der ungerechtfertigten Bereicherung entsprechenden Betrages an den Staat verpflichtet.

Minderheit

(Renschler)

Haben sich der Täter oder die von ihm vertretene juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma durch eine Widerhandlung nach diesem Gesetz bereichert, so verpflichtet sie der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person zur Bezahlung eines der ungerechtfertigten Bereicherung entsprechenden Betrages an den Staat.

Art. 20

Proposition de la commission

Majorité

Lorsque l'auteur ou la personne morale, la société en nom collectif ou en commandite ou l'entreprise individuelle qu'il représente se seront enrichis par une infraction selon la présente loi, le juge pourra ordonner le versement à l'Etat d'une somme correspondant à l'enrichissement illégitime, alors même qu'aucune personne déterminée ne peut être poursuivie ou condamnée.

Minorité

(Renschler)

Lorsque l'auteur ou la personne morale, la société en nom collectif ou en commandite ou l'entreprise individuelle qu'il représente se seront enrichis par une infraction selon la présente loi, le juge ordonnera le versement à l'Etat d'une somme correspondant à l'enrichissement illégitime, alors même qu'aucune personne déterminée ne peut être poursuivie ou condamnée.

Renschler, Berichterstatter der Minderheit: Es ist mein letzter Antrag, den ich zu begründen habe. Hier handelt es

sich lediglich um die Umwandlung einer «Kann»- in eine «Muss»-Vorschrift. Diese Verschärfung der Bestimmung halte ich für gerechtfertigt, wenn durch die Verletzung des Gesetzes eine unrechtmässige Bereicherung möglich geworden ist. Der Bundesrat begründet die «Kann»-Vorschrift damit, dass bei Bagatellfällen – beispielsweise bei der widerrechtlichen Veräusserung einer einzelnen Pistole – der teilweise Einzug des erzielten Gewinnes wenig sinnvoll sei. Ich bin der Auffassung, dass meine Formulierung trotz der «Muss»-Vorschrift solche Bagatellfälle ebenfalls angemessen berücksichtigen lässt; denn bei einem Bagatellfall wie dem erwähnten kann man ja in Tat und Wahrheit nicht von einer eigentlichen Bereicherung sprechen. Und damit fällt auch dahin, dass in diesem Bagatellfall nun tatsächlich der bescheidene Vorteil von vielleicht 5 oder 10 Franken eingezogen werden müsste oder ein Bruchteil davon.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Dürrenmatt, Berichterstatter der Mehrheit: Der Antrag von Herrn Renschler unterscheidet sich gegenüber dem Vorschlag von Bundesrat und Mehrheit durch die Muss-Vorschrift, während die Mehrheit von der Kann-Vorschrift ausgeht.

Die Kommission hat mit 11 Stimmen gegen 6 Stimmen den Antrag Renschler abgelehnt. Der französischsprachige Referent, Herr Copt, ist für den Antrag Renschler; Sie sehen, dass die Kommission in diesem Punkt nicht einig war.

Meines Erachtens handelt es sich um eine Ermessensfrage, welcher Formulierung man zustimmen will, weshalb ich Ihnen den Entscheid überlassen möchte.

M. Copt, rapporteur: Le président de la commission vient de vous dire qu'en séance de commission j'ai voté la proposition Renschler. La majorité pense qu'il faut, là également, laisser un pouvoir d'appréciation au juge pour mieux individualiser la peine. Il est vrai qu'il est conforme à notre système juridique de laisser généralement un tel pouvoir de décision au juge. Cependant, lorsqu'il s'agit d'un cas comme celui-ci, je vous propose, pour ma part, d'ordonner la restitution de l'enrichissement illégitime lorsque l'infraction a été commise.

Bundespräsident Gnägi: Die letzte Differenz in diesem Gesetz liegt in Art. 20. Der Grund, weshalb der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission zu dieser Fassung gekommen sind, liegt darin, dass man hier die allgemeinen Strafvorschriften anwenden wollte. Der Kommissionspräsident hat dargelegt, dass diese Frage schon in der Kommission umstritten war. Der Rat muss entscheiden, ob er hier die Muss-Formel oder die Kann-Formel vorzieht. Wenn er den allgemeinen Strafvorschriften folgen will, sollte die Kann-Vorschrift berücksichtigt werden; in diesem Falle wäre der Mehrheit zuzustimmen. Im andern Fall (Muss-Vorschrift) wäre für den Antrag der Minderheit zu votieren.

Ich glaube allerdings nicht, dass das von sehr grosser Bedeutung sein wird, indem es in vielen Fällen so ist, wie Herr Renschler sagt, dass es sich bei den Straffällen, die hier zur Erwägung kommen, um kleine Fragen handelt.

Präsident: Bundesrat und Kommissionsmehrheit wollen den Begriff der Kann-Formel einführen, während Herr Renschler (Minderheit) den Begriff der Muss-Formel vorzieht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	49 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	90 Stimmen

Präsident: Ich würde sagen: «Es isch all da!» (Heiterkeit)

Art. 21–23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 21–23

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen sind dem neuen Recht anzupassen.

Art. 24

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

Les autorisations délivrées avant l'entrée en vigueur de la présente loi seront adaptées au droit nouveau.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	113 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen

Bundesbeschluss über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenexportverbot

Arrêté fédéral concernant l'initiative pour un contrôle renforcé des industries d'armement et l'interdiction de l'exportation d'armes.

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Article premier

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

*Art. 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Anträge Muret*Hauptantrag*

Dem Volk und den Ständen wird die Annahme des Volksbegehrens beantragt.

Eventualantrag

Streichen.

*Art. 2***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Propositions Muret*Proposition principale*

Le peuple et les cantons sont invités à accepter l'initiative.

Proposition subsidiaire

Biffer.

Präsident: Hier haben wir einen Antrag von Herrn Muret.

M. Muret: Je serai très bref. Je ne veux pas revenir sur le fond du débat mais simplement rappeler que, si le Parti du travail apporte son appui à l'initiative demandant l'interdiction d'exporter des armes, c'est parce que la solution qu'il considère comme la plus réaliste et la plus efficace, c'est-à-dire la nationalisation de l'industrie d'armement, a été écartée.

Le groupe socialiste se trouve en fait dans une situation semblable, étant donné qu'à part le dernier, tous les amendements de la minorité concernant le projet de loi sur le matériel de guerre ont été refusés, et que la proposition de renvoi de M. Aubert a été rejetée.

Enfin, tous ceux qui ont voté cette proposition de renvoi l'ont évidemment fait parce qu'ils ne sont satisfaits ni par l'idée d'un rejet pur et simple de l'initiative, ni par les dispositions du nouveau projet de loi sur le matériel de guerre. C'est en fait à eux que nous demandons de considérer avec nous que, dans les conditions présentes, la solution la meilleure – pour d'aucuns ce sera évidemment la moins mauvaise – c'est encore l'interdiction d'exporter des armes, telle que la prévoit l'initiative.

Ni le débat ni le rapport de la commission d'experts n'ont apporté la preuve que la défense nationale serait affaiblie par cette interdiction, dans une proportion véritable. Et, en fait, le dernier argument des adversaires de l'initiative consiste dans la perspective d'un renchérissement du coût de l'armement.

Or ce renchérissement n'a pas été chiffré ou plutôt n'a pas pu l'être. Il a été question de 30 à 40 millions en plus, sur un budget dépassant les 2 milliards annuels, ce qui apparaît comme une bagatelle, une plaisanterie. Cependant, même si la somme était plus forte, je pense qu'il s'en trouverait beaucoup, parmi nous et aussi au sein de l'opinion publique suisse, pour raisonner comme notre collègue M. Aubert, qui s'est déclaré prêt, il y a deux jours, à accepter un certain renchérissement afin d'éviter les conséquences fâcheuses, sur le plan moral, politique, etc., qui sont celles de l'exportation d'armement. Il faut remarquer à ce propos que, ici encore, c'est la question de la conception

de la défense nationale qui se pose. Celle que nous préconisons serait sans aucun doute beaucoup moins coûteuse que la conception gouvernementale actuelle.

Ainsi donc, afin d'exprimer ce point de vue à titre principal, nous proposons d'inviter le peuple et les cantons à accepter l'initiative au lieu du texte du Conseil fédéral qui, lui, propose de les inviter à la refuser. C'est une proposition principale, mais aussi une proposition de principe.

En outre, à titre subsidiaire, et au cas où celle-ci serait rejetée, nous proposons alors de renoncer purement et simplement à adresser une recommandation quelconque au peuple et aux cantons. On nous objectera peut-être que ce n'est pas l'usage. Nous avons consulté les textes et il apparaît qu'absolument rien ne s'oppose à ce que les Chambres ne prennent pas position vis-à-vis du peuple et ne lui adressent aucune recommandation. Au contraire, cette attitude tiendrait compte des visibles hésitations et des scrupules manifestes et légitimes, de toute nature d'ailleurs, qui se sont exprimés au cours de ce débat. Renoncer à adresser une recommandation au corps électoral, ce serait laisser le peuple suisse libre de choisir et de décider.

Nous vous proposons donc, en cas de rejet de notre proposition principale, d'accepter cette proposition subsidiaire.

Dürrenmatt, Berichterstatter: Die Kommission hatte keine Gelegenheit, einen Antrag, wie er von Herrn Muret formuliert worden ist, zu diskutieren. Sie hat aber mit 14 zu 2 Stimmen beschlossen, es sei dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen, wonach der Bundesbeschluss über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot dem Volke zur Verwerfung zu empfehlen sei.

In Erfüllung dieses Auftrages ersuche ich Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen und das Volksbegehren dem Volke zur Ablehnung zu empfehlen.

M. Copt, rapporteur: Il n'est pas nécessaire de recommencer le débat. La commission vous recommande de repousser l'initiative. Elle-même l'a fait par 14 voix contre 2.

En ce qui concerne la proposition subsidiaire de M. Muret, de ne pas faire de recommandation, la loi sur les rapports entre les conseils stipule effectivement que «si l'Assemblée fédérale n'approuve pas l'initiative, elle la soumet à la votation populaire avec ou sans recommandation de rejet». Donc, la possibilité existe de ne pas faire de recommandation, mais il me semble que la pratique veut qu'une recommandation soit faite. En effet, à ma connaissance, il n'existe pas de cas où la recommandation n'ait pas été faite. Lorsque nous venons de traiter d'une affaire et que nous en avons débattu, il me paraît quelque peu hypocrite de ne pas communiquer officiellement au peuple ce que nous lui recommandons.

M. Muret nous déclare qu'aucune preuve, tant au cours de ce long débat que dans les rapports de la commission Weber, ou dans les travaux de la commission, n'a été finalement apportée de ce que la défense nationale subirait un dommage, si l'on interdisait l'exportation d'armes. Je me demande ce qu'il faut, en fait, apporter comme preuve à cette tribune ou dans cette salle lorsqu'il y a un débat car, vraiment, tout n'a-t-il pas été débattu à fond, chacun n'a-t-il pas eu la possibilité de s'exprimer et de faire valoir ses opinions? Il m'apparaît, au contraire, que les preuves de ce qu'a avancé la commission ont été apportées.

Bundesrat Gnägi: Ich kann mich ebenfalls kurz fassen und mache lediglich noch auf die grundsätzliche Frage aufmerksam, die sich bei der Behandlung der Initiative als formelles Problem stellte: Soll die Initiative angenommen werden, soll ihr ein Gegenvorschlag gegenübergestellt oder soll sie dem Volk zur Ablehnung empfohlen werden? Das formelle Konzept des Bundesrates lag darin, die Initiative dem Volke zur Verwerfung vorzulegen, dagegen ein Gesetz auszuarbeiten, in welchem die Frage der Kriegsmaterialausfuhr klar umschrieben wird und die Strafbestimmungen verschärft werden.

In materieller Hinsicht haben die Eintretensdebatte sowie die Detailberatung gezeigt, um welche Probleme es sich handelt. Es geht dabei um die Sicherstellung unserer Landesverteidigung. Es wurde klar dargelegt: Wenn wir der Initiative folgen wollten, müsste dies eine starke Beeinträchtigung unserer Landesverteidigung darstellen. Das ist der materielle Grund, weshalb wir den Ablehnungsantrag unterbreiteten. Ich bitte Sie, sowohl den Hauptantrag als auch den Eventualantrag Muret abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	96 Stimmen
Für den Hauptantrag Muret	35 Stimmen

Präsident: In diesem Fall haben wir über den Eventualantrag Muret zu entscheiden, wonach Artikel 2 zu streichen sei. Kommission und Bundesrat beantragen Aufrechterhaltung des Artikels 2.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	95 Stimmen
Für den Antrag Muret	25 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Präsident: Vor der GesamtAbstimmung wünscht Herr Ziegler das Wort zu einer persönlichen Erklärung, anschliessend Herr Riesen zu einer Fraktionserklärung.

M. Ziegler: Au nom du comité de soutien à l'initiative populaire pour un contrôle renforcé des industries d'armement et l'interdiction d'exportation d'armes, je voudrais faire une déclaration en deux points, qui ne demande pas de réponse de la part du Conseil fédéral.

Premier point: En juin prochain, le Conseil fédéral soumettra aux Chambres le nouveau crédit-programme de la coopération technique, crédit fortement augmenté. Il se plaindra alors, comme chaque fois qu'il est question de coopération technique devant ce Parlement, qu'une partie importante de la population suisse reste encore réservée, voire sceptique, face à l'aide suisse au tiers monde. En refusant l'initiative et en ne lui opposant aucune solution convenable, en continuant de plus l'exportation d'armes de guerre dans les pays du tiers monde, le Conseil fédéral porte un rude coup à la crédibilité de sa politique étrangère. Il ne pourra plus, dès maintenant, éviter le reproche d'une

Nationalrat – Conseil national 1972

certaine duplicité de cette politique et le débat de juin, dans cette salle, ne manquera pas d'être paradoxal.

Deuxième point: Les deux jours de débat l'ont montré, nous sommes arrivés à l'extrême limite de la démocratie libérale, telle qu'elle a été conçue par les pères fondateurs de notre Etat. Dans notre pays, la puissance de l'argent semble désormais écrasante. Des trusts d'armement privés ont déjà investi des millions pour combattre notre initiative. Ils ont réussi, vous l'avez constaté, sur le plan parlementaire.

La campagne de votation populaire va maintenant commencer. L'argent y jouera de nouveau un rôle, je le crains, déterminant. Les trusts et leurs alliés disposent de sommes presque illimitées, alors que nous n'avons que des dettes. C'est le lieu ici de remercier sincèrement les citoyens et citoyennes de tous les partis, de toutes les religions, de toutes les régions de notre beau pays, qui forment les comités locaux de soutien à cette initiative. Ils ont accepté et continuent d'accepter des sacrifices personnels souvent très lourds pour sauver la vie des hommes qui sont tués partout dans le monde par des armes suisses.

Je vous prie, le moment venu, d'accepter cette initiative en votation populaire.

Tanner: Herr Schlegel erwähnte heute, es sei in dieser Debatte dramatisiert worden; dem stimme ich zu. Vor Jahren aber erklärte «der andere Dürrenmatt», nämlich Friedrich, man könne gar keine Dramen mehr schreiben, sondern nur noch Komödien. Dramen lassen sich offenbar in der Politik noch machen. Oder haben wir der Welt eine Komödie vorgespielt und werden das weiterhin tun? Ich möchte es eine Tragikomödie nennen. Man ist an die biblische Dialektik erinnert: Das Gute, das ich will, tue ich nicht; das Böse, das ich nicht will, das tue ich. Möglicherweise wollen wir die Schweiz Henri Dunants und Pestalozzis gar nicht mehr aufrechterhalten; aber falls wir es wollen, könnte es niemals eine waffenexportierende Schweiz sein. Deshalb hoffe ich, unsere Schizophrenie werde durch diese Volksinitiative noch geheilt. Das sage ich – das ist der Zweck meiner persönlichen Erklärung – an die Adresse des Herrn Renschler, getreu der Devise des Landesringes zu den Wahlen. Wie Sie wissen dürften, Herr Renschler, haben wir in der Fraktion keinen Stimmzwang, aber die Mehrheit von uns ist gestern und heute mit Ihnen zusammen aufgestanden. Das hätten Sie vielleicht doch zur Kenntnis nehmen sollen. Vor der Geschichte werden wir als Volk vielleicht sitzen bleiben, wenn wir für den Völkerfrieden nicht mehr tun, als wir in den letzten zwei Tagen getan haben.

M. Riesen: Dans son évidente majorité, le groupe socialiste a décidé hier après-midi de donner son soutien à l'initiative pour un contrôle renforcé des industries d'armement et l'interdiction d'exportation d'armes. Si nous avons pris cette décision hier après-midi déjà, c'est que nous étions, hélas, sans grandes illusions sur le résultat des délibérations de ce matin. Et à la suite de cette décision, le groupe socialiste m'a fait l'honneur d'être son porte-parole et de vous faire part de sa position après ces débats.

Notre groupe estime, en effet, que les débats qui viennent de se dérouler, ce sont ceux de la chance manquée. On a souligné maintes fois ces jours, à cette tribune, à quel point la question de l'exportation des armes et du matériel de guerre était complexe. Nous en sommes tous également persuadés. Et ce n'est pourtant pas une raison pour nous laisser paralyser par la complexité du problème. Au contraire, la difficulté aurait dû jouer le rôle d'un cataly-

seur, d'un stimulant et nous inciter à voir plus large et à être plus généreux.

Après l'affaire Bührle et la profonde émotion qu'elle provoqua dans la population suisse, on était en droit de s'attendre à autre chose qu'à cette loi décevante et insatisfaisante telle qu'elle vient de sortir des délibérations du Conseil national. On était en droit de s'attendre à moins de considérations de nature économique ou militaire, mais par contre, à la prise en considération accrue des facteurs éthiques et humains qui s'opposent à l'exportation d'armes.

Nous venons de laisser passer une chance, celle de montrer notre volonté d'aider le monde à retrouver son équilibre, de s'approcher de l'idéal de la paix et de la justice; nous le regrettons très vivement.

C'est donc pour cela que nous voterons pour l'initiative.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes (Ablehnung der Initiative)	114 Stimmen
Dagegen (Annahme der Initiative und Ablehnung des Gesetzentwurfes)	38 Stimmen

Abschreibung von Motionen und Postulaten Classement de motions et de postulats

Präsident: Der Bundesrat schlägt vor, die Motionen Renschler (10 102) und das Postulat Muret (10 113) abzulehnen. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Sie haben beschlossen.

Herr Bundesrat Gnägi hat die Kleine Anfrage von Herrn Schmid Arthur in der Detailberatung beantwortet. Sie kann abgeschrieben werden.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

11 124. Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz. Aenderung des Taggeldergesetzes Initiative de la Conférence des présidents de groupe. Revision de la loi sur les indemnités journalières

Siehe Seite 73 hiervor — Voir page 73 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 7. März 1972
Décision du Conseil des Etats du 7 mars 1972

Differenzen – Divergences

Art. 11, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 11, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

M. Chevallaz, rapporteur: Dans sa séance d'hier, le Conseil des Etats a adopté ce projet tel que nous l'avions admis, à une réserve près. Il subsiste en effet une petite divergence au sujet de l'application du principe de l'effet rétroactif en ce qui concerne l'indemnité annuelle.

Je ne veux pas revenir sur le débat qui avait été excellemment introduit par la proposition de Mme Josi Meier. Nous pensions alors que notre collègue avait tort et que les arguments juridiques qu'elle avait développés étaient discutables. Or le Conseil des Etats a considéré, comme l'avait fait valoir Mme Meier, que l'effet rétroactif ne devait pas s'appliquer en ce qui concerne l'indemnité annuelle.

Il nous semble inutile d'insister sur ce point et les présidents de groupe unanimes vous invitent à adhérer à la décision du Conseil des Etats. Cette divergence serait ainsi éliminée.

Muheim, Berichterstatter: Der Ständerat hat beim Taggeldergesetz den Beschlüssen unseres Rates mit einer Ausnahme zugestimmt. Diese Ausnahme betrifft die Frage der Rückwirkung der Jahresentschädigung für das laufende Jahr. Unsere Kollegin Josy Meyer hat diese Frage in diesem Rate aufgeworfen; sie ist hier unterlegen. Sie hat offenbar einen grösseren Einfluss auf den Ständerat, der nun in ihrem Sinne entschieden hat. Wir möchten hier nicht eine *cause célèbre* daraus machen. Die Fraktionspräsidenten beantragen Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen und damit diese Differenz zu liquidieren.

Angenommen – Adopté

11 084. Raumplanung. Dringliche Massnahmen Aménagement du territoire. Mesures urgentes

Botschaft und Beschlussentwurf vom 26. Januar 1972
(BBl I, 501)

Message et projet d'arrêté du 26 janvier 1972 (FF I, 493)

Beschluss des Ständerates vom 1. März 1972
Décision du Conseil des Etats du 1er mars 1972

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Tschäppät, Berichterstatter: Gestatten Sie mir, einleitend die verfassungsmässige Grundlage zu erwähnen, den Artikel 22quater, der heisst: «Der Bund stellt auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze auf für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung. Er fördert und koordiniert die

Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10941
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1972
Date	
Data	
Seite	177-194
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 764

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

insbesondere an die Verhaftung; da tatsächlich die Sicherung gegen Verhaftung ohne Ermächtigung des Parlamentes das Kernstück der parlamentarischen Immunität darstellt, ist es durchaus vertretbar, das Strafverfolgungsinteresse zur Sicherung der Person eines Beschuldigten hintanzustellen und die Ermächtigung für eine Verhaftung nicht in die Hand der Vierer-Kommission zu legen, sondern diese Ermächtigung den eidgenössischen Räten vorzubehalten.

Die Kommission hat sich den Ueberlegungen des Departementes nach einer langen Diskussion anschliessen können und empfiehlt Ihnen, dem heutigen Text von Artikel 14bis, Absatz 5, des Verantwortlichkeitsgesetzes zuzustimmen, in der Hoffnung, dass gestützt auf die gegebenen Darlegungen der Ständerat dann unserem Beschluss ebenfalls zustimmen werde.

Präsident: Der Berichterstatter französischer Zunge verzichtet auf das Wort, ebenso Herr Bundesrat Furgler.

Angenommen — Adopté

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

10 941. Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes

Siehe Seite 146 hiervor — Voir page 146 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 14. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 14 juin 1972

Differenzen — Divergences

Art. 11 Abs. 2—4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 11 al. 2 à 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Dürrenmatt, Berichterstatter: Der Bundesstadtrektor der «NZZ» hat in der Wochenendausgabe dem Zweikammersystem ein Loblied gesungen. Ich glaube, dieser Gesang sei berechtigt gewesen. Seine Ausführungen bezogen sich auf die Behandlung unserer Vorlage betreffend Kontrolle der Waffenausfuhr.

Der Ständerat hat die aus unseren Beratungen hervorgegangene Vorlage in jeder Hinsicht verbessert, sowohl in bezug auf bestimmte Formulierungen wie im Hinblick auf das Setzen bestimmter Akzente. Vielleicht könnte man sagen, die sehr pointierten Mehrheits- und Minderheitsverhältnisse in unseren Beratungen (starke Mehrheiten gegen schwache Minderheiten) hätten uns in einen Zustand versetzt, da wir vom Siegen ermattet

waren und infolgedessen den Weg zu einem konstruktiven Kompromiss nicht mehr fanden. Dieser Weg ist dann jedenfalls vom Ständerat gefunden worden. Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, dass Ihnen Ihre Kommission einstimmig beantragt, allen Aenderungen des Ständerates zuzustimmen. In der Schlussabstimmung hat unsere Kommission — bei zwei Enthaltungen — der so bereinigten Vorlage einstimmig zugestimmt. — Es ist Ihnen sowohl die Fahne, wie sie dem Ständerat zugegangen war, ausgeteilt worden, wie auch die spezielle Formulierung, die der Ständerat nach wiederholten Beratungen zu Artikel 11 gefunden hat.

Im einzelnen geht es um folgende Aenderungen: Die erste Aenderung eher redaktioneller Art bezieht sich auf Artikel 4, wo der Ständerat die Formulierung «Grundbewilligung» eingeführt hat, d. h. die Vorlage unterscheidet nun für die Frage der Herstellung, Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial zwischen der notwendigen Grundbewilligung und Spezialbewilligungen. Die Aenderung bringt es mit sich, dass in den folgenden Artikeln 5 bis 8 jeweils der Ausdruck «Bewilligung» ersetzt werden muss durch «Grundbewilligung».

Die entscheidende Aenderung hat der Ständerat aber in Artikel 11 vorgenommen. Sie werden sich an unsere Diskussionen über diesen Artikel erinnern: Es geht um die Behandlung von Gebieten mit besonderer Spannung, um Gebiete im Kriegszustand, aber auch um das Problem der Gebiete, die von der Schweiz Entwicklungshilfe empfangen. Der ganze Artikel hängt mit dem Ausgangspunkt zusammen, d. h. mit den Vorkommnissen, die sich beim «Fall Bührle» abgespielt haben. Hier nahm der Ständerat folgende Präzisierung vor, die absolut wichtig und bedeutsam ist: Er hat den ganzen Artikel 11, Absatz 2. unterteilt in einen allgemeinen Teil a und einen Teil b, in welchem er auf die Ausnahmen betreffend Kriegsmateriallieferung in besondere Gebiete zu sprechen kommt. Dabei hat er nun die Formulierung gefunden:

«Wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe beeinträchtigen.»

Die Aenderung geht zunächst dahin, dass nicht mehr von Entwicklungsvölkern als Empfängern von Waffenhilfe gesprochen wird, sondern dass die Aktion angesprochen wird dort, wo es um diese Hilfeleistung geht; ferner kommen neu herein die Begriffe der Menschenwürde und der humanitären Hilfe. Diese Bestimmung ist die Bestimmung in einem Gesetz und sie hat mehr als einen bloss proklamatorischen Charakter. Die Bestimmung kommt einer Verschärfung gleich, und sie wird — ich bin überzeugt, dass Ihnen Herr Bundesrat Gnägi das noch ausführen wird — den Bundesrat veranlassen, das gesamte Konzept über die Behandlung des Komplexes zu überdenken. Dazu bekommt die Bestimmung noch ihre besondere Bedeutung durch die Aenderungen in den Artikeln 11 und 12. Der Ständerat hat einen neuen Artikel 11bis hinzugefügt, der die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen dem gesamten Bundesrat überträgt. Der Bundesrat wird die Verantwortung als Kollegium übernehmen müssen. Ferner hat der Ständerat im Artikel 12 die Auskunftspflicht gegenüber den Geschäftsprüfungskommissionen verbindlich erklärt. Es ist also nicht mehr so wie im ursprünglichen Text, dass die Kommissionen fragen müssen, wenn sie Auskunft haben wollen, sondern

die Auskunfterteilung ist verbindlich. Auch diese wesentliche Aenderung bedeutet eine Aufwertung der Bestimmungen von Artikel 11.

Ich möchte noch einmal betonen, dass Ihre Kommission einstimmig der Auffassung war, die neue Formulierung sei die bessere. Schliesslich sind dann noch Aenderungen zu vermerken bei Artikel 13, die eine bessere Formulierung bringen und bei Artikel 16, wo der Begriff der «Haft» wegfällt. Es heisst jetzt bei Artikel 16 nach der neuen Bestimmung: «Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Busse.» Der Begriff «Haft» fällt weg. Schliesslich die Verbesserung zu Artikel 18, Alinea 2, wo die Begriffe «vorsätzlich» oder «fahrlässig» eingefügt werden. Es ist eine Verschärfung, die der Bundesanwalt in der Beratung im Ständerat so vorgeschlagen hat.

Das sind die Aenderungen. Ich möchte noch einmal betonen, dass sie eine Straffung und eine Präzisierung bedeuten. Ich glaube, dass das Anlass sein kann, auch jene Bedenken zurückzustellen, (es liegt hier kein Antrag vor), die gegenüber Artikel 1 bestanden hatten bei der Formulierung: «Als Kriegsmaterial im Sinne dieses Gesetzes gelten Waffen, Munition, Sprengmittel, weitere Erzeugnisse und deren Bestandteile, die als Kampfmittel verwendet werden können.» Die Bestimmung «weitere Erzeugnisse und deren Bestandteile» bildet eine Einheit. Es ist also nicht so, dass in dieser Formulierung die Bestandteile von den «weiteren Erzeugnissen» getrennt werden. Es lag mir daran, diese Präzisierung hier auch noch vorzunehmen.

Im Auftrag der Kommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zu den Aenderungen, die der Ständerat vorgenommen hat.

M. Copt, rapporteur: Le travail parlementaire est ainsi fait qu'après avoir rapporté il y a quelques instants sur un objet éminemment paisible, généreux et qui concerne la vie, il faut maintenant rapporter sur un objet qui concerne la guerre et la mort. Mais enfin le travail doit être fait.

Le Conseil des Etats s'est rallié à la plupart des décisions du Conseil national. Aux articles 4, 5, 6, 7, 8 et 9, il s'agit de modifications rédactionnelles et de précisions auxquelles sans autre votre commission vous prie d'adhérer. A l'article 11, il y a là une modification de fond proposée par le Conseil des Etats et à laquelle votre commission vous prie de vous rallier. Il s'agit d'une précision, mais aussi d'un changement quant au fond. Vous vous rappelez que le Conseil national, en ce qui concerne l'exportation des armes vers les pays en voie de développement, avait décidé ce qui suit: «La demande fera l'objet d'un examen particulièrement sévère si elle concerne un pays en voie de développement ou dont l'instabilité politique est manifeste.» Cette rédaction n'était pas satisfaisante. Nous avons essayé en commission de l'améliorer et, finalement, la commission des Etats a trouvé une rédaction qui nous paraît bien meilleure et qui vous a été distribuée.

De plus, le Conseil des Etats prévoit un nouvel article 11bis précisant que l'octroi des autorisations d'exportation selon l'article 10 et l'article 11, 2e alinéa, appartient au Conseil fédéral. Pour le surplus, le Conseil des Etats a prévu à l'article 16 et à l'article 18 une nouvelle rédaction qui renforce les dispositions pénales.

En bref, votre commission vous propose de vous rallier à toutes les décisions du Conseil des Etats.

M. Villard: Un peu partout, l'on s'est écrié «Eureka!», la solution est trouvée et cette fois l'initiative va être retirée! Cela a été même diffusé par la presse, mais selon moi, cela n'est qu'une nouvelle manipulation qui cherche à diviser les partisans de l'initiative. Je me permets de douter de cette heureuse découverte... Nous attachons une importance toute particulière à l'interprétation de ces textes dans la décision essentielle concernant non seulement l'initiative, mais aussi un éventuel référendum. En effet, il s'agit ici de textes assez élastiques et tout dépend de l'usage qui en est fait. Nous aimerions obtenir plus de détails sur le catalogue de ce qui est considéré comme matériel de guerre afin de pouvoir fixer nos idées à ce sujet. Une information sérieuse est nécessaire ici. Certes, si l'on peut lire, sous l'article 11, alinéa 3, «L'autorisation d'exportation ne sera pas délivrée s'il appert que des livraisons de matériel de guerre à un pays donné sont de nature à entraver les efforts qu'entreprend la Confédération, notamment dans le domaine de l'aide au développement», ainsi qu'à l'alinéa 4, «La décision appartient au Conseil fédéral», c'est réjouissant, mais cela ne résout pas le problème et l'on peut se demander ce que l'on entend effectivement par «matériel de guerre».

C'est donc là le cœur du problème. Et c'est la teneur de la question que je voudrais poser en prenant un exemple. Les journaux ont publié la semaine dernière une liste des pays frappés d'embargo; or, parmi ceux-ci, nous ne trouvons pas le Portugal, mais les colonies portugaises, soit l'Angola, la Guinée portugaise, le Mozambique — vous connaissez le petit jeu du gouvernement portugais qui consiste à dire qu'il ne s'agit pas de colonies, mais de provinces d'outre-mer. C'est pourquoi, à ce propos, je voudrais obtenir de M. le conseiller fédéral quelques précisions sur un cas dont on a déjà discuté lors de la session de mars: il s'agit du Pilatus Porter au sujet duquel M. Albrecht avait alors déclaré qu'il ne pouvait pas être considéré comme matériel de guerre, puisqu'il avait été conçu à des fins civiles. Mais s'il rend des services remarquables dans le domaine civil, il est aussi d'une grande utilité pour les forces de répression dans la guerre menée contre les armées de libération. Au Mozambique, en Angola, par exemple, il pourrait être très utile, comme l'a constaté la firme Bührle. Ainsi, selon bon nombre d'informations dignes de foi, il a été procédé à plusieurs reprises à des démonstrations de cet appareil dans les colonies portugaises et des discussions seraient entamées à Lisbonne à propos de l'acquisition de Pilatus Porter. J'ouvrirai ici une petite parenthèse concernant l'expérience de l'Allemagne fédérale à ce sujet. En effet, ce pays a livré des appareils au Portugal — membre aussi du Pacte de l'OTAN — et la vente a été assortie d'une clause spéciale visant l'impossibilité de sortir ces appareils de la métropole. Il s'agissait de «Do 27» qui sont utilisés maintenant au Mozambique, en Guinée Bissao. C'est alors que le gouvernement allemand a suspendu toute livraison d'avions. A l'appui de mes dires je citerai divers journaux, la *Gazette de Lausanne* du 15 avril 1971, la *Frankfurter Rundschau*, à deux reprises, mais à propos aussi d'un autre type d'avion.

Ainsi donc, ma question se précise et j'aimerais une réponse nette et claire. Aux termes de l'article premier concernant le champ d'application de la loi fédérale, cet appareil peut-il être pris en considération? Si l'on rencontre ici pareilles incertitudes, il faut nous en prendre à nous-mêmes. Car elles sont le résultat de cette précipitation extraordinaire manifestée lors de la présentation de

ce projet de loi; d'ailleurs il y a eu précipitation à tous les échelons, en ce domaine. En conséquence, nous trouvons ici des textes qui, certes, révèlent une intention fort louable, mais qui ne nous apportent aucune certitude, aucune précision. Or c'est là un résultat, à mon sens, catastrophique, qui fait que, très certainement, nous ne pourrions pas retirer l'initiative. Le Comité romand de l'initiative s'est réuni dernièrement pour rappeler les raisons de son désaccord fondamental avec ce projet de loi adopté par les Chambres: «Les critères servant de base à d'éventuels embargos et la définition du matériel de guerre sont par trop imprécis.

Ce dernier point constitue même un recul, par rapport à l'arrêté existant.» Ce comité conclut par ces mots «Le Comité regrette que les Chambres n'aient pas pris le temps de se pencher plus profondément sur ces problèmes et exprime le souhait que, lors de la présente session du Conseil national, se corrigeront les imperfections citées.» Alors, je répète ma question: le Pilatus Porter est-il compris dans le champ d'application de la loi? Et une deuxième question, concernant le Portugal et l'embargo, puisque le Mozambique, l'Angola, la Guinée portugaise y sont mentionnés: pour quelle raison le Portugal ne l'est-il pas? J'aimerais obtenir des précisions à ce sujet pour pouvoir voter en conséquence.

M. Ziegler: Je tiens à ajouter deux points extrêmement importants à ce que vient de préciser notre collègue M. Villard et dont j'approuve la motivation et les termes du discours. Il est évident — et la décision en est prise — que l'initiative ne sera pas retirée, puisque l'article 11 n'est qu'une ultime tentative, sous la pression de l'opinion publique, pour essayer de désamorcer une votation populaire représentant un droit du peuple. Je me permets toutefois d'attirer votre attention sur le débat que nous avons tenu au début de la première semaine de la session, quand nous discutons du rapport de gestion du Département politique. Le président Graber a exprimé le fait que le Conseil fédéral se refusait à porter des jugements de valeur, quels qu'ils soient, sur la politique d'un gouvernement étranger et ceci a été déclaré d'une manière tout à fait claire. Or, dans l'article 11, si vous l'acceptez, le Conseil fédéral se contredira une fois de plus et, quinze jours plus tard, il va certainement nous promettre, par l'intermédiaire de M. le conseiller fédéral Gnägi, de porter précisément des jugements de valeur dont il a refusé, quelques jours auparavant, d'assumer la responsabilité. Je ne crois pas à une telle politique et ne peux accepter que le Conseil fédéral se contredise d'une telle façon. Il est évident que la manipulation devient alors transparente.

La question et la requête urgente que je désire adresser ici à M. le président Gnägi est la suivante: elle concerne l'information. Il est vrai que, si vous acceptez la nouvelle version du Conseil des Etats, l'information va s'améliorer, car à présent la commission de gestion recevra d'office les informations concernant les armes meurtrières qui partiront vers les peuples du tiers monde. Mais il existe, dès maintenant, une rubrique dans la statistique du commerce extérieur et c'est sur elle que nous devons nous battre, du fait que l'opinion publique a droit à cette information. Ce sont tous les mouvements d'aide au tiers monde qui sont profondément préoccupés par le problème de la mort que la Suisse apporte dans les pays du tiers monde et c'est l'opinion publique qui doit en être informée. Elle ne le sera, toujours pas, si ce n'est que la commission de gestion qui en est informée. Voici

la question précise que je pose à M. le président Gnägi. Elle peut être résolue au niveau administratif seulement et ne demandera pas d'acte législatif. Il s'agit d'aménager la statistique du commerce extérieur et de regrouper, sous un même poste, toutes les exportations d'armes vers un pays donné. Jusqu'à présent, les pièces détachées ont été camouflées dans les biens industriels; comme par exemple les postes de radio, de transistors, de communication eux aussi sont dissimulés dans un autre article de la statistique du commerce extérieur; il en est de même pour les Mowag, les petits camions militaires. Bref, si vous lisez aujourd'hui la statistique du commerce extérieur, il est impossible de savoir quel est le matériel militaire qui est parti en Iran et au Portugal. Je crois profondément en l'honnêteté du Conseil fédéral qui peut aménager cette statistique du commerce extérieur et regrouper le matériel de guerre, comme il le réalise pour d'autres biens, sous le même poste pour chaque pays. Je prie M. le président du Département militaire de bien vouloir accepter ma demande.

Marthaler: Ich glaube, der Artikel 11, der Schicksalsartikel dieser Vorlage, wie er aus den Beratungen des Ständerates und auch der Kommission hervorgegangen ist, ist so abgefasst, dass nach menschlichem Ermessen nichts mehr passieren könnte. Selbstverständlich gibt es ja immer wieder Kollegen, die etwas suchen. Genau mit der gleichen Frage, die nun Herr Kollege Villard gestellt hat in bezug auf den Pilatus Porter, könnten wir auch hier die Frage stellen: was geschieht mit den Uhren? Ich glaube, man darf da nicht alles in die gleiche Waagschale werfen. Aber auch die Uhren könnten Sie mit den gleichen Argumenten, die Sie hier gegenüber dem Pilatus Porter vorgebracht haben, als Kriegsmaterial bezeichnen. Man muss nicht immer wieder etwas suchen, um irgendwie die ganze Angelegenheit zu untergraben. Die Kommission des Nationalrates hat sicherlich, wie auch der Ständerat, alle Argumente, die eine Verschärfung dieses Beschlusses bringen, einbezogen, so dass wir zu diesem Beschluss nun volles Vertrauen haben können. Ich bitte Sie, den Beschlüssen, wie sie aus der Kommission hervorgegangen sind, zuzustimmen und alle andern Anträge abzulehnen.

Albrecht: Nachdem Herr Kollege Villard die Frage in bezug auf den Pilatus Porter aufgeworfen hat, bin ich in der Lage, ihm zu antworten. Das Flugzeug Pilatus Porter wird in Stans, Nidwalden, fabriziert. Es waren ursprünglich 20 bis 30 Apparate pro Jahr, die produziert wurden. Im Moment sind es vielleicht noch zwei pro Jahr. Nun braucht es schon eine grosse Phantasie, wenn man ein Leichtflugzeug, das 250 Kilometer pro Stunde fliegt, in die Kategorie der Kriegsflugzeuge eingliedern will. Es weiss jedermann, der etwas versteht von der Geschichte, dass ein Kriegsflugzeug rund 1000 Kilometer pro Stunde fliegen und eine entsprechende Bewaffnung haben muss. Das alles trifft beim Pilatus Porter nicht zu. Es ist ein Leichtflugzeug, das für zivile Zwecke gebaut ist.

Wenn ich zurückblende auf die Situation, wie sie von Australien aus gesehen worden ist: Australien hatte eine Brigade im Vietnamkrieg im Einsatz. Die hatten seinerzeit Pilatus Porter von Stans bezogen und haben 3 Flugzeuge dieser Brigade mitgegeben für Sanitätstransporte. Eines davon ist bei einem Flug, mit dem Verwundete transportiert worden sind, abgeschossen worden. Das hatte den Anlass gegeben, zu sagen, es wäre

ein Kriegsflugzeug, die Situation sei klar, es sei in Vietnam im Einsatz gewesen. — Australien hatte die Absicht, rund 15 weitere Pilatus Porter zu kaufen. Gestützt auf dieses Vorkommnis in Vietnam hat der Bund jedoch verlangt, dass die australische Regierung die Erklärung abgibt, dass die Flugzeuge nicht mehr nach Vietnam kommen werden. Die australische Regierung hat daraufhin geantwortet, dass sie nicht die Absicht habe, die Flugzeuge nach Vietnam zu schicken. Als Resultat — aufgrund dieser Auskunft — hat der Bund erklärt, er wäre einverstanden mit dem Export. Dagegen hat Australien nachher darauf verzichtet. Das ist ungefähr die Situation.

Zusammenfassend: Das Leichtflugzeug Pilatus Porter ist und bleibt kein Kriegsflugzeug, ich wiederhole das. Es ist absurd, wenn man den Porter auf die gleiche Ebene stellen will wie die heute modernen Kriegsapparate. Ich glaube, das wäre die Antwort an Herr Kollege Villard.

Schwarzenbach: Unsere Fraktion hat sich mit dieser Frage ebenfalls befasst und begrüsst die Beschlüsse des Ständerates. Es war ja vor auszusehen, dass gewisse Kreise um Herrn Villard und Herrn Ziegler an dieser Formulierung keinen Gefallen finden würden und eine Lücke feststellen möchten. In Tat und Wahrheit glaube ich, dass der Beschluss des Ständerates ausserordentlich ausgewogen ist. Es ist sehr schwer, hier zu differenzieren. Herr Villard hat Portugal angeführt, Herr Ziegler ebenfalls. Ich möchte aber noch darauf aufmerksam machen, dass es noch andere Regierungen gibt, und etwa die Organisation der OUA, die ebenfalls ihre Forderungen mit Waffen durchsetzen wollen. Wenn wir da solche Ausnahmen machen, dann besteht die Gefahr, dass wir uns allzusehr in Details verlieren, während der Ständerat ins Grundsätzliche geht.

M. Villard: Je désire tout d'abord m'adresser à M. Marthaler qui a pensé être habile en m'attaquant à propos de la question de l'horlogerie et du fait qu'on parle dans les journaux d'une crise grave et prochaine de l'horlogerie. Certains ont même articulé un chiffre possible de 50 000 chômeurs. — Cependant, vous n'allez tout de même pas m'engager dans des comparaisons de ce genre. Je sais combien tout cela est aléatoire et combien de choses peuvent être utilisées en cas de guerre. Il n'y a aucun doute à ce sujet. Cependant, à propos de la catégorie d'avions dont j'ai parlé, il faut reconnaître que le problème ne doit pas être posé comme l'a fait M. Albrecht. Dans le cas du Pilatus Porter, il ne s'agit pas d'une question de vitesse mais de son utilisation qui est déterminante contre des mouvements de libération armés souvent de façon assez rudimentaire et ne possédant eux-mêmes pas d'avion. Un tel avion, dont je ne nie pas la valeur dans des buts civils, peut jouer un rôle de guerre éminent, évident. En insistant sur des questions de vitesse ou autre, on se trouve tout à fait à côté du sujet. Il serait tout de même curieux que notre pays, qui s'affirme être un pays de liberté, ne prenne pas en considération des problèmes de ce genre et qu'on arrive, par le truchement de raisonnements semblables, à soutenir l'écrasement des mouvements de libération dans les pays du tiers monde. Par ailleurs, je ne répondrai pas à M. Schwarzenbach, car j'aurais beaucoup d'autres questions à lui exposer, notamment, comme citoyen suisse, combien je regrette les interventions de son mouvement, le racisme, alors qu'il faudrait développer

un mouvement de sympathie à l'égard de tous les peuples qui luttent contre le racisme et cherchent à se libérer des dernières dominations coloniales.

Bundesrat Gnägi: Ich äussere mich vor allem zum Artikel 11, dem sogenannten Schicksalsartikel in dieser Vorlage. Den andern Bestimmungen kann zugestimmt werden, weil sie Verbesserungen und Klärungen darstellen.

Nun zum Artikel 11: In den Beratungen in Ihrem Rat ist ein gewisses Unbehagen bezüglich des Artikels 11 zum Ausdruck gekommen. Das ist aus den vielen Anträgen, die hier gestellt wurden, ersichtlich. Das war auch der Grund, weshalb das Militärdepartement an den Bundesrat gelangt ist und eine Neuformulierung vorgeschlagen hat. Diese Neuformulierung ist sehr einlässlich von der ständerätlichen Kommission und vom Ständerat behandelt worden, und ich darf feststellen, dass der Ständerat eine wesentliche Verbesserung herbeigeführt hat. Der Artikel 11, wie er Ihnen jetzt unterbreitet wird, umfasst in zweifacher Hinsicht eine Verschärfung, einmal in materieller und dann in formeller Hinsicht. Materiell in dem Sinn, als im Absatz 2 einleitend festgelegt wird, dass keine Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, wenn Litera a oder b erfüllt sind. In diesen Fällen dürfen Ausfuhrbewilligungen nicht erteilt werden: gemäss Litera a für Gebiete, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Gemäss Litera b, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen. In Litera b sind nun materielle Verschärfungen vom Ständerat angenommen worden.

Es geht darum, festzulegen, dass unsere aussenpolitischen Bestrebungen im weitesten Sinn zum Richtstab unserer Politik bei der Waffenausfuhr gemacht werden sollen. Um hier einigermaßen Klarheit zu schaffen, sind diese drei Kriterien, nämlich die Achtung der Menschenwürde, die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe aufgenommen worden.

Der Bundesrat wird im konkreten Fall diese Fragen gründlich überlegen müssen, ob in einem vorgelegten Gesuch diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das ist die materielle Erschwerung.

Die formelle Erschwerung besteht darin, dass nach Artikel 11bis (neu) für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung gemäss Artikel 10 und Artikel 11, Absatz 2, der Bundesrat zuständig ist. Wenn das im Gesetz festgelegt ist, darf keine Delegation vorgenommen werden. Bis heute war es so, dass sich der Bundesrat nur zu grundsätzlichen Fragen der Ausfuhr geäußert hat. Eine materielle Behandlung von Einzelfragen war ihm nicht übertragen. Mit dieser Fassung wird sich in Zukunft der Bundesrat selbst mit den Geschäften der Artikel 10 und 11 befassen müssen. Ich möchte noch einmal unterstreichen: Es geht immer um die Beurteilung eines konkreten Gesuches. Wenn von dieser Embargoliste gesprochen wurde, möchte ich sagen, dass natürlich nur solche Länder auf ihr waren, von denen wir ein Gesuch hatten. Es gibt aber noch andere Staaten, die zweifellos auf diese Liste kämen, von denen wir aber nie ein Gesuch zu beurteilen hatten. Ich will und muss hier eine Klarstellung vornehmen. Ich stelle fest, dass die Beratung im

Ständerat eine Verschärfung der Bestimmungen mit sich gebracht hat. Ich glaube, dass man hier den Initianten und jenen Kreisen, die für eine Verschärfung dieser Waffenausfuhr eintreten, entgegengekommen ist. Das ist die Begründung zum Artikel 11.

Nun zu den Ausführungen der Herren Villard und Ziegler. Hier möchte ich sagen: Ich persönlich habe Herrn Villard nicht gesagt, dass die Initianten ihre Initiative zurückziehen sollten. Diese Frage müssen die Initianten selber beurteilen. Hingegen hat der Präsident des Ständerates in dieser Richtung eine Erklärung abgegeben. Ich möchte hier in aller Klarheit feststellen, dass das eine Sache des Initiativkomitees ist, und zwar aufgrund der Beschlüsse, die in den eidgenössischen Räten gefasst wurden.

Die erste wichtige Frage beschlägt die Umschreibung des Kriegsmaterials. Hier mache ich darauf aufmerksam, dass in der Botschaft des Bundesrates an das Parlament vom 7. Juni 1971 auf Seite 8 dargelegt wird, dass die Begriffsbestimmung des Kriegsmaterials derjenigen des Artikels 41 der Bundesverfassung entspricht. — Nach wie vor wird der Bundesrat zu bestimmen haben, was darunter fällt.

Die Expertenkommission hat mehrmals auf die Problematik einer genauen Umschreibung des Begriffes hingewiesen und eine Ueberprüfung des Kataloge vorgeschlagen. Wir beabsichtigen daher, nur das spezifische Kriegsmaterial, das heisst die Erzeugnisse, die als Kampfmittel verwendbar sind, in den Katalog aufzunehmen und auf die Aufführung einer Reihe von Geräten und Einrichtungen wie Uebermittlungsapparate, Chiffriergeräte, Elektromotoren und dergleichen zu verzichten. Ich möchte hier mit aller Deutlichkeit sagen, dass das, was heute unter «hartem» Kriegsmaterial verstanden wird, auch in der neuen Verordnung als Kriegsmaterial umschrieben sein wird.

Nun zur ganz bestimmten Frage, die gestellt wurde, zum Pilatus Porter.

Hier möchte ich sagen, dass bewaffnete Flugzeuge sowie Einrichtungen für die Bewaffnung von Flugzeugen als Kriegsmaterial erklärt werden sollen. Flugzeuge, die jedoch nicht Waffen tragen, sind ebensowenig Kriegsmaterial, wie beispielsweise Geländelastwagen, die nicht als ausgesprochenes Kriegsmaterial bezeichnet werden könnten. Natürlich ist es möglich, dass solches Material für Transporte von Soldaten verwendet wird, aber es kann auch in anderer Weise verwendet werden. Selbstverständlich gelten die Bestandteile genau gleich als Kriegsmaterial, wenn sie unter die Kategorie «hartes» Material fallen.

Zur Frage von Portugal: Hier möchte ich darauf aufmerksam machen, dass nach der Liste in den Jahren 1969, 1970 und 1971 an Portugal Leistungen erbracht worden sind, aber in einem kleinen Umfang: Waffen und Zubehör 1969 für Fr. 46 000.—, 1970 für Fr. 12 000.—; Munition im Jahre 1969 für Fr. 24 000.—, im Jahre 1970 für Fr. 51 000.—; es handelt sich also nicht um grosse Leistungen. Viel kleiner sind sie noch im Jahre 1971, da betrogen die Zahlen für die Kategorie «Waffen» Fr. 1680.— und die Kategorie 1.4. «Munition und Sprengmittel» Fr. 29 000.—

Bei der neuen Fassung des Artikels 11 werden wir im Bundesrat überprüfen müssen, ob eine Neuurteilung vorgenommen werden muss, wenn ein solches Gesuch gestellt wird. Allgemein kann hier ein Ausschluss, ein Embargo, nicht in Frage kommen; wir werden den Ein-

zelfall prüfen müssen. Das sind die beiden wichtigen Fragen von Herrn Nationalrat Villard.

Zu den Ausführungen von Herrn Nationalrat Ziegler möchte ich sagen, dass der Bundesrat bei jedem neuen Fall, der unter Artikel 10 oder 11 fällt, die Lage neu beurteilen muss, und er wird die Verantwortung übernehmen müssen, ob er hier entgegenkommen will oder nicht. Ich bin überzeugt davon, dass in verschiedenen Fällen die Praxis härter sein wird als das bis jetzt der Fall gewesen ist.

Zur Frage der Information: Ich glaube, mit der Orientierung der Geschäftsprüfungskommission ist das Parlament über die Arbeit auf diesem Gebiet praktisch orientiert. Die Geschäftsprüfungskommission muss jetzt einen Bericht bekommen, und zwar nicht nur auf Anfrage hin. So sind wir verpflichtet, die Geschäftsprüfungskommissionen zu orientieren, und Sie werden auch ihre Kontrollpflicht ausüben und ihre Ueberlegungen zu dieser Frage machen können. Weitere Auskünfte an die Öffentlichkeit zu geben würde uns etwas Schwierigkeiten bereiten, weil wir an bestimmte Geheimhaltungspflichten gebunden sind; die Auskünfte können jedenfalls nicht allzu breit gestreut werden.

Zur letzten Frage von Herrn Ziegler: Es ist tatsächlich so, dass Iran in den letzten Jahren grössere Lieferungen erhalten hat. Ich möchte aber unterstreichen, dass der Bundesrat die Kleine Anfrage Schmidlin der Märzsession sehr einlässlich beantwortet hat. Wir haben dort festgestellt, dass es sich lediglich um Verteidigungswaffen gehandelt hat. Wie die Lage bezüglich Iran in der nächsten Zeit sein wird, das wird auch wieder als Einzelfall neu beurteilt werden müssen. Ich glaube, wenn die Lieferungen, die gegenwärtig auf Grund der Bestellungen von 1969, 1970 laufen, abgeschlossen sind, wird Iran wiederum einen kleineren Prozentsatz, eine kleinere Zahl bei den Lieferungen haben, wenn solches Material auch weiterhin an Iran geliefert werden sollte. Das sind die Bemerkungen, die ich zu den gefallenen Diskussionsvoten machen wollte.

Ich glaube, bei diesem Schlüsselpunkt von Artikel 11 hat der Ständerat eine wesentliche Verbesserung herbeigeführt. Ich möchte nochmals unterstreichen, dass wir in materieller und in formeller Hinsicht eine Verschärfung in diesen Artikel 11 hineingetragen haben. Damit sind wir den Bestrebungen, den Initianten und der Richtung, die für eine zurückhaltendere Anwendung dieses Kriegsmaterialbeschlusses eintreten, entgegengekommen. Ich möchte Sie bitten, nun den Beschlüssen des Ständerates zuzustimmen.

Präsident: Die Kommission beantragt Ihnen zu Artikel 11, Absatz 2 bis 4, Zustimmung zur Fassung des Ständerates. Der Bundesrat schliesst sich diesem Antrag an. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt

Angenommen — Adopté

Art. 11bis, Art. 13 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11bis, Art. 13 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen — Adopté

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10941
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1972 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1003-1007
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 051

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**10 930. Zivilgesetzbuch. Aenderung
(Adoption und Artikel 321)
Code civil suisse. Revision
(Adoption et art. 321)**

Siehe Seite 997 hiervor — Voir page 997 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 30 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 141 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**10 941. Rüstungskontrolle
und Waffenausfuhrverbot.
Bericht über das Volksbegehren
Contrôle des industries d'armement
et interdiction de l'exportation d'armes.
Rapport sur l'initiative populaire**

I.

**Bundesbeschluss über das Volksbegehren
betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein
Waffenausfuhrverbot**

**Arrêté fédéral concernant l'initiative pour
un contrôle renforcé des industries d'armement
et l'interdiction d'exportation d'armes**

Siehe Seite 1003 hiervor — Voir page 1003 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 14. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 14 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 123 Stimmen
Dagegen 15 Stimmen

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

II.

**Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
Loi fédérale sur le matériel de guerre**

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 123 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

**11 215. Mietwesen.
Massnahmen und Missbräuche
Loyers.
Mesures à prendre contre les abus**

Siehe Seite 1219 hiervor — Voir page 1219 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 30 juin 1972

Präsident: Hier sind zwei Fraktionserklärungen angemeldet.

Muheim: Die sozialdemokratische Fraktion hat mich beauftragt, Ihnen folgende Erklärung bekanntzugeben: Das Dahinfallen der Mietpreisüberwachung auf Ende 1970 hatte die von uns befürchteten verhängnisvollen Folgen. Die völlige Freigabe der Mietzinse führte bei unverminderter Wohnungsnot und andauerndem Mangel an Geschäftsräumen in städtischen Agglomerationen zu Preissteigerungen, die jedes vertretbare Mass überschreiten. Wir haben uns daher entschieden dafür eingesetzt, dass in Artikel 34septies der Bundesverfassung der Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und andern missbräuchlichen Forderungen der Vermieter verankert wurde.

Nachdem der Verfassungartikel von Volk und Ständen mit einem selten hohen Mehr angenommen wurde, hat der Bundesrat sehr rasch dringliche Massnahmen vorgeschlagen, um den Missbräuchen im Mietwesen begegnen zu können. Die parlamentarischen Beratungen haben aber nicht zu einer Regelung geführt, deren Wirksamkeit zum Schutze der Mieter als hinreichend betrachtet werden kann. Der vorliegende Bundesbeschluss verstärkt wohl auf der einen Seite die Stellung des Mieters als der schwächeren Vertragspartei, indem eine Reihe von Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Mietvertrag zu zwingendem Recht erklärt werden, das nicht zuungunsten des Mieters geändert werden darf. Es bleibt aber eine bedenkliche Lücke offen, indem die bestehenden Mietverhältnisse dieses Schutzes nicht teilhaftig werden. Auf der andern Seite wird eine Anfechtungsmöglichkeit gegen missbräuchliche Mietzinse bei einer paritätischen Schlichtungsstelle und im Streitfall bei einer zivilrichterlichen Behörde geschaffen. Doch die Umschreibung des Missbrauchs ist derart large, dass es uns zweifelhaft erscheint, ob damit alle übermässigen Mietzinssteigerungen verhindert werden können. Zudem ist der Schutz gegen Kündigungen, die im Hinblick auf Mietzinsaufschläge erfolgen, zu wenig umfassend, um alle Umgehungen des Bundesbeschlusses auszuschliessen.

Wenn unsere Fraktion trotz dieser Mängel dem Bundesbeschlusse zustimmt, so aus folgenden Ueberlegungen: Bei der bestehenden Notlage auf dem Wohnungsmarkt sind Sofortmassnahmen zugunsten der Mieter absolut dringlich. Wenn sie nicht angenommen würden, wären die Mieter völlig schutzlos missbräuchlichen Forderungen skrupelloser Vermieter ausgeliefert. Da die Geltungsdauer dieses dringlichen Bundesbeschlusses auf 5 Jahre befristet ist, legen wir aber Wert darauf, dass im Hinblick auf den imperativen Verfassungsauftrag die ordentliche Gesetzgebung ohne Verzug

Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	22
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10941
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1972 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1339-1339
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 126

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Bundesgesetz über die Zuständigkeit zur Regelung
der Teuerungszulagen des Bundespersonals
für die Jahre 1973 bis 1976**

**Loi fédérale fixant la compétence de régler
les allocations de renchérissement du personnel fédéral
pour les années 1973 à 1976**

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme der Gesetzesentwürfe 21 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung von Postulaten

Classement de postulats

Andermatt, Berichterstatter: Ich empfehle Ihnen, das Postulat der Finanzkommission des Ständerates (Nr. 10 496) aufgrund der Ausführungen, die ich im Eintretensvotum gemacht habe, abzuschreiben. (*Zustimmung — Adhésion.*)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 11.15 Uhr

La séance est levée à 11 h 15

Fünfte Sitzung — Cinquième séance

Montag, 12. Juni 1972, Nachmittag

Lundi 12 juin 1972, après-midi

18.15 h

Vorsitz — Présidence: M. Bolla

**10 941. Rüstungskontrolle
und Waffenausführverbot.
Bericht über das Volksbegehren**

**Contrôle des industries d'armement
et interdiction de l'exportation d'armes.
Rapport sur l'initiative populaire**

Bericht, Beschluss- und Gesetzesentwurf vom 7. Juni 1971
(BBl I, 1585)

Rapport, projets d'arrêté et de loi du 7 juin 1971 (FF I, 1605)

Beschluss des Nationalrates vom 8. März 1972
Décision du Conseil national du 8 mars 1972

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Jauslin, Berichterstatter: Das zu behandelnde Geschäft befasst sich mit der Waffenausfuhr und der Rüstungskontrolle. Es umfasst erstens das Volksbegehren, das am 19. November 1970 eingereicht wurde, und zweitens einen Gesetzesentwurf des Bundesrates zu dieser Materie. Bisher ist die Angelegenheit in Artikel 41 der Bundesverfassung geregelt. Dieser Artikel wurde 1936 in einer Volksabstimmung gutgeheissen. Die Verordnung des Bundesrates wurde verschiedentlich, zuletzt 1970 auf Empfehlung der Expertenkommission unter der Leitung von Herrn Professor Weber, den Verhältnissen angepasst.

Man darf ohne weiteres behaupten, dass das vorliegende Geschäft, sowohl das Volksbegehren als auch der Gesetzesentwurf, auf die in jedem Sinne unerfreuliche Affäre Bührle zurückzuführen ist. Diese Affäre ist wohl sattsam bekannt. Sie wurde im Jahr 1968 durch die Untersuchung der Bundesbehörden aufgeklärt. Wesentlich ist, wie Sie sich erinnern, dass es sich bei dieser Affäre nicht etwa um die Ausnützung einer Gesetzeslücke, um mangelnde Umsicht der Bundesbehörden oder um eine large Handhabung der Vorschriften handelte, sondern um eine bewusst inszenierte Fälschung. 1967 hatte der Bundesrat ein Verbot der Waffenausfuhr nach Nigeria erlassen. Um trotzdem den Export zu ermöglichen, wurden von der Firma Bührle wahrheitswidrige Angaben über den Empfängerstaat gemacht und gefälschte Endverbraucherzertifikate beigebracht. Die Untersuchungen der Bundesanwaltschaft haben ergeben, dass diese Täuschungen nicht durch irgendwelche Nachlässigkeiten der Verwaltung begünstigt wurden und dass die Verwaltung sofort nach dem Bekanntwerden der Anzeichen eines illegalen Waffenexportes ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.

Neben verschiedenen Vorstössen zu diesem Thema in den Räten verlangte Nationalrat Renschler in seiner

Motion vom September 1968 einen Bericht einer unabhängigen Expertenkommission zum ganzen Fragenkomplex der Waffenausfuhr. Damals wurde die vorerwähnte Kommission Weber eingesetzt. Sie erstattete bereits im November 1969 einen umfassenden Bericht. Dieser wurde uns damals zugestellt, und er ist wiederum vollumfänglich als Beilage dem Bericht des Bundesrates beigelegt.

Das vom Bundesrat vorgelegte Gesetz trägt den Ueberlegungen und Schlussfolgerungen dieses Berichtes Rechnung. Diese Kommission war zum — für viele unerwarteten — Ergebnis gekommen, dass die bisherige Praxis grundsätzlich richtig sei, auch unter Berücksichtigung der verschiedensten Aspekte; dass lediglich verschiedene Punkte verbessert werden sollten. Diesem Ergebnis wurde durch eine sofortige Aenderung der Vollziehungsverordnung und mit der vorliegenden Gesetzesvorlage Rechnung getragen.

Im November 1970, also ein Jahr nach dem Erscheinen des Berichtes Weber, wurde das Volksbegehren eingereicht, das im wesentlichen ein generelles Verbot für die Waffenausfuhr verlangt respektive die Ausfuhr auf die neutralen Staaten Europas beschränken möchte. Der Bundesrat empfiehlt, im Sinne des Expertenberichtes, das Volksbegehren abzulehnen und das neue Gesetz, das an die Stelle der Verordnung treten soll, gutzuheissen. Unsere Kommission ist diesem Antrage ohne Gegenstimme, bei einer Enthaltung, gefolgt. Obwohl der Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 1971 datiert, konnte der Nationalrat die Behandlung erst im März dieses Jahres vornehmen. Die nationalrätliche Kommission hatte selbst Einvernahmen durchgeführt, um zusätzlich zur Expertenkommission und unabhängig von dieser zu einer vollumfänglichen Beurteilung zu gelangen. Die Beratungen im Nationalrat waren sehr ausgiebig, umfassen sie doch im «Stenographischen Bulletin» 75 Seiten. Unserer Kommission standen demnach umfassende Unterlagen, neben dem Bericht des Bundesrates, zur Verfügung, nämlich die Protokolle über die Einvernahmen der Expertenkommission und alle von der nationalrätlichen Kommission verlangten zusätzlichen Unterlagen sowie das erwähnte Protokoll der Beratungen im Nationalrat, nebst einigen andern Papieren. An den beiden Sitzungen der Kommission nahmen die Herren Bundesrat Gnägi, Direktor Käch und sein Stellvertreter Clerc sowie Rüstungschef Schulthess vom EMD, Minister Gelzer von der Abteilung für politische Angelegenheiten, Herr Cart von der Technischen Zusammenarbeit, beide vom Politischen Departement, sowie Bundesanwalt Walder, einzelne Herren allerdings nur zeitweise, teil. Wir wagten sogar eine Besichtigung der SIG, der Schweizerischen Industriegesellschaft in Neuhausen — ohne Einladung — und hatten eine kurze Aussprache mit den zuständigen Herren der Waffenabteilung.

Bevor ich im einzelnen auf die wesentlichen Punkte unserer Kommissionberatung eingehe, gestatte ich mir einige grundsätzliche Bemerkungen.

Aus den Presseberichten und auch aus vereinzelt Stellungnahmen im Nationalrat könnte man den Eindruck gewinnen, dass die Waffenausfuhr nur aus wirtschaftlichen Ueberlegungen und nur im Zusammenhang mit unserer eigenen Rüstung vertretbar sei, moralisch aber — sofern dieser Ausdruck überhaupt noch gestattet ist — nicht verantwortet werden könnte. Deshalb möchte ich vorweg klar und eindeutig erklären, dass ich persönlich die Waffenausfuhr, unbekümmert um die wirtschaftlichen Folgen, ablehnen würde, wenn ich zur

Ueberzeugung käme, dass sie moralisch nicht zu verantworten wäre oder im Widerspruch zu unseren humanitären Aktionen stünde. Ich bin überzeugt, dass auch die übrigen Kommissionsmitglieder diese Auffassung teilen. Wir sind aber mit der Expertenkommission und mit der grossen Mehrheit des Nationalrates der Ueberzeugung, dass in Wirklichkeit kein Widerspruch besteht.

Ich anerkenne, dass Waffen primär etwas Negatives sind, weil sie zum Zerstören geschaffen werden. (Spitzfindige Leute könnten vielleicht festhalten, dass dann wieder solche Waffen, die nur dazu dienen, andere Waffen zu zerstören, positiv wären.) Ich anerkenne aber auch, dass man mit Armeen keinen Frieden, sondern höchstens einen Zustand, wie den, den wir heute haben und den man auch grob als Waffenstillstand bezeichnen könnte, garantieren kann. Friede im tieferen Sinne bedeutet eine Grundhaltung, eine Gesinnung, die zumindest Verzicht auf Gewalt und sehr viel Verständnis für die Mitmenschen erfordern würde. Friede in diesem eigentlichen Sinne lässt sich nicht durch Abschaffen von Waffen und Armeen erzwingen. Er würde sich im Gegenteil ganz unabhängig von deren Existenz einstellen, wenn die Voraussetzungen dazu bei den Menschen gegeben wären.

Für das Bestehen einer Aggression ist es völlig unerheblich, ob der Zwang durch Fäuste, mit Waffen oder psychologisch ausgeübt wird. Entscheidend ist, dass jede Aggression ein friedliches Nebeneinanderleben verunmöglicht. Wie die Geschehnisse in und um unser Land täglich zeigen, befinden wir uns in unserer Entwicklung nicht einmal auf dem Wege zu einem echten Frieden, zu einer friedlichen Einstellung. Gerade in unsern zivilisierten Staaten wird Gewalt angewandt, um Meinungsdivergenzen aufzuzeigen, mit denen man auf demokratischen Wegen nicht durchzukommen glaubt. Was wir anstreben können bei einer derartigen Grundeinstellung ist daher nur ein Waffenstillstand, den ich vorher meinte. Dazu sind leider auch für diejenigen Länder Waffen erforderlich, die keineswegs aggressiv sein wollen, die nichts anderes anstreben, als im Rahmen der Völkergemeinschaft ihre eigenen Probleme zu lösen.

In dieser Situation haben auch die an sich negativen Waffen eine positive Wirkung, indem sie den «andern» davon abhalten, seine Waffen einzusetzen, um andern seinen Willen aufzuzwingen. Dazu können gerade die Waffen, welche wir liefern, wesentlich beitragen. Sie können also durchaus eine Hilfe sein. Das ist gewiss keine moderne Feststellung, weil sie schon sehr alt ist. Leider aber berechtigt uns nichts anzunehmen, dass sie überholt sei. An Beispielen fehlt es ja bekanntlich nicht. Wir erheben übrigens für uns den Anspruch, dass alle anerkennen, dass wir unsere Waffen nur zur eigenen Verteidigung einsetzen. Es gibt aber eine sehr grosse Zahl anderer Staaten, die das gleiche für sich in Anspruch nehmen. Sie wollen Waffen, nur um sich selbst zu schützen. Schliesslich zählt die UNO heute einiges über 100 Mitgliedstaaten; es ist also auch dann noch eine grosse Zahl, wenn wir alle die Staaten ausnehmen, welche in Konflikte verwickelt sind oder verwickelt werden könnten. Solche Länder erachten es als Unterstützung, wenn sie Waffen kaufen können.

Wir würden es unsererseits kaum verstehen, wenn uns irgendein Staat, beispielsweise Norwegen, trotz unserem Ersuchen keine Waffen liefern würde, etwa mit der Begründung, dass er unserer Politik nicht traue. Wir würden es wohl auch kaum verstehen, wenn uns kein

Land Waffen liefern wollte, es sei denn mit politischen Auflagen. Was wir für uns beanspruchen, müssen wir auch andern zubilligen, wenn wir glaubwürdig bleiben wollen. Es stellt sich übrigens die Frage, ob es so viel vornehmer sei, Maschinen, Pharmazeutika, Uhren und andere Produkte zu exportieren. Hier, wie bei den Waffen, treten wir als Verkäufer auf. Wir leben vom Export, d. h. von dem, was uns andere zahlen, und können jedenfalls nur das verkaufen, was die andern von uns wollen. Der Unterschied zwischen Waffen und andern Produkten ist in dieser Hinsicht nicht so entscheidend.

Aus den Ausführungen, die wir im Expertenbericht finden, zeigt sich diese Problematik. Ich zitiere: «Im Zeitalter der totalen Landesverteidigung gilt mehr denn je der Grundsatz, dass in Krisenzeiten alles für den Krieg gebraucht und somit als Kriegsmaterial qualifiziert werden kann. Eine solche extensive Auslegung hätte absurde Konsequenzen und würde dazu führen, dass sozusagen überhaupt nichts mehr aus dem Land ausgeführt werden kann. Es ist in der Tat schon vorgekommen, dass humanitäre Hilfe in Kriegsgebieten von eitlen Regierungen als eine dem Feind gewährte Unterstützung gewertet und kritisiert worden ist. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass ein von Kleinstaaten erlassenes Waffenausfuhrverbot den Grossmächten ein Quasimonopol einräumen würde, das vom militärischen Standpunkt aus nicht erwünscht wäre. Eine wesentlich stärkere Abhängigkeit von Lieferungen weniger Mächte hätte auch personelle Auswirkungen, indem z. B. auch die Schweiz und manche andere Länder für den Unterhalt gewisse Geräte, ja zum Teil sogar für die taktische Planung, vermehrt ausländische Spezialisten beiziehen müsste.» Soweit das Zitat der Expertenkommission.

In verschiedenen Äusserungen von Gegnern der Waffenausfuhr wurde auch geltend gemacht, dass unser Image unter diesem Export leide. Dazu darf ich wohl bemerken, dass man weniger um das Image als um Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit besorgt sein sollte. Wir müssen unsere eigenen Entscheide fällen, unsere Verantwortung voll übernehmen. Wir müssen den andern Staaten unseren Standpunkt darlegen und können die Verantwortung nicht abschieben. Wer uns dies nicht glaubt, würde auch unser Image nicht nach unseren Wünschen annehmen.

Wenn mit der Verhinderung unseres Waffenexportes etwas Positives, ein Schritt zum Frieden, getan werden könnte, so wären wir sicher gerne dazu bereit. Leider ist dies nicht der Fall. Die Situation erinnert mich etwas an jene Fabel, nach der alle Tiere der Erde an einer Sicherheitskonferenz beschlossen haben, ihre Waffen abzuschießen; als erste mussten dann der Ochse seine Hörner und der Igel seine Stacheln abliefern. Leider sind wir trotz gegenteiliger Behauptungen oder Hoffnungen weit von einem Zustand entfernt, der uns veranlassen müsste, unsere Armee abzuschießen. Im Gegenteil. Daher benötigen wir auch unsere eigene Waffenproduktion, unsere Rüstungsindustrie. Diese Rüstungsindustrie kann nicht auf dem erforderlichen Stand gehalten werden, wenn sie nicht neben den eher sporadischen Aufträgen, die ihr unsere Armee erteilt, auch für andere Staaten produzieren kann. Das ist ein weiterer Punkt, der uns verzerrt dargestellt wird. Es ist nicht so, dass diejenigen Firmen, welche auch Waffen herstellen — wir haben ja keine Firmen, die ausschliesslich Waffen produzieren —, eingehen würden, wenn sie nicht Waffen exportieren könnten. Aber sie müssten ihre Rüs-

stungsabteilungen aufgeben, auf die Waffenherstellung verzichten, womit wir in unserem Land aufs Ausland oder auf die Bundesbetriebe angewiesen wären. Es ist aber heute festzustellen, dass alle unsere Waffen, die in der Privatindustrie entstanden, wesentliche Impulse dadurch erhielten, dass diese Betriebe durch die Konkurrenz mit dem Ausland zu besonderen Anstrengungen gezwungen wurden. Deshalb wäre eine Waffenproduktion nur zum Hausgebrauch zwar theoretisch denkbar, auf längere Sicht aber kaum in der Lage, genügend leistungsfähige Waffen in der erforderlichen Menge zu beschaffen. Im übrigen wäre auch ein Bundesbetrieb nicht in der Lage nur mit den sporadischen Armeeaufträgen die nötigen Fachleute und Einrichtungen zu unterhalten.

Das wirtschaftliche Problem stellt sich daher in der Form, dass es nicht möglich wäre, die schon heute bescheidene, eigene Rüstungsindustrie weiter zu betreiben, wenn jeder Export — der Export in die neutralen Staaten Europas allein ist in Wirklichkeit nicht relevant — verboten würde. Damit wären wir im Wesentlichen auf die Lieferungen aus dem Ausland angewiesen, d. h. darauf, dass das Ausland nicht unserer Logik folgt und ebenfalls die Waffenausfuhr verbietet. Diese Überlegungen sind — jedenfalls für diejenigen, welche für die Landesverteidigung eintreten — unvereinbar. Eine aktive Landesverteidigung erfordert, dass Waffen im eigenen Land hergestellt werden. Eine eigene Waffenproduktion erfordert, dass auch exportiert werden kann.

Übrigens ist nicht zu übersehen, dass auch von der Rüstungsindustrie, wie von jedem andern Industriezweig, der sich in ständiger Entwicklung befindet, wesentliche Impulse auf andere Produktionszweige ausgehen. Die bei der Waffenproduktion gesammelten Erfahrungen ermöglichen sehr oft, auch auf anderen Gebieten Verbesserungen. Zudem sind diese Betriebe durch ihre Zulieferer und durch die von ihnen getätigten Investitionen mit vielen andern Zweigen unserer Wirtschaft verbunden.

Die Behauptung, die Waffenexporte machten nur 0,8 Prozent nach der Botschaft (im Durchschnitt von 1945 bis 1970 zirka 1 Prozent) unseres Gesamtexportes aus, also etwa 150 bis 200 Millionen, ist durchaus richtig, aber für den Entscheid nicht massgebend. — Erstens sind es vorwiegend nur wenige Firmen, die den Hauptanteil an diesen Exporten liefern. Für diese handelt es sich um Grössenordnungen der Produktionsanteile, die wohl aufgegeben, aber kaum ganz verlagert werden könnten. — Zweitens sind in dieser Rüstungsindustrie, der sogenannten rüstungsproduzierenden Industrie etwa 7000 Personen beschäftigt. Sie und viele Zulieferanten würden demnach betroffen. Wie immer sind solche Prozentzahlen nur für diejenigen unbedeutend, die nicht davon betroffen werden. Im übrigen bin ich mit den Gegnern einer Waffenausfuhr der Meinung, dass die grundsätzlichen Fragen und nicht Franken und Prozente entscheidend seien. Allerdings ist festzustellen, dass die Initiative, über die wir hier zu befinden haben, nicht gegen die Herstellung von Waffen, nicht einmal grundsätzlich gegen Waffenexport ist, da sie ja den Export in neutrale Staaten vorsieht. In grundsätzlicher Hinsicht ist sie deshalb — könnte man meinen — nicht so weit vom Vorschlag des Bundesrates entfernt. Trotzdem wissen wir aber, dass die Initiative nicht zurückgezogen wird.

Das Schlagwort, dass eine humanitäre Schweiz — was ja ohnehin nicht gerade ein bescheidener Anspruch gegenüber dem Ausland ist, wenn man etwa beanspruchen möchte, dass wir die einzige humanitäre Indu-

strieren wären, weil wir als einzige keine Waffen exportieren würden! — keine waffenexportierende Schweiz sein könne. Dieses Schlagwort geht einfach davon aus, dass eine Waffe an sich schlecht sei und nur schlechte Auswirkungen haben könne. Aber wir müssen auch da feststellen, dass eine Waffe so gut oder so schlecht ist, wie der, der sich ihrer bedient, und dass auch durchaus aufbauende Produkte in schlechten Händen ausschliesslich zum Nachteil anderer eingesetzt werden können. Wenn übrigens in unserem Land das Auto die Ursache der meisten gewaltsamen Todesfälle ist, so liegt auch da der Fehler weniger am Auto, als bei dem, der sich seiner bedient. Mit diesem erwähnten Schlagwort wird vergessen, dass, solange in wirtschaftlich mächtigen Staaten Waffen bereitgehalten werden, Waffen auch zur Verteidigung und zur Abschreckung verwendet werden können und darum als Hilfe betrachtet werden können.

Dem Anliegen der Initianten, zu vermeiden, dass die Ausfuhr von Waffen das Entstehen internationaler Konflikte begünstige, ist in der Gesetzesvorlage Rechnung getragen. Gegenüber der bisherigen Regelung sind die Bestimmungen noch verschärft, unsere Kommission hat noch eine weitergehende Beschränkungsmöglichkeit eingebaut. Auch die Kontrolle, die im Falle Bührle versagt hatte, wurde anders ausgebaut. Damit entspricht das Gesetz der Universalität unserer Aussenpolitik und unseres Aussenhandels. Es ist nicht einzusehen, warum wir einem Staat, den wir ohne Einschränkung beliefern, mit dem wir beste Beziehungen pflegen, kein Kriegsmaterial liefern sollten. Wo liegt da der Unterschied zwischen dem weitgefassten Begriff Kriegsmaterial und dem andern Export? Was könnte man anderes als mangelndes Vertrauen zur Begründung dieses Verbotes heranziehen?

Nachdem ich mich etwas ausführlich mit den grundsätzlichen Aspekten der Rüstung und der Waffenausfuhr befasst habe, möchte ich darauf verzichten, Ihnen nochmals einen Ueberblick über die ganze Vorlage zu geben. Der Bericht des Bundesrates mit dem Expertenbericht enthält alle wesentlichen Aspekte. Im übrigen hat Herr Nationalrat Dürrenmatt in einem ausgezeichneten Exposé die ganze Problematik dargelegt, was Sie im «Stenographischen Bulletin» nachlesen können.

In den Beratungen der Kommission hat sich gezeigt, dass die Initiative neben den grundsätzlichen Problemen auch verschiedene formelle Schwierigkeiten bringen würde. Das Verhältnis des Ausfuhrrechtes des Bundes zu der Konzession inländischer Fabrikanten ist unklar. Vor allem aber enthält der Text keine Uebergangsbestimmungen. Es würde sich bei einer Annahme der Initiative die Frage stellen, was mit den bereits abgeschlossenen Verträgen und was mit dem exportbereiten Material geschehen sollte. Wenn kein Export mehr möglich sein sollte, so müsste wohl der Bund die Entschädigung übernehmen.

Die Initiative würde schwerwiegende Nachteile für unsere Landesverteidigung mit sich bringen und einen Teil unserer Industrie schädigen und damit auch unsere Arbeiterschaft treffen. Das Argument, dass dem Bund lediglich Mehrkosten entstehen würden, eben weil in der Schweiz dann die Waffenproduktion teurer würde, ist an sich schon nicht zutreffend. Ich habe Ihnen vorher dargelegt, dass es kaum denkbar wäre, eine eigene Rüstungsindustrie nur mit dem inländischen Markt zu betreiben. Sowenig wie irgendein anderes Produkt, das nicht ein durchschnittliches Konsumprodukt ist, nur mit dem inländischen Markt auskommen kann, sondern eben

auch auf Exporte angewiesen ist, sowenig könnte dies die Rüstungsindustrie.

Wenn also behauptet wird, dass lediglich höhere Kosten entstehen würden bei der Beschaffung der Rüstung, so ist das dann erst recht unbegreiflich, wenn man sich erinnert, dass — zum Teil von den gleichen Leuten — eine Reduktion der Militärausgaben verlangt wird, und zwar vollständig unbekümmert darum, wie diese sachlich vorgenommen werden sollte.

Die Kommission hat sich sehr eingehend mit dem Gesetzentwurf befasst. Sie liess sich insbesondere über die möglichen Kompetenzdelegationen orientieren und beschloss, ausdrücklich im Gesetz festzulegen, dass für die wichtigen Exporte der Bundesrat zuständig sein und entscheiden soll. Dies bedeutet eine wesentliche Massnahme, um dafür zu sorgen, dass kein Kriegsmaterial in Staaten gelangt, die in Konflikte verwickelt oder durch innere Wirren erschüttert werden könnten. Sie stellte im Text klar, dass verschiedene Arten von Bewilligungen ausgestellt werden müssten: Die Grundbewilligung für Herstellung, Beschaffung, Vertrieb und Vermittlung. Die Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligung und die Fabrikationsbewilligung, die für jeden einzelnen Auftrag getrennt erteilt werden. Eine entscheidende Aenderung nahm sie in Artikel 11 vor, der an sich den wesentlichsten Punkt sowohl als Aenderung gegenüber dem heutigen Zustand wie auch als Unterschied zum materiellen Inhalt der Initiative darstellt. Nach der in diesem Artikel bereits enthaltenen weitgehenden Einschränkung über Ausfuhrbewilligungen wird neu in Absatz 3 angefügt, dass dann ein Ausfuhrverbot zu erlassen sei, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die Bestrebungen der Schweiz, insbesondere im Bereich der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen. Damit verlangen wir, dass der Bundesrat sich Rechenschaft geben muss, ob die Exporte von Kriegsmaterial nach irgendeinem Land nicht mit unseren übrigen Bestrebungen im Widerspruch stehen. Wir glauben damit einerseits die Diskriminierung gewisser Staaten, die im Ausdruck «Entwicklungsländer», wie sie noch in der Fassung des Nationalrates vorlag, weggeschafft und andererseits eine viel weitgehendere Beurteilung ermöglicht und verlangt zu haben.

Im übrigen hat die Kommission — zum Teil mit Mehrheitsbeschlüssen — allen Zusatzanträgen, die der Nationalrat beschlossen hat, zugestimmt, wie Sie dies aus der Fahne entnehmen können. In Artikel 18 wurde zudem einer neuen Fassung zugestimmt, welche die in verschiedenen andern Gesetzen ebenfalls enthaltene Bestimmung über die Haftung von Einzelpersonen im Betrieb und über die Verantwortung der zuständigen Vorgesetzten und Verwaltungsorgane neu umschreibt. Sie bedeuten eine Vereinfachung, aber auch in gewisser Hinsicht eine Verschärfung.

Im weitern werden wir uns noch über die einzelnen Artikel in der Detailberatung unterhalten können. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen des Bundesrates, das heisst Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Bodenmann: Der ausgezeichnete und sachliche Bericht unseres Kommissionspräsidenten hat das Problem der Rüstungskontrolle und der Waffenausfuhr auf den Boden der helvetischen Wirklichkeit gestellt.

Man kann in guten Treuen den Standpunkt vertreten, dass die Annahme der Initiative der militärischen Landesverteidigung keinen irreparablen Schaden zufügen würde. Die heutige internationale Situation auf diesem Gebiete lässt aber auch den Schluss zu, dass die Aufrechterhaltung einer kontrollierten Waffenausfuhr dem Ruf und dem Ansehen unseres Landes nicht abträglich sein wird, und dass dessen humanitäre Aufgaben nicht erschwert werden.

Es sei auch nochmals festgehalten, dass das Volksbegehren keine Alternative zum heutigen System ist. Die Waffenherstellung soll nicht verboten werden, auch nicht die Ausfuhr. Letztere soll auf die neutralen Länder Europas beschränkt werden. Es geht also bei einer grundsätzlichen Beurteilung der Initiative und der Gesetzesvorlage um die Frage des Umfanges der Einschränkung der Waffenausfuhr und deren Kontrollen. Die Missstimmung und die scharfe Reaktion der Bevölkerung nach dem Bekanntwerden der illegalen Waffenausfuhr war verständlich. Dass dieses Missbehagen, das sich auch weitgehend auf das Ungenügen des behördlichen Kontrollsystems bezog, zu einer Volksinitiative führte, konnte nicht überraschen. Nach meiner Meinung trägt sowohl die Initiative wie die Vorlage des Bundesrates dem offensichtlichen Ungenügen des Ueberwachungs- und Kontrollsystems nicht genügend Rechnung. Das Ergebnis der Untersuchung im Falle der Waffenfabrik Oerlikon und die Protokolle der Expertenkommission Weber lassen den Schluss zu, dass es nicht zu den illegalen Ausfuhrungen gekommen wäre, wenn die Befugnis, die Bewilligung zu erteilen, nicht vom Bundesrat auf das Militärdepartement, von diesem auf die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung und von dieser auf eine Untersektion delegiert worden wäre. Die Delegation auf eine untergeordnete Amtsstelle, die die Vorschriften so handhabte, als ob es sich nur um die Feststellung, d. h. Erfüllung von Formalitäten handeln würde, musste bei den Antragstellern den Eindruck erwecken, dass gar nicht wirksam kontrolliert werde und dass Uebertretungen nicht schwerwiegende Folgen haben würden.

Aus dieser Ueberlegung heraus habe ich in den Beratungen der Kommission dahin zu wirken versucht, dass Bewilligungen für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nur durch den Bundesrat zu erteilen seien und dass dieser von der im Organisationsgesetz vom 26. März 1914 vorgesehenen Delegationsbefugnis keinen Gebrauch machen kann. Es geht nämlich bei der Waffenausfuhr, wie bereits vom Kommissionspräsidenten dargelegt wurde, um die militärische Landesverteidigung, um das Ansehen der Schweiz als humanitärer, friedliebender und neutraler Staat. Es geht also um wichtigste Aufgaben unseres Staates. Ich bin daher der Ueberzeugung, dass als Deklaration nach aussen und als Garantie einer richtigen und korrekten Handhabung der Ausfuhrregelung der Bundesrat als oberste, leitende Behörde unseres Landes, die volle Verantwortung zu übernehmen hat. Ich bin für Eintreten auf die Gesetzesvorlage, lehne die Initiative ab und werde der Gesetzesvorlage auch zustimmen, wenn eine Verschärfung im Sinne des Minderheitsantrages vom Rate angenommen wird.

Weber: Im Grunde genommen ist in der vorparlamentarischen Zeit, bei der Behandlung des Geschäftes im Nationalrat und wieder in der Zwischenzeit bis zur Inangriffnahme der Vorlage im Ständerat wirklich alles gesagt und geschrieben worden, was zu den Gedanken

des Waffenausfuhrverbotes und der Rüstungskontrolle gesagt und geschrieben werden kann. Wer sich ein geruhames Leben wünscht, wird sich hier nicht mehr exponieren und seinen guten Ruf nicht mehr in Gefahr bringen; der wird sich mit der Tatsache abfinden, dass sich eine respektable Mehrheit im Nationalrat gegen die Initiative und für die bundesrätliche Gesetzesvorlage ausgesprochen hat und der Einfachheit halber die dort gefassten Beschlüsse bestätigen. Damit wäre endlich die leidige Sache *ad acta* gelegt. Aber gerade letzteres wird nicht zutreffen. Einmal werden wir uns mit dem Gedanken vertraut machen müssen, dass erstens das Volk über die Initiative abzustimmen haben wird und zum zweiten die Möglichkeit des Referendums gegen die Gesetzesvorlage in der Luft läge, wenn wir uns nicht anschickten, einiges zu korrigieren, was im Erstrat unterblieben ist, und der Gesetzesvorlage nicht das an Inhalt und Wirksamkeit gäben, was man als Minimum von einer solchen Vorlage erwarten dürfte.

Auch wenn die Initiative von Volk und Ständen verworfen würde, auch wenn das Referendum über die Gesetzesvorlage eine Annahme der Vorlage brächte, würde trotz allem das Problem der Waffenexporte auf der aussenpolitischen Traktandenliste, wie gesagt worden ist, stehen bleiben. Alle wirtschaftspolitischen Bedenken können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Waffenausfuhr, auch eine kontrollierte, im Widerspruch zu einer echten und glaubwürdigen Friedenspolitik steht, wenn die Kontrolle wenig wirksam ist. Gemeint ist natürlich eine aktive Friedenspolitik, die gerade unserem Lande sehr wohl anstehen würde. In der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift» vom Juni 1972, wie wir sie kürzlich erhalten haben, wird das Problem, das uns gegenwärtig beschäftigt, in verschiedenen Aufsätzen behandelt. Gestatten Sie, dass ich drei Stellen aus dem Vorwort der Redaktion zitiere, zu denen ich mich kurz äussern möchte. Erstes Zitat: «Im Gefolge der jüngsten Entwicklung in Staat und Gesellschaft werden mit ungewohnter Heftigkeit Grundwerte und Einrichtungen in Frage gestellt, die generationenlang trotz gelegentlicher Anfechtungen grundsätzlich nicht bestritten waren. Zu diesen Einrichtungen gehört auch unsere Armee, zu den Werten gehören solche, die notfalls durch diese Armee verteidigt werden müssen.» Hier werden wir einmal mehr zur Erklärung gezwungen, dass sich mit dem Sprechenden die vier sozialdemokratischen Mitglieder im Ständerat entschieden dagegen verwahren, dass sie, weil sie sich für eine fühlbarere Einschränkung der Waffenausfuhr einsetzen, als Gegner der Landesverteidigung bezeichnet werden. Wir stehen allesamt getreu nach dem Programm der Schweizerischen Sozialdemokratischen Partei und aus vollster persönlicher Ueberzeugung zum Grundsatz der Landesverteidigung und der bewaffneten Neutralität. Aber wir bestreiten — entgegen der Argumentation im Expertenbericht und in der bundesrätlichen Botschaft, die auch in der Presse und in Voten immer wieder zum Ausdruck kommt —, dass eine Beschränkung oder ein Verbot der Waffenausfuhr die schweizerische Rüstungsindustrie vollständig stilllegen würde und damit in Zeiten der Gefahr die Bewaffnung der Armee in Frage gestellt wäre. Zahlen beweisen, dass von der gesamten Produktion von ausgesprochenem Kriegsmaterial 70 Prozent auf den Absatz im Inland entfallen und nur 30 Prozent ausgeführt werden. Mir scheint, dass ein Anteil von rund 30 Prozent der Gesamtproduktion durch geeignete Massnahmen überbrückt und ausgeglichen werden kann.

Schwankungen bei den Aufträgen müssen immer in Kauf genommen werden. Niemand kann uns auch schlüssig sagen, wie gross die Produktion sein muss, dass sie wirtschaftlich noch vertretbar ist. Keinesfalls darf aus der Ueberzeugung, dass eine wesentlich schärfere Waffenausfuhrkontrolle staatspolitisch klug, zum mindesten aber vertretbar und mit der Bejahung der Landesverteidigung vereinbar sei, eine negative Einstellung zur Armee gebastelt werden.

Das zweite Zitat: «1968 haben sich verschiedene Fälle illegaler Waffenlieferungen ins Ausland durch Angehörige der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle AG, ereignet. Der Prozess gegen die Fehlbaren endete im Spätherbst 1970 mit der gerichtlichen Verurteilung der Verantwortlichen. Selbstverständlich» — so heisst es weiter — «sind diese Verfehlungen nicht ohne politische Weiterungen geblieben.» Tatsächlich wurde durch den Bührle-Skandal das ganze Problem aufgerollt durch parlamentarische Vorstösse wie durch die Initiative. Man vergisst aber zu sagen, dass auch andere Waffenlieferungen aus der Schweiz ins Ausland Aufsehen erregt haben. Man vergisst zu sagen, dass das Ansehen der Schweiz durch die Waffenlieferung nach Nigeria weltweit gelitten hat. Man vergisst zu sagen, dass der unrühmliche Handel eine Welle der Entrüstung im Lande ausgelöst hat. Man vergisst auch zu sagen, dass die über Bührle verhängte Pro-forma-Strafe einer allgemeinen Empörung gerufen hat. Man vergisst auch zu bekennen, wenn nicht ernsthaft im Parlament interveniert und die Initiative nicht gestartet worden wäre, dass man gerne zur Tagesordnung übergegangen wäre, um Gras über das Geschehene wachsen zu lassen. Heute bekommt man den Eindruck, dass die Gesetzesvorlage nur Mittel zum Zweck werden sollte. Mit dem Gesetz soll die Initiative erledigt werden, ohne dass viel an der bisherigen Praxis geändert wird. Wenn man schon der Initiative als Alternative etwas gegenüberstellen will, dann sollte etwas vom Grundgehalt des Initiativtextes übernommen werden und eine — vorsichtig ausgedrückt — teilweise gleiche Wirksamkeit garantiert werden können. Dass die Initianten nach dem Ausgang der Verhandlungen im Nationalrat den Glauben an diese Wirksamkeit verloren haben, ist begreiflich; wir müssen ihre Auffassung hierüber bei näherem Zusehen teilen.

Nun das dritte Zitat. Ganz am Schluss des Vorwortes heisst es: «Die politische Auseinandersetzung ist somit in die Endphase eingetreten. Im Interesse unseres Landes ist zu wünschen, dass sie ohne ideologische Verblendung in offener Würdigung der Argumente ausgetragen werde.» Diesem Wunsche können wir nur beipflichten. Sie müssen uns zubilligen, dass es uns bei unserer Haltung nur um das Wohl, noch mehr aber um das Ansehen des Landes geht. Ausser wirtschaftlichen und militärischen Aspekten gibt es andere, ehrbarere Ziele, die — wie wir die Zukunft sehen — von unsern Nachkommen höher eingeschätzt werden.

Wie gesagt, ich verzichte darauf, Sie mit weiterem Zahlenmaterial zu belästigen. Nur stichwortartig wollen wir die Beweggründe, die uns davon überzeugen, dass die Vorlage etwas an Schärfe gewinnen muss, um den Anforderungen und den Hoffnungen, die man in sie setzt, gerecht werden zu können, aufzählen. Sie kennen sie allesamt, und doch seien einige erwähnt. Erstens: Aufgabe der neutralen Schweiz ist, dem Frieden zu dienen und nicht durch unkontrollierte Waffenlieferungen Konflikte zu schüren und Kriegshandlungen zu fördern. Zweitens: Die Schweiz darf auch nicht nur

teilweise die Armee auf Kosten der Entwicklungsländer finanzieren, indem die Produktionskosten durch Ausfuhr von Waffen «tel quel» reduziert werden. Drittens Entwicklungshilfe darf nicht durch Bewaffnung der armen Völker unwirksam gemacht werden. Die Waffenausfuhr ist schliesslich den Interessen einer Aussenpolitik unterzuordnen, sie soll auch Friedenssicherung und Entwicklungshilfe beinhalten.

Von Seiten des Militärdepartementes wird gesagt, dadurch, dass man gestützt auf den bisherigen Verfassungsartikel alles in einem Gesetz ordnen wolle — bisher arbeitete man nach einer Verordnung —, soll dokumentiert werden, wie ernst man die Sache nehme. Hier wäre zu sagen, dass nicht die Form, vielmehr aber der Inhalt der Bestimmungen massgebend ist. Gerade hier sieht man in der Gesetzesvorlage keinen Fortschritt. Dann wird auch beteuert, dass man bereits jetzt bei der Belieferung der Entwicklungsländer gestützt auf die hier gestellten Begehren grösste Zurückhaltung an den Tag gelegt habe. Wenn aber feststeht, dass 1968 für 20,4 Millionen Franken an die Entwicklungsländer geliefert wurde, während der Anteil für die Industrieländer 92 Millionen ausmachte, 1971 aber für 98 Millionen Franken an die unterentwickelten Länder und nur noch für 30 Millionen an die Industrieländer geliefert wurde, dann kann man diesen Beteuerungen nicht mehr glauben. Die Zahlen stammen übrigens aus der offiziellen Aussenhandelsstatistik. Die Ausfuhr in die Entwicklungsländer hat also von 1968 um 77,6 Millionen Franken zugenommen, diejenige in die Industrieländer aber um 1,8 Millionen Franken abgenommen. Wenn diese Entwicklung aufgehalten werden soll, dann geht es nur mit konkreten Bestimmungen im Gesetz. Hier hat die Kommission unseres Rates, so glaube ich, einen Kompromiss, aber nicht mehr als einen Kompromiss, gefunden.

Ganz zum Schluss möchten wir wiederholen, dass wir die Kettenargumentation nicht gelten lassen, die etwa heisst: Unser Land muss unabhängig und frei sein; dazu braucht es eine Armee. Die Armee braucht Waffen. Um diese Waffen sicherzustellen, brauchen wir eine Rüstungsindustrie. Damit die Rüstungsindustrie existieren kann, ist sie auf den Export angewiesen und schliesslich; wenn das Land unabhängig und frei bleiben will, müssen wir Waffen exportieren. Und weil wir diese Argumentation nicht gelten lassen, möchte ich hier erklären, dass wir wohl vorerst bereit sind, auf die Vorlage einzutreten. Gleichzeitig wollen wir aber beifügen, dass wir erwarten, dass einige Anträge, die von uns heute gestellt werden, berücksichtigt werden. Dies wäre die Voraussetzung, dass wir bei der Schlussabstimmung der Gesetzesvorlage zustimmen könnten. Eine Unterstützung der Initiative wäre andernfalls nicht ausgeschlossen. Damit erkläre ich nochmals die Bereitschaft zum Eintreten.

Herzog: Die Volksinitiative für ein Waffenausfuhrverbot will ein beschränktes Ausfuhrverbot in der Bundesverfassung verankern. Sie hat damit die Probleme unserer staatlichen Neutralität, der Wehrbereitschaft, der Rüstungsproduktion für die eigene Armee und einer bescheidenen Waffenausfuhr ins hellste Licht der Öffentlichkeit gerückt. Mit mehr oder weniger demagogischen Mitteln wird gegen eine Waffenausfuhr aus ausserpolitischen, moralischen und neutralitätsbedingten Gründen gekämpft. Dabei nimmt sich die Waffenausfuhr der Schweiz am gesamten Export sehr bescheiden

aus. Gemäss den Zahlen des Friedens-Forschungsinstituts in Stockholm stehen wir am Schlusse der Liste aller Länder. So beträgt der schweizerische Export von Kriegsmaterial an der Gesamtausfuhr nur rund 1 Prozent.

Unser Herr Kommissionspräsident hat sehr eingehend über diese Vorlage Bericht erstattet. Gestatten Sie mir, dass ich vielleicht noch einige spezielle Akzente lege und einige Fragen speziell erhärte.

Das nun vorliegende Bundesgesetz will die Kontrolle von Rüstung und Waffenausfuhr generell regeln und mit verbesserten Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten dafür sorgen, dass die verfassungsmässigen Regeln auch strikte eingehalten werden. Schärfer als bisher soll darüber gewacht werden, dass Vorschriften absolut befolgt werden und dass Umgehungen der Bewilligungspflicht ausgeschlossen bleiben. Das Gesetz will auch vermeiden, dass Waffenlieferungen zur Verschärfung von Konflikten beitragen. Es will weiter nur solche Verkäufe zulassen, die für Stabilisierung und Friedenswahrung wirken. Daneben lässt das Gesetz im engen, überblickbaren Rahmen Waffenexporte zu, so dass auch eine bescheidene schweizerische Rüstungsindustrie aufrechterhalten werden kann. Mit dem Gesetz werden an und für sich widersprechende Forderungen abgewogen und miteinander in Einklang gebracht; so das Interesse an einer schweizerischen Landesverteidigung, zur Erhaltung von Frieden und Unabhängigkeit und das Interesse an einer aufbauenden Aussenpolitik zur Verbesserung des uns umgebenden politischen Klimas.

Herr Kollega Weber hat auch auf die Belieferung der Entwicklungsländer hingewiesen. Was die Belieferung dieser Länder mit Kriegsmaterial im besondern anbelangt, kann ihnen das Recht nicht bestritten werden, sich Mittel zu beschaffen, die sie zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und zur Behauptung ihrer Souveränität für nötig halten. Diese Länder werden auf jeden Fall Waffen kaufen; sie würden es vorziehen, diese bei einem neutralen Kleinstaat zu beschaffen, um nicht bei einer Grossmacht in Abhängigkeit zu gelangen.

Weitere Argumente sprechen gegen ein totales Ausfuhrverbot von Waffen. Die schweizerische Rüstungsindustrie ist auch für unsere eigene Landesverteidigung eine absolute Notwendigkeit. Der Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen. Die Konkurrenz einer privaten Rüstungsindustrie mit den Bundesbetrieben ist weiterhin hochzuhalten. Die Zusammenarbeit zwischen Privat- und Bundesbetrieb ist sicher sehr wertvoll. Das Verbot der privaten Rüstungsindustrie brächte uns die ausschliessliche Bundeswaffenschmiede, oder wir hätten uns auf noch mehr Zukäufe aus dem Auslande umzustellen. Wir gerieten in weitgehende Abhängigkeit zum Ausland. Das würde uns die Glaubwürdigkeit der Neutralitätspolitik und unserer Verteidigungsvorkehrungen mit abhaltender und kriegsverhütender Wirkung nehmen.

Es ist weiter auch zu sagen, dass Geld allein nicht immer genügt, sich rasch Waffen beschaffen zu können. Ein weiterer Punkt: Unsere Rüstungsindustrie kann ohne bescheidene Exporte nicht existieren. Unsere vorbereitende Kommission hat — wie bereits erwähnt wurde — einen Rüstungsbetrieb besucht. Wir haben gesehen, dass speziell die Entwicklungskosten für Kriegsmaterial sehr hoch sind. Sie können nur getragen werden, wenn man sie in der Folge auf grössere Serien von tatsächlich erzeugten Rüstungsgütern verteilen kann. Ohne die Möglichkeit, Teile dieser Produktion

exportieren zu können, würden sich auch die Preise für das eigene Land erhöhen. Forschung und Entwicklung könnten durch unsere eigenen Betriebe überhaupt nicht mehr betrieben werden. Wertvoll ist auch, wenn in der Konkurrenz modernes Kriegsmaterial aus dem Auslande den Produkten der eigenen Industrie gegenübergestellt werden kann. — Die Initiative möchte also den Export weitgehend verbieten. Wenn wir ihn verbieten, müssen wir auch den Zukauf verbieten. Das käme einer Liquidation der Armee gleich; das wollen wir nicht. Der Friede ist eine zu ernste Sache, als dass wir ihn den Pazifisten überlassen dürften. — Ich bin für Ablehnung der Initiative und für Zustimmung zur bundesrätlichen Vorlage.

M. Péquignot: On ne dira jamais assez tout le mal que l'affaire Bührle a causé à notre pays. A l'extérieur, elle a terni la renommée de la Suisse même si pour beaucoup d'étrangers l'image d'une Suisse pacifique et accueillante, pays de Dunant et des grandes œuvres humanitaires, s'est déjà passablement estompée en échange d'une représentation moins idéaliste où dominent les profiteurs de tous genres, les requins de la finance et des affaires louches, l'image d'un pays-refuge de capitaux de provenance douteuse, carrefour de trafiquants, ramassis d'industriels sans scrupules pour qui l'argent n'a pas d'odeur. A l'intérieur, cette affaire a jeté le trouble dans bien des consciences. Elle a sapé la confiance de bon nombre de braves gens envers les autorités, même si ce sont les services fédéraux qui ont découvert les ventes illégales d'armes. Elle a fait confondre l'action privée et la responsabilité nationale. Elle a remué l'opinion publique qui, dans ses jugements sans nuance et sans appel, a rassemblé dans un même sac la masse des honnêtes gens avec quelques margoulins éhontés. Elle a enfin donné des armes, si j'ose ainsi dire, à des groupuscules aux idéologies bien particulières, pour mettre en doute l'intégrité de notre neutralité, pour combattre l'utilité de notre défense nationale et pour démanteler notre industrie d'armements. Non, jamais on ne flétrira assez le coup bas porté au pays par ces vils marchands de canons. Mais de là à souscrire à l'initiative qui nous est proposée, il y a plus qu'un pas que je ne saurais franchir. Le remède proposé n'est pas à la mesure du mal. Certes, cette initiative contient une telle part de sentiments émotionnels, un tel nombre d'arguments simplistes que beaucoup de gens sensibles et sensibilisés se laisseront d'autant mieux abuser par une toile de fond savamment déroulée, à savoir l'horreur de la guerre et l'aide aux pays en voie de développement.

Dès lors, il est assez facile de faire passer les adversaires de cette initiative et les partisans du projet de loi présenté par le Conseil fédéral pour d'affreux matérialistes, ennemis du peuple et de l'humanité. Et pourtant, je suis, comme beaucoup, pour le contrôle de l'exportation d'armes et sa limitation. Je suis pour le renforcement de ce contrôle et l'aggravation des peines frappant les contrevenants. Je suis aussi contre la guerre mais je sais qu'il est illusoire d'être sage tout seul et de renoncer à tout armement dans un monde surarmé. D'ailleurs, l'initiative ne préconise pas l'interdiction de fabriquer des armes ni de les exporter totalement mais les mesures qu'elle prévoit rendent impossible la continuation d'une politique raisonnable de défense nationale et d'indépendance. Le projet qui nous est soumis n'est évidemment pas parfait. Cependant, il permet de renforcer le contrôle, il donne la garantie que le Conseil

fédéral pourra intervenir efficacement, il manifeste enfin la volonté de ce même Conseil fédéral de mettre tout en œuvre pour éviter la répétition d'abus. L'intérêt du pays commande de rejeter l'initiative et d'accepter le projet du Conseil fédéral.

M. Reverdin: Les promoteurs de l'initiative dont nous discutons ont voulu, et c'était leur droit, attirer notre attention sur un problème dont personne ne saurait nier qu'il se posait dès avant l'affaire Bührle, et qu'il s'est posé de façon particulièrement dramatique au moment de cette affaire. Je reconnais volontiers, en ce qui me concerne, que l'exportation d'armes me trouble: si j'admets cette exportation en son principe, comme d'ailleurs l'admettent les auteurs de l'initiative, ce ne saurait être que dans certains cas, et dans des limites précises. En exportant des armes, on assume au moins en partie la responsabilité de l'usage qui peut en être fait par ceux auxquels on les a vendues. Vous avez pu lire ce matin, dans vos journaux, des extraits du discours du président Kadhafi. Vous avez vu l'usage qu'il menace de faire des Mirage que lui a livrés la France. Pourra-t-on affirmer, s'il passe aux actes, que le pays qui lui a fourni ces armes n'encourt aucune responsabilité? Je ne le pense pas et j'estime qu'en ce qui concerne notre pays nous devons pouvoir assumer la responsabilité de l'usage qui serait fait des armes que nous aurions livrées.

Donc, comme le Conseil fédéral, comme vous tous, je suis d'avis que des limites précises doivent être prévues pour l'exportation d'armes par notre pays; mais je me refuse absolument à régler ce problème par la voie constitutionnelle, comme je me suis refusé, il y a quelques années, à régler par cette voie-là le problème de l'acquisition éventuelle d'armes atomiques pour notre armée. L'évolution des techniques est difficilement prévisible. On ne doit pas établir des règles constitutionnelles, durables et malaisées à modifier dans des matières incertaines. C'est par des lois, qu'il est en tout temps aisé de réviser, qu'il faut régler de tels problèmes et par des délégations de compétences au parlement et au gouvernement.

Ce qui nous sépare des promoteurs de l'initiative, c'est la procédure à adopter. S'ils avaient prévu l'interdiction absolue d'exporter des armes, leur proposition aurait sa place dans la constitution. Du moment qu'ils ne préconisent, comme nous, qu'une limitation de ces exportations, c'est par la voie législative qu'il convient de procéder. Il y a, néanmoins, une certaine équivoque en ce sens que les conditions dans lesquelles ils entendent autoriser d'éventuelles livraisons d'armes à l'étranger sont telles que leur texte aboutit en fait à une interdiction et cela aurait des conséquences fâcheuses pour notre défense nationale.

Je me prononce donc pour l'entrée en matière, pour le rejet de l'initiative, pour la loi telle qu'elle est sortie des délibérations de notre commission.

Heimann: Ich will hier nicht verhehlen, dass ich ein gänzlich Verbot der Waffenausfuhr begrüssen würde.

Ich bin überzeugt, dass diese Forderung nicht nur von Linkskreisen erhoben wird, sondern dass weite Kreise des Volkes es begrüssen würden, wenn die Waffenausfuhr eingestellt werden könnte.

Der Waffenexport ist für die schweizerische Wirtschaft unbedeutend. Ich bin auch überzeugt, dass die eigene Versorgung mit Rüstungsmaterial unter einem Ausfuhrverbot nicht zu leiden hätte. Man will uns

glauben machen, dass einige Betriebe schliessen müssten, wenn das Waffenausfuhrverbot Wirklichkeit werden würde. Ich möchte sagen, dass diese Betriebe in der heutigen Zeit der Hochkonjunktur auf andere Produkte umsatteln könnten und dass diese Umstellung der Fabrikation auch zumutbar erscheint.

Wir sprechen viel von unserer Neutralität. Ich bin überzeugt, dass unsere Neutralität mit einem Waffenausfuhrverbot an Glanz gewinnen würde. Die Lieferung von Waffen an Entwicklungsländer erscheint mir absurd. Wir haben in der letzten Zeit wiederholt feststellen können, was mit diesen Waffen geschieht. Wir können sagen, wir seien für diese mehr oder weniger politischen Entschlüsse nicht verantwortlich. Wir setzen aber doch den einen oder andern dieser Despoten in den Stand, mit diesen Waffen — man kann es nicht anders sagen — Dummheiten zu begehen. — Unsere humanitären Aktionen in diesen Ländern werden zwiespältig, wenn wir die Mittel liefern, mit denen die Wunden geschlagen werden, die wir nachher mit Sammelaktionen zu heilen versuchen. Im Volk wird diese Haltung nicht verstanden. Als Kleinstaat sollten wir auf dieses Geschäft verzichten. Wenn wir ein absolutes Waffenausfuhrverbot hätten, könnten wir uns auch jede Rüstungskontrolle ersparen. Die landeseigene Rüstungsindustrie würde mit einem Waffenausfuhrverbot nicht untergehen.

Das vorliegende Gesetz ist unbefriedigend. Diese Feststellung hat mit einem illusionären Pazifismus nichts zu tun. Ich bin mir bewusst, dass Verschönerungsanträge in unserem Rat wenig Aussicht auf Erfolg haben. Ich kann mich aber der Meinung von Herrn Kollega Reverdin anschliessen, dass diese Fragen nicht auf Verfassungsebene gelöst werden sollten, sondern eben in einem Gesetz, wie wir es im Begriffe sind, zu tun.

Wenn nichts mehr an dieser Vorlage geändert werden kann, sollten wir wenigstens darauf verzichten, die Lockerung, die die Kommission in Artikel 11 beschlossen hat, zum Beschluss zu erheben.

Honegger: Ich nehme an, dass Sie Verständnis haben, dass ich nach dem Votum von Herrn Kollega Heimann auch noch das Wort ergreife. Es war nicht vorgesehen. Aber seine Darlegungen reizen nun doch zum Widerspruch.

Was mich an der Argumentation von Herrn Kollega Heimann nun am meisten stört, das ist ihre Doppelbödigkeit. Mir scheint es einfach nicht angängig zu sein, unter Anrufung von humanitären und friedenspolitischen Ueberlegungen die Ausfuhr von Kriegsmaterial zu verbieten, aber gleichzeitig von andern Staaten zu verlangen, dass sie uns Pharisäern nachher Waffen liefern. Herr Heimann, Sie sind doch mit mir einverstanden, dass es niemals in Frage kommen kann, dass wir zum Beispiel eigene Flugzeugfabriken oder Panzerfabriken unterhalten, dass wir überhaupt sämtliches Kriegsmaterial, das wir für unsere Armee brauchen, in der Schweiz herstellen. Wenn man die Waffenausfuhr verbieten will, dann muss man zugestehen, dass andere Staaten uns dann die fehlenden Waffen liefern. Es ist meines Erachtens einfach nicht angängig, von der Voraussetzung auszugehen, dass andere Staaten weniger moralisch denken und empfinden sollen als wir. Die Moral ist meines Erachtens nichts zweiseitiges, sondern sie gilt für alle und nicht nur für uns allein. Wenn das die Folgerung ist, die wir aus dem Waffenausfuhrverbot zu ziehen haben, dann müssen doch ausgerechnet die kleinen

Staaten, wie zum Beispiel die Schweiz, aber auch die Entwicklungsstaaten, noch viel, viel mehr aufwenden als heute, um eine eigene Rüstungsindustrie zu unterhalten. Damit müssen sie doch wesentlich mehr Mittel von notwendigeren Aufgaben abzweigen, also genau das Gegenteil von dem tun, was die Anhänger des Verbotes eigentlich wünschen.

Die Aufrechterhaltung des Friedens ist nicht nur eine Angelegenheit der Initianten oder derjenigen Kreise, die die Waffenausfuhr verbieten wollen. Ich glaube, das Anliegen des Friedens ist eine Angelegenheit, die uns alle angeht. Dieses Ziel kann man aber nur dann erreichen, wenn es gelingt, ein politisches System zu verwirklichen, das inskünftig Konflikte auf friedliche Weise zu schlichten vermag. Wir alle in diesem Saal wissen, dass ein Waffenausfuhrverbot von schweizerischem Kriegsmaterial in der bisherigen Grössenordnung und nach dem neuen Beschluss, den Sie zu fassen haben, noch in viel reduzierterem Umfang, sicher nicht dazu beiträgt, den Frieden zu sichern, sondern nur die Wehrbereitschaft zu schwächen. Deshalb bin ich für Eintreten und Ablehnung des Initiative.

Heimann: Ich will meinem zürcherischen Kollegen erklären, dass ich die Doppelbödigkeit und den Pharisäer überhört habe. Ich möchte ihn aber einladen, einen Antrag einzubringen, wonach wir nur in jene Länder Waffen ausführen, von denen wir auch Waffen beziehen, und dann könnten wir uns wieder über diesen Antrag unterhalten.

Bundesrat Gnägi: Gestatten Sie mir, dass ich mich kurz zur Vorgeschichte etwas äussere. Wir wissen alle, auf welchen Anlass die ganze Initiative zurückzuführen ist, und Sie wissen auch, dass die Motion Renschler angenommen wurde, und eine Expertenkommission an die Arbeit ging, um die Frage der Waffenausfuhr nach den verschiedensten Gesichtspunkten zu untersuchen. Ich möchte hier Herrn alt Bundesrat Weber und seiner Kommission recht herzlich danken für ihre sehr gründliche Arbeit und auch für die Vorschläge, die in diesem Expertenbericht gemacht wurden. Ich möchte Ihnen sagen, dass der Bundesrat den Empfehlungen dieser Kommission voll und ganz gefolgt ist. Er hat nämlich einmal Sofortmassnahmen ergriffen und mit dem Bundesratsbeschluss vom 28. September 1970 jene Massnahmen vorweg verwirklicht, die von der Expertenkommission empfohlen wurden und die ohne Verzug realisiert werden konnten. Die Massnahmen, die getroffen wurden, bestanden in einer Verschärfung der Kontrolle, indem sich der Lieferant zu verpflichten hat, auf Ansuchen hin Ablieferungspapiere vorzulegen, welche die ordnungsgemässe Ankunft des exportierten Materials beim Besteller bestätigen; dann in einer Präzisierung und Ergänzung der Straftatbestände und der Strafandrohungen, soweit es in einem Bundesratsbeschluss möglich war. Eine wesentliche Neuerung war die Schaffung einer der Bundesanwaltschaft unterstehenden Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte. Dieser neuen Organisation obliegen insbesondere folgende Aufgaben: die Ueberprüfung der den Bewilligungsgesuchen beigelegten Unterlagen auf ihre Echtheit, die Anordnung polizeilicher Ermittlung bei Verdacht von Widerhandlungen, die Kontrolle des Eintreffens der Materiallieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten. Sodann haben wir die Grundbewilligungen überprüft und die Vertrauenswürdigkeit derjenigen Personen untersucht, auf die diese

Grundbewilligungen lauteten. In verschiedenen Fällen sind diese Grundbewilligungen auf einen neuen Boden gestellt worden.

Ich möchte deshalb sagen, dass in einer ersten Phase diejenigen Massnahmen getroffen wurden, die sich aufdrängten und die durch den Bundesrat und durch einen Bundesratsbeschluss geregelt werden konnten.

Gestatten Sie mir nun noch, mich mit den wesentlichsten Punkten der Initiative, die es zu behandeln gilt und zu der Stellung genommen werden muss, auseinanderzusetzen. Ich stelle einleitend fest, dass diese Initiative rechtlich unklar ist und materiell wesentliche, nachteilige Folgen nach sich ziehen würde.

Zum Absatz 1: Dieser bildet heute schon die Grundlage des Pulverregals. Er bringt nichts Neues und gibt nicht Anlass zu Bemerkungen.

Zu Absatz 2, wonach die Herstellung, Beschaffung, Einfuhr und Durchfuhr zur Bundessache erklärt werden soll, möchte ich folgendes sagen: In diesem Absatz soll einerseits bestimmt werden, dass Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Durchfuhr und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln sowie von allem übrigen Kriegsmaterial und deren Bestandteilen Bundessache sei, das heisst dass diese Geschäfte verstaatlicht werden sollen. Andererseits soll in diesem Absatz erklärt werden, dass Konzessionen nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden dürfen, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Der Sinn dieser Bestimmung ist zum mindesten unklar. Konzessionen für die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial sind theoretisch möglich und entsprechen im wesentlichen der seit Jahren gültigen Regelung, in der allerdings nicht von Konzessionen, sondern von Grundbewilligungen gesprochen wird. Anders liegen die Verhältnisse bei der Ein- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, die aus rechtlichen und begrifflichen Gründen gar nicht zum Gegenstand einer generellen Konzession gemacht werden könnten.

Zu den Absätzen 3 und 4: Während der Absatz 3 die Ausfuhr von militärischen Waffen (einschliesslich Munition, Sprengmittel sowie alles übrige kriegstechnischen Zwecken dienendem Material samt den integrierenden Bestandteilen) grundsätzlich verbietet, möchte Absatz 2 dem Bund das Recht einräumen, Kriegsmaterial wenigstens an die neutralen Staaten Ruropas zu liefern und mit diesen auch eine waffentechnische Zusammenarbeit zu pflegen, unter der Bedingung allerdings, dass dabei nicht das Verbot der Ausfuhr an weitere, nicht neutrale Staaten verletzt wird.

Bei diesen beiden Absätzen fällt vorerst auf, dass darin dem Begriff des Kriegsmaterials eine Definition gegeben wird, die von jener des Absatzes 2 abweicht. Diese Differenz würde eine gefährliche Rechtsunsicherheit schaffen, die zur Folge hätte, dass es praktisch kaum möglich wäre, für die Vollzugsvorschriften zur Verfassung eine eindeutige Begriffsbeschreibung des rechtlich erfassten Kriegsmaterials zu finden.

Zum zweiten ist festzustellen, dass in den Absätzen 3 und 4 für die Ausfuhr bei Konzessions- bzw. Bewilligungsverfahren vorgesehen ist — wie dies im Absatz 2 für die Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Durchfuhr und den Vertrieb von Kriegsmaterial vorgeschlagen wird —, dass einzig der Bund befugt sein soll, in genau umschriebenen Ausnahmefällen Kriegsmaterial ins Ausland zu exportieren. Das Verhältnis dieses Ausfuhrrechtes des Bundes zu den Konzessionen inländischer Fabrikation ist vollständig unklar. In welcher Rechtsform soll

der Bund als Exporteur der in Privatbetrieben hergestellten Erzeugnisse auftreten? Soll er diese Güter aufkaufen, um sie zu exportieren, das heisst um sie im Ausland verkaufen zu können?

Neben diesen formellen Mängeln, die zeigen, dass der Initiativtext zuwenig überdacht wurde und rechtlich nicht zu befriedigen vermag, muss vor der schwerwiegenden materiellen Konsequenz der vorgeschlagenen Neuerungen gewarnt werden. Ohne im einzelnen zu wiederholen, was in den Berichten der Expertenkommission und des Bundesrates ausgeführt wird, muss deutlich festgestellt werden, dass das beantragte Waffenexportverbot, und zwar auch mit den vorgesehenen Lockerungen, unsere schweizerische Rüstungsindustrie weitgehend schädigen und damit den Interessen unserer Landesverteidigung entschieden zuwiderlaufen würde. Die Schweiz ist, militärisch gesehen, auf die Existenz einer **initiativen und leistungsfähigen privaten Rüstungsindustrie** unbedingt angewiesen, um ihre eigene Armee zu tragbaren Bedingungen mit den nötigen Rüstungsgütern ausrüsten zu können. Wohl verfügen wir über leistungsfähige Rüstungsbetriebe des Bundes; diese wären aber nicht in der Lage, unseren eigenen Rüstungsbedarf allein zu decken. Ich erinnere nur daran, dass beispielsweise bei den Rüstungsprogrammen rund 30 Prozent vom Ausland und rund 70 Prozent vom Inland beschafft werden. Von diesen 70 Prozent der inländischen Produktion produzieren die eidgenössischen Rüstungsbetriebe nur 10 Prozent. Daraus ersehen Sie, welche Bedeutung diesen privaten Betrieben zukommt. Es ist deshalb notwendig, dass wir unser gesamtes schweizerisches Produktionspotential ausschöpfen können. Die Arbeit der Werkstätten des Bundes bedarf in verschiedener Hinsicht der Ergänzung durch den Beitrag der privaten, einheimischen Industrie. Diese kann jedoch diese Aufgabe nur erfüllen, wenn wir das Nötige tun, um sie am Leben zu erhalten. Eine wesentliche Voraussetzung dafür liegt darin, dass wir ihr die Möglichkeit geben, sich in einem gewissen Rahmen mit ihren Erzeugnissen am Export zu beteiligen. Mit den schweizerischen Aufträgen allein vermöchte unsere schweizerische Kriegsmaterialindustrie nicht zu bestehen. Auch das kleine, von der Volksinitiative offengelassene Türlein der Belieferung der neutralen Staaten Europas stellt für die schweizerische Industrie keine wirtschaftlich ausreichende Lösung dar. Im übrigen ist auch nicht einzusehen, weshalb die Initiative die Waffenexport nur nach neutralen europäischen Ländern erlauben will und nicht auch nach neutralen Ländern ausserhalb Europas. Diese Einschränkung stünde zweifellos im Gegensatz zu unserem Grundsatz der Universalität unsere Aussenpolitik und unseres Aussenhandels.

In diesem Zusammenhang sei noch ein Weiteres festgestellt: Im Interesse unserer Landesverteidigung sind wir selbst auf die Einfuhr von verschiedenstem Kriegsmaterial angewiesen, die keinswegs nur aus neutralen Ländern erfolgt, da diese niemals unsere Bedürfnisse zu decken vermöchten. Es wäre ein sehr problematisches Unterfangen, von andern Staaten Lieferungen zu verlangen, die wir ihnen gegenüber selbst nicht vornehmen würden.

Die Initianten des Volksbegehrens machen geltend, dass eine private Rüstungsindustrie, insbesondere die Ausfuhr von Kriegsmaterial, mit den humanitären Traditionen unseres Landes unvereinbar seien und der Schweiz und ihrem Ansehen schaden würden. Darauf ist zu entgegnen, dass die heute geltende Regelung und ihre

praktische Handhabung gerade den Zweck verfolgen, zu vermeiden, dass mit der Ausfuhr schweizerischen Kriegsmaterials das Entstehen internationaler Konflikte begünstigt wird. Ich glaube, dass wir in dem Spannungsfeld zwischen Bedürfnissen der Armee und den guten Beziehungen zum Ausland eine gerechtfertigte und ausgewogene Mittellösung gefunden haben, wenn wir unsere Lösung mit ähnlich gelagerten Staaten im Ausland vergleichen. Dass wir in der praktischen Handhabung der Grundprinzipien noch strenger sein und dass wir noch vermehrte und verbesserte Sicherungen einbauen müssen, haben die unerfreulichen Ereignisse des Jahres 1968 gezeigt.

Nun gestatten Sie mir kurze Bemerkungen zu den Ausführungen in der Diskussion. Herrn Ständerat Jauslin möchte ich für seinen Ueberblick und für die einlässliche Darlegung danken.

Zu den Ausführungen von Herrn Bodenmann werde ich bei der Beratung des Artikels 9, der mit dem Artikel 11 den wesentlichsten Punkt unserer Diskussion in der Detailberatung darstellen wird, Stellung nehmen.

Zu den Ausführungen von Herrn Weber möchte ich sagen, dass ich seine Ueberlegungen verstehe, steht er doch den Initianten nahe und möchte den Versuch unternehmen, noch Verbesserungen herbeizuführen. In der nationalrätlichen Kommission wie im Nationalrat sind die Anträge, die in Uebereinstimmung mit dem Initiativtext standen, praktisch alle abgelehnt worden.

Zu den Ausführungen von Herrn Herzog möchte ich sagen, dass es auch uns darum geht, Umgehungen wenn immer möglich auszuschliessen. In diesem Sinne sollen eben die Kontrollen verschärft und die Strafandrohungen erhöht werden.

Den Ausführungen von Herrn Ständerat Péquignot möchte ich nur sagen, dass es auch unser Anliegen ist — wie ich das bereits ausgeführt habe —, dass die Kontrollen verschärft werden.

Verdanken möchte ich die Ausführungen von Herrn Reverdin, der den Vergleich mit der Verfassungsinitiative über das Atomverbot angestellt hat. Ich glaube, hier geht es nicht um eine gleiche, aber doch um eine ähnliche Situation. Ich glaube, es ist nicht opportun, dass wir hier die Verfassungsgrundlage so konzipieren, wie sie von den Initianten vorgeschlagen wird. Ich möchte mit aller Deutlichkeit erklären, dass auch die Expertenkommission und die Juristen der Auffassung sind, dass der heutige Artikel 41 der Bundesverfassung durchaus genügt, um die schärfsten Bestimmungen bei der Anwendung der Kriegsmaterialausfuhr einzuführen.

Zu den Ausführungen von Herrn Ständerat Heimann möchte ich nur zwei Zitate aus dem Bericht der Expertenkommission nennen. Die Expertenkommission hat ausgeführt: «Ein Ausfuhrverbot würde auf den ersten Blick nur eine kleine Anzahl Firmen direkt treffen. Es muss aber in Betracht gezogen werden, dass sich um diese eine grosse Zahl von kleineren Unternehmen gruppiert, die Bestandteile liefern und aufgrund dieser Produktion ebenfalls neue Erkenntnisse für den technologischen Fortschritt gewinnen.» Im weiteren sind der Kommission Produkte genannt worden, bei denen eine Preiserhöhung von 65 Prozent eintreten würde. Dies, nachdem zuerst allgemein festgestellt wurde, dass eine Preiserhöhung eintreten würde. Es ist unbestritten, dass die Militärausgaben erhöht würden, wenn wir der Initiative folgen würden.

Wir sind bereit, aus Erfahrungen, die wir sammeln mussten, die Konsequenzen zu ziehen, soweit das nicht

bereits geschehen ist. Der Bundesrat möchte hierfür aber nicht den Weg der von der Volksinitiative beantragten Verfassungsänderung beschreiten, denn die Initiative, wie sie uns vorliegt, ist in rechtlicher Hinsicht unklar und kann zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen. Sodann bringt sie schwerwiegende Nachteile für unsere Landesverteidigung, wie das dargelegt wurde; sie schädigt unsere Industrie und eine zum weitaus grössten Teil schweizerische Arbeitnehmerschaft von hoher Qualität. Sie widerspricht schliesslich dem Grundsatz der Universalität unserer Aussenpolitik und unseres Aussenhandels.

Das sind die Ueberlegungen, die den Bundesrat dazu geführt haben, Ihnen zu beantragen, die Initiative abzulehnen und der Konzeption des Bundesrates zuzustimmen, die darin besteht, die Initiative abzulehnen, ihr keinen eigentlichen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, sondern, wie das im Artikel 41 der Bundesverfassung vorgesehen ist, ein Ausführungsgesetz auszuarbeiten und Ihnen zu unterbreiten, in dem die Kontrollen verschärft und die Strafbestimmungen erhöht werden, um nach menschlichem Ermessen eine Wiederholung der Tatbestände des Jahres 1968 zu verhindern.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, die Initiative abzulehnen und auf die Gesetzesberatung einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Schluss der Sitzung 19 Uhr 45

La séance est levée à 19 h 45

Sechste Sitzung — Sixième séance

Dienstag, 13. Juni 1972, Vormittag

Mardi 13 juin 1972, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: *M. Bolla*

10 941. Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot.

Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 367 hiervor – Voir page 367 ci-devant

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

II.

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial

Loi fédérale sur le matériel de guerre

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Antrag Weber

Abs. 1

Als Kriegsmaterial im Sinne dieses Gesetzes gelten Waffen, Munition, Sprengmittel sowie übrige, ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienende Gegenstände und Einrichtungen und ihre Bestandteile.

Art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Proposition Weber

Al. 1

Sont considérés comme matériel de guerre au sens de la présente loi les armes, munitions, explosifs ainsi que les autres matériels et installations servant exclusivement à des buts de technique militaire ainsi que leurs pièces détachées.

Weber: Wie Sie sehen, habe ich den Antrag, wie er von Herrn Nationalrat Renschler gestellt worden ist, wieder aufgenommen. Ich habe selber lange mit mir gerungen, ob ich dies tun solle oder nicht. Nicht, weil ich an der Richtigkeit der von Herrn Renschler formulierten Lösung je gezweifelt hätte, sondern weil ich in dieser Frage in der Kommission nicht interveniert habe. Wenn ich dies nun doch tue, dann will ich damit erreichen, dass das Problem

Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10941
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1972 - 18:15
Date	
Data	
Seite	367-377
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 205

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

bereits geschehen ist. Der Bundesrat möchte hierfür aber nicht den Weg der von der Volksinitiative beantragten Verfassungsänderung beschreiten, denn die Initiative, wie sie uns vorliegt, ist in rechtlicher Hinsicht unklar und kann zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen. Sodann bringt sie schwerwiegende Nachteile für unsere Landesverteidigung, wie das dargelegt wurde; sie schädigt unsere Industrie und eine zum weitaus grössten Teil schweizerische Arbeitnehmerschaft von hoher Qualität. Sie widerspricht schliesslich dem Grundsatz der Universalität unserer Aussenpolitik und unseres Aussenhandels.

Das sind die Ueberlegungen, die den Bundesrat dazu geführt haben, Ihnen zu beantragen, die Initiative abzulehnen und der Konzeption des Bundesrates zuzustimmen, die darin besteht, die Initiative abzulehnen, ihr keinen eigentlichen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, sondern, wie das im Artikel 41 der Bundesverfassung vorgesehen ist, ein Ausführungsgesetz auszuarbeiten und Ihnen zu unterbreiten, in dem die Kontrollen verschärft und die Strafbestimmungen erhöht werden, um nach menschlichem Ermessen eine Wiederholung der Tatbestände des Jahres 1968 zu verhindern.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, die Initiative abzulehnen und auf die Gesetzesberatung einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Schluss der Sitzung 19 Uhr 45

La séance est levée à 19 h 45

Sechste Sitzung — Sixième séance

Dienstag, 13. Juni 1972, Vormittag

Mardi 13 juin 1972, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: *M. Bolla*

10 941. Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot.

Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 367 hiervor – Voir page 367 ci-devant

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

II.

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial

Loi fédérale sur le matériel de guerre

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Antrag Weber

Abs. 1

Als Kriegsmaterial im Sinne dieses Gesetzes gelten Waffen, Munition, Sprengmittel sowie übrige, ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienende Gegenstände und Einrichtungen und ihre Bestandteile.

Art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Proposition Weber

Al. 1

Sont considérés comme matériel de guerre au sens de la présente loi les armes, munitions, explosifs ainsi que les autres matériels et installations servant exclusivement à des buts de technique militaire ainsi que leurs pièces détachées.

Weber: Wie Sie sehen, habe ich den Antrag, wie er von Herrn Nationalrat Renschler gestellt worden ist, wieder aufgenommen. Ich habe selber lange mit mir gerungen, ob ich dies tun solle oder nicht. Nicht, weil ich an der Richtigkeit der von Herrn Renschler formulierten Lösung je gezweifelt hätte, sondern weil ich in dieser Frage in der Kommission nicht interveniert habe. Wenn ich dies nun doch tue, dann will ich damit erreichen, dass das Problem

hier auch erörtert wird. Mit der zur Diskussion stehenden Vorlage will man ja die Waffenausfuhr nicht fördern, sondern eindämmen. Aber gerade in Artikel 1 hat man gegenüber der bisherigen Lösung eine Verschlechterung geschaffen. Die vorgeschlagene Lockerung bringt nur noch eine Kontrolle der wirklichen Kampfmittel, nicht aber der übrigen Kriegsmaterialien.

Die Kriegsmaterialausfuhr kann durch drei Wege gedrosselt werden. Erstens durch die Ausdehnung der Liste von Gegenständen, die unter die Restriktionen fallen, sodann zweitens durch eine Abgrenzung der Exportländer nach humanitären und andern ähnlichen Kriterien, die durch unser Neutralitätsstatut gegeben sind, also auch durch geographische Abgrenzungen, und drittens durch eine Betonung der Verantwortung der Genehmigung der Behörde, von der man erwarten kann, dass die Gesuche wirklich kritisch geprüft werden.

Mit meinem Antrag wird dem ersten Punkt Rechnung getragen. Machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch! Worin liegt eigentlich der Unterschied zwischen meinem Antrag und der bundesrätlichen bzw. nationalrätlichen Fassung? Nach der Vorlage werden nur eigentliche Kampfmittel im Geltungsbereich verstanden, während, wie übrigens die bisherigen Vorschriften auch, meine Vorschläge von Kriegsmaterial allgemein sprechen. Ein Radargerät kann wohl ein Kriegsmaterial sein, ist aber kein Kampfmittel. Vermutlich gäbe es noch eindrücklichere Beispiele. Mit meinem Antrag möchte ich eben diese Ausdehnung auf weitere Kriegsmaterialien als nur die Kampfmittel erreichen. Mit Recht stellen die Anhänger der Initiative fest, dass gerade in diesem Punkt eine wesentliche Verschlechterung, eine Abschwächung, eine Einengung des Geltungsbereiches geschaffen worden ist. Von der andern Seite wird etwas demagogisch entgegengehalten, schliesslich könne man auch Uniformknöpfe unter Kriegsmaterial subsumieren. Eine unerwünschte, unbeschränkte Unterstellung ist also schon dadurch verunmöglicht, dass es heisst, das Material müsse ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienen. Das kann man von Hosenknöpfen kaum sagen.

Das zweite Ventil liegt in Absatz 2, der unbestritten ist. Der Bundesrat hat die Kompetenz, das Material zu bezeichnen, das unter dieses Gesetz fällt.

Die von mir vorgeschlagene Fassung ist beweglicher. Wollte der Bundesrat doch einmal ein Material nicht ausführen lassen, weil er es für gegeben halten könnte und es handelte sich nicht um ein Kampfmittel, dann dürfte der Antragsteller, also die Rüstungsindustrie, rechtlich mühelos beweisen können, dass Artikel 1 durch den Bundesrat verletzt worden sei. Nach unserem Vorschlag aber wird nicht nur mehr Gewähr geboten, dass keine Vergehen möglich sind, sondern dem Bundesrat wird auch ein wirksames Instrument in die Hand gegeben.

Ich bitte Sie, dem Antrag, wie ich ihn gestellt habe, zuzustimmen, der da heisst, «als Kriegsmaterial im Sinne dieses Gesetzes gelten Waffen, Munition, Sprengmittel sowie übrige ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienende Gegenstände und Einrichtungen und ihre Bestandteile».

Jauslin: Herr Weber hat diesen Antrag in der Kommission nicht gestellt. Hingegen wurde er im Nationalrat gestellt. Ich habe nun Herrn Weber genau zugehört, aber ich sehe nicht ein, wieso diese Formulierung besser sein soll. Wie will man «Kriegsmaterial, das ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienende Gegenstände», konkret erfassen und wie will man die Abgrenzung machen? Wenn wir eine Verschärfung bei der Kontrolle und bei den Strafen

haben, was zwar von Herrn Weber gestern im Eintretensvotum bestritten wurde, dann muss man doch wenigstens dafür sorgen, dass klare Tatbestände aufgezeichnet werden. Die Liste dessen, was als Kriegsmaterial und Bestandteile davon zu bezeichnen ist, ist nach der heutigen Verordnung schon sehr lang. Sie umfasst 5 Kategorien. Herr Wüthrich hat, laut Protokoll des Nationalrats, befürchtet, mit dieser eben jetzt von Herrn Weber vorgeschlagenen Formulierung könne alles mit einbezogen werden: Werkzeugmaschinen, Messgeräte und Uhren. Deshalb befürchtete er, dass da nicht nur eine leichte Konfusion entstehen könnte, sondern überhaupt Schwierigkeiten in der Durchführung erwachsen würden.

Ich möchte Ihnen also beantragen, am Antrag des Nationalrates, wie er von der Kommission übernommen wurde, festzuhalten.

Bundesrat Gnägi: Ich möchte Ihnen meinerseits beantragen, den Antrag von Herrn Ständerat Weber abzulehnen. In den Beratungen der nationalrätlichen Kommission und des Nationalrates hat dieser Punkt zu Auseinandersetzungen Anlass gegeben. Herr Renschler selber hat eingeschwenkt, dass er eine Abschwächung vornehmen musste.

Die Konzeption des Bundesrates ist die, dass er beim Kriegsmaterial in bezug auf das harte Material, das wirklich als Kriegsmaterial bezeichnet werden soll, eine engere Umschreibung vornehmen und dafür die Kontrolle verstärken will. Das ist die Konzeption.

Wenn Sie den Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949, Stand 1. November 1970, betrachten, sehen Sie bei Artikel 2, dass hier 5 Kategorien vorgesehen sind. In bezug auf den Verordnungsentwurf, wie er ausgearbeitet ist, wäre vorgesehen, hier nurmehr 2 Kategorien vorzunehmen, und zwar Kategorien a) Waffen, Munition und Sprengmittel. Darunter fallen 7 Kategorien: Feuerwaffen, Lenkwaffen, Abschuss-Wurfgeräte, Richtziel- und Feuerleitgeräte für Waffen und Geräte, Munition für die Waffen und Geräte, gemäss Ziffer 1 bis 3, Spreng- und Brandköpfe, Sprengmittel, Pulver, Zündmittel und Zündvorrichtungen, Flammenwerfer und deren Bedienungsgeräte. Hier hätten wir eine klare Abgrenzung. In materieller Hinsicht möchte ich sagen, dass das harte Material, das bis heute so behandelt wurde, auch bei der neuen Verordnung untergebracht werden kann. Das zur materiellen Beantwortung der Frage.

Die zweite Frage ist die der Anwendung. Ich glaube, für die Anwendung ist die Umschreibung, wie sie von Herrn Nationalrat Renschler und jetzt von Herrn Ständerat Weber gemacht wurde, ausserordentlich schwierig zu handhaben. Es ist so, wie Herr Wüthrich in den Beratungen des Nationalrates gesagt hat: Wenn die umfassende Ergänzung dieses Artikels 1 vorgenommen würde, so würden wir zu einer Lösung gelangen, wonach nun auch Zielgeräte, also Optikgeräte, Uhren und weiss noch was alles, das als Kriegsmaterial verwendet werden könnte, unter diesen Artikel fallen. Dies geht unseres Erachtens zu weit. Wir sollten eine Klarstellung vornehmen. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag Weber abzulehnen.

Le président: A propos de l'article premier, 1^{er} alinéa, deux propositions sont présentées; à savoir celle de la commission du Conseil des Etats avec adhésion à la solution du Conseil national et celle de M. Weber. Dans sa proposition, M. Weber désire ajouter aux termes «armes, munitions, explosifs», «ainsi que les autres matériels et installations servant exclusivement à des buts de technique militaire, ainsi que leurs pièces détachées.»

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 26 Stimmen
Für den Antrag Weber 5 Stimmen

*Art. 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

*Art. 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Art. 4***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Ohne Grundbewilligung des Bundes ist es untersagt,
a) Kriegsmaterial herzustellen;
b) Kriegsmaterial zu beschaffen;
c) Kriegsmaterial zu vertreiben;
d) die Beschaffung oder den Vertrieb von Kriegsmaterial zu vermitteln.

Abs. 2

Die Grundbewilligung ist nicht erforderlich für die Ausführung von Aufträgen des Bundes.

*Art. 4***Proposition de la commission***Al. 1*

Sauf autorisation initiale de la Confédération, il est interdit:

- a) De fabriquer du matériel de guerre;
- b) D'acquérir du matériel de guerre;
- c) De faire le commerce de matériel de guerre;
- d) De servir d'intermédiaire pour l'acquisition ou le commerce de matériel de guerre.

Al. 2

L'autorisation initiale n'est pas exigée pour l'exécution des commandes de matériel de guerre passées par la Confédération.

Jauslin, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat klargestellt, dass selbst Bundesbetriebe nötigenfalls den Bestimmungen über die Ausfuhr unterstellt werden.

Die Kommission hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Jauslin, Berichterstatter: In diesem Artikel hat die Kommission erstmals statt «Bewilligung» «Grundbewilligung» geschrieben. Diese Änderung tritt in den folgenden Artikeln (bis Art. 8) immer wieder auf. Wir haben bei der Diskussion festgestellt, dass in diesem Gesetz der Begriff «Bewilligung» mehrfach vorkommt, obwohl er verschiedene Arten von Bewilligungen betrifft. Wir haben jetzt unterschieden zwischen der Grundbewilligung, der Fabrikationsbewilligung, der Bewilligung für die Ein-, Aus- und Durchfuhr. Es ist dies also eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 hat Herr Kollege Bodenmann eine spezielle Abklärung gewünscht über die Zuständigkeitsabgrenzung

Ständerat – Conseil des Etats 1972

innerhalb der Bundesverwaltung; er hat in seinem Eintretensvotum darauf hingewiesen. Das Militärdepartement hat uns in einem Schreiben vom 1. Juni dargelegt, nach welchen Grundsätzen diese Kompetenzabgrenzung erfolgt: Sie stützt sich auf Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung. In diesem Schreiben hat es auch im einzelnen auseinandergesetzt, wie die Kompetenzverteilung nach diesem Gesetz ist.

Die eigentliche Diskussion über die Kompetenzverteilung hat sich dann aber auf den Artikel 9 verlagert, und ich nehme an, dass wir dort im einzelnen darüber sprechen können.

Angenommen – Adopté

*Art. 5–8***Antrag der Kommission***Art. 5**Abs. 1*

Die Grundbewilligung wird nur vertrauenswürdigen Personen oder Unternehmen erteilt, wenn

- a) der Gesuchsteller die erforderliche Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte bietet;
- b) die beabsichtigte Tätigkeit den Landesinteressen nicht zuwiderläuft;
- c) die beabsichtigte Tätigkeit nicht im Widerspruch zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen steht.

Abs. 2

Grundbewilligungen für den Handel mit Waffen und Munition werden nur an Inhaber der entsprechenden kantonalen Bewilligung erteilt.

*Art. 6**Abs. 1*

Die Grundbewilligung ist unübertragbar und gilt nur für das darin aufgeführte Kriegsmaterial; sie kann befristet sowie an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Abs. 2

Die Grundbewilligung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Eine neue Grundbewilligung wird nicht erteilt, bevor diese Voraussetzungen wieder bestehen.

Art. 7

Die Grundbewilligung ersetzt nicht die auf Grund anderer bundesrechtlicher Vorschriften oder solcher des kantonalen Rechts einzuholenden Bewilligungen.

*Art. 8**Abs. 1*

Ausser der nach Artikel 4 erforderlichen Grundbewilligung ist für jeden einzelnen Fall der Herstellung von Kriegsmaterial vorher bei der vom Bundesrat bezeichneten Amtsstelle eine Fabrikationsbewilligung einzuholen. Untertreibern sind von dieser Pflicht befreit.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 4

Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Grundbewilligung gemäss Artikel 4.

Art. 5 à 8

Proposition de la commission

Art. 5

Al. 1

L'autorisation initiale ne sera accordée qu'à des personnes ou entreprises dignes de confiance lorsque:

- a) Le requérant offre des garanties sérieuses d'une gestion régulière des affaires;
- b) L'activité prévue n'est pas contraire aux intérêts du pays;
- c) L'activité prévue ne contrevient pas à des accords internationaux.

Al. 2

Des autorisations initiales de faire le commerce d'armes et de munitions ne sont accordées qu'aux détenteurs du permis cantonal.

Art. 6

Al. 1

L'autorisation est incessible et n'est valable que pour le matériel de guerre qu'elle mentionne; sa durée peut être limitée et sa délivrance peut dépendre de conditions et de charges imposées.

Al. 2

L'autorisation initiale peut être en tout temps retirée ou modifiée lorsque les conditions de son octroi ne sont plus remplies. Une nouvelle autorisation initiale ne sera pas accordée avant que ces conditions ne soient rétablies.

Art. 7

L'autorisation ne remplace pas les autorisations que prescrivent d'autres dispositions du droit fédéral ou cantonal.

Art. 8

Al. 1

Indépendamment de l'autorisation initiale mentionnée à l'article 4, une autorisation doit être demandée à l'office désigné par le Conseil fédéral avant chaque fabrication de matériel de guerre. Les sous-traitants sont dispensés de cette obligation.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 4

Sont applicables par analogie, pour le surplus, les dispositions sur l'autorisation initiale selon l'article 4.

Jauslin, Berichterstatter: Hier haben wir nur redaktionelle Änderungen.

Bei Artikel 6, Absatz 2, sind wir im übrigen dem Antrag des Nationalrates gefolgt.

Le président: M. le rapporteur propose de traiter ensemble les articles 5 à 8 en attirant notre attention sur la modification concernant cette «autorisation initiale».

Je me demande si la «Grundbewilligung» est bien traduite par «autorisation initiale», mais c'est probablement une question que la commission de rédaction de langue française aura encore l'occasion de revoir.

Bundesrat Gnägi: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die ständerätliche Kommission nun eine Klarstellung vorgenommen hat. Bei der Waffenausfuhr geht es um drei Arten von Bewilligungen; einmal um die Grundbewilligung. Ich bin mit den Ausführungen einverstanden, dass das nicht eine Bewilligung «autorisation

initiale» sein kann. Ich glaube, die «autorisation principale» wäre die richtigere Umschreibung. Hier geht es darum, dass eine Grundbewilligung erteilt wird für einen Betrieb. Dabei möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es um eine ganze Reihe von Betrieben geht; es geht nicht nur um etwa vier oder sechs waffenproduzierende Betriebe, sondern unter diese Grundbewilligungen fallen auch die Waffenhändler, die wir in den verschiedensten Städten und Orten des Landes haben. Die Zahl ist sehr gross.

Wer eine Grundbewilligung hat und ein Material ausführen will – ich sehe keinen Text, Herr Kommissionspräsident, in dem die Fabrikationsbewilligung umschrieben wird –, wer eine Waffe fabrizieren will, muss eine Fabrikationsbewilligung erhalten, und erst dann darf er diese Waffe oder dieses Gerät produzieren. Dann kommt die Ausfuhrbewilligung, wenn er diese Waffe ausführen will. Wenn der Waffenhändler Schwarz eine Pistole ins Ausland schicken will, braucht er eine Grundbewilligung und eine Ausfuhrbewilligung; er muss für diese Einzelwaffe – ich werde Ihnen dann bei Artikel 11 aufzählen, was hier alles darunterfällt – eine Ausfuhrbewilligung haben, um diese Einzelwaffe überhaupt ausführen zu können. Sie werden verstehen, dass dieser administrative Apparat sehr gross werden kann.

Ich bin der Kommission des Ständerates und auch Ihrem Rat, wenn Sie ihr folgen, dankbar, dass in bezug auf die Grundbewilligung und auf die Ausfuhrbewilligung nun Klarheit geschaffen wird. Zwischen die Grundbewilligung und die Ausfuhrbewilligung hinein kommt noch die Fabrikationsbewilligung, und je nach der Entwicklung ist es so: Auch wenn wir eine Fabrikationsbewilligung erteilt haben, beispielsweise für ein Land, das un stabile Verhältnisse hat – wenn die Verhältnisse so sind, dass die zuständigen Instanzen es nicht verantworten können, entscheidet meistens der Bundesrat darüber –, dann wird diese Fabrikationsbewilligung eben nicht bis zur Ausfuhrbewilligung vorstossen, sondern die Fabrikationsbewilligung entfällt dann.

Das zur Ergänzung und zur Klarstellung in bezug auf die Artikel, die eine neue Umschreibung in dieser Richtung bringen.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Die Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligung ist zu befristeten; sie kann jederzeit widerrufen werden.

Abs. 1 bis

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit

(Bodenmann, Pradervand, Weber)

Für die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen ist der Bundesrat zuständig.

Art. 9

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

L'autorisation d'importation, d'exportation et de transit est de durée limitée; elle peut être retirée en tout temps.

*Al. 1 bis**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité

(Bodenmann, Pradervand, Weber)

Le Conseil fédéral est compétent pour l'octroi des permis d'exportation.

Hürlimann: Ich möchte Ihnen beantragen, die Diskussion über diesen Abschnitt grundsätzlich zu führen, und zwar weil sich der Rat entscheiden muss, ob er die Lösung nach Artikel 9 gemäss Antrag Minderheit wählen will oder nach Artikel 11. Sie sehen, dass sowohl beim Artikel 9 als beim Artikel 11 von der zuständigen Behörde die Rede ist, welche diese Bewilligungen erteilen muss. Man kann meines Erachtens, ohne die Problematik zu kennen, wie sie mit dem Artikel 11 zusammenhängt, nicht richtig Stellung nehmen zum Artikel 9, vor allem nicht zum Antrag der Minderheit. Ich bin dabei der Ansicht, dass wir zuerst ganz generell die Diskussion führen, wer wofür zuständig sein soll. Das ist die Grundsatzfrage, und wenn diese Diskussion abgeschlossen ist, kann man zur Bereinigung des Artikels 9 übergehen.

Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Jauslin, Berichterstatter: Ich unterstütze den Vorschlag von Kollege Hürlimann über das Prozedere. Wir haben in der Kommission bei der Diskussion festgestellt, dass man zuerst diskutierte, ob in Artikel 9 aufgenommen werden soll, dass für die Ausfuhrbewilligung der Bundesrat zuständig sei. Dann haben wir festgestellt, dass die ganzen Fragen der Ausfuhrbewilligungen in Artikel 11 enthalten sind. Wenn man – wie unsere Kommission das getan hat – findet, dass der Bundesrat für die Ausfuhrbewilligungen zuständig sei, so kann dies in Artikel 9 oder in Artikel 11 beraten werden. Herr Bodenmann würde seinen Antrag begründen, und zwar in weiterer Form als nur auf den Artikel 9 bezogen, anschliessend würden wir grundsätzlich über diese Frage diskutieren und dann absatzweise beraten.

Zustimmung — Adhésion.

Bodenmann: Der Minderheitsantrag zu Artikel 9 geht dahin, für die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen generell den Bundesrat als zuständig zu erklären.

In meinen Bemerkungen zum Eintreten habe ich bereits darauf hingewiesen, dass nach meiner Auffassung das Schwergewicht bei der Regelung der Waffenherstellung und Waffenausfuhr in der Handhabung der Vorschriften liegt. Nur die Regelung der Zuständigkeit auf Gesetzesebene schafft eine klare Situation. Der Bürger, der zur Initiative Stellung zu nehmen hat, soll wissen, wer in Zukunft die Verantwortung für die Ausfuhr, die allein umstritten ist, trägt. Die heutige Regelung, die man nach den Erklärungen von Herrn Bundesrat Gnägi im Nationalrat weiterzuführen beabsichtigte und die im wesentlichen darin besteht, dass Bewilligungen von grösserer Tragweite dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen, hat den Nachteil, dass eine klare Grenzziehung nicht möglich ist. Sie hat den Vorteil, dass sich der Bundesrat nicht mit Bagatellgesuchen befassen muss. Eine Abwägung der Interessen muss aber zum Ergebnis kommen, dass

es dem Bundesrat zuzumuten ist, Routinegeschäfte auf diesem Sektor zu erledigen, um gegenüber dem Volk und den Gesuchstellern eine klare Situation zu schaffen. Ich nehme an, dass die Organisation im Bundesrat so ist oder so gestaltet werden kann, dass nicht für jeden Karabiner oder jeden Revolver, der ausgeführt wird, ein einzelner Entscheid des Bundesrates notwendig ist. Routinegeschäfte können sicher zusammengefasst und in regelmässigen Zeitabständen gesamthaft erledigt werden.

Ich teile auch nicht die Befürchtung, dass die Bewilligungspraxis mit der klaren Zuständigkeitszuweisung an den Bundesrat strenger werden muss. Nach den Erfahrungen, die die Verwaltung mit den illegalen Ausfuhren gemacht hat, besteht eher die Gefahr einer übermässigen Ängstlichkeit. Ein Gesuch nicht zu bewilligen, ist risikolos. Dagegen schliesst jede Bewilligung einer Ausfuhr, auch nach einem neutralen Lande, die Gefahr in sich, dass die Waffen einmal zu Zwecken Verwendung finden könnten, für die eine Bewilligung nie erteilt worden wäre. Die Stellung, die der Bundesrat in unserem Lande hat, biete Gewähr, dass das verantwortbare Risiko, das jeder Ausfuhrbewilligung anhaftet, auch übernommen wird.

Ich bin daher der Überzeugung, dass auch die Befürworter einer grosszügigeren Regelung und Handhabung der Waffenausfuhr dem Antrag der Minderheit zustimmen können. – Man wird zur Begründung der Ablehnung – Herr Bundesrat Gnägi hat es bereits getan – des von mir vertretenen Antrages darauf hinweisen, dass der Antrag der Kommission zu Artikel 11 die alleinige Zuständigkeit des Bundesrates für wirkliche Kriegsmaterialausfuhren ebenfalls festlege, dem Bundesrat aber die Möglichkeit gebe, kleine Geschäfte zu delegieren. Ich bin der Meinung, dass die Entlastung des Bundesrates von Routinebewilligungen nicht genügt, um der Lösung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Gefahr nämlich, die ein eventuelles Versagen der Verwaltung mit sich bringt, wird durch einen modifizierten Artikel 11 nicht behoben. Der Entscheid, was ein sogenanntes wichtiges Geschäft ist, das dem Bundesrat zu unterbreiten ist, würde in vielen Grenzfällen bei der Verwaltung bleiben. Der Antrag der Minderheit schafft klare Verantwortlichkeiten und garantiert dem Bürger eine verantwortungsbewusste Handhabung der Vorschriften.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Jauslin, Berichterstatter: Herr Bodenmann hat Ihnen nochmals sein Anliegen dargelegt. Ich muss Ihnen sagen: Grob gesehen war die Kommission von Anfang an mit ihm einig; jedermann in der Kommission war der Auffassung, dass die wesentlichen Ausfuhrbewilligungen vom Bundesrat erteilt werden sollen. Wir haben dann vernommen, was alles darunter fällt; denn der Bundesratsbeschluss umfasst ja auch die Tätigkeit der Büchsenmacher und der Wiederverkäufer von Waffen, er umfasst also einen sehr grossen Bereich. Da musste man einfach feststellen, dass – aus dargelegten Beispielen konnte man das entnehmen – sehr viele Kleinigkeiten auch unter den Begriff der Waffenausfuhr fallen. Man hat verschiedene Vorschläge diskutiert, Herr Weber hat zum Beispiel in der Kommission den Vorschlag gemacht, man könnte schreiben «in der Regel erteilt der Bundesrat diese Ausfuhrbewilligung», um zu umschreiben, dass für diese wichtigen Fälle der Bundesrat zuständig sei. Das war vielleicht der Anstoss, warum man auch die Übernahme dieser Regelung in Artikel 11 vorgezogen hat. Dort ist dieser Ausdruck «in der Regel werden Ausfuhrbewilligungen nur erteilt, wenn» schon bisher zu finden.

Man war sich aber einig, dass dieser Ausdruck «in der Regel» eigentlich nicht gerade erfreulich ist. Man suchte neue Vorschläge. Aber wenn Sie eine Fassung nehmen, wie wichtige Exporte oder solche von bedeutendem oder von wesentlichem Umfang usw., wenn Sie solche Umschreibungen vornehmen, dann kommt es eben immer auf dasselbe hinaus, nämlich darauf, dass Sie dem Bundesrat einfach einräumen müssen, dass er selbst beurteilt, welches Geschäft wichtig ist und welches nicht. Wenn wir keine Ausnahmen vorsehen, wenn wir dem Antrag von Herrn Bodenmann folgen, dann haben wir den Verdacht, dass es praktisch trotzdem auf dasselbe herauskommt. Dies einfach deswegen, weil der Bundesrat sich ja nicht mit allen Detailfragen befassen wird und eine Globalbewilligung bis zu einer gewissen Grenze erteilen könnte. Er könnte regeln: Alles, was nur einzelne Waffen betrifft usw., das wird global vom Bundesrat bewilligt. Dann haben wir praktisch nicht nur die gleiche Situation, sondern eine unerfreulichere, weil dann mit solchen Globalentscheidungen vielleicht noch mehr Unsicherheit geschaffen wird.

Ohne ein gewisses Vertrauen in den Bundesrat kommen wir ohnehin nicht aus, und dieses Vertrauen haben wir schon auf eine sehr schmale Basis reduziert. Der Spielraum des Bundesrates ist nicht mehr dermassen gross, so dass ich nach wie vor der Auffassung bin, dass die Regelung, wonach in Artikel 11 festgestellt wird, dass für alle diese betroffenen Ausfuhrbewilligungen der Bundesrat zuständig sein soll, genügt um unser grundsätzliches Anliegen zu regeln, und auch ermöglicht diese Arbeit rationell durchzuführen.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen beantragen, der Kommission zuzustimmen.

Hürlimann: Ich möchte die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen und noch mit folgenden Aspekten ergänzen. Im Zusammenhang mit dem Antrag von Herrn Kollega Bodenmann stossen wir auf das Problem, das ich bei der einleitenden Diskussion zu diesem Abschnitt erwähnt habe. Man muss davon ausgehen, dass wir im Gegensatz zur Vorlage des Bundesrates und zum Beschluss des Nationalrates den Gesamtbundesrat inskünftig im Zusammenhang mit der Waffenausfuhr engagieren wollen. Das ist die durchaus neue Regelung gegenüber der jetzigen Praxis und gegenüber dem, was der Bundesrat vorgelegt und was der Nationalrat beschlossen hat. Deshalb steht in diesem kritischen und entscheidenden Artikel 11 am Schluss des Absatzes ein neuer Absatz: «Zuständig ist der Bundesrat». Bis jetzt hat sich der Bundesrat nie engagiert, erst wenn eine Interpellation oder ein Postulat eingereicht wurde, musste er handeln. Laut unserem Antrag in der Kommission muss sich mit den eigentlichen Waffenausfuhr in ein anderes Land inskünftig der Gesamtbundesrat befassen. Das will auch Herr Kollega Bodenmann. Aber der Antrag geht nun meines Erachtens und nach Auffassung der Mehrheit der Kommission zu weit, wenn inskünftig der Bundesrat jede Waffenausfuhr behandeln müsste. Dies liegt meines Erachtens weder im Interesse des Bundesrates und seiner Geschäftslast noch im Interesse der Sache selbst. Wir haben Herrn Direktor Käch um eine Zusammenstellung gebeten, wie viele sogenannte «Bagatellfälle», bei denen weder das Politische Departement noch irgendeine andere Instanz engagiert wurden, sondern nur eine Amtsstelle bei der Direktion der Militärverwaltung handelte, entschieden wurden. Danach wurden bis jetzt vom Januar bis und mit Mai total 859 Bewilligungen für die Ausfuhr erteilt. Davon entfallen auf die Bagatellfälle 650. Darunter versteht man

zum Beispiel ein Geschäft, wonach ein Jagdgewehr von irgendeinem Altwaffenhändler nach Italien geschickt wird. Heute sind unsere Langgewehre und Karabiner bereits sogenannte Altwaffen, die einen gewissen Antiquitätswert besitzen, die aber noch ohne weiteres eingesetzt werden können, demnach gemäss Artikel 1 Kriegsmaterial sind. Nun hat es doch keinen Sinn, dass wir eine Bestimmung erlassen, wonach der Bundesrat alle diese geringfügigen Gesuche behandelt. Dies birgt die grosse Gefahr in sich, dass die Bewilligungen zu Routinegeschäften werden, und Routine ist gefährlich für die Sache, um die es hier geht.

Wir sind uns in der Sache durchaus einig. Mit Rücksicht auf die Belastung des Bundesrates, mit solchen Bagatellgeschäften, die mit Kriegsmaterial zum Beispiel im Sinne der Initiative nichts zu tun haben, aber unter dieses Gesetz fallen, glauben wir, dass dem Anliegen besser Rechnung getragen wird, wenn Sie den Minderheitsantrag ablehnen und dem Artikel 11 in Absatz 4 «Zuständig ist der Bundesrat» zustimmen.

Bunderat Gnägi: Die Kommission ist einlässlich orientiert worden über die Kompetenzen und die Kompetenzverteilung innerhalb unserer Hierarchie. Wir stützen uns bei der Zuständigkeitsabgrenzung auf Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung. Nach diesem Artikel werden alle Geschäfte unter die einzelnen Departemente verteilt. Der diesbezügliche Entscheid fällt dem Bundesrat zu.

Wie ist die Regelung im konkreten Fall heute? Heute ist die Regelung so, dass die Grundbewilligungen, über die wir gesprochen haben, erteilt werden vom Militärdepartement, und zwar nach Anhörung der Bundesanwaltschaft. Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung erteilt die Fabrikationsbewilligung für Kriegsmaterial, wenn dieses nicht von vornherein für das Ausland bestimmt ist. Darüber habe ich bei der Fabrikationsbewilligung einige Ausführungen gemacht. Das gilt also für die Fabrikation für Inlandgebrauch und für Fabrikation auf Lager. In den andern Fällen, das heisst, wenn die Fabrikationsbewilligung für Material verlangt wird, das ins Ausland gehen soll, findet bereits für die Erteilung der Fabrikationsbewilligung das Verfahren für die Ausfuhrbewilligung sinngemäss Anwendung, das heisst, es entscheidet im Einzelfall das Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, welches unter Umständen die Handelsabteilung begrüsst. Hier sind nun gewisse Kriterien einzuhalten. Man hat hier noch die Frage der Höhe eingefügt: 100 000 Franken übersteigen oder nicht? Bei der Ausfuhr von Kriegsmaterial wird der Betrag für Westeuropa bis 100 000 Franken durch eine untere Instanz erledigt, während bei der Ausfuhr von Kriegsmaterial ausserhalb Westeuropas die 100-Franken-Limite vorhanden ist. Dann müssen das Militärdepartement und das Politische Departement damit einverstanden sein. Ich muss Ihnen sagen, dass im Grundsatz beim Verordnungsentwurf, der bereits vorliegt, eine ähnliche oder gleiche Regelung getroffen werden sollte. Ich bin Ihnen dankbar für die Diskussion von Artikel 9 und Artikel 11, und ich habe mich überzeugen lassen, dass wir hier weitergehen müssen. Das möchte ich hier in aller Form sagen. Die Kompetenzregelung hier, also nach dem Verordnungsentwurf, kann meines Erachtens in der heutigen Situation, in der wir stehen, nicht ganz genügen. Wir werden diesen Verordnungsentwurf überprüfen müssen.

Nun komme ich zum materiellen Teil. Es ist genau so, wie der Herr Kommissionspräsident und Herr Ständerat

Hürlimann sagen: Die Artikel 9 und 11 gehören an sich zusammen. Ich möchte im Grundsatz hier erklären: Der Bundesrat muss grössere Kompetenzen übernehmen, auch wenn das für ihn unangenehm ist. Ich möchte die Zahlen, die Herr Ständerat Hürlimann angeführt hat, nur bestätigen. Januar–Mai durchschnittlich 172 Geschäfte; solche vom Politischen Departement, vom Militärdepartement (das sind die grossen) monatlich 42 solche Geschäfte. Auch hier werden wir noch etwas finden müssen, um diese Zahl von 42 etwas hinunterzubringen. Aber im Grundsatz wird der Bundesrat sich vermehrt mit diesem Geschäft befassen müssen. Die DMV erteilte 130 Bewilligungen, so dass wir total 172 Bewilligungen haben (Monatsdurchschnitt). Wenn Sie dann die Einzelpositionen ansehen: Die grossen Positionen liegen bei Kategorie I, Waffen und Munition; das sind die wichtigen. Aber diese variieren hier auch. Hier ist die grösste Position in diesen fünf Monaten 1 500 000 und die kleinste 1900 Franken. Sollen wir nun mit 1900 Franken vor den Gesamtbundesrat treten? Wie stellt man sich diese Abwicklung vor? Wir müssen uns eindeutig – und davon habe ich mich jetzt überzeugen lassen – etwas einfallen lassen, um eine Regelung zu finden, die im Interesse der Diskussion, in der Richtung dieser Diskussion und auch im Interesse der Initianten liegt. Die grossen Geschäfte, diejenigen, die wirklich zur Diskussion stehen, müssen vor den Bundesrat kommen. Ich kann Ihnen sagen: Die unangenehmen, wirklich schwierigen Fälle sollten vor den Bundesrat kommen. Ich kann Ihnen nur ein Beispiel sagen: Vor uns liegt ein Gesuch von Pakistan und ein Gesuch von Indien. Beide Botschafter haben nun mehrmals beim Politischen Departement und bei mir vorgesprochen und die Ausfuhr von Kriegsmaterial verlangt. Dabei geht es bei einem Geschäft nur um einen Teil eines Feuerleitgerätes für ein Fliegerabwehrgeschütz; beim andern Geschäft geht es nur um ein Chiffriergerät der Firma Cryptó. In beiden Fällen haben wir gesagt: Wir können in Anbetracht der politischen Situation diese Bewilligung heute nicht erteilen. Der Bundesrat ist auf dieses Geschäft nicht eingetreten, nachdem zuerst die beiden Departementsvorsteher des Politischen Departementes und des Militärdepartementes einen gemeinsamen Antrag an den Bundesrat gestellt hatten. Nachdem wir hörten, dass wiederum Auseinandersetzungen zwischen Pakistan und Indien stattgefunden haben, mussten wir beiden erklären: Im gegenwärtigen Moment können wir diese Bewilligung nicht erteilen. Wir werden nun abwarten müssen, bis wieder Verhältnisse eingetreten sind, da diese Bewilligung erteilt werden kann.

Die Bewilligungen der DMV gehen noch viel mehr in Details. Hier kommen nicht die Waffenfabriken zum Vorschein, sondern hier ersuchen kleine Betriebe um Bewilligung. Hier geht es um Beträge von 26 Franken, 58 Franken, 92 Franken, und dann geht es weiter bis zum grössten Betrag, den ich hier sehe, von 30 000 Franken. Sie sehen daraus: Wenn Sie diese Kompetenz im Gesetz dem Bundesrat übertragen, dann muss er diese Kompetenz übernehmen, und das ist im Einzelfall nicht möglich.

Herr Bodenmann, wenn ich es richtig verstanden habe, will die Routinegeschäfte herausnehmen. Das ist nach seiner Formulierung nicht möglich. Die Routinegeschäfte können wir nur herausnehmen, wenn wir bei Artikel 11, wo es heisst: «In der Regel werden Ausfuhrbewilligungen nur erteilt...», eine neue Ordnung erstellen können. Ich möchte Ihnen sagen, dass Sie in Anbetracht dieser erdrückenden Zahl, die dem Bundesrat vorgelegt werden müsste, diesen Antrag nicht annehmen sollten. Man muss doch berücksichtigen, dass der Bundesrat sich nicht mit diesen

Einzelgeschäften wie Ausfuhr eine Pistole beschäftigen kann. Deshalb sollte die Lösung so gefunden werden, dass bei Artikel 11 – wo es dann um wirklich wichtige Fragen geht – die Änderung erfolgt. Zuständig ist dort der Bundesrat. Es ist im Bericht klar dargelegt worden, dass diese Zuständigkeit auf Grund von Artikel 23 des Organisationsgesetzes, wenn sie dem Bundesrat einmal erteilt wird, von ihm nicht mehr delegiert werden kann. Das ist der entscheidende Punkt. Ich glaube deshalb, es sei besser, diese Kompetenz so zu regeln, wie es von der Kommission in Artikel 11 vorgeschlagen wird.

Aus diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen, dem Antrag Bodenmann nicht zu entsprechen. Dagegen haben wir bei Artikel 11 seinem Grundgedanken – der schon in der Initiative liegt, wie auch im Vorschlag der ständerätlichen Kommission – Rechnung getragen.

Le président: Il convient tout d'abord de liquider le 1^{er} alinéa. Comme il ne donne lieu à aucune observation, je le considère comme adopté. Je mets en votation la proposition de la minorité de la commission concernant l'alinéa 1 bis et visant à ce que l'octroi de permis d'exportation soit de la compétence du Conseil fédéral.

Abstimmung — Vote

Abs. 1 bis

Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen

Jauslin, Berichterstatter: In Absatz 2 ist lediglich die Bewilligung definiert als Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligung; das ist eine redaktionelle Änderung in dem Sinne, wie ich das schon früher ausgeführt habe. Im übrigen habe ich keine Bemerkungen zu den Absätzen 2 und 3 anzubringen, ebenfalls nicht zu Artikel 10.

Angenommen — Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Es werden keine Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmateriallieferungen nach Gebieten erteilt, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. (Rest des Absatzes streichen.)

Abs. 3

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die Bestrebungen der Schweiz, insbesondere im Bereich der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen, wird die Ausfuhrbewilligung verweigert.

Abs. 4

Zuständig ist der Bundesrat.

Antrag Weber

Abs. 2

... Spannungen bestehen. Insbesondere sollen keine Bewilligungen für Länder erteilt werden, die von den Vereinten Nationen mit einem Embargo belegt sind oder die die Menschenrechte missachten.

Antrag Heimann

Abs. 3

...in ein bestimmtes Land humanitäre Bestrebungen, insbesondere im Bereich...

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

Aucune autorisation d'exportation ne sera délivrée pour des livraisons de matériel de guerre à destination de territoires où des conflits armés ont éclaté ou menacent d'éclater ou dans lesquels règnent des tensions dangereuses. (Biffer le reste de l'article).

Al. 3

L'autorisation d'exportation ne sera pas délivrée s'il appert que des livraisons de matériel de guerre à un pays donné sont de nature à entraver les efforts qu'entreprend la Confédération, notamment dans le domaine de l'aide au développement.

Al. 4

La décision appartient au Conseil fédéral.

Proposition Weber

Al. 2

En outre, aucune autorisation ne sera délivrée pour les pays frappés d'un embargo par les Nations Unies ou qui ne respectent pas les droits de l'homme.

Proposition Heimann

Al. 3

...entraver les efforts humanitaires, notamment...

Weber: Der Artikel 11 dürfte – zusammen mit Artikel 1 – der Schicksalsartikel dieser Vorlage sein. Die Meinungen sind hier gemacht, wie ich festgestellt habe. Schade! Es scheint, dass man einfach nicht bereit ist, die Dinge zu sehen, wie sie sind und neu zu prüfen. Wenn Herr Bundesrat Gnägi sagt, zu Artikel 1 z. B., unter der Formulierung, wie ich sie in Artikel 1 vorgeschlagen habe, könnte man auch Uhren usw. verstehen, dann stimmt das einfach nicht. Denn es hätte ja geheissen, «Gegenstände, die ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienen». Dann hätte der Bundesrat erst noch bestimmen können, welches Material unter die Bestimmung fallen soll. Ich trage ständig eine Uhr an meinem Arm, ohne dass ich deswegen mit der Polizei in Konflikt käme, denn die Uhr ist kaum ein ausschliessliches Kriegsmaterial. Wir tagen permanent unter einer Uhr, ohne dass ich mich deswegen je bedroht gefühlt hätte. Gerne hoffe ich, dass man meine Anträge in Artikel 11 etwas sachlicher prüft.

Wenn ich darauf verzichte, in Absatz 2 den Antrag Renschler hier in vollem Umfang aufzunehmen, dann im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber der Rüstungsindustrie. Herr Renschler wollte in Artikel 11, Absatz 2, auch Staaten, die einem Militärpakt angehören, unter die Länder einreihen, für die zum voraus keine Ausfuhrbewilligungen erteilt werden dürfen. Hier hat man von seiten des

Bundesrates dagegen argumentiert, die Länder, die keinem Militärpakt angehörten, wären an einer Hand abzuzählen. Herr Bundesrat Gnägi hat gestern bereits darauf aufmerksam gemacht. Für die Rüstungsindustrie würden damit die Ausfuhrmöglichkeiten bedeutungslos. Hier liegt vielleicht ein echtes Anliegen vor, wenn schon auf die Rüstungsindustrie Rücksicht genommen werden muss. So verzichte ich darauf, einen Antrag zu stellen und stimme in diesem Punkt der Vorlage und dem Antrag der Kommission zu.

Ich habe mich, um es vorweg zu nehmen, auch entschlossen, der Formulierung der Kommission in Absatz 3 in bezug auf die Entwicklungsländer zuzustimmen. Es ist dies ein Kompromiss gegenüber dem Antrag Renschler, der akzeptiert werden kann. Allerdings muss ich beifügen, dass ich bereits in der Kommission lieber gesehen hätte, wenn sich die umschriebenen Vorbehalte nicht auf die Bestrebungen der Schweiz beschränkt, sondern allgemein gegolten hätten.

Hingegen gestatte ich mir, einen Gedanken aufzunehmen der im Nationalrat bereits formuliert vorgetragen worden ist. Die Menschheit erhofft von seiten der Vereinten Nationen Wesentliches in Richtung Befriedung der Welt. Wenn nun die UNO versucht, durch ein Embargo gegenüber einem Staat einen Konflikt zu verhüten oder, nach Ausbruch eines solchen, diesen im Keime zu ersticken, dann darf es nicht vorkommen, dass Waffenlieferungen aus der Schweiz den Bestrebungen der UNO zuwiderlaufen und das Feuer angefacht wird. Deshalb möchte ich Länder, die mit einem Waffenembargo durch die UNO belegt sind, ebenfalls unter ein grundsätzliches Verbot stellen lassen, damit unsere politischen Ideale glaubwürdig bleiben und wir nicht als Nutzniesser einer internationalen Solidarität apostrophiert werden. Wir wissen, wie schmerzlich seinerzeit die scharfe Formulierung war; wir sollten nicht wieder mit «Gnomen» tituliert werden müssen. – Dann nehmen wir oft mit Entrüstung von Meldungen Kenntnis, dass einzelne Menschen oder Gruppen in Diktatorländern willkürlich jeder Freiheit beraubt werden. Die proklamierten Menschenrechte werden auch heute noch sträflich missachtet und mit Füßen getreten. Ein rechtliches Gehör ist ausgeschlossen, eine Auflehnung nutzlos und gefährlich. Warum? Die herrschenden Diktatoren verunmöglichen mit Hilfe der Waffen jede oppositionelle Regung. Selten wissen wir genau, wie viele Unschuldige in den Kerkern schmachten. Es darf, so finde ich, nicht vorkommen, dass mit Hilfe von Schweizer Präzisionswaffen und Ausrüstungen die Kerker mit Leuten gefüllt werden, die nach Freiheit dürsten.

So dürfte es Ihnen nicht schwerfallen, als Bewohner eines Landes, das die Freiheit auf seine Fahne geschrieben hat, einem Antrag zuzustimmen, dass nach den Ländern, die die Menschenrechte missachten, keine Waffen geliefert werden dürfen. – Mein Antrag liegt vor. Er sollte eingeschaltet werden in Absatz 2, nach dem ersten Satz «gefährliche Spannungen bestehen»: «insbesondere sollen keine Bewilligungen für Länder erteilt werden, die von den Vereinten Nationen mit einem Embargo belegt sind oder die die Menschenrechte missachten.» Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Jauslin, Berichterstatter: Ich muss in meinem Namen, vermutlich aber auch im Namen der Kommission, diesen Antrag ablehnen.

Zum ersten muss ich Ihnen gestehen: Ich wundere mich immer wieder, was wir uns in der Schweiz für eine Rolle zumuten und anmassen, wenn wir bestimmen wollen, wo die Menschenrechte eingehalten werden und wo nicht. Sie können auch ausländische Zeitungen lesen, in denen festzustellen ist, das selbst in unserem Land die Menschen-

rechte nicht eingehalten sind. Sogar in offiziellen Berichten können Sie das feststellen. Ich möchte fragen, wie wir nun den Bundesrat einsetzen wollen, mit der Verpflichtung, dass er entscheiden soll, wo – offenbar nach seiner Meinung – Gedanken wie die Menschenrechte eingehalten werden. Wir könnten gerade so gut eine andere Instanz bezeichnen. Bestimmt ist beispielsweise der Friedensrat nicht gleicher Auffassung wie der Bundesrat. Aber wir könnten auch die UNO oder ein anderes Instrument einsetzen. Ich glaube also, diese Bezeichnung «Menschenrechte», die ich grundsätzlich begreife, ist einfach nicht zu fassen. Wir dürfen uns nicht zumuten, dass wir zu Gericht sitzen können über andere.

Das gleiche gilt übrigens auch zum Ausdruck «Entwicklungsländer». Ich kenne verschiedene Ingenieure anderer Staaten, und die würden es nicht begreifen, warum ihr Land anders behandelt wird als die Industrieländer. Denn man müsste ihnen demnach erklären, dass die Entwicklungsländer einen speziellen Status haben. Man kann ihnen aus unserer Sicht erklären, dass es unnötig ist, dass sie noch Waffen kaufen, wenn wir ihnen schon Geld geben müssen. Aber wir können ihnen niemals erklären, warum wir ihnen vorschreiben wollen, was sie zu tun haben. Deshalb bin ich froh, dass auf Antrag des Bundesrates in unserer Kommission eine Lösung gefunden wurde, die den Begriff «Entwicklungsländer» nicht mehr enthält.

Etwas anderes ist der Nebensatz im Antrag Weber, der davon spricht, dass in solche Länder nicht geliefert werden sollte, die von den Vereinten Nationen mit einem Embargo belegt sind. Ich glaube, das wäre wenigstens eine neutrale, objektive Feststellung. Da ist klar definiert, wer das ist. Auf der andern Seite bin ich aber der Auffassung, dass wir auch in diesen Fällen dem Bundesrat die Verantwortung überbinden können, zumal wir ja noch nicht Mitglied der UNO sind. Ich glaube also, wenn man auch vom Antrag Weber den zweiten Teil noch als objektiv betrachtet kann, dass er nichts Wesentliches bringt, das den Bundesrat veranlassen konnte, anders zu urteilen.

Ich glaube also erstens: Das Wort «Entwicklungsland» ist irgendwie diskriminierend. Wir haben ein Schreiben der schweizerischen Botschaft in Kenia von Herrn Botschafter Pestalozzi, der sich eigentlich nur deshalb zu dieser Frage geäußert hat, weil er zufällig in der Schweiz war, als im Nationalrat diskutiert wurde. Er hat in einem Schreiben dargelegt, dass es ihm Sorge mache, wenn man die Formulierung, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen und vom Nationalrat gutgeheissen wurde, belassen würde. Er schreibt unter anderem: «Ein Waffenausfuhrverbot der Schweiz oder auch nur eine besonders strenge Prüfung der Gesuche um Waffenausfuhr nach Entwicklungsländern trifft deshalb die letzteren hart. Es wird unmöglich sein, ihnen begreiflich zu machen, weshalb sie anders als entwickelte Länder behandelt werden sollen. Bei ihrer bekannten Empfindlichkeit sehen sie darin den Versuch, sie in einem Zustand der Machtlosigkeit und Verwundbarkeit zu behalten, damit der kapitalistische Westen um so leichteres Spiel mit ihnen habe. Sie werden übrigens in dieser Auffassung durch die kommunistische Propaganda lebhaft bestärkt.»

Ich habe Ihnen das vorgelesen, weil es die Äusserungen eines Botschafters sind; ich habe es also nicht selbst gesagt. Aber es deckt sich durchaus mit den Feststellungen, die ich bei Ingenieuren aus derartigen Staaten machen konnte. Ich möchte Ihnen also beantragen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ich möchte übrigens noch klarstellen, dass es sich nicht um eine Lockerung handelt; Herr Heimann hat ja gestern von einer Lockerung gesprochen, wenn ich mich nicht irre.

Wir haben einerseits hier festgelegt, dass es möglich ist, die Ausfuhr von Waffen nach all den Staaten zu verbieten, in bezug auf welche eine Bewilligung den Bestrebungen des Bundesrates zuwiderlaufen würde. Das ist eine Ausdehnung der Verbotsmöglichkeiten, nicht eine Einschränkung. Abgesehen davon, dass es vorher nur hiess: «Die Gesuche werden besonders streng geprüft», besteht nun hier die Möglichkeit, strikte ein Verbot zu erlassen.

Wir haben andererseits, damit man ja nicht den Eindruck erhalten könnte, wir möchten nun hier abschwächen, den Zusatz «insbesondere im Bereich der Entwicklungshilfe» belassen. Es ist die Absicht dieses Absatzes, strikte darzulegen, dass es sich nicht um eine Lockerung handeln soll. Diese Fassung finde ich deswegen gut, weil sie versucht, allen vorgebrachten Argumenten Rechnung zu tragen, wobei selbstverständlich nach wie vor dem Bundesrat ein Spielraum eingeräumt wird. Aber ich glaube, in solchen Situationen ist es richtiger einen Spielraum einzuräumen, als später zur Kenntnis zu nehmen, dass wegen einer allzu einseitigen Definition Waffenlieferungen bewilligt werden, die zwar unerwünscht, aber einfach wegen des Gesetzestextes möglich sind, weil dieser Text von einer Situation ausgeht, die Veränderungen unterworfen ist.

M. Grosjean: La proposition de M. Weber est intéressante, car elle pose une question de principe: va-t-on, par un texte de loi impératif, lier le Conseil fédéral à une décision prise par les Nations Unies lorsque celles-ci ont jugé bon de frapper d'embargo tel pays? La proposition de M. Weber est généreuse. Elle suppose la croyance à la sagesse des Nations Unies, à leur impartialité, à leur sens politique. J'aimerais le suivre. L'histoire de cette institution ne me le permet pas.

D'abord, les Nations Unies ont décidé de ne jamais s'occuper des affaires internes des Etats. Le postulat est juste. Mais cela signifie que, lors de guerres civiles, on peut s'entretuer sans qu'il y ait embargo de l'ONU. Pour ma part, je considère que l'autorité fédérale doit pouvoir intervenir sans être moralement ou juridiquement liée à une décision préalable de l'ONU. Même s'il y a génocide fratricide.

Mais il y a pire. Au printemps de 1967, une incroyable fureur s'est emparée de certaines autorités de pays arabes réclamant la destruction de l'Etat d'Israël. Relisons la presse de l'époque. Dans certaines capitales arabes, ce ne sont qu'appels au génocide, au meurtre généralisé. Les radios se faisaient l'écho de cette guerre sainte qui ne pouvait aboutir qu'à la destruction du peuple juif. Les armées de certains pays étaient dans un dispositif offensif. Tout le confirmait: l'ordre de bataille, l'état d'alerte, le soutien. Or les Nations Unies avaient, à l'époque, fait ce que leur devoir leur imposait, c'est-à-dire tendre un rideau de troupes et d'observateurs entre Israël et l'Egypte. Cette garantie de paix était fragile. Elle avait cependant une très grande valeur symbolique. On aurait mal vu, aussi bien dans le monde occidental que dans les pays de l'Est, que l'on franchît ce rideau tendu par l'ONU.

A la plus grande stupéfaction des gens raisonnables, à l'indignation de ceux qui croient au droit et à la justice, l'UNO a enlevé ses mandataires et ses troupes à la première sommation. Cette fragile garantie de paix s'est effacée, alors que le ministre égyptien qui a fait la demande de retrait n'y croyait pas lui-même. Que s'est-il passé? Peur? Partialité? Pression de grandes puissances? Nous ne saurions répondre à cette question. Mais, pour ma part, ne me demandez pas d'accorder confiance à l'ONU, à ses embargos, à ses œuvres.

Dès lors, Monsieur Weber, quelle que soit la générosité de votre postulat, je ne pourrai malheureusement pas vous suivre.

Honegger: Ich glaube, der Antrag des Kollegen Weber geht viel weniger weit, als das, was heute die Praxis des Bundesrates bedeutet. Wenn wir nur darauf abstellen, wen die UNO als Embargo-Staat bezeichnet, dann könnten wir nach bedeutend mehr Ländern Waffen liefern, als wir es heute tun. Ich wäre Herrn Bundesrat Gnägi sehr dankbar, einmal die Liste derjenigen Länder zu verlesen, die heute von der Schweiz aus als Embargo-Staaten bezeichnet werden.

Darf ich da noch einen kurzen Blick in die Vergangenheit werfen? Die UNO hat – ich weiss nicht mehr genau, wann es war – Südafrika als Embargo-Staat bezeichnet. Der Bundesrat hat kurz darauf Südafrika ebenfalls als Staat bezeichnet, nach dem keine Waffen geliefert werden dürfen. Die UNO hat aber ihrerseits beschlossen, dass alte Aufträge nach Südafrika noch ausgeliefert werden dürfen, während die Schweiz ab sofort sämtliche Waffenlieferungen eingestellt hat. Sie wissen, dass das der Anlass war für den berühmten Bührle-Skandal. Der Bundesrat geht also viel weiter, als das, was die UNO im Hinblick auf die Waffenausfuhr, wenigstens in den letzten Jahren, beschlossen hat.

Hürlimann: Ich möchte dem Anliegen, das Herr Kollege Weber mit seinem Antrag und mit seiner Begründung unterbreitet hat, entgegenkommen. Weil wir uns der schicksalhaften Bedeutung des Artikels 11 bewusst sind, bemühen wir uns auch, eine Lösung vorzuschlagen, die den dargelegten Intentionen entspricht. Wir haben in der Kommission lange gerungen, wie eigentlich diese Absicht am besten in diesem Artikel 11 eingefangen werde. Ich glaube, wir sollten vom Ansehen der Schweiz, das hier im Spiele steht, und von den Bestrebungen der Schweiz ausgehen und nicht von Gesichtspunkten, die ausserhalb unserer Politik liegen. Wir sollten selber entscheiden, ob es mit unserer schweizerischen Auffassung vereinbar ist, dass wir in das Land A oder in das Land B Waffen liefern oder nicht. Dies wird mit Absatz 3, wie wir ihn formuliert haben, eigentlich ausgesprochen und wird – das ist ja die zusätzliche Auflage nach unserem Antrag – sogar zum Geschäft des Gesamtbundesrates! Er muss sich fragen: Ist der Entscheid mit unseren politischen Bestrebungen – den aussenpolitischen, friedenspolitischen, humanitären Anliegen – vereinbar? Ich glaube deshalb, dass sowohl der Gesichtspunkt eines Entscheides der UNO einerseits oder nur die humanitären Bestrebungen andererseits immer eine Einengung der mehrfachen Kriterien darstellen. Wir sollten deshalb nicht festumschriebene Auflagen entwickeln, die dann auf der andern Seite eine viel largere Praxis zulassen und damit unserem aussenpolitischen Ansehen schaden würden. Die Bestimmung, wie sie jetzt aus unseren Beratungen in der Kommission für Artikel 11 hervorging, mit dem Zusatz, dass der Bundesrat als Kollegialbehörde inskünftig entscheiden muss, scheint mir eine ganz wesentliche Verschärfung zu sein gegenüber dem, was der Nationalrat beschlossen hat.

Heimann: Ich stelle fest, dass die Diskussion über beide Absätze geführt wird (2 und 3). Sie gehören mehr oder weniger zusammen.

Persönlich würde ich es am liebsten sehen, wenn der Export von Waffen in Entwicklungsländer überhaupt verboten würde. Die Beispiele Indien und Pakistan sind bereits eine genügende Begründung. Im letzten Krieg zwi-

schen Pakistan und Indien verfügte Pakistan über modernste Düsenjäger, über Panzertruppen, aber zur Ausrüstung einer Sanitätstruppe hatte es nicht mehr gereicht. Man gab also den Düsenjägern vor der Sanität den Vorzug. Es ist erstaunlich, dass sich beide Länder wiederum um Waffeneinführen bemühen, obschon internationale Bewegungen im Gange sind, insbesondere Pakistan, im Wiederaufbau des Landes beizustehen. Wir können noch eine Rückblende machen: Pakistan hat ungefähr 24 Stunden vor der Kapitulation die wichtigste Durchgangsbrücke gesprengt, und wir müssen nicht lange fragen, wer nun die Mittel zur Verfügung stellt, um diese Brücke wieder zu erstellen. Es muss uns meines Erachtens gleichgültig sein, wie die Entwicklungsländer darüber denken, wenn wir die Waffenausfuhr grundsätzlich untersagen würden. Meines Erachtens hätte Herr Botschafter Pestalozzi seinen Brief besser nicht geschrieben.

Nun zum Antrag von Herrn Weber: Ich stehe dem Antrag an sich auch sympathisch gegenüber, möchte aber sagen: Er scheint mir deshalb undenkbar, weil wir doch nicht in einem schweizerischen Gesetz die UNO in einer Form erwähnen können, dass wir Befehle der UNO ausführen. Wir gehören dieser Organisation nicht an. Wie kämen wir dazu, in einem schweizerischen Gesetz zu sagen, wir würden einen UNO-Entscheid, d.h. einem Embargo entsprechen? Ich glaube, das ist undenkbar. Deshalb kann ich diesem Antrag nicht zustimmen.

Zur Fassung der Kommission: Die neue Fassung der Kommission wird nicht besser, weil sie das Wort «verweigert» in diesen Absatz aufnimmt. Was will dieser Absatz genau? Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten bitten, sich vielleicht doch darüber Gedanken zu machen. Es geht hier um die Einschränkung, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die Bestrebungen der Schweiz beeinträchtigen. Ja, sind es die Bestrebungen der Schweiz allein, die darüber Auskunft geben, ob ein Entwicklungsland mit Waffen versorgt werden soll? Stehen die Interessen der Schweiz in dieser Frage im Vordergrund oder steht nicht eine gewisse humanitäre Verpflichtung im Vordergrund? Man könnte ja so interpretieren: Wenn die Schweiz nicht interessiert ist, ist die Waffenausfuhr frei.

Ich hätte grundsätzlich die Fassung des Bundesrates vorgezogen. Es steht dort nirgends ausdrücklich «verweigert», aber immerhin heisst es praktisch, dass die Bewilligung nicht erteilt wird, und das ist genau dasselbe. Um nun aber, weil ich weiss, dass Sie nicht bereit sind, weiter zu gehen in der Verschärfung des Gesetzes, doch einen Fortschritt zu erzielen, habe ich ihnen einen Antrag eingereicht, bei dem ich die Schweiz aus dem Text herausgenommen habe. Der Antrag lautet: «Wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land humanitäre Bestrebungen insbesondere im Bereich der Entwicklungshilfe beeinträchtigen, wird die Ausfuhrbewilligung verweigert.» Man kann sich nun fragen: Was heisst das «humanitär»? Die Zeit ist vorbei, wo man als «humanitär» nur einen gewissen Gesundheitsdienst, eine Geld- oder Kleidersammlung verstand. Unter die humanitäre Entwicklung eines Landes fällt auch alles, was mit der Wirtschaft dieses Landes zu tun hat: eine technische Entwicklungshilfe, Verbesserung der Transportorganisation zur Verteilung der Güter, Bemühungen um die Hygiene und um den Aufbau eines Gesundheitsdienstes usw. usf. Ich glaube, dass diese Fassung allgemeiner wäre.

Ich möchte Sie bitten, wenigstens dieser etwas weitergehenden Fassung zuzustimmen, um dieser Bestimmung vor allem den Eindruck zu nehmen, dass es um die Interessen der Schweiz geht.

Hofmann: Ich unterstütze den Herrn Kommissionspräsidenten. Die Kommission schlägt hier vor zu sagen «Bestrebungen der Schweiz», also ganz allgemein gefasst. Diese Bestrebungen können verschiedener Art, humanitärer, wirtschaftlicher oder politischer Natur usw. sein; sie können zum Beispiel im Interesse einer Demokratisierung liegen. Der Antrag des Herrn Heimann bedeutet ganz eindeutig eine Einengung; ja, er bedeutet sogar eine Verschlechterung und damit das Gegenteil dessen, was er selber erreichen möchte. Ich beantrage deshalb Zustimmung zum Vorschlag der Kommission.

Jauslin, Berichterstatter: Leider habe ich im entscheidenden Moment das Bonmot des Herrn Heimann über mich verpasst, so dass ich nicht darauf antworten kann. Ich möchte ihn aber darauf hinweisen, dass es hier heisst «Bestrebungen der Schweiz» und nicht «Interessen der Schweiz». Für mich liegt hier ein Unterschied; ich weiss nicht, ob Herr Heimann keinen Unterschied sieht zwischen seinen Interessen und seinen Bestrebungen. Gerade für einen Politiker sollte da ein Unterschied bestehen, indem er sich eben nicht nur in der Richtung seiner Interessen bestrebt.

Wenn Sie hier einfach von humanitären Bestrebungen reden, dann ist das nach unserer Auffassung – es wurde in der Kommission darüber auch gesprochen – eine Einengung, weil man nur einen Gesichtspunkt anerkennen will. Wenn Sie nur eine vage Formulierung aufnehmen wollen, dann muss ich schon fragen, wo denn da der Massstab sein sollte. Wollen wir uns wiederum anmassen, das Weltgewissen zu sein? Ist es nicht so, dass wir einmal bescheiden unsere Politik festlegen und uns anstrengen müssen, glaubwürdig zu bleiben? Glaubwürdig sind wir dann, wenn wir eine konsequente Linie verfolgen. Diese besteht eben darin, dass man in Ländern, in die nach dem Buchstaben des Gesetzes zwar eine Waffenlieferung möglich wäre, nicht einfach mit Abstützung auf einen Gesetzestext Waffen liefert und auf der andern Seite Bestrebungen unternimmt, die dem zuwiderlaufen. Deshalb sehe ich wirklich nicht ein, wo ein Nachteil in der Formulierung der Kommission liegen sollte. Nach wie vor betrachte ich die Fassung des Herrn Heimann als Einengung und nicht als Erweiterung.

Wenk: Mich erstaunt diese Diskussion, mich erstaunt aber auch der schlechte Artikel, den uns die Kommission hier vorschlägt. So darf er nicht Gesetz werden. Einige von Ihnen haben mit Recht betont, dass die UNO eine menschliche, manchmal allzu menschliche Einrichtung sei und also nichts Ideales an sich habe; aber die Schweiz ist auch eine menschliche Einrichtung. Es gibt Bestrebungen der Schweiz, von denen man lieber nicht spricht. Schweizer versuchen in Südamerika, überalterte, oligarchische Strukturen zu zementieren mit ihrem Geld oder mit dem Geld, das ihnen anvertraut wurde. Die Schweiz macht alles mögliche, das sie nicht tun sollte. Und nun soll plötzlich all das Tun – im Guten und im Bösen – unter «Bestrebungen der Schweiz» hier eine Bedingung darstellen für einen solchen Gesetzesparagrafen. Das wäre ein Unglück, und das dürfen wir nicht.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es heisst «Bestrebungen der Schweiz insbesondere im Bereich...». Man unterscheidet also deutlich Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungshilfe und andere, zum Beispiel wirtschaftliche und recht oft auch wirtschaftliche im Zusammenhang mit politischen Absichten. Wir haben kürzlich in einer Kommission erlebt, wie ein Mitglied dieses Rates, das auch sonst gelegentlich zu heftig wird, die Meinung vertrat, dass Portugal uns in gewissen Dingen imponieren

könnte. Ich glaube, damit wurde doch recht deutlich, was sich in unserem Lande alles verändert hat, seitdem innerhalb der Freisinnigen Partei die Verfechter der ehemaligen Ideale dieser Partei so selten geworden sind.

Muheim: Unbestrittenermassen ist Artikel 11 ein Schicksalsartikel. Er entscheidet für uns im Rat – für mich im besondern – und auch für das Schweizervolk die Abstimmungsstandpunkte. Artikel 11 ist wesentlich aufgewertet worden durch die Einfügung des Absatzes 3. Ich betrachte nunmehr das Gesetz durch Hinzufügung dieses Abschnittes als so abgerundet, dass es annahmewürdig ist und dass ich ihm zustimmen kann, unter Ablehnung der Initiative.

Ich möchte aber den Herrn Bundesrat bitten, darzutun, ob ich es richtig verstehe, wenn ich Absatz 3 so auslege, dass es beim Begriff der «Bestrebungen der Schweiz» nicht um Bestrebungen der Schweizer geht, nicht um die Interessenwahrung einzelner Gruppen, sondern um die Gesamtheit der offiziellen Aussenpolitik unseres Landes in den Bezirken der humanitären Aktivität, im Gebiet unserer Friedenstätigkeit, überhaupt die Gesamtheit unserer offiziellen Haltung als Schweiz. Aus dem Text selbst kann ich nur diese Interpretation herauslesen. Aus der Praxis kann auch nur diese Auslegung in Frage kommen. Wie könnte denn der Bundesrat die Leitlinie definieren, wenn er all die auseinander strebenden Einzelinteressen von Schweizern zur Grundlage seines Entscheides nehmen müsste? Ich bitte den Herrn Bundesrat, sich darüber im Rat klar zu äussern.

Weber: Ich habe mich davon überzeugen lassen, dass die Bestimmung betreffend das Embargo nicht absolut aufgenommen werden muss. Herr Bundesrat Gnägi hat mich in einem privaten Gespräch davon überzeugen können. Daher bin ich bereit, meinen Antrag in dem Sinn zu modifizieren, dass die Worte «die von den Vereinigten Nationen mit einem Embargo belegt sind, oder...» zu streichen sind. Der Antrag würde demnach lauten: «Insbesondere sollen keine Bewilligungen für Länder erteilt werden, die die Menschenrechte missachten.» Damit möchte ich doch dem Gedanken der Menschenrechte hier Rechnung tragen.

Im übrigen stimme ich dem Antrag Heimann zu, in der Annahme, dass sicher ein grundsätzliches Verbot von Waffenausfuhren in Entwicklungsländer im Ständerat nicht zu erreichen ist.

Krauchthaler: Um vielleicht noch etwas klarer auszudrücken, um welche Bestrebungen es uns in diesem Absatz 3 geht, könnte man die Formulierung so ergänzen, dass man sagen würde: «...die Bestrebungen der Schweiz, insbesondere im Bereich der Entwicklungshilfe und der Humanität beeinträchtigen.» Dann wäre der Akzent der Humanität im Satze drin und ein gewisses Gewicht darauf gelegt. Ich möchte dies beantragen.

Jauslin, Berichterstatter: Das Votum von Herrn Wenk muss ich schon etwas richtigstellen; dass er die Freisinnige Partei angreift, ist sein gutes Recht. Dass er sogar das Forum des Ständerates dazu wählt, zeigt nur, auf welchem hohem Niveau sich offenbar diese Angelegenheit befindet. Aber die Unterschiebungen, die er sonst im Zusammenhang mit dem Begriff «Bestrebungen der Schweiz» gemacht hat, können wir nicht stehen lassen. Das, was er unterschiebt, sind nicht die Bestrebungen der Schweiz. Das mögen Bestrebungen einzelner Kreise sein, aber niemals die offiziellen Bestrebungen, die der Bundesrat unternimmt und die ihn betreffen. Ich glaube also, wir dürfen hier ruhig

feststellen, dass die Kommission keineswegs, auch nicht im entferntesten, einer solchen Argumentation Vorschub leisten wollte. Ich würde es noch verstehen, wenn irgendwo solche Vorwürfe erhoben würden von Leuten, die nicht selbst massgebend auf diese Bestrebungen der Schweiz einwirken können. Herr Wenk kann das aber mannigfach als Mitglied des Ständerates und einer massgebenden politischen Partei, die offenbar über jeden Zweifel erhaben ist. Deshalb möchte ich nur richtigstellen, dass es niemals darum ging, einseitige Bestrebungen hier auch noch in Schutz zu nehmen, sondern dass es darum ging, den Rahmen weiter zu spannen.

Ich möchte Ihnen beantragen, auch die neue Fassung von Herrn Weber abzulehnen. Sie scheint mir nun schlechter als vorher, weil immerhin der Begriff «UNO-Embargo» definierbar wäre, sein jetziger Begriff aber vollständig undefinierbar ist. Im Nationalrat hat Herr Dürrenmatt darauf hingewiesen, dass beispielsweise Herr Nationalrat Schmid in bezug auf Persien Vorbehalte gemacht hat. Wenn man aber gleichzeitig den deutschen Botschafter, der der gleichen Partei wie Herr Schmid angehört, fragen würde, dann würde seine Beurteilung von Persien schon ganz verschieden sein. Man käme also niemals zu einer strengen Regelung und man würde damit den Zorn und den Sturm verschiedener Leute fördern, sobald der Bundesrat irgend etwas macht, wenn man diesen Begriff der Menschenrechte aufnimmt. Denn ich glaube, man kann jedem Lande vorwerfen, dass es die Menschenrechte leider nicht einhält. Deshalb möchte ich Sie bitten, diese Zusatzanträge abzulehnen.

Ich möchte zur Klarstellung – ich hoffe, dass ich jetzt das letztmal zu diesem Artikel das Wort ergriffen habe – erwähnen, dass der Absatz 4 «zuständig ist der Bundesrat» eben den ganzen Artikel betrifft. Wir haben das ausdrücklich als Zusatzabsatz formuliert. Wenn mir die Juristen gesagt hätten, dass man hier noch speziell schreiben muss, dass diese Zuständigkeit sich auf Absatz 1 bis 3 bezieht, hätten wir das gemacht. Aber die Juristen waren sich einig, dass es genügt, wenn man in Absatz 4 schreibt: «Zuständig ist der Bundesrat», um auszudrücken, dass sich das auf den ganzen Artikel 11 bezieht.

M. Reverdin: M. Weber peut-il nous indiquer les critères selon lesquels il estime qu'il est possible de dresser la liste des pays qui ne respectent pas les droits de l'homme? Peut-il nous dire qui serait chargé de dresser cette liste? Les avis divergent. Pour le Conseil de l'Europe, la Grèce ne respecte pas les droits de l'homme, alors que l'Organisation des Nations Unies, à laquelle on se propose précisément de se référer, est parfaitement satisfaite de la manière dont les droits de l'homme sont respectés en Grèce, comme au Burundi et ailleurs...

Cela étant, comment M. Weber pense-t-il qu'on puisse établir une telle liste?

Weber: Ich glaube, die Antwort ist gegeben. In Absatz 4 heisst es ja: «Zuständig ist der Bundesrat».

Eggenberger: Ich möchte den Gedanken, den Herr Krauchthaler entwickelt hat, aufnehmen und Ihnen beantragen, dass Sie diesen Absatz 3 so formulieren: Der erste Satz bleibt bestehen. Dann: «insbesondere im Bereich der Entwicklungshilfe und der Menschenrechte beeinträchtigen.» Damit hätten Sie das, was Herr Weber will, in diesen Artikel eingeschlossen, der durchaus tragbar wäre und der humanitären Mission der Schweiz gerecht würde. Er würde damit auch die nötige Klarheit zur Durchführung einer entsprechenden Praxis erhalten. Ich stelle den Antrag,

dass wir beschliessen «im Bereich der Entwicklungshilfe und der Menschenrechte».

Hürliman: Persönlich könnte ich der Formulierung, wie sie jetzt von Herrn Eggenberger vorgetragen wurde, zustimmen, und zwar mit Rücksicht darauf, dass die Beurteilung sowohl im Bereich der Entwicklungshilfe als auch im Bereich der Menschenrechte von objektiven Gesichtspunkten her unter Berücksichtigung unserer eigenen aussenpolitischen Friedens- und Neutralitätspolitik erfolgen sollte. In diesem Sinne würde ich dem Antrag von Herrn Eggenberger grundsätzlich zustimmen.

M. Reverdin: Il serait bon qu'on nous soumit le texte exact de la proposition de M. Eggenberger.

Si j'ai bien compris, il propose de dire «... à entraver les efforts qu'entreprend la Confédération, notamment dans le domaine de l'aide au développement et des droits de l'homme.»

Or quels sont les efforts de notre pays dans le domaine des droits de l'homme? Je ne vois guère que la proposition qui nous est faite par le Conseil fédéral d'abroger les articles confessionnels de la constitution. Je n'en vois aucun sur le plan international.

Je ne voudrais pas me prononcer sans avoir sous les yeux le texte de la proposition de M. Eggenberger.

Bundesrat Gnägi: Der Artikel 11 ist tatsächlich ein Schicksalsartikel. Ich halte fest, dass nach den Beratungen im Nationalrat ein gewisses Unbehagen zurückgeblieben ist, indem man zum Eindruck kommen musste, dass der Bundesrat in seinen Anträgen zu weit gegangen ist. Ich stelle hier in aller Form fest, dass sich das Militärdepartement, zusammen mit dem Politischen und dem Justiz- und Polizeidepartement, an die Arbeit gemacht hat, um eine neue Fassung zuhanden des Bundesrates auszuarbeiten. Ich möchte hier deutlich sagen, dass diese neue Fassung den Initianten und den Diskussionen im Nationalrat gegenüber im Sinne des Entgegenkommens vorgenommen wurde; darüber besteht kein Zweifel, und zwar sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht. In materieller Hinsicht besteht das Entgegenkommen darin, dass die Gesuche nicht mehr nach besonders strengen Massstäben geprüft werden, vielmehr werden nach der neuen Fassung die Bewilligungen verweigert. Das ist eine wesentliche Verschärfung. Wir haben festgestellt in bezug auf den materiellen Inhalt, dass die Frage der Entwicklungsländer anders umschrieben werden sollte. Ich kann Ihnen hier sagen, dass ich Ihnen hier ein Internum zur Diskussion stellen kann. Das Militärdepartement hat genau den Antrag von Herrn Ständerat Heimann in die Diskussion im Bundesrat gebracht, und der Bundesrat hat dann entsprechend der Diskussion, die hier gelaufen ist, erklärt: Es kann sich nicht nur um humanitäre Bestrebungen der Schweiz handeln, sondern es gibt eben noch andere Bestrebungen. Es gilt, die Bestrebungen, wie sie von unserer Aussenpolitik und von unserer Kulturpolitik, wie sie von unseren verschiedensten Politiken in die Wege geleitet werden, zu beurteilen. Die humanitäre Umschreibung ist meines Erachtens, wie das dargelegt wurde, eine Einschränkung in dieser Richtung.

Ich bin Herrn Weber dankbar, dass er seinen Antrag modifiziert hat. Ich darf bei dieser Gelegenheit doch sagen, dass wir bei unserer Anwendung des Kriegsmaterialab schlusses – das darf festgehalten werden – nicht am wenigsten weit gehen. Wir gehen viel weiter in bezug auf die Embargo-Politik, als das etwa die UNO tut.

Ich lese nur ab, was auf der Embargo-Liste figuriert. Ich möchte auch noch sagen: Im Bundesrat ist schon mehr-

mals diskutiert worden, ob nicht ein ganzer Kontinent zum Embargo erklärt werden könnte. Hier hat man erklärt: Das können wir nicht in bezug auf die Diskriminierung von einzelnen Staaten; wir müssen den Einzelfall eines Staates betrachten, den wir unter Embargo stellen können; aber wir können das nicht in bezug auf einen umfassenden Kontinent. Das wäre eine Beurteilung, die sehr weit gehen würde.

Auf dieser Liste figurieren folgende Staaten: Angola, alle arabischen Staaten, Kongo-Kinshasa, Rotchina, Dahomey, El Salvador, Gabon, Griechenland, Guinea, Honduras, Indien, Israel, Moçambique, Niger, Nigeria, Portugiesisch-Guinea, Pakistan, Rhodesien, Sambia, Sudan, Südafrika, Taiwan, Tansania, Türkei, Volksrepublik China, Zypern, Irland.

Sie sehen, dass diese Liste sehr umfassend ist und sehr weit geht. Neben diesen Embargo-Staaten gibt es noch eine Reihe Staaten, die wir beurteilen müssen in bezug auf die Frage, ob sie von unserer Sicht aus als genügend stabil betrachtet werden, um ein Kriegsmaterial in diesen Staat liefern zu können. Ich glaube, feststellen zu dürfen, dass wir in materieller Hinsicht jedenfalls den Initianten hier wesentlich entgegenkommen und der Diskussion, dem herrschenden Unbehagen einigermaßen Rechnung tragen.

Nun die Frage der Menschenrechte; es ist bereits darauf hingewiesen worden. Wenn man selber in diesem Punkteinige Vorbehalte entgegennehmen muss, ist es wirklich etwas vermessen, mit dem nassen Finger auf gewisse Leute zu zeigen. Die Beurteilung dieser Frage, ob die Menschenrechte wirklich angewendet werden, ist ausserordentlich schwer. Hier Kriterien zu finden und sie dem Bundesrat zu übertragen, ist wirklich eine schwere Aufgabe, und ich möchte Sie bitten, davon abzusehen. Wir haben hier eine umfassende Umschreibung «Die Bestrebungen der Schweiz, insbesondere im Bereich der Entwicklungshilfe», damit wir den Namen Entwicklungsländer nicht nennen müssen.

Sie haben die letzten Beratungen der UNCTAD ja mitgemacht, und Sie hören jetzt wieder bei der Umweltschutzkonferenz in Schweden, welche Sensibilität in diesen Ländern vorhanden ist. Ich glaube nicht, dass wir dies in einem Gesetz verankern können, so dass ich meine, dass die Lösung, wie sie hier im Vorschlag der Kommission gefunden wurde, meines Erachtens die beste Umschreibung ist. Ich unterstreiche noch einmal, dass in materieller Hinsicht eine wesentliche Erschwerung der Ausfuhr von Kriegsmaterial realisiert werden soll. Das zum materiellen Teil und zu den Anträgen, wie sie eingereicht wurden.

Zum formellen Teil: Das ist ein anderer Punkt. Zuständig ist der Bundesrat, und diese Zuständigkeit kann er nicht abtreten, wenn Sie das ins Gesetz nehmen. Ich komme hier nun zurück auf die Diskussion bei Artikel 9: Die einzige Ausnahme ist das «in der Regel» beim Absatz 1 von Artikel 11, so dass der Bundesrat jedenfalls nicht jede Einzelpistole bewilligen und man nicht mit einem Geschäft vor den Bundesrat gehen muss wegen einer Pistole oder einem Karabiner 31. Hier müssen nur die Geschäfte vor den Bundesrat kommen, die von wirklicher Bedeutung sind.

In diesem Sinn möchte ich Sie bitten, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen. Er scheint mir die beste Formulierung darzustellen; er trägt auch den Gesichtspunkten, die wir verfolgen wollen, am besten Rechnung. Es ist eine Verschärfung in materieller, aber auch eine Verschärfung in formeller Hinsicht, indem der Bundesrat sich vermehrt mit diesen Gesetzen auseinandersetzen muss und auseinandersetzen wird.

M. Reverdin: Le texte qui nous est proposé par M. Eggenberger ne me semble pas acceptable, car je ne vois

vraiment pas ce que sont, sur le plan international, les efforts entrepris par la Suisse en faveur des droits de l'homme. Je ne crois pas que cela puisse avoir un sens. Je me demande s'il ne serait pas sage de renvoyer à la commission l'examen de ce texte. C'est une matière extrêmement délicate, et il me paraît difficile d'improviser dans une séance plénière. Quels sont les critères que l'on peut adopter? En fait, il me semble que la meilleure formule, si l'on en veut une à tout prix, serait de dire que l'autorisation d'exportation ne sera pas délivrée, s'il appert que des livraisons de matériel de guerre à un pays donné sont de nature à compromettre la politique de paix, de neutralité et de solidarité de la Confédération. Dans notre politique de paix, de neutralité et de solidarité, il y a notre politique d'assistance technique, il y a l'ensemble de nos efforts dans le monde, et nous ne voulons pas qu'il y ait contradiction entre la politique générale que nous pratiquons et notre politique particulière dans le domaine des exportations d'armes. Mais je ne me hasarderai pas à improviser ici une telle proposition; j'estime en effet que la commission devrait pouvoir réexaminer l'ensemble du problème. Je vous fais la proposition de renvoyer l'article 11 à la commission.

Le président: Je me permets d'attirer l'attention de notre collègue M. Reverdin sur le fait que cet article doit encore aller au Conseil national, car il y a une divergence avec le Conseil national, si bien qu'une certaine amélioration de l'article est encore possible par cette voie législative, prévue par nos règlements. C'est dans ce sens que, tout d'abord la commission du Conseil national, et ensuite le Conseil national, pourront tenir compte des observations qui ont été faites pendant ce débat, devant notre Chambre.

Insistez-vous pour le renvoi à la commission, ou bien pensez-vous que cette formulation qu'on tâche de définir, puisse être trouvée au cours de l'élaboration de la loi, faite par le Conseil des Etats et le Conseil national?

M. Reverdin: Je regretterais que notre Conseil, au hasard d'un vote, donne à cet article une rédaction qui ne résisterait pas à la critique. Nous venons de nous aventurer dans le domaine extrêmement incertain des droits de l'homme; nous avons des hésitations en ce qui concerne la politique d'aide au développement et je craindrais que nous ne laissions sortir de cette délibération un article que nous ne pourrions même pas défendre en seconde lecture, après l'avoir lu à tête reposée.

Le président: La discussion est donc ouverte sur la proposition d'ordre de M. Reverdin de renvoyer l'article 11 à la commission.

Eggenberger: Ich möchte den Antrag von Herrn Reverdin unterstützen.

Es ist doch sicher so – das geht aus den verschiedenen Voten hier im Rat hervor –, dass irgendeine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte, die es erlaubt, die humanitären Bestrebungen der Schweiz zu berücksichtigen. Es ist offenbar bis jetzt die Formulierung nicht gefunden worden, die diesen Gedanken realisieren könnte. An und für sich hätte ich die Auffassung, dass mein Antrag wenigstens in der deutschen Fassung durchaus akzeptierbar wäre; die französische Übersetzung müsste noch gesucht und gefunden werden.

Ich bin aber damit einverstanden, dass man sich diese Frage in der Kommission nochmals gründlich überlegt und nach einer Formulierung sucht, die dann auch denjenigen die Zustimmung zum Gesetz erleichtern könnte, die ihm bis jetzt eher skeptisch gegenüberstehen. Ich würde es also

begrüssen und es als im Interesse der Sache liegend betrachten, wenn Sie dem Antrag Reverdin zustimmen würden und wenn man hier eine Formulierung suchen würde, die einigermaßen dem Gedanken der Humanität und dem Gedanken der Menschenrechte gerecht würde. Ich bin nicht der Auffassung, Herr Bundesrat Gnägi, dass man der Schweiz sehr schwere Vorwürfe machen kann im Hinblick auf die Nichtbeachtung der Menschenrechte. Es sind Vorwürfe, die vor allem in formeller Beziehung zum Teil berechtigt sind. Aber ich bin der Meinung, dass in weiten materiellen Gebieten der Menschenrechte die Schweiz sehr wohl bestehen könne, neben vielen anderen Staaten, die sich darauf etwas einbilden.

Ich beantrage Ihnen also, dem Vorschlag Reverdin zuzustimmen.

Luder: Ich unterstütze den Antrag Reverdin, und zwar noch aus einem anderen Grunde. Nach meiner Meinung ist der neue Absatz 4 in bezug auf die Zuständigkeit des Bundesrates nicht ganz glücklich formuliert. Ich habe den Eindruck, dass im Artikel 11, wie er jetzt konzipiert ist, ist, eine Vermischung vorhanden ist zwischen der formellen Frage der Zuständigkeit und der sachlichen Voraussetzung für Ausfuhrbewilligungen. Ich verstehe es, wenn man den Bundesrat als zuständig erklärt für die Frage der verletzten Bestrebungen der Schweiz in Absatz 3 oder auch für die Frage der bewaffneten Konflikte. Wenn man aber Absatz 1 auch noch dem Bundesrat zuweisen will, dann sehe ich keinen grossen Unterschied mehr zu dem, was wir bei der Abstimmung über den Antrag Bodenmann negativ entschieden haben. Anders ausgedrückt: Soll bei Artikel 10, der eine ähnliche Formulierung hat, der Bundesrat nichts zu tun haben? Ich glaube einfach, man habe hier die Zuständigkeitsfrage mit jener der sachlichen Bedingungen vermischt. Aus diesem Grunde möchte auch ich bitten, diesen Fragenkomplex noch einmal überprüfen zu lassen.

Jauslin, Berichterstatter: Ich bin als Präsident durchaus bereit, nochmals eine Sitzung einzuberufen, unter der Voraussetzung, dass diese heute abend um 6 Uhr angesetzt werden kann.

Wir werden allerdings keine Lösung finden, die alle befriedigt; dies einfach deshalb: Für jemanden, der die Waffenausfuhr als suspekt empfindet, ist hier jede Formulierung unerwünscht. Der Nationalrat hat übrigens die gleiche «Übung» veranstaltet; er hat die Kommission ebenfalls noch einmal damit beauftragt, über diese Frage zu befinden. Die Situation am nächsten Tag war die, dass alle Vorschläge wiederum unterbreitet wurden, weil es nicht möglich war, eine Einigung zu erzielen.

Wenn ich als Kommissionspräsident trotzdem für eine neue Beratung bin, dann nur deshalb, weil ich jeden Eindruck vermeiden möchte, wir wollten etwas durchzwingen oder wir wollten eine Formulierung, die noch Lücken offen lässt und solche Dinge, wie sie uns schon in dieser Diskussion unterschoben wurden. Das möchte ich nun wirklich vermeiden. Ich verspreche mir nicht so viel von dieser Kommissionsberatung, aber ich möchte wirklich jeden Anschein vermeiden, dass wir nun in unserer Kommission Lockerungen vornehmen, Lücken schaffen oder irgendwelche Hintertüren offen lassen wollen. Dem zu begegnen, ist es richtig, eine Kommissionssitzung durchzuführen. Aber ich möchte die Kommissionsmitglieder gerade bitten, mitzuteilen, wenn es heute abend um 6 Uhr nicht geht.

Weber: Auch ich möchte den Antrag Reverdin unterstützen. Ich möchte gleich erklären, dass ich, wenn der Antrag Eggenberger angenommen werden kann, meinen An-

trag zurückziehe; denn damit wäre dem Gedanken, der in meinem Antrag drin ist, Rechnung getragen.

Zum Votum von Herrn Luder möchte ich immerhin betonen: wenn wir in Absatz 4 etwas ändern, wo die Zuständigkeit des Bundesrates festgelegt ist, fallen damit die Gründe, mit denen man den Antrag Bodenmann «gebodigt» hat. Man darf also hier nicht die Zuständigkeit des Bundesrates antasten; sonst fallen diese Motive weg.

Ich glaube nicht, dass es für den Bundesrat schwer halten dürfte, Kriterien aufzustellen, nach welchen Menschenrechte verletzt werden. Ich glaube nicht, wenn wir ein Land finden, wo das Frauenstimmrecht noch fehlt, dass da ein Embargo am Platze wäre; hingegen wenn in einem Land Leute im Kerker schmachten, die dort irgendwie ohne gerichtliches Verfahren untergebracht worden sind, dann wäre sicher ein Embargo zu begründen.

Ich stimme also dem Rückweisungsantrag von Herrn Reverdin zu.

*An die Kommission gewiesen
Renvoyé à la commission*

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Minderheit
(Weber)*

Der Bundesrat orientiert die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über die Einzelheiten der Kriegsmaterialausfuhr.

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Minorité
(Weber)*

Le Conseil fédéral renseigne les commissions de gestion des Chambres fédérales sur le détail des exportations de matériel de guerre.

Weber, Berichterstatter der Minderheit: Die Verfechter unserer Anliegen versuchten im Nationalrat, bei der Waffenausfuhr eine gewisse Transparenz zu erreichen. Sie wünschten für den Bundesrat eine Verpflichtung zu verankern, halbjährliche Berichte über die Bestimmungsländer, Wert und Stückzahl und genaue Statistiken über die Ausfuhr von Kriegsmaterial vorzulegen. Der Nationalrat hat zu einem kleinen Teil dem Wunsche Rechnung getragen. Die Einschränkung besteht darin, dass der Bericht nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, auch nicht für die beiden Räte, sondern nur für die Geschäftsprüfungskommissionen. Der Bericht soll auch nicht umfassend sein, sondern es werden Einzelheiten bekanntgegeben. All dies erst, wenn die beiden Kommissionen schön brav «bitte» sagen.

Es scheint etwas bemühend zu sein, dass nicht wenigstens eine gewisse Automatik bei der Orientierung der Geschäfts-

prüfungskommissionen Platz finden sollte. So beantrage ich Ihnen, in der Fassung des Nationalrates die drei Worte «nach deren Verlangen» zu streichen. Absatz 3 würde demnach lauten: «Der Bundesrat orientiert die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über die Einzelheiten der Kriegsmaterialausfuhr.»

Ich habe den Antrag bereits in der Kommission gsetelt. Er wurde mit Stichentschied abgelehnt. Ich hoffe, dass er im Plenum des Rates mehr Gnade finden wird. Eine Ablehnung müsste ich eigentlich als Misstrauen gegenüber den Geschäftsprüfungskommissionen betrachten.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Jauslin, Berichterstatter der Mehrheit: Absatz 1 ist unbestritten. In Absatz 2 wird neu diese Zentralstelle bei der Bundesanwaltschaft eingerichtet. Die Prüfung geht folgendermassen vor sich: Wenn ein Ausfuhrgeuch gestellt wird, verlangt man von der Regierung des Bestimmungslandes ein diesbezügliches Endverbraucherzeugnis. Diese Erklärung wird dann im betreffenden Land durch unsere diplomatische Vertretung überprüft. Die geschieht selbstverständlich vor Erteilung der Bewilligung.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs bleibt bis hierher unbeteiligt, wird aber in jedem Falle durch einen Avis orientiert und kann, wenn dies erforderlich ist, sofort eingreifen. Normalerweise tritt die Zentralstelle erst in Aktion, wenn das Material die Schweiz verlassen hat, um auf Grund von Ablieferungspapieren nachzuprüfen, ob dieses Material den gegebenen Bestimmungsort tatsächlich erreicht hat. Zudem überprüft diese Zentralstelle auch allfällige Behauptungen von Weiter-schiebungen schweizerischen Kriegsmaterials an Drittländer.

Diese Bestimmung bedeutet eine wesentliche Änderung gegenüber dem Zustand, wie er beim Eintreten der Affäre Bührlé bestand. Der Antrag von Herrn Kollega Weber ist nicht weltbewegend, und ich möchte es Ihnen überlassen, so oder anders zu stimmen. Ich persönlich habe ihm nicht zugestimmt, weil ich diese Routineberichterstattungen, die jeweils einfach im Geschäftsbericht mit ein paar Sätzen abgetan werden, nicht schätze, sondern ich schätze es mehr, wenn eine Kommission einen Bericht verlangen kann und dann einen speziellen Bericht erhält. Ich habe also den Eindruck, dass – wenn wir die drei Worte «nach deren Verlangen» streichen – wir dann konkretere Angaben erhalten, als wenn einfach eine periodische Berichterstattung – es gibt im Geschäftsbericht verschiedene Beispiele dafür – erfolgt.

Hürlimann: Ich stimme persönlich dem Antrag von Herrn Weber zu. Ich bin aber der Meinung, dass diese Berichterstattung nicht im Geschäftsbericht zu erfolgen hat, sondern nur der Geschäftsprüfungskommission unterbreitet wird. Weil Herr Jauslin vom Geschäftsbericht des Bundesrates gesprochen hat, fühlte ich mich verpflichtet, dies hier beizufügen. Es wäre inskünftig ein Spezialbericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommission zu erstellen.

Bundesrat **Gnägi**: Meine Stellungnahme war auch negativ, aber hier geht es um einen Auftrag des Parlamentes an den Bundesrat, und aus diesem Fall mache ich keine Prestigefrage. Ich glaube, der Rat solle entscheiden, ob er hier dem Bundesrat einen formellen Auftrag erteilen will.

Nur auf eines möchte ich aufmerksam machen. Man sollte dann nicht dazu kommen, dass, wenn dann ein Bericht vorliegt über diese Frage, jedes Jahr eine Debatte entsteht im National- und im Ständerat, die wahrscheinlich niemandem nützt. Ich glaube, ich kann es dem Rat über-

lassen, ob er mir den Auftrag erteilen will, oder ob wir nur auf Ansuchen der Geschäftsprüfungskommission diesen Bericht erstatten sollen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Weber	16 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	12 Stimmen

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die mit der Kontrolle beauftragten Organe sind befugt, die Geschäftsräume der Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie in die einschlägigen Akten Einsicht zu nehmen. Vorbehalten bleiben die weitergehenden Bestimmungen bei Verdacht strafbarer Handlungen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1

Les organes chargés de la surveillance sont autorisés à pénétrer pendant les heures normales de travail et sans avis préalable dans les locaux de l'entreprise, à les inspecter et à prendre connaissance de tous documents utiles. Demeurent réservées les prescriptions plus rigoureuses qui s'appliquent lorsqu'il y a présomption d'infractions pénales.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Jauslin, Berichterstatter: Aus einem Beiblatt, nicht aus der Fahne, haben Sie den Ergänzungsantrag der Kommission. Er fügt an Absatz 1 an: «Vorbehalten bleiben die weitergehenden Bestimmungen bei Verdacht strafbarer Handlungen». Er fusst auf einem Vorschlag von Herrn Kollega Dillier und möchte einfach klarstellen, dass keine Einschränkungen möglich sind. Ich möchte Sie also bitten, auch diesem Antrag zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 14, 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer vorsätzlich

a) ohne entsprechende Bewilligung oder entgegen den in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen und Auflagen Kriegsmaterial herstellt, Kriegsmaterial beschafft, Kriegsmaterial vertreibt, die Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial vermittelt, Kriegsmaterial einführt, ausführt oder durchführt;

b) in einem auf Grund dieses Gesetzes eingereichten Gesuch unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Erteilung einer Bewilligung wesentlich sind, oder ein von einem Dritten verfasstes Gesuch dieser Art verwendet;

c) Kriegsmaterial für das er eine Ausfuhrbewilligung gemäss Artikel 11 besitzt, im In- oder Ausland an einen andern als den in dieser Ausfuhrbewilligung genannten Empfänger oder Empfangsort umleitet oder umleiten lässt;
Für den Rest von Abs. 1, Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Handelt der Täter fahrlässig so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten, oder Busse.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 1

Celui qui, intentionnellement:

a) Sans autorisation correspondante ou au mépris des conditions fixées dans une autorisation et des engagements pris fabrique du matériel de guerre, acquiert du matériel de guerre, fait le commerce de matériel de guerre, sert d'intermédiaire pour l'acquisition et le commerce de matériel de guerre, importe, exporte ou transite du matériel de guerre;

b) Donne dans une demande formulée en vertu de la présente loi des indications fausses ou incomplètes, déterminantes pour l'octroi d'une autorisation, ou fait usage d'une telle demande établie par un tiers.

Pour le reste de l'alinéa 1 adhérer à la décision du Conseil national.

(La modification à la lettre *c* ne concerne que le texte allemand.)

Al. 2

La peine sera l'emprisonnement pour six mois au plus ou l'amende si l'auteur a agi par négligence.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Jauslin, Berichterstatter: Hier sind die Strafbestimmungen festgelegt, und zwar sind sie gegenüber der Verordnung wesentlich verschärft. Die Erweiterung der Straftatbestände ist unter zwei Aspekten vorgenommen worden, und zwar mit der Einführung von Artikel 16 Buchstaben d und e. Demnach ist nicht nur die Finanzierung, sondern auch das Mitwirken bei der finanziellen Abwicklung eines illegalen Kriegsmaterialgeschäftes strafbar. Ebenfalls werden die Bussen erhöht, und zwar auf Fr. 500 000.— gegenüber Fr. 20 000.— bisher. Die Zuchthausstrafe kann heute bis auf 5 Jahre, in Wiederholungsfällen bis 7½ Jahre angesetzt werden, die Verjährungsfristen werden mit dem neuen Gesetz ebenfalls auf 5 Jahre verlängert, im Maximum 7½ Jahre, weil es sich nicht mehr um eine Übertretung, sondern um ein Vergehen handelt. Gemäss einem Beschluss des Nationalrates wird die Möglichkeit eines vorübergehenden Entzugs der Grundbewilligung eingeschlossen. Auch das im Ausland verübte Vergehen bei nichtbewilligter Durchfuhr von Kriegsmaterial ist nun strafbar.

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

Abs. 3

Streichen.

Abs. 4

Ist der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so findet Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

Le chef d'entreprise ou l'employeur, le mandant ou le représenté qui, intentionnellement ou par négligence et en violation d'une obligation juridique, omet de prévenir une infraction commise par le subordonné, le mandataire ou le représentant ou d'en supprimer les effets, tombe sous le coup des dispositions pénales applicables à l'auteur ayant agi intentionnellement ou par négligence.

Al. 3

Biffer.

Al. 4

Lorsque le chef d'entreprise ou l'employeur, le mandant ou le représenté est une personne morale, une société en nom collectif ou en commandite, une entreprise individuelle ou une collectivité sans personnalité juridique, le 2^e alinéa s'applique aux organes et à leurs membres, aux associés gérants, dirigeants effectifs ou liquidateurs fautifs.

Jauslin, Berichterstatter: Hier wird ein neuer Grundsatz eingeführt. Der Geschäftsherr oder der Arbeitgeber, der von der Widerhandlung Kenntnis hat oder nachträglich Kenntnis erhält, ohne zu intervenieren, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Täter. Diese Formulierung, wie sie der Nationalrat getroffen hat, wurde grundsätzlich übernommen, wurde aber etwas vereinfacht und gestrafft.

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Jauslin, Berichterstatter: Hier ist eine Modifikation gegenüber der früheren Regelung, indem bei besondern Gründen auf die Einziehung des betreffenden Kriegs-

materials verzichtet werden kann. Zum Beispiel bei einer versehentlich oder nicht vorgesehenen Durchfuhr von Kriegsmaterial durch die Schweiz, wäre mit der Rücksendung dieses Materials an den Absender dem Gesetz Genüge geleistet.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Jauslin, Berichterstatter: Hier wird der Einbezug der ungerechtfertigten Bereicherung geregelt, für den Fall, dass die Höhe der Busse nicht ausreichend gesprochen werden kann. Der Nationalrat beschloss eine Muss-Vorschrift. Wir haben dieser Bestimmung zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 21–23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 21 à 23

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Jauslin, Berichterstatter: Wir haben hier auch dem Antrag des Bundesrates, ergänzt durch die Änderung, die der Nationalrat beschlossen hat, zugestimmt. Es wurde diskutiert, ob es richtig sei, dieses Gesetz der Volksinitiative dadurch gegenüberzustellen, dass man die Inkraftsetzung nun von deren Ablehnung oder Rückzug abhängig macht. Es wurde erwogen, das Gesetz in Kraft zu setzen und die Initiative erst später zur Abstimmung zu bringen. Wir waren aber der Auffassung, dass es dem Volkswillen und vor allem dem Willen der Initianten besser Rechnung trägt, wenn wir die Initiative zur Abstimmung bringen und das Gesetz erst nachher in Kraft setzen. Eine direkte Gegenüberstellung im Sinne eines Gegenvorschlages besteht ja nicht, indem es sich hier um ein Gesetz handelt und bei der Initiative um eine Gegenüberstellung mit dem heute gültigen Bundesverfassungsartikel 41.

Angenommen — Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes abgebrochen

Ici, le débat sur cet objet est interrompu

**10 930. Zivilgesetzbuch.
Änderung (Adoption und Art. 321)**

**Code civil suisse.
Revision (Adoption et art. 321)**

Siehe Jahrgang 1971, Seite 808 — Voir année 1971, page 808

Beschluss des Nationalrates vom 27. April 1972
Décision du Conseil national du 27 avril 1972

Differenzen — Divergences

Art. 264

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 264

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Broger, Berichterstatter: Wenn es nach den Anträgen Ihrer Kommission geht, werden gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates nur wenige Differenzen bestehen bleiben, an denen festzuhalten es sich aber lohnt.

Bei Artikel 264 empfehlen wir Zustimmung zum Nationalrat, der die Fassung des Bundesrates wieder aufgenommen hat. Der Ständerat war bei seiner ersten Fassung vom Gedanken ausgegangen, die künftigen Pflegeeltern müssten auch materiell sich intensiv um das Kind kümmern. Dass sie dies müssen, geht aus den Materialien klar hervor und braucht deshalb im Gesetzestext nicht noch *expressis verbis* hervorgehoben zu werden. Die bundesrätliche Fassung stellt die persönliche Beziehung zum Adoptivkind, das Pflegen und Erziehen in den Vordergrund.

Ihre Kommission schliesst sich in diesem Sinn dem Nationalrat einstimmig an.

Angenommen — Adopté

Art. 264a und Art. 264b

Antrag der Kommission

Art. 264a

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Die Ehegatten müssen fünf Jahre verheiratet sein oder das fünfunddreissigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Abs. 3

Ein Ehegatte darf jedoch das Kind des anderen adoptieren, wenn er zwei Jahre verheiratet gewesen ist oder das fünfunddreissigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 264b

Abs. 1

Festhalten.

Abs. 2

Eine verheiratete Person, welche das fünfunddreissigste Altersjahr zurückgelegt hat, darf allein adoptieren, wenn sich die gemeinschaftliche Adoption als unmöglich erweist, weil der Ehegatte dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend, oder wenn die Ehe seit mehr als drei Jahren gerichtlich getrennt ist.

Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10941
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1972 - 08:00
Date	
Data	
Seite	377-393
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 206

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Beratung des vorliegenden Bundesbeschlusses einzutreten und demselben *in globo* zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 1 à 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 27 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung 12.10 Uhr

Le séance est levée à 12 h 10

Siebente Sitzung — Septième séance

Mittwoch, 14. Juni 1972, Vormittag

Mercredi 14 juin 1972, matin

8.15 h

Vorsitz — Présidence: M. Bolla

**10 941. Rüstungskontrolle
 und Waffenausfuhrverbot.**

Bericht über das Volksbegehren

**Contrôle des industries d'armement
 et interdiction de l'exportation d'armes.
 Rapport sur l'initiative populaire**

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 367 hiervor — Voir page 367 ci-devant

Bundesgesetz — Loi fédérale

Art. 11 und 11bis

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Es werden keine Ausfuhrbewilligungen erteilt:

a) nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen;

b) wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen.

Art. 11bis (neu)

Für die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen gemäss Artikel 10 und Artikel 11, Absatz 2, ist der Bundesrat zuständig.

Art. 11 et 11bis

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

Aucune autorisation d'exportation ne sera délivrée:

a) A destination de territoires où des conflits armés ont éclaté ou menacent d'éclater ou dans lesquels règnent des tensions dangereuses;

b) S'il appert que des livraisons de matériel de guerre risquent de compromettre les efforts de la Confédération dans le domaine des relations internationales, notamment en ce qui concerne le respect de la dignité humaine, l'aide humanitaire ou l'aide au développement.

Art. 11bis (nouveau)

L'octroi des autorisations d'exportation selon l'article 10 et l'article 11, 2e alinéa, appartient au Conseil fédéral.

Le président: Nous en étions restés hier à l'article 11. La commission s'est réunie hier soir pour mettre au point le texte de sa nouvelle proposition, qui vous a été distribué ce matin.

J'ouvre la discussion sur le 1er alinéa.

M. Péquignot: La rédaction de la lettre *b* du 1er alinéa ne donne pas satisfaction. Cette accumulation d'adjectifs, pronoms démonstratifs n'est pas heureuse. Je propose le texte suivant à l'intention de la commission de rédaction: «Lorsqu'une déclaration du gouvernement intéressé atteste que ce matériel est destiné à la défense de son pays et qu'il ne sera pas réexpédié.»

Le président: Je remercie M. Péquignot de sa suggestion. Sa proposition sera transmise à la commission de rédaction.

Jauslin, Berichterstatter: Die Kommission hat sich grosse Mühe gegeben, eine Formulierung für den Absatz 2 zu finden, die sämtlichen Anträgen gerecht wird. Wir hoffen, eine Lösung gefunden zu haben, die Ihre volle Zustimmung findet und die vielleicht sogar die Initianten veranlassen könnte, ihre Initiative zurückzuziehen. Wir hatten schliesslich neun Vorschläge, die einander gegenüberstanden. Es wurden alle Themen unserer Aussenpolitik aufgezählt, und wir wurden uns einig, dass es nicht möglich sei, alle diese Begriffe *expressis verbis* aufzuführen.

Der Vorschlag, den Sie auf Ihren Tischen finden, ist einerseits redaktionell anders gegliedert. Ich muss zuerst darauf aufmerksam machen, damit Sie nicht den Eindruck haben, es sei alles neu. Der bisher von der Kommission vorgeschlagene Absatz 2 ist nun Absatz 2a. Der Absatz 2a ist also nichts Neues, sondern enthält den Text des bisherigen Absatzes 2.

Der Absatz 2b hat nun eine ganz neue Formulierung. Sie berücksichtigt, dass man uns hätte unterscheiden können, dass unter «Bestrebungen» auch die wirtschaftlichen Bestrebungen gemeint seien. Deshalb lautet nun die Formulierung «... in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere..., beeinträchtigen» könnten. Diese Formulierung ist so weit gefasst, dass sie alle Anliegen, die gestern in der Diskussion vorgebracht wurden, berücksichtigt.

Ferner hatten wir bis jetzt «insbesondere im Bereiche der Entwicklungshilfe», und dazu wurden gestern noch ergänzende Vorschläge gemacht. Sie finden jetzt, in unserem Vorschlag, dass wir drei verschiedene Punkte speziell anführen «zur Achtung der Menschenwürde», «humanitäre Hilfe» und «Entwicklungshilfe». Wir kennen die Ausdrücke «humanitäre Hilfe» und «Entwicklungshilfe» schon in verschiedenen Vorlagen, die entweder Entwicklungshilfe oder humanitäre Hilfe, z. B. an Bangla Desh oder an Biafra oder ähnliche Staaten, betreffen. Um ferner das auszudrücken, was verschiedene unter dem Begriff «Menschenrechte» verstehen, der aber bereits belegt ist durch die Definitionen der verschiedensten Organisationen, haben wir auch den Begriff «zur Achtung der Menschenwürde» aufgenommen, der

bestimmt weiter geht und ebenfalls alles beinhaltet, was mit den Vorschlägen beabsichtigt war.

Das zu Artikel 11, Absatz 2.

Wir haben dann noch einen neuen Artikel 11bis eingefügt, der im Prinzip den früheren Absatz 4 ersetzt und die Zuständigkeit des Bundesrates eindeutig regelt.

Weber: Mit vereinten Kräften und mit einer beachtlichen Dosis guten Willens — das muss ich zugeben — ist es uns gelungen, für den Artikel 11 eine Fassung zu finden, die wohl nicht eine Welle der Begeisterung auslösen wird, die aber bei näherem Zusehen akzeptabel sein kann.

Nicht berücksichtigt bleiben weiterhin die Länder, die einem Militärpakt angehören. Hier habe ich schon gestern nicht interveniert, und im Interesse der Rüstungsindustrie verzichten wir auch heute darauf, einen Antrag zu stellen. Zugegebenermassen liegt eine grosse Problematik — oder zum mindesten eine gewisse Problematik — in einem solchen Antrag. Das geht in Ordnung. Am liebsten hätte ich für die Entwicklungsländer — ich halte es hier mit Herrn Kollega Heimann, der gestern in diesem Punkt votiert hat — ein gänzlich Verbot gesehen. Eine solche Lösung liegt aber wahrscheinlich nicht drin. Mit der Formulierung, wie sie nun in Artikel 11 gefunden ist, wird man aber stets bei den Entscheidungen einer gewissenhaften und gründlichen Prüfung der Gesuche nicht ausweichen können. Es sollte also nicht mehr vorkommen, dass Waffenlieferungen aus Zweckmässigkeitsgründen in Watte eingepackt werden müssen und quasi als Obendrein-Gabe oder als Treueprämie ein Quantum Verbandmaterial mitgeliefert werden muss!

Die Berücksichtigung der Waffenembargos der UNO ist — neben andern Embargos — in Artikel 11, Absatz 2, glaube ich, möglich. Noch wichtiger scheinen mir die Menschenrechte zu sein. Aus formell-rechtlichen Gründen glaubte man, den Begriff «Menschenrechte» nicht verwenden zu dürfen. Als Nicht-Jurist muss ich das glauben. Der Schutz der Menschenwürde sagt vielleicht mehr aus. Dass auch die andern humanitären Hilfen noch berücksichtigt werden konnten, soll mich freuen.

Damit sind meine im gestellten Antrag enthaltenen Wünsche weitgehend erfüllt; den Gedanken ist grundsätzlich Rechnung getragen worden. Ich danke für die Geburtshilfe; es waren, so empfinde ich, gutwillige «Gynäkologen» am Werk.

Es bleibt noch der Zuständigkeitsartikel. Nach wie vor wäre die Ideallösung die von Herrn Bodenmann vorgeschlagene Fassung in Artikel 9. Auch hier dürfte der neue Artikel 11bis eine gute Kompromisslösung sein, die unsere Zustimmung verdient.

Im ganzen Gesetz bleibt lediglich noch der Artikel 1 ziemlich unbefriedigend. Haben Sie keine Angst, ich werde keinen Antrag auf eine materielle Aenderung stellen. Hingegen ist die redaktionelle Form unklar, unschön, unvollkommen und unglücklich. Wir werden in dieser Fassung heute dem Gesetz zustimmen. Bei der Abstimmung über die Verfassungsinitiative — ich möchte das auch gleich hier erklären — möchten wir uns eventuell etwas Zeit lassen. Die Vorlage geht ja noch an den Nationalrat zurück. Man sollte das Resultat der dortigen Beratungen kennen, um entscheiden zu können. Ich glaube, dass es möglich wäre, wenn der Nationalrat unseren Anträgen zustimmt, dass die Initiative zurückgezogen werden könnte.

Ich möchte also hier erklären, dass wir der vorgeschlagenen Fassung zustimmen und auch bei der Schlussabstimmung dem Gesetz das Ja-Wort geben.

Le président: J'attire votre attention sur le fait que le texte français de l'alinéa 2, lettre *b*, n'est pas complet. Il faut ajouter après le mot «guerre» les mots suivants: «dans un pays déterminé».

Voici le texte complété:

«*b*) S'il appert que des livraisons de matériel de guerre dans un pays déterminé risquent de compromettre les efforts de la Confédération dans le domaine des relations internationales, notamment en ce qui concerne le respect de la dignité humaine, l'aide humanitaire ou l'aide au développement.»

Bundesrat Gnägi: Wie ich gestern bereits ausgeführt habe, war in den Beratungen des Nationalrates ein gewisses Unbehagen zurückgeblieben, das wir bereits in den Vorbereitungen für die Differenzbereinigung mit dem Ständerat zu verbessern versucht haben. In diesem Sinn haben wir einen Antrag gestellt, dem der Bundesrat zugestimmt hat. Ich darf feststellen und danke der Kommission, dass eine weitere Verbesserung in bezug auf Artikel 11 und 11bis vorgenommen wurde. Ich stelle in aller Form fest, dass in materieller Hinsicht eine Erschwerung eingetreten ist und in formeller Hinsicht jedenfalls der Bundesrat mit diesen Geschäften vermehrt konfrontiert ist. Ich glaube, in dieser Richtung sind wir damit den Initianten entgegengekommen. Wir haben auch den Bestrebungen, wie sie in der Diskussion im Nationalrat und hier zum Ausdruck gekommen sind, Rechnung getragen.

Ich darf mitteilen, dass der Bundesrat dieser Fassung zustimmt.

Angenommen — Adopté

Le président: La proposition n'étant pas combattue, vous avez ainsi tacitement décidé d'approuver ce texte.

J'ai marqué hier sur mon dépliant quelques propositions individuelles, concernant cet article 11, si bien que le texte ressemblait à un champ de bataille. Je remercie donc M. le président et les membres de la commission d'avoir réussi à dissiper les contrastes, à concilier les divergences, à faire l'unanimité sur un texte qui sauvegarde l'essentiel des propositions individuelles de hier. Il n'est d'ailleurs pas exclu, ainsi que l'a souligné M. le président de la commission, que par l'adoption de ce nouveau texte de l'article 11, tel qu'il ressort des libérations actuelles, le retrait de l'initiative populaire soit facilité.

«Qui vuol' intendere intende!»

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

**Bundesbeschluss über das Volksbegehren
betreffend vermehrte Rüstungskontrolle
und ein Waffenausfuhrverbot**

**Arrêté fédéral concernant l'initiative
pour un contrôle renforcé des industries d'armement
et l'interdiction d'exportation d'armes**

Titel und Ingress, Art. 1—3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule, art. 1 à 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Jauslin, Berichterstatter: Ich kann vielleicht in einigen Sätzen nochmals in Erinnerung rufen, was die Kommission veranlasst hat, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen und Ihnen zu empfehlen, diese Initiative abzulehnen, respektive sie dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

Absatz 1 ist aus dem bisher gültigen Text (Art. 41 Bundesverfassung) übernommen. Absatz 2 möchte, dass die Rüstungsindustrie verstaatlicht würde — das ist der wesentliche Inhalt — und das Konzessionen an Stelle dieser Grundbewilligungen und Einzelbewilligungen treten. Hier besteht eine Unklarheit. In den Absätzen 3 und 4 fällt vorerst auf, dass darin dem Begriff des Kriegsmaterials eine Definition gegeben wird, die von jener des Absatzes 2 abweicht. Diese Differenz würde eine gefährliche Rechtsunsicherheit schaffen, die zur Folge hätte, dass es praktisch kaum möglich wäre, für die Vollzugsvorschriften zur Verfassung eine eindeutige Begriffsbeschreibung des rechtlich erfassten Kriegsmaterials zu finden. Weiter ist festzustellen, dass auch eine Unklarheit hinsichtlich dieser wenigen Exporte, die noch möglich sind, besteht, weil nicht klar ist, wie das Verhältnis zwischen dem Bund und diesen Exporteuren oder den waffenproduzierenden Betrieben sein sollte.

Ein ganz wesentlicher Punkt liegt darin, dass in Absatz 5 der Initiative zwar verschiedene Details geregelt sind, dass aber jede Uebergangsbestimmung fehlt. Sie haben gestern von Herrn Kollega Honegger gehört, dass die UNO bei ihren Embargobeschlüssen sogar beschlossen hat, dass alle bereits im Gang befindlichen Geschäfte abgewickelt werden und alle Verträge noch fertig erfüllt werden. Hier wäre es so, dass man offenbar von einem Tag auf den andern erklären müsste, dass alle Lieferungen endgültig abgeschlossen seien, und daraus müsste man fast schliessen, dass eine Entschädigung von seiten des Bundes bezahlt werden müsste. Es besteht also auch hier eine Rechtsunsicherheit. Es sind also nicht nur inhaltliche, sondern auch formelle Schwierigkeiten, die veranlassen, diese Initiative abzulehnen.

Bundesrat Gnägi: Ich möchte mich zu dieser Initiative nicht mehr äussern, nachdem ich mich in der Eintretensdebatte mit jedem Absatz auseinandergesetzt habe. Ich schliesse mich dem Antrag der Kommission an und beantrage Ihnen, dieses Volksbegehren abzulehnen.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10941
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1972 - 08:15
Date	
Data	
Seite	406-408
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 213

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

11 064. AHV. 8. Revision**AVS. 8^e revision**

Siehe Seite 463 hiervor — Voir page 463 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 30 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 30 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren
 für eine Volkspension und
 Aenderung der Bundesverfassung**

**AVS. Rapport sur l'initiative populaire
 pour une retraite populaire et modification
 de la constitution**

Siehe Seite 463 hiervor — Voir page 463 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 30 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 30 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**10 930. Zivilgesetzbuch.
 Aenderung (Adoption und Art. 321)
 Code civil suisse.
 Revision (Adoption et art. 321)**

Siehe Seite 393 hiervor — Voir page 393 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 20 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 31 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

**10 941. Rüstungskontrolle
 und Waffenausfuhrverbot.
 Bericht über das Volksbegehren
 Contrôle des industries d'armement
 et interdiction de l'exportation d'armes.
 Rapport sur l'initiative populaire**

Siehe Seite 377 hiervor — Voir page 377 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 30 juin 1972

I

**Bundesbeschluss über das Volksbegehren
 betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und
 ein Waffenausfuhrverbot**

**Arrêté fédéral concernant l'initiative
 pour un contrôle renforcé des industries d'armement
 et l'interdiction d'exportation d'armes**

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

II

**Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
 Loi fédérale sur le matériel de guerre**

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 30 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**11 215. Mietwesen.
 Massnahmen gegen Missbräuche
 Loyers.
 Mesures à prendre contre les abus**

Siehe Seite 509 hiervor — Voir page 509 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 28. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 28 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 28 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

**11 069. Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und
 Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr
 (CIV). Uebereinkommen**

**Transport par chemin de fer des
 marchandises (CIM), des voyageurs et des
 bagages (CIV).**

Conventions internationales

Siehe Seite 528 hiervor — Voir page 528 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 30 juin 1972

Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10941
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1972 - 08:00
Date	
Data	
Seite	549-549
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 274

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.